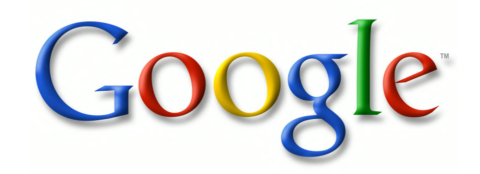
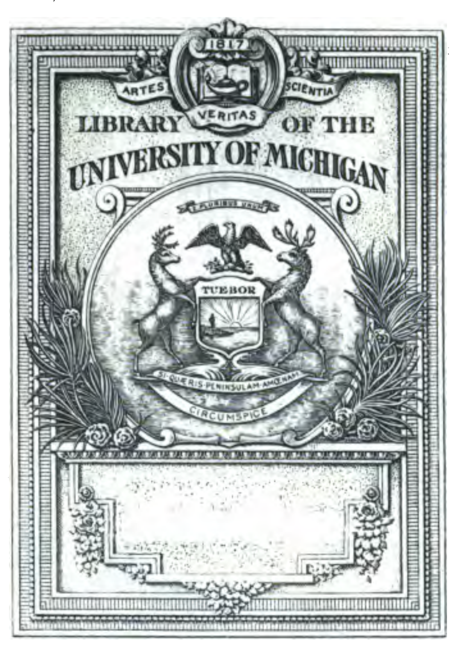







1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen

Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1847.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Esthl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

Inhalt des fünften Bandes.

Seite

Erstes Heft.

Zweites Heft.

I.

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

VII. Wann Heinrich der Löwe die Russen nach seinem Lübeck eingeladen, und ob Livland auch Rußland geheißen habe.

Theilweise vorgelesen in der esthländ. liter. Gesellschaft am 6. März 1846.

Dies diem docet.

Wir haben uns nicht davor gescheut, abermals eine mühselige Untersuchung anzustellen, in der es sich zunächst wieder nur um eine Jahreszahl handelt; dennoch hoffen wir, daß auch das Folgende kein bloßes Parergon der vaterländischen Geschichte abgeben werde, da sich der Untersuchung Dieses und Jenes als eine Folgerung anschließt, die nicht ohne Bedeutsamkeit sein dürfte. Auch wird es Keinen, der die Sachen kennt, befremden oder stören, daß wir uns dabei scheinbar auf fremde

Gebiete verlaufen haben: Livland's Geschichte ist nun einmal von der Art, daß sie in jeder Hinsicht von Anfang bis zu Ende in der innigsten Verbindung mit den Geschichten anderer Völker und Staaten steht, und wenn man bisher, durch die neueren Verhältnisse des Landes zunächst darauf hingewiesen, meistentheils die Bezüge desselben zu den Russen nur berücksichtigt hat, so wird es gewiß einmal Zeit, von Livland auch auf die Heimat der deutschen Livländer und insbesondere auf eine Stadt des nördlichen Deutschlands die Augen hinzulenken, welche hier lange genug als eine Hauptstadt gegolten und mit Livland in gar engem Verkehre gestanden hat. Das eben ist aber von den meisten der livländischen Geschichtschreiber noch gar zu wenig geschehen, wiewohl dies seine hinreichende Entschuldigung wiederum darin findet, daß erst in neueren Zeiten die reichen Urkundenschätze des In- und Auslandes dem Geschichtsfreunde zur Benutzung geboten worden sind.

Wenn wir selber nun früherhin uns geirrt haben oder auch jetzt noch irren sollten, da uns, die wir nach einigen alten Angaben fast unter dem Nordpole leben, nicht immer alle Hülfsmittel bei der Forschung gleich zu Gebote stehen und, was wir bis dahin zusammengestellt haben, von einem Monat zum andern durch wichtigere und unwichtigere Nachträge bereichert, dem Ziele der Vollkommenheit nur allmählich näher gerückt werden kann, ohne daß wir es jemals ganz zu erreichen hoffen dürften: so wollen wir dabei zu unserem Troste immer an den Ausspruch des Borysthenıten Bion denken, daß es thöricht sei, die Irrsale des Odysseus zu untersuchen und doch die eigenen Irrsale nicht zu erforschen. Darum wollen wir's auch an Letzterem nimmer fehlen lassen. Dabei aber fahren wir getrost fort, verkehrte Combinationen und Hypothesen der früheren Zeiten in ihrer Richtigkeit an's Tageslicht zu ziehen und —

unsre eigenen an deren Stelle zu setzen. Vor dem bloßen Namen dieser Ungethüme, wie sie Einigen vorkommen wollen, fürchten wir uns ebenso wenig wie vor Gespenstern und vor Namen überhaupt, wenn anders nur Dasjenige, was wir von Neuem zusammenconstruiren und als unser Machwerk vorbringen, einen gewissen soliden Grund für's Erste hat. Daß es aber überhaupt an Combinationen und Hypothesen in diesen dunklen Regionen, die wir zu durchschreiten suchen, nie und nimmer fehlen darf, wie es denn auch niemals an ihnen gefehlt hat, das versteht sich von selbst, mögen jene nun auch ausfallen, wie sie wollen. Es fehlt da noch gar häufig an gleichzeitigen Berichten, gar häufig an Urkunden, und was in späteren Zeiten darüber niedergeschrieben wurde, das ist gar häufig voller Widersprüche; sich hier mit irgend einer der unter sich nicht harmonirenden Nachrichten auf's Gerathewohl begnügen zu wollen, das ist ein Leichtes, eben darum aber auch, wie so oft, eine Thorheit. Es erfordert Zeit, Geduld und Fleiß, die einzelnen Berichte nur erst zusammen zu suchen, um sie alsdann in ihrer Abhängigkeit von einander oder auch in ihrer Unabhängigkeit zu erkennen, oberflächliche Combinationen und Hypothesen, wie sie früher gemacht worden sind, von den echten Berichten der Tradition oder gleichzeitiger Schriften zu sondern und endlich etwas Neues wieder zusammen zu stellen. Hier ist fast dieselbe Aufgabe, wie sie heutzutage dem Mythen- und Sagenforscher gestellt ist, dem sein Werk auch nur gelingen wird, wenn er erst dann zusammensetzt, wenn er vorher zerlegt hat; auch hier heißt es: divide et impera.

Dieser siebente Versuch dient zur näheren Bestimmung einiger Punkte in der vierten, fünften und sechsten Abhandlung. Wiewohl mir noch kein Urtheil sachkundiger Männer über diese letzteren Versuche zu Gesicht gekommen ist, kann ich es doch

nicht verhehlen, daß die Anerkennung des Geringen, was ich in den drei ersten zu leisten mich bemühte (s. Inland 1844, Spalte 617 und 618, von Kallmeyer, und 1845, Spalte 174, von Paucker), mich zum muthigen Fortschreiten auf den ungeebneten Pfaden mit veranlaßt hat. Denn ich sage mit Lipsius und Menius: „Gleichwie die Weinreben, welche nicht aufgebunden werden, keine Frucht tragen, also können auch die Scribenten kein gut thun, wo sie keine Beförderung haben.“ Möchte man nur das Einzelne scharf besehen und durchnehmen; das würde dem Verfasser, dem es nur um die Sache zu thun ist, eine wahre Freude sein: denn er sieht, aufrichtig gesagt, gar wohl, das es ihm noch an Vielem mangele.

Heinrich der Löwe lud, nachdem ihm Lübeck vom Grafen Adolf abgetreten war, unter andern Seehandel treibenden Nationen auch die Russen ein, sein Lübeck zu besuchen. So heißt es in der von Lappenberg theilweise herausgegebenen rynesberch-scheneschen Chronik von Bremen S. 62 und ebenso in der auf der Bremer Stadtbibliothek (Bremensien a, 8 b) befindlichen Erweiterung dieser Chronik (s. später unsern Anhang VIII), beiderwärts nach der lübeckischen Stades-Chronik (im Detmar, Hamburger Handschrift 1), bei Grautoff II, S. 582, wogegen sich I, S. 46 nur eine ganz allgemeine Angabe darüber vorfindet), am frühesten aber beim Helmold I, Cap. 85, § 5.

1) Doch wenigstens das bei Lappenberg Befindliche, wie er selber (S. 61, vgl. S. XIX) sagt, aus einer bessern Abschrift, als wir bisher kennen. Das gilt jedoch, so viel wir sehen, in Bezug auf die uns angehende Stelle mehr von der zweiten der oben angeführten Recensionen, als von der ersten.

Es ist in unsern bisherigen Abhandlungen mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Anno 1158 durch Herzog Heinrich erzwungene Abtretung Lübecks vielleicht mit der demselben Jahr angehörigen ersten Reise deutscher Kaufleute nach Livland in Verbindung stehe; wir waren darum auch geneigt, die Lübecker schon an dieser Reise mit Theil nehmen zu lassen, ja auch zu vermuthen, daß, wenn anders jene von Lappenberg mitgetheilte Stelle der Bremer Chronik genau berichtete, die Fahrt jener Handelsleute eigentlich Rußland zu ihrem Ziele haben sollte 2). Nun finde ich den Inhalt jener Stelle durch die drei oben citirten anderweitigen Belege bestätigt: darnach wäre denn Heinrich gleich, nachdem er Lübeck empfangen, mit jenen Ausländern und unter andern auch mit den Russen in Handelsverbindung getreten.

Es ist aber leicht möglich, daß in jenen Angaben ein späteres Factum, ein Factum des Jahres 1163, zu einem früheren gemacht worden sei. Folgende Gründe bewegen uns, das zu vermuthen.

Helmold zuerst hat offenbar Alles, was die Stadt Lübeck seit dem großen Brande bis zu ihrem Emporblühen unter Heinrich's Auspicien betrifft, zu einer einzigen Erzählung vereinigt und ist dabei in der Chronologie keinesweges genau. Gleich die unbestimmte Zeitangabe in den Worten: *In diebus illis* Lubicensis civitas consumpta est incendio, hat bereits den Rufus, den Bangert und selbst noch Böttiger verleitet, diese Feuersbrunst in das Jahr 1156 statt ins 1157ste zu versetzen, s. Grautoff I, S. 45, Note; Becker's Gesch. von Lübeck I, S. 88; Deecke's Grundlinien ꝛc. § 9. Diesen Fehler

2) Archiv Bd IV, S. 39; 43; 120; 121 und hier Anm. 21; 122 u. 123; 131 u. 132; 136; 148.

Helmolds haben seine andern Nachfolger vermieden; die lassen nun aber gleich noch Anno 1157 die Stadt in Heinrich's Hände kommen, notiren zum Jahre 1158 Nichts und knüpfen Alles, was der Herzog für die Stadt that, nun ebenfalls mit Helmold zu einem Ganzen zusammen, als ob sich Das alles schon 1157 ereignet habe, da das Wichtigste doch theils erst 1158, wie Das Chytraeus p. 73 u. 166, Christiani in s. Gesch. von Schleswig u. Holstein I, S. 464, Becker I, S. 88, Hüllmann I, S. 154, Deecke a. a. O. § 10 (aber nicht in seiner lüb. Gesch.) und Hach, d. alte lüb. Recht, S. 11, richtig angeben, theils gar erst 1163 geschah. Daß Letzteres wahrscheinlich sei, haben wir besonders zu zeigen. Hüllmann I, S. 154 u. 155, Hermann S. 21, Deecke in seiner lüb. Geschichte bezeichnen diese Sache nicht näher; der letztere aber in seinen Grundlinien ꝛc. § 10 erwähnt, nach Helmold's Vorgange und wie Christiani a. a. O., Becker I, S. 91 u. 92 und wohl auch dessen daselbst Note gg citirte Quellen, Dasjenige, wovon wir meinen, daß es wohl in's Jahr 1163 gehöre, auch noch mit unter dem Jahre 1158, obwohl er die zunächst vorhergehenden Facta in seinem § 9 richtig bestimmt hatte: aus dem Jahre 1163 dagegen melden sie allesamt von Heinrich's Thaten, so weit sie uns hier angehen, nur die Verlegung des Bisthums Oldenburg nach Lübeck. Gar nichts Anderes als dies Letzte bietet Albert von Stade, Blatt 192. 3)

Mag Herzog Heinrich aber auch gleich 1158 und in den zunächst folgenden Jahren noch so viel zu Gunsten der Stadt Lübeck eingerichtet haben: wir wissen zunächst urkundlich so viel, daß er 1163 mit den Gothländern einen Vertrag abschloß, von

---

3) Chytraeus p. 166 sagt: circa annum 1162, gibt aber p. 71 dafür 1164 an. Ohne Zeitangabe Krantz Metrop. VI, 38; Sax. VI, 22; Wandalia?

welchem außer Helmold freilich auch Becker und Deecke in s. Grundlinien auffallender Weise schweigen. Die Urkunde hierüber findet sich in Sartorius-Lappenberg II, S. 5—7 und in den lübischen Urkunden S. 4 u. 5 in der besten Recension 4). In derselben verkündigt Herzog Heinrich, daß er den Hader, der zwischen Deutschen und Gothen lange bestanden, nun geschlichtet habe und den Gothen alles Dasjenige zugestehe, was ihnen einst vom Kaiser Lothar zugestanden worden sei; dies wird dann in einzelnen Artikeln namhaft gemacht und damit geschlossen, daß die Gothen dafür dankbar sein möchten, nos quoque et terram nostram de cetero arcius diligant et portum nostrum in Lujbyke diligencius frequentent. Das ist denn doch wohl ein Handelsvertrag von der Art, wie er nach den oben erwähnten Berichten schon früher soll geschlossen worden sein!

Ist nun aber auch dieser Vertrag in der That erst 1163 abgeschlossen, so könnte man doch ferner behaupten, daß bereits früher, etwa 1158, vom Herzog ähnliche Verbindungen mit den Gothen nicht allein, sondern auch mit jenen andern seehandelnden Nationen eingeleitet, daß darüber noch keine förmlichen Urkunden ausgestellt oder darüber wirklich ausgestellte verloren gegangen sein möchten; die Verbindung deutscher Kaufleute mit Gothland datire laut eben jener Urkunde wenigstens schon von Lothar's Zeiten her und habe sich recht bald dermaßen befestigt, daß schon längere Zeit vor dem Jahre 1163 eine Fehde zwischen den beiden Parteien der Einheimischen und Ausländer auf der Insel ausbrechen konnte. Wenn wir die beiden letzte-

4) Vgl. Gruber zu Heinr. d. Letten p. 3, Not. d. Aber was Arndt hier, S. 5, dem Adam. brem. zuschreibt, beruht auf einem Irrthume. Bei Sartorius-Lappenb. a. a. O. s. auch d. andern Abdrucke dieser Urkunde.

ren Punkte einräumen müssen, so ist doch sicher, daß Heinrich mit den Gothländern wenigstens nicht gut vor 1163 sich in Verbindungen irgend welcher Art kann eingelassen haben. Denn wie hätte er von derartigen früheren Verbindungen, und wären es auch nur vorläufige und einleitende gewesen, in dieser seiner Urkunde von 1163 schweigen können? Nicht auf solche bezieht oder beruft er sich in ihr, vielmehr nur auf Verbindungen, die bereits Kaiser Lothar angeknüpft habe. Mit den Gothländern wird also Heinrich nicht gleich, nachdem er Lübeck erhalten hatte, sondern erst 1163 eine Verbindung eingegangen sein 5), und die oben erwähnten Berichte sind in Bezug auf ihre Namhaftmachung der Gothen ungenau, — mit Ausnahme Helmold's; denn dieser gedenkt solcher früheren Verbindungen Heinrich's nur mit Dania, Suedia, Norwegia, Ruzia; einer späteren Verbindung mit Gothland gedenkt er freilich auch nicht.

Sollte denn Heinrich nun nicht wenigstens mit Dänen, Schweden, Norwegern 6) und Russen schon früher, etwa 1158, Handelsverbindungen geschlossen haben? Aber Helmold zuerst hat, wie oben gezeigt wurde, die Angelegenheiten mehrerer Jahre zu einem einzigen Bericht ohne nähere Zeitangabe zusammengezogen, wodurch der Verdacht rege wird, als habe er auch die Verbindung mit jenen Nationen ungenau datirt, und seien die späteren Chronisten ihm darin gefolgt, nur daß sie die mit den Gothen geschlossene Verbindung hier noch hinzufügten. Die Ähnlichkeit in den Ausdrücken, mit welchen Hein-

---

5) Dahlmann, Gesch. v. Dännemark II, S. 3 u. 4. Hach, d. alte lüb. Recht S. 14. 6) Bei Detmar im Grautoff II, S. 582 sind die Dänen und Normannen nicht mit, in der Recension bei dems. I, S. 46 gar keine Nationen namhaft gemacht. Das wollen wir weiter unten benutzen.

rich in jener Urkunde die Gothländer und in den andern Berichten auch die andern Völker zu sich einladet, kann hier freilich Nichts beweisen; denn was hinderte uns anzunehmen, er habe schon vor 1163 die andern mit ähnlichen Ausdrücken nach seinem Lübeck invitirt? Auch könnte es nicht auffallen, daß er um so viel später erst mit Gothland sich in eine Verbindung eingelassen, weil es erlaubt wäre zu vermuthen, die Streitigkeiten auf Gothland hätten ihn an einer früheren Verbindung gehindert. Wir haben aber ein merkwürdiges Zeugniß dafür, daß auch jene andern Nationen nebst den Gothen wohl erst 1163 eingeladen wurden. Nämlich in derselben Detmarschen Chronik nach dem Hamburger Manuscript, wo nach hergebrachter Weise doch schon beim Jahre 1157 (statt 1158; im Grautoff II, S. 582) die Einladung der Gothen, Schweden und Russen erwähnt wird, lesen wir (Grautoff II, S. 584) beim Jahre MCLXIII: „Dessulven jares malede (de) hartich einen vrede tusschen den duschen unde den gaten; he gaff den gaten, zweden, rugen, normanne, russen, to komende in de trawene to siner nyen stat to lubeke unde van denne to varende myt goden vreden sonder tollen, so wan se wolden; des gaf he ene breve, de to gotlande wol sint bewaret.“ Allerdings ein interessantes Zeugniß! 7) Hier sind freilich die Dänen nicht mit erwähnt, wohl aber außer den Gothen, womit es sich nach Obigem also urkundlich richtig verhält, und außer den Schweden, Normannen und Russen noch die Rugen, was ebenfalls nicht ohne Wichtigkeit ist; die Ausdrücke, mit welchen jene Völker eingeladen werden, sind abermals mit den in jener Ur-

---

7) woburch Lappenberg's oben angeführte Behauptung des höheren Werthes derjenigen Abschrift, welche der von ihm mitgetheilten Bremer Chronik zum Grunde liegt, besonders wankend gemacht wird, wenn er nicht etwa, was doch nicht scheint, bloß das Äußere damit gemeint hat.

kunde und in jenen Chroniken vorkommenden identisch; die Briefe, heißt es, sind in Gothland wohl bewahrt, wie denn wirklich von jener für Gothland 1163 ausgestellten Urkunde sich eine Abschrift in Wisby befand. 8) Diesen Bericht müssen wir zunächst nach Allem, was oben über die Zusammenziehung der Lübeck angehenden Nachrichten gesagt ist, wie sie von Helmold an stattgefunden hat, für den echten Bericht halten, und was andre Stellen unter einem früheren Jahre, meist unter 1157, spätere unter 1158 anführen, es gehört dem Jahre 1163 an. Und wenn man bedenkt, wie fast unumgänglich nöthig für das neu erblühende Lübeck zunächst ein Handelsvertrag grade mit dem schon seit Langem von allen Seiten der Ostsee her besuchten Gothland sein mußte; wenn sich uns ferner fast unwillkürlich der Gedanken aufdrängt, daß ein solcher Vertrag andern mit fernerwohnenden Nationen, wie mit den Schweden und Russen, abgeschlossenen Verträgen wahrscheinlich wo nicht vorangehen, doch gleichzeitig mit ihnen sein mußte (s. unten bei Not. 22); ja wenn es sich weiter ergibt, daß nicht bloß für Gothland, wie wir schon sahen, sondern auch für den sächsischen Herzog und seine Stadt Lübeck, wie wir bald erweisen werden, grade im Jahre 1163 die gelegenste Zeit für solche Friedenswerke gekommen war: so sind das sicherlich Umstände von der Art, daß sie unsrer Ansicht zu starken Stützen dienen. Auch darf der Umstand wohl nicht übersehen werden, daß bloß das den Vertrag mit Gothland betreffende Instrument sich erhalten hat. Mit demselben richtigen Tacte, den er auch sonst in diplomatarischen Angelegenheiten bewährte 9), hatte bereits der selige Wilhelm Arndt, dem Ba-

---

8) Sartor.-Lappenb. II, S. 5. Note 1. Jenes wohl ist sicherlich = bene. 9) So z. E. in Angelegenheiten der Fundationszeit des Michaelis-

terlande und den Seinigen zu früh entrissen, in seinem Exemplar der Helmoldischen Chronik da, wo Helmold in seinem zusammengezogenen Berichte von diesen Dingen spricht, auf das erst 1163 den Gothländern ausgestellte Diplom hingewiesen, als wodurch Helmolds Bericht eben berichtigt werden müßte.

Es ist ferner in den meisten der früher erwähnten Stellen auch noch von den wichtigen Einrichtungen die Rede, welche Herzog Heinrich für die innern Angelegenheiten der Stadt Lübeck selber traf: et statuit illic, sagt namentlich Helmold, monetam et teloneum et jura civitatis honestissima. Ab eo tempore prosperatum est opus civitatis etc. Auch diese werden in jenen zusammenziehenden Berichten Helmold's, der Bremer und der Lübecker Chronik unter jenem früheren Jahre erwähnt, in welchem Lübeck an Heinrich abgetreten war, wie auch im Anhange des oldenburger Codex des lübischen Rechts eine hieher gehörende Urkunde mit der beigefügten Jahreszahl 1158 sich vorfindet 10). Bloß diejenige Recension der Detmarschen Chronik, die beim Jahre 1157 von keiner Verbindung des Herzogs mit auswärtigen Nationen, sondern

---

klosters zu Reval, worüber, mit Benutzung der hinterlassenen Papiere meines selig. Freundes, gegen Prof. Kruse nächstens ein Mehreres. 10) Hach, d. a. lüb. Recht, S. 11 u. 14 Wenn Sartorius I, S. 189 sagt: „wie denn die Russen auch zu Lübeck kurz nach Erbauung dieser Stadt des Handels wegen bereits erschienen", so hat er hier entweder die beim Jahr 1157 erwähnte Fahrt der Russen nach Schleswig mit einer Fahrt nach Lübeck verwechselt, oder aus der Einladung der Russen durch Herzog Heinrich auf wirkliche Reisen derselben, die nun gleich erfolgt seien, geschlossen, wiewohl er S. 191 in der Note beim Jahr 1159 (soll wohl heißen 1158) nur des für die Wisbyer erlassenen Privilegiums gedenkt, und daselbst so wie S. 332 die erste Erwähnung eines für die Russen erlassenen erst in Kaiser Friedrich's lübischem Privilegium von 1187 (muß heißen 1188) findet, worin ihm Lehrberg S. 269 gefolgt ist. Vgl. Sartorius-Lappenberg, I, S. 109.

nur ganz allgemein von einer den fremden Kaufleuten gewordenen Erlaubniß spricht (Grautoff I, S. 46), eben so thut Jenes nicht beim Jahre 1157, sondern ebenfalls erst bei 1163 (das. S. 49; auch im Rufus, nur daß dieser fälschlich 1162 angibt), und die hamburgische Recension hat die nämliche richtige Angabe beim Jahre 1163 (Grautoff II, S. 582), nur daß sie, ganz wie von der Verbindung mit jenen ausländischen Völkern, so von diesen lübischen Einrichtungen vorher, in unkritischer Manier, auch schon beim Jahre 1157 und also von beiden Angelegenheiten zweimal redet; nur das zweite Mal aber, meinen wir, gibt sie das Richtige, wie denn auch bei Sartorius-Lappenberg II, S. 5, wo hieher gehörende Urkunden abgedruckt sind, richtig auf das Jahr 1163 hingewiesen ist, und auch Hach, d. alte lüb. Recht, S. 14 u. 11, wegen jener Angaben der älteren Chronisten sich dafür erklärt. Der Letztere macht aber mit vollem Rechte noch einen andern Grund für die Richtigkeit des Datums 1163 geltend.

Es stehen uns nämlich zwar die Urkunden, welche damals an jene andern Nationen ausgestellt wurden, nicht mehr so wie die gothländische von 1163 zu Gebote; auch die Angabe dessen, was Heinrich der Löwe um dieselbe Zeit für die inneren Angelegenheiten seiner Stadt Lübeck that, ist uns nicht mehr in einem gleichzeitigen Documente aufbewahrt worden: wohl aber ist das Résümé von allem Dem offenbar in jenen berühmten Freibrief mit aufgenommen, welchen Kaiser Friedrich I. im Jahr 1188 den Lübeckern ausstellte, und den noch neuere Forscher fälschlich für den ältesten Beleg einer Einladung der Russen nach Lübeck angesehen haben 11). Dieser

11) So Sartorius I, S. 191 und nach ihm Lehrberg S. 269. Hierüber und über ihr Datum 1187, so wie über einen andern Irrthum

Freibrief steht abgedruckt im lübischen Urkundenbuche S. 9 bis 12 (vgl. Hach S. 173. 13. 14), die uns zunächst angehende Stelle auch in Sartorius=Lappenberg S. 9. und 10. Letztere heißt: Rutheni, Gothi, Normani et cetere gentes orientales 12) absque theloneo et absque hansa 13) ad civitatem sepius dictam veniant et libere recedant etc., während es etwas früher lautete: Insuper oportunitatibus eorum acquiescentes omnia jura, que primus loci fundator heinricus, quondam dux saxonie, eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus, Patronatum videlicet etc. Für die Bestimmung des Jahres, in welchem Russen, Gothen u. s. w. also eingeladen wurden, läßt sich freilich aus dieser späteren Urkunde Nichts schließen, sie hat auch unsern obenerwähnten Chronisten nicht vorgelegen, welche allesamt die ausländischen Nationen auf eine andre Weise namhaft machen 14). Aber schon Hach S. 14 u. 15 hat aus der Erwähnung des den Gothen ertheilten Privilegiums, die sich im Freibriefe findet, geschlossen, daß Heinrich's lübeckisches Privilegium, aus welchem jene Erwähnung in Friedrich's Freibrief offenbar übergegangen ist, nun nicht wohl vor 1163 ertheilt sein könne, wobei er hinzufügt, daß auch hier unter den Go=

---

von Sartorius vgl. oben Note 10. Während in jenen zusammenziehenden Berichten der Chroniken das Datum der Einladung der Gothen u. s. w. zu früh, so ist es hier, wenigstens in Bezug auf die Einladung der Russen, viel zu spät angesetzt worden. Selbst Sartorius-Lappenberg I, S. 109 u. 110 scheint noch nicht beachtet zu haben, daß in Friedrich's Freibrief Manches aus dem früheren Privilegium Heinrich's des Löwen übergegangen ist. Wir ersahen das Richtige zuerst aus Hach, d. alte lüb. Recht, S. 12—14 u. aus einer handschriftlichen Notiz des sel. Wilh. Arndt. 12) Das sind im ursprünglichen und weiten Sinne des Wortes die Esthen. S. unten. 13) Eine Handelsabgabe. 14) Der echteste Bericht bei ihnen ist wohl der detmarsche bei Grautoff II, S. 584, s. oben.

then keine andern als die Bewohner der Insel Gothland zu verstehen seien. Auch darf wohl sicherer als aus jenen referirenden Angaben der Chroniken aus dieser Urkunde gefolgert werden, daß ebenso, wie für Gothland, auch für die Russen, Norweger u. s. w. eigene Urkunden und wahrscheinlich um dieselbe Zeit von Herzog Heinrich ausgestellt wurden, von denen wir aber nicht wissen, wo sie geblieben sind. Und wenn die den Lübeckern wie den Ausländern gegebenen Privilegien des Herzogs auch nach unsern obengegebenen Deutungen dem Jahre 1163 angehören, so scheint es uns nicht ohne Bedeutung zu sein, daß alles Das hier, wiewohl ohne ausdrückliche Angabe eines Jahres, in eine einzige Urkunde zusammengefaßt ist 15).

Wenn wir nun, so weit es uns hier angeht, alles Dasjenige, was Heinrich der Löwe Anno 1163 that, zusammenfassen: seine mit Gothland getroffene und für 1163 urkundlich erwiesene Verbindung, seine mit andern Nationen augenscheinlich in derselben Zeit eingegangenen Verbindungen, die offenbar auch in dem nämlichen Jahr von ihm für die Stadt Lübeck gemachten Einrichtungen; wenn wir endlich seine Verlegung des Bischofsitzes von Oldenburg nach Lübeck, die in das nämliche Jahr fällt, dazu nehmen: so müssen wohl gewisse Ursachen

---

15) Das Ganze ist späterhin abermals in eine andre Urkunde übergegangen, in die Friedrich's II. vom Jahr 1226, s. Sartor.-Lappenberg II, S. 10 u. 27; lüb. Urkundenb. S. 44. — Aus einer Stelle des Presbyter bremensis (Westphalen Monum. Tom. III, p. 42), die ich bei Christiani II, S. 208 finde, läßt sich nichts chronologisch Genaues schließen. Sie lautet: Henricus Leo — cathedralem ecclesiam de Oldenborch transtulit in Lubecensem civitatem, eo quod hanc civitatem ab Adolpho Comite — prece et vi retinuerat, dictae civitatis incolis jus municipale — et libertatem navigantibus (das sind doch wohl die Fremden) dederat copiose. Ganz allgemein, wie gewöhnlich, hält sich auch Albert Krantz, Saxon. VI, 26, Metropol. VI, 45, und wahrscheinlich auch in der Wandalia, die mir nicht zu Gebote steht.

dagewesen sein, die es möglich machten, daß alles Das in einem und demselben Jahre grade geschah. Auch Das läßt sich näher bestimmen: es war damals eine Friedenszeit, die zu allen Unternehmungen jener Art die schönste Gelegenheit bot: aliquantulum temporis fluxerat, sagt Helmold I, 92, §. 10, sine bello, fuitque pax in Slavia a Martio mense usque in Calendas Februarii sequentis anni 16). So hängt alles Obige genau zusammen.

Es scheint, daß Herzog Heinrich so wie die Lübecker durch mannigfache Kriegsunruhen daran verhindert wurden, gleich im Jahre 1158 und unmittelbar nachher alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, die zum Gedeihen der wie ein Phönix sich aus eigener Asche wieder erhebenden Stadt wohl gleich von Anfang an für dienlich erachtet wurden. Mag es mit der Angabe der Chroniken sich ganz richtig verhalten, daß die Lübecker alsbald damals begannen reaedificare ecclesias et moenia civitatis, daß sie „buweden ſeyne hus vnde veſteden die ſtad myt plancken vnde porten", — dafür zu sorgen war sicherlich ihre erste Aufgabe —; mag es begründet sein, daß der Herzog gleich damals an Verbindungen mit fremden handeltreibenden Völkern dachte, ja vielleicht auch, wie aus der Angabe bei Detmar in Grautoff I, S. 46 geschlossen werden könnte 17), zunächst den fremden Kaufleuten, noch mehr privatim, Zugeständnisse machte 18), wie denn Heinrich auch bereits 1160 den Beschluß zur Errichtung des lübischen Bisthums gefaßt zu haben scheint 19), auch gewisse zunächst erforderliche Einrich-

16) Vgl. Deecke's Grundlinien &c. S. 9, § 12. 17) Indessen werden in dieser Recension der Chronik die Völker nachher nicht genannt. 18) Da wurden die Bürger froh, bekamen Muth mit der Hoffnung und bauten um so eifriger an ihrer Stadt, — so sind die Chroniken hier zu berichtigen. 19) Deecke a. a. O. S. 8, § 12.

tungen im Innern der Stadt wahrscheinlich gleich von Anfang an von ihm getroffen wurden: so viel bleibt trotz Dem sicher, daß alles Das erst 1163 zu einer rechten Vollendung gekommen: da erst wurde das Bisthum nach Lübeck verlegt, da erst wurden die innern Angelegenheiten der Stadt vollständig geordnet, da erst mit den Gothländern, Russen und andern Nationen eine förmliche Handelsverbindung getroffen; damals stand Lübeck in verjüngter Gestalt da, ein Ort ansehnlich und bequem genug, um fremde Schiffer und Kaufleute zu beherbergen, einen Bischof in seiner Mitte wohnen zu lassen, seine eigne Würde in einem ordentlichen städtischen Rath und in städtischen Instituten zu manifestiren.

Und so wären denn die ungenauen Berichte jener Mehrzahl der Chroniken ziemlich motivirt, erklärt und entschuldigt bei dieser Ansicht, man habe nach Helmold's Vorgange Dinge, die der Zeit nach auseinander lagen, wegen ihrer innern Verwandtschaft zu einem Ganzen vereinigt, während in der That gewisse Vorbereitungen und Einleitungen zu Dem, was alles Anno 1163 in's Werk gesetzt wurde, allerdings schon früher mögen getroffen sein. Dagegen bieten sich gar keine genügenden Gründe dar für die Annahme, daß Angelegenheiten des Jahres 1158 etwa gewisser Umstände wegen von Einigen verkehrterweise unter dem Jahre 1163 angeführt worden wären.

Nun zum Schluß! Wohl nicht bereits 1158, sondern erst 1163 sind die Russen nebst andern Anwohnern der Ostsee von Herzog Heinrich nach seinem Lübeck eingeladen worden. Demungeachtet dürften wir zunächst noch immer an der Annahme festhalten, daß, durch ihr eigenes Glück, welches sich von 1158 an datirt, ferner durch Glück oder Unglück andrer Handelsörter der Nachbarschaft, dazu auch durch des Herzogs vorläufige Unternehmungen aufgemuntert, die Lübecker wohl schon 1158 an jener ersten deut-

schen Livlandsfahrt könnten theilgenommen haben, so lange als keine andern Umstände ausfindig zu machen sind, welche dieses zu einem Unding zu machen vermöchten. Wenn nun aber Heinrich der Lette ausdrücklich angibt, daß die Bremer Anno 1158 nach Livland gefahren, eine Angabe, welche durch manche andere, auch bremische Nachrichten bestätigt wird, und wenn zweitens, was wohl von großer Wichtigkeit ist, die älteren lübischen Chroniken einer solchen Livlandsfahrt der Lübecker auch mit keiner Sylbe gedenken: so werden wir dadurch genöthigt, unsre früher gehegten Vermuthungen wieder um ein Bedeutendes zu beschränken. Es scheint uns jetzt wahrscheinlicher, daß, durch solche Umstände vielleicht ermuthigt und gefördert, welche den Lübeckern damals grade nicht zu Statten kommen konnten, eben Bremer Kaufleute den lübischen in der Auffindung eines neuen Handelsterrains bereits Anno 1158 zuvorgekommen sind, als letztere noch mit anderen Dingen vollauf zu thun hatten. Auch Bremen ging Herzog Heinrich von Sachsen an; und wenn Kaufleute westphälischer Städte frühzeitig in der Ostsee erscheinen, so lag sie den Bremern sicherlich nicht zu ferne. Sobald aber für Lübeck gelegnere Zeiten gekommen waren und Herzog Heinrich mit Gothen und Russen, mit Schweden, Dänen und Norwegern sich in Handelsverbindungen hatte einlassen können, was wohl alles erst seit 1163 geschah, da mögen auch die Lübecker ihre Livlandsfahrten begonnen haben, zu denen, vielleicht statt zu Nowgorodsfahrten, die Bremer ihnen den Weg gebahnt hatten.

4. Nur sehr verdächtige Zeugen sind es, welche die sogenannte Entdeckung Livlands den Lübeckern sei es ganz oder nur zum Theil zuschreiben; diese gloria wurde, soviel wir in's Dunkel der Vorzeit hineinzuschauen vermögen, lediglich den Bremern zu Theil (Chron. brem. bei Voigt I, S. 382, Not. 2; Dilich.,

s. Anhang IX, 3; Düsing, das. 5). So steht es mit den Combinationen, wie wir sie jetzt zu machen wagen.

Hin und wieder ist der Name Russen mit dem der Rügier identisch; ja ein in Reval lebender russischer Gelehrter ist theils dadurch, theils durch Patriotismus bewogen worden, auch jene älteren, eigentlichen Russen, welche über's Meer nach Nowgorod gerufen wurden, für Rügier und somit für Slawen auszugeben. Hier genügt es zunächst anzudeuten, daß jenes in Friedrichs I. Urkunde Rutheni genannte, in den anderen Berichten durch Ruzia und Russen bezeichnete Volk nach alle Dem, was wir von dem damaligen und schon früheren Seehandel der Russen wissen, wohl kein andres als das russische und keineswegs das rügische ist, zumal da in demjenigen Berichte, der nach unserm Dafürhalten der ächteste ist, d. h. der den Originalurkunden am nächsten kommt, hier neben den Russen noch apart die Rugen angeführt werden, als welche ebenfalls 1163 nach Lübeck zu fahren eingeladen wurden 20). Dagegen scheint Lappenberg auf den ersten Anblick wohl Recht zu haben, wenn er im hansischen Urkundenbuche S. 7 und 8 das in einer vom Kölner Erzbischof 1165 der westphälischen Stadt Medebach ausgestellten Urkunde vorkommende Rutia nicht für Rußland, sondern lieber für Rügen halten will. „Dies ist die erste Urkunde einer deutschen Stadt“, sagt er, „in welcher des unmittelbaren Handels mit Rußland gedacht wird. Daß die Kaufleute der westphälischen Städte unter denen gewesen, die am frühesten mit Russen in Rußland verkehrten, ist aus Urkunden, die in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts

20) Ob damit zu thun hat, was Albert v. Stade sagt, wo er z. J. 1163 die Verlegung des Bisthums erwähnt hat: „Ibi Rugiani venerunt ad gratiam Ducis“? Vgl. noch Becker's lüb. Gesch. I. S. 91; Hach, das alte lüb. Recht, Einleitung S. 10, Not. 1.

fallen, erwiesen. Auch ist es nach allen andern Nachrichten nicht unmöglich, daß Westphalen schon in so früher Zeit 21) nach Rußland unmittelbar gehandelt hätten, entweder über die Düna mit Smolensk [Polozk, oder mit Pleskau] oder über die Newa mit den Nowgorodern; denn der rigaische Meerbusen war schon fast ein Jahrzehend zuvor von Deutschen befahren oder ausgekundschaftet worden [und man hatte vielleicht schon eben damals, Anno 1158, nach Rußland fahren wollen]. Indeß bleibt es doch immer sehr auffallend, daß in dem erneuerten Rechte einer so unbedeutenden, kleinen Stadt in Westphalen dieser Satz sich findet. Nach dieser Urkunde scheint man annehmen zu müssen, daß dieser Verkehr schon längst bekannt gewesen sei, um Bestimmungen darüber, als über eine bekannte Sache, darin aufnehmen zu können; es ist auffallend, daß bisher keine Urkunde irgend einer größern, es sei einer westphälischen oder einer andern deutschen Stadt, aus so früher Zeit aufgefunden worden ist, die eines solchen unmittelbaren Verkehrs ihrer Kaufleute in Rußland erwähnte." Lappenberg will nun lieber Ruiia lassen, was wohl nicht einmal nöthig wäre, und sagt außerdem: „Es ist ganz etwas anders, daß Russen und Gothländer mit einander auf Gothland handeln, und daß Russen um diese Zeit, Ende des dreizehnten Jahrhunderts, in Lübeck und auf Gothland [noch früher in Schleswig] vorkommen, und ganz etwas anders, daß Deutsche und Westphalen in Rußland selbst unmittelbar einen Handel betreiben. — Wäre von dem Handel mit Rußland die Rede, so ist es fast unbegreiflich, warum der Insel Gothland hier nicht gedacht würde 22); lieset man aber

---

21) Vgl. Archiv IV, S. 125. 22) Was denn auch bei der Schilderung von jener ersten Livlandsfahrt der Deutschen in einigen Chroniken geschieht.

Ruiia 23), so bleibt man diesseits der Insel und diesseits des livländischen Meerbusens; daß aber in diesen Gegenden viel früher ein unmittelbarer, durch die Sachsen [wohl noch mehr durch die Wenden] betriebener Verkehr bestanden habe, das freilich ist keinem Zweifel unterworfen." So weit Lappenberg, dessen Worte, wie wir ein Ähnliches schon früher thaten, auch hier wieder darum ausführlich von uns wiedergegeben werden, weil sich in unsren früheren Erörterungen Einiges vorfand, was durch seine Auctorität unterstützt werden dürfte.

Wir können nun freilich noch hinzufügen, daß Rügen hier ebenso gut an seinem Platze ist, wie in jener Stelle der detmar'schen Chronik, woselbst seine Bewohner beim Jahre 1163 ausdrücklich neben den Russen namhaft gemacht werden. Sollte es aber zu vermuthen und etwas genauer zu besprechen noch erlaubt sein, daß Rutia in jener westphälischen Urkunde wirklich Rußland bedeute, darunter aber in einem weiteren Sinne des Worts etwa gerade unser Livland verstanden sei, Livland, welches seit 1158 allerdings mancherlei Kaufleute aus Deutschland zu besuchen angefangen hatten, daß also auch jenen Westphälingern 24) bereits einige Zeit vor 1165 nicht mehr ein unbekanntes und verschlossenes Land geblieben? Dieser Vermuthung dienen einige sporadische Angaben zur Unterstützung.

Zunächst heißt es in der preußischen Ordenschronik und in Jürgen Helms Auszügen, jene deutschen Kaufleute, welche 1158 nach der Düna verschlagen wurden, seien an oder in Rußland gekommen; ferner lesen wir, sie seien dort mit den Preußen (lies Reußen) in Kampf gerathen, sie hätten dann mit den Reu-

---

23) Gleich Rügen. S. u. A. das lüb. Urkundenbuch I, p. 746; rig. Mittheilungen III, S. 67. 24) Fabricius macht freilich auch Bremen zu einer westphälischen Stadt.

ßen einen Frieden geschlossen. S. Archiv Bd. III, S. 40 u. 41, Not. 11 u. 20; S. 49; Matthaei bei Gruber p. 196. Hier ließe sich indessen gegen die beiden letzteren Angaben alsbald einwenden, daß sie nur unter den Randglossen einer einzigen Recension jener Ordenschronik, nämlich der in Königsberg befindlichen hochdeutschen Recension, vorkommen und daselbst, vielleicht erst durch die Schuld eines ungelehrten Abschreibers, einer consequenten Weiterführung und Benutzung Dessen, was im wirklichen Texte gesagt wurde, ihre Entstehung möchten zu verdanken haben. Es hieß aber im Texte: jene Kaufleute „quamen — ann Reußlandt." Was aber hier sowohl wie in den andern Recensionen der Text besagt, das, könnte man behaupten, sei aus einer mit leicht möglichem Mißverständniß verknüpften Verkürzung derjenigen Ausdrücke entstanden, die wir gerade bei dieser Gelegenheit in einem älteren Documente vorfinden, aus welchem eben die sich auf Livland beziehenden Nachrichten der Ordenschronik hier, wenn auch vielleicht nicht unmittelbar, geschöpft sind. Das ist die livländische Reimchronik. Auch sie gedenkt bei dieser Gelegenheit der Russen und Rußlands, allein in einem ganz andern Zusammenhange. Die Deutschen, heißt es da, kamen an die Düna;

die dune ein wasser ist genant,
des vlus geet von rusen lant;
daruffe waren gesessen
heiden gar vormessen,
Liwen waren sie genant,
das stoset an der selen lant;
das was ein heidenschaft vil sur,
sie waren der rusen nakebur.

Ganz ähnlich lauten die Worte auch in der Bremer Chronik,

Archiv III, S. 34, die sich überhaupt den Ausdrücken unsrer Reimchronik weit mehr nähert als die Ordenschronik; auch haben sich Spuren dieser richtigeren Auffassung in der holländischen und hochdeutschen Recension jener Ordenschronik, wie auch im Jürgen Helms, noch neben jener verkehrten, dazu in Renner's Bremer Reimchronik ohne letztere erhalten; in dieser Reimchronik, von der im nächsten Anhange ein Weiteres, heißt es von der Düna:

dat iß ein groter strom vnd floth,
in Ruslandt sinen ortsprunck hat.

Es liegt nun sehr nahe, wie jene Corruptel der Worte des älteren und echteren Quellentextes entstanden sei, sich zu erklären: statt der Angaben, daß die Düna aus Rußland kommt und die Liwen an Rußland gränzen, hat man die Sache also aufgefaßt: jener Mann, dem fremde Lande kund waren, kam, — oder jene Kaufleute kamen an oder in Rußland. Dies ergiebt sich mit solcher Leichtigkeit, daß es nicht einmal nöthig ist anzunehmen, man habe mit diesen letzteren Ausdrücken Nichts weiter sagen wollen, als daß Jene in die Nähe, in die Nachbarschaft der Russen gekommen seien. Sollte aber nicht wiederum ein gewisser Sprachgebrauch mit zu dieser Änderung des Textes Anlaß gegeben, sollte selbst die in der Königsberger, hochdeutschen Recension der Ordenschronik einmal vorkommende Bezeichnung der Reußen durch den Ausdruck Preußen nicht etwa einen noch andern Grund haben, als den eines bloßen Versehens? Diese letztere Namensverwechselung finde ich überdies noch an zwei Stellen des alten Volksbüchleins: „Erschreckliche, grewliche vnd vnerhorte Tyranney Iwan Wasilowitz. Den jenigen, welche seines theils, vnd sich böser meinung an jhnen zubegeben willens, zur warnung —, 1581." Gegen die Annahme einer Unstatthaftigkeit

der Ausdrücke, in denen Rußland für Livland genannt ist, streiten doch, wenngleich eben jene aus einem Mißverständniß und einer Corruption richtigerer Ausdrücke entstanden sein mögen, wiederum andere Stellen. In einem päpstlichen Briefe, der im Gruber p. 204 abgedruckt ist, kommen die Worte vor: der Bremer Erzbischof und Clerus habe durch Meinards Bemühungen das ixscolanensische Bisthum *in Ruthenia* gewonnen; und es stört uns hier wenig, wenn an der Echtheit dieses Briefes vielleicht was auszusetzen sein sollte. Es wird ferner in Messenii Chron. Episcop. Lincopens. p. 56 (s. Gruber p. 146, Not. k; Archiv IV, S. 158) von dem bekannten schwedischen Jarl Karl, der mit König Johann einen Zug nach Leal unternahm, gesagt, er sei *in Russiam* christianae religionis propagandae gratia gereist, ubi a furiosa *Ruthenorum* gente — gloriose occubuit; hier verbessert Gruber die Worte Russia und Rutheni durch Esthonia und Esthones, fügt auch hinzu, schon Messenius habe dann in seiner Scond. tom. XII, p. 113 das emendirt, — was sich doch wohl auf jene Namen bezieht. Man vgl. noch Dernhielm's Vita Ponti de la Gardie p. 75, der dieselbe Geschichte, wiewohl sehr entstellt, erzählt und hier die Estones mit *Ruthenis*, Careliis und Pruthenis in Verbindung setzt, Rotala aber nach Scandinavien verlegt.

Dazu müssen wir endlich die sonderbare Erwähnung der Keenen noch hinzufügen, wie sie in der holländischen Recension der Ordenschronik sich an jener Stelle findet, wo von der Ankunft der Kaufleute in Livland die Rede ist, und wo die andern Recensionen und Chroniken dafür die Liven nennen. Es heißt daselbst (Gruber p. 196): ende dese man brochtse op ene tyt op die oisterzee, op der Duna geheten, ende quam aan Ruyslant, ende daer woenden quade hei-

dens vole, die men *Keenen* heit, ende lagen by Ruysland. Obgleich hier diese Keenen von den Russen unterschieden werden, so hat doch schon Gruber (p 114) in Bezug darauf mit vollem Rechte gesagt: quod si antiquiorum testimoniis probari posset, non longe arcessenda foret Kiaenugandiae etymologia. Der Namen K(i)änugard (der Ableitung nach wohl verschieden von Chunigard (Conogard), das (gl. Hunaland) schon Helmold I, Cap. 1, Not. 4 richtig aus dem Namen der Hunnen sich erklärt, Andere weniger plausibel mit dem Namen Kiew in Verbindung bringen) wird von Gruber a. a. O., wie es scheint, verkehrt, dagegen wohl richtiger von dem bekannten Namen der Quänen (Cajanier?) hergeleitet, aus dem man frühzeitig den eines Weibervolkes gemacht hat; er findet sich indessen, wiewohl gewiß nur ziemlich vag, hin und wieder auch von dem russischen Gebiete gebraucht, das sonst auch Gardariki, Ostragard, Holmgard 25), Gräcia genannt wird. Vgl. Karamsin, deutsche Übersetz. I, S. 32; 204; 249; 260; 262. Schon Adamus brem. de situ Daniae 17 (224) sagt, es liege jenes Weiberland nicht weit von der Insel Estland. Wenn Arndt (II, S. 37, Note) grade die Krewen, Krewitzen, Kriwitzen hier anzieht, so hat er darin gewiß Unrecht, so wie auch die Kreewingen schwerlich hieher gehören, da alle diese Namen mit dem Namen Keenen doch noch viel weniger Ähnlichkeit haben als mit dem Lehrberg'schen Criwe. Aber richtig ist es dabei, wenn derselbe mit dem von ihm citirten Montan unter den Keenen unserer Chronik Russen versteht. (Vgl. Curländ. Sendungen I, S. 155 a.) Ich muß noch hinzufü-

25) Nach des Herrn Neus Vermuthung benannt vom Ylmensee, und letzteres zusammenzustellen mit dem Namen Ilmegerve in Gutslaff's Wöhhanda S. 21 u. 19.

gen, daß ich die im Gedichte Otnid vorkommenden wilden Clemen, deren Herzog Zacharis ganz wie der wilden Russen König Elias ein Vasall Otnid's ist, dieselben, die in einer Handschrift (s. Mone's Otnid S. 167) Clenie, in einer andern (das. S. 160) gar selber Rüsen genannt werden, bis jetzt nicht besser als hier unterzubringen weiß.

Wenn nun auch diese Erwähnung der Keenen, die sich so ganz isolirt in jener holländischen Recension der Ordenschronik findet, auf einem Schreibfehler 26) statt Lieuen (Gruber p. 197 a unt.) oder auch Kuren beruhen mag, — man würde auch sonst keineswegs begreifen können, wie das Gesetz der Abhängigkeit der Ordenschronik von der livländischen Reimchronik hier eine so starke Ausnahme erleiden sollte — so bleiben doch immer jene früher erwähnten Stellen übrig, aus denen hervorgeht, daß man hin und wieder Livland mit dem Namen Rußland bezeichnet habe.

Forschen wir den Ursachen einer solchen Bezeichnung weiter nach, so könnte es zunächst scheinen, als wenn das große Quantum von Unbekanntschaft der westlicher und südwestlicher wohnenden Europäer mit unseren Gegenden dazu veranlaßt habe, statt Livland manchmal dasjenige Land zu nennen, dessen Namen viel früher bekannt war, wie auch die Handelsverbindungen mit demselben höher hinauf datiren und auch späterhin, selbst als Livland den Deutschen gehörte, von der größten Wichtigkeit blieben. Dem ungeachtet ist man von den Zeiten des Alterthums an bis in die neueren Zeiten hinein über diese im Nordosten von der Ostsee gelegenen Districte ziemlich im Un-

26) Deren finden sich in den Handschriften der Ordenschronik außerdem noch genug. Einen Schreibfehler wollte nach Arndt a. a. O. schon Montan hier finden.

klaren gewesen und hat manchen Fabeln Glauben geschenkt. Ist nicht — wir wollen nur Einiges anführen — aus jenem Quänenlande schon in alten Zeiten ein Amazonenland gemacht worden (vgl. Lehrberg S. 149—153, 208 u. 209)? Sind nicht selbst die Namen Eyfland und Riefland, von denen sich der erstere lange bei Schriftstellern erhalten hat, sind nicht die noch ganz spät vorkommenden interessanten Notizen, daß wir fast unter dem Nordpole lebten, daß die Einwohner von Narva vom Geräusche ihres Wasserfalles taub würden 27), deutliche Spuren jener Unwissenheit, dazu der Hellespont und Gräcia und die Orientales und was damit zusammenhängt? Hat sich diese Unwissenheit und Fabelei nicht bis in die neueren Zeiten, ja bis auf den heutigen Tag, ich will nicht sagen im Auslande, nein mitten in unserem Inlande selbst bei Forschern erhalten, welche Phönicier und ihre Dido, Griechen und Römer, ja die Hyperboreer selbst und den Phaethon nach unseren Gegenden hingezaubert haben? 28) Da ist es denn freilich kein Wunder, wenn der Papst einmal auch Livland mit dem Namen Rußland beehrte, Andere vielleicht auch einmal jenes Kiänugard, das sich ursprünglich gar nicht auf Holmgard oder Nowgorod bezog, hieher verlegten; selbst bei so späten Scribenten, wie doch jener Messenius ist, könnte es nicht allzu sehr auffallen, wenn er einmal Ruthener und Russia statt der Esthen und statt Esthlands anführt: zu seiner Zeit hatte Rußland wieder eine große Bedeutung erlangt. Im Auslande glauben noch heutzutage

27) Die Geschichten von den Zauberkünsten, namentlich der Werwölferei unserer Bauern gehören weniger hieher. 28) Außer den allerneusten Fabulisten dieser Art sind besonders auch die polnischen Scribenten hierin unübertrefflich, obgleich die Dinge und jener Pol selbst ihnen doch weit näher lagen als Anderen. Auch Fabricius gehört hieher.

Manche, daß die Hauptbevölkerung unserer Provinzen aus Russen bestehe.

Wir haben übeigens noch andere Mittel und Wege, uns den Ursprung jener Bezeichnung zu erklären; und alle Diejenigen, welche Mythen, Sagen und Fabeln in unseren älteren Zeiten nicht anzuerkennen vermögen, vielmehr unwissenschaftlich genug sind, aus jenem phantastischen Chaos ihre historischen Übersichten unserer ältesten Geschichte systematisch und der Chronologie gemäß zusammenzusetzen, sie können hier wieder etwas Luft schöpfen und mit jenem Herrn im Xenophon sagen: *Πῶς οὖν ἂν ἔχοντες τοσούτους πόρους πρὸς τὸ ὑμῖν* (der Unwissenheit und Phantasie der alten Zeiten) *πολεμεῖν καὶ τούτων μηδένα ἡμῖν ἐπικίνδυνον ἔπειτα ἐκ τούτων πάντων τοῦτον ἂν τὸν τρόπον ἐξελοίμεθα, ὃς μόνος μὲν πρὸς θεῶν ἀσεβὴς, μόνος δὲ πρὸς ἀνθρώπων αἰσχρός;* (die Meinung nämlich, daß Unkenntniß und Phantasie in alten Zeiten mehr gewirthschaftet hätten als gelehrte oder auch ungelehrte Forscher.) Doch wartet nur

Wenn nicht bereits jene früheren von den Gothländern, Schweden, Wenden und Dänen unternommenen Kriegs- und Handelsexpeditionen nach Rußland, so mag vielleicht gar jene Reise der Bremer Kaufleute vom Jahr 1158 es veranlaßt haben, daß man gleich an den nordöstlichen Küsten des baltischen Meeres, daß man gleich im untersten Stromgebiete der Düna ein russisches Land vor sich zu haben glaubte. Waren jene älteren Reisen der andern Nationen ebenso oft nach dem eigentlichen Rußland als nach den cur- und esthländischen Küsten gerichtet, so hatten die Bremer, wie wir darüber in der vorigen Abhandlung einige Vermuthungen ausgesprochen haben, vielleicht auch den Plan, eine erste deutsche Nowgorodsfahrt zu wagen; sie wurden nun zwar an einen andern Strand getrie-

ben und kamen zunächst mit einem ganz andern Volke in Berührungen, als das war, welches sie vielleicht eigentlich zu erreichen vorhatten: aber ihr anfänglicher Plan, so wie jene früheren Reisen mögen die Ursache gewesen sein, die allgemeinere Bezeichnung mit den Ausdrücken Rußlandsfahrt, Rußland, Russen auch auf die westlicheren Küstenländer anzuwenden, bei denen man auf dem Wege nach Rußland vorbeifuhr oder selbst anlandete, und hinter denen sich die wirklich russischen Gebiete ausbreiteten. Daß jene Entdecker Livlands anfangs in dem Glauben gestanden, bei der Dünamündung selbst eine russische Küste gefunden zu haben, das ließe sich wohl schwerlich behaupten; ihr Irrthum bestand höchstens darin, daß sie ein bis dahin ganz unbekanntes Land auch im gewöhnlichen Sinne des Wortes entdeckt zu haben meinten. Aber wenn sie selber, so wie die alsdann sich mit ihnen vereinigenden Kaufleute das Richtigere auch einsahen und wußten und erst, als sie die Düna weiter hinauffuhren und hier mit wirklichen Russen zu thun bekamen, das zum Theil erreichten, was ihnen auf einer früheren Nowgorodsfahrt nicht geglückt war, so kann es doch leicht möglich sein, daß im Auslande die ungenaue, allgemeinere Bezeichnung hin und wieder aufkam oder auch aus früheren Zeiten sich erhielt; sie hätte nach dieser Ansicht Etwas wenigstens für sich, sie wäre dann eben eine ungenaue, allgemeinere Bezeichnung gewesen und vielleicht nicht aus bloßer Unwissenheit des Auslandes entstanden. Doch warum sollte sich auch nicht Beides vereinigt haben?

Dazu kommt der bekannte Umstand, daß in jenen Zeiten, als die ersten Deutschen sich in Livland ansiedelten, so wie auch späterhin, russische Fürsten aus der östlichen Nachbarschaft livische, lettische, curische und esthnische Districte in einer gewissen Abhängigkeit hielten. Dieser Oberherrschaft der Russen ging

zwar eine von nordischen Sagen und Chroniken erwähnte, auch von Nestor angedeutete Oberherrschaft andrer überseeischer Fürsten und Völker voran, und Schweden wie Dänen und Norweger haben hier offenbar früher vielfältig gehaust, wenngleich die Sage nicht immer rein Historisches darüber mittheilt; auch beschränkte sich diese ganze Oberherrlichkeit der Waräger, nicht minder wie der späteren Russen, sicherlich nur auf ein gelegentliches und sehr precäres Tributeintreiben. Wir dürfen uns hier nicht irre machen lassen durch moderne 29), theils aus übel angebrachtem Patriotismus, theils aber auch aus Ignoranz hervorgegangene Raisonnements, in denen der erste Besitz der Ostseeprovinzen und noch dazu ein sicherer Besitz derselben den östlichen Nachbarn zugeschrieben wird; die Regierung selber scheint sich in dieser Beziehung weder zu Iwan's noch zu Peter's Zeiten auf dergleichen antediluvianische Dinge bezogen zu haben. Allein ein bedeutendes Quantum jener Oberherrlichkeit der über's Meer Kommenden ist seit der Ansiedelung Rurik's und seiner Brüder im östlicheren Binnenlande diesem zu Gute gekommen, und die Letten, Liven, Esthen und Curen sind wahrscheinlich seit dieser Zeit erst die Tributarier ihrer östlichen Nachbarn geworden; und dann ist diese Abhängigkeit vom östlichen Nachbar wegen der größeren Nähe der Gebiete und der leichteren Landcommunication seitdem wohl etwas größer geworden, als es die frühere und auch nachher noch von Zeit zu Zeit erneuerte Abhängigkeit von den Überseeischen sein konnte; Letzteren hat vor der Ankunft der Sachsen, deren Namen für die Zukunft mit dem der Herren im Lande identisch werden sollte, niemals z. E. so Etwas gelingen

29) S. unt. And. (Müller's) Sammlg Ruß. Gesch. IX, S. 90. 91, und Jannau's Einleitung.

wollen, was dem Juriew im Westen des Peipussees gelang. Demnach könnte sich auch wegen dieser Oberherrlichkeit der Russen über livische, lettische und esthnische Districte der russische Name vom östlicheren Binnenlande bis an die westlichen Küsten erweitert haben und letzteren zuweilen, insbesondere aber zu Meinhard's Zeit, eine Benennung a potiori nach dem Namen des politisch überwiegenden Volkes und Landes gegeben worden sein; zu der vagen, ausländischen Bezeichnung Livlands mit dem Namen Rußland wäre dann ein Motiv mehr da gewesen, als dasjenige war, welches wir vorher angaben. Dieser Ansicht sind auch neuere Forscher günstig, wie namentlich Gruber in seinem dritten Index, nachdem er nach seinem Annalisten angegeben: Russorum Regulo Nouogardensi Letti de Tholowa in primis fuerunt tributarii, hinzufügt: Ruthenia *hinc* cismarinis Liuonia audit, und Lehrberg S. 127, Not. 6 in Bezug auf jene Abhängigkeit der Letten, wie sie Gruber's Annalist angibt, sich so ausspricht: „Nach solchen unverdächtigen Aussagen, deren die Origg. Liv. mehrere liefern, sollte man es nicht auffallend finden, wenn die alten Liven und Letten selbst in einer päpstlichen Bulle (Or. Liv. 204) Rutheni genannt werden. Porth. ad Juust. 140." In einer ganz ähnlichen Weise, doch mit geringerem Rechte, nimmt Voigt eine Übertragung des Namens Rußland auf die litthauischen Gegenden bis zur Memel an.

Noch müssen wir auf einen vierten Punct hinweisen. Eben jene Waräger, welche in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts den östlichen Slawen zu einer größeren politischen Bedeutsamkeit verhalfen, welche es machten, daß Livland nun auch von Osten her in's Gedränge kam, und die, selber in der überwiegenden Masse der Slawen bald verschwin-

deud, diesen doch unter Andern auch ihren eigenen Namen hinterließen, waren nicht sie grade die ältesten Russen?

Die vielfältigen bis jetzt angestellten Untersuchungen, diese russischen Waräger, nach Nestor, dessen kurze Angaben für diese älteren Zeiten wir keineswegs für baare Historie in allen Stücken zu halten gesonnen sein möchten, aus den Niemzen über's Meer nach dem Nowgorod'schen gerufen, aus einer bestimmten Gegend herzuleiten, haben noch durchaus nicht zu einem befriedigenden Resultate geführt, wenngleich einige Forscher selbst von Chazarien, von Rustringen und von einem Rosengau her in ihren Untersuchungen ausgeholt haben, wo sie denn mit Pomp gescheitert sind. Letzteres zu beweisen ist uns leider nicht vergönnt, es bedarf aber auch nicht überall eines Beweises. Wir glauben auch, daß, wenn man die Untersuchung noch durch Beachtung mancher nordischen und deutschen Sagen und Epen, so wie der Erzählungen des Saxo Grammaticus bereichern wollte, man doch beim Mangel anderer historischen Documente die Confusion nur noch vergrößern wird. Uns ist es hier von Wichtigkeit, daß nach dem Zeugnisse dieser Quellen der Name der Russen höher hinauf datirt als in die Zeiten Rurik's und seiner Brüder, und daß vielleicht schon von den dunkelen Zeiten jener ältesten Russen her unsere und benachbarte Gegenden nach ihrem Namen im Allgemeinen bezeichnet sein mögen, noch ehe das slawische Ostland den Namen ererbte und Wendland wieder entwendet wurde. Es liegt uns hier auch wenig an der Frage, ob der Name dieser ältesten Russen ursprünglich mehr von appellativer Art gewesen, vielleicht auch erst im Verlaufe der Zeiten dazu geworden sei, und man in der Sagen- und Volkssprache des Vaterlandes sonst ziemlich unbekannte Schwärme damit bezeichnet habe, eine colluvies hominum, σύγκλυδας ἀνθρώπους,

die sich zunächst in den südlichen und östlichen Gewässern der Ostsee und den nahen Küstenländern herumgetrieben, und für die der Name Russen im Sinne von δρομῖται nicht ganz unpassend sein dürfte 30), — oder ob derselbe ein bestimmtes Volk oder auch nur einen bestimmten Menschenschwarm bezeichnet habe, mögen diese nun aus Schweden, oder aus den Gebieten der Memel 31), oder aus dem slawischen Rügen, oder sonst wo herzuleiten sein. Auch im letzteren Fall könnte der Name eines solchen speciellen Volkes oder Schwarmes ursprünglich appellative Bedeutung gehabt haben, wie ja so viele, wo nicht alle Namen der Völker, wie der Individuen u. s. w. ursprünglich Appellativa waren; er könnte dann als solcher an verschiedenen Orten, aber aus den nämlichen oder ähnlichen Ursachen aufgetaucht und im Verlaufe der Zeiten auch so zu einer allgemeinen Bezeichnung aller Derer geworden sein, die sich eben als Russen oder Dromiten, als Waräger, Wikinger, Ostfahrer, als Normannen, gerirten, sie mochten zu Hause sein, wo sie wollten. Mögen aber auch immerhin jene Russen irgend ein bestimmtes Volk gewesen und geblieben sein: es wäre nicht unmöglich, daß ihr Wirthschaften zu Wasser und zu Lande

---

30) Archiv III, S. 259. Noch näher als das daselbst von uns angeführte Ruje, Rûje, liegt schwed. rusa = stürmen, hereinstürmen. Vgl. a. a. O. S. 253. Nach dem Geogr. v. Ravenna sind die Dänen juxta Dina fluvium *velociores* als die eigentlichen. 31) Die Spuren von Russen in diesen ehemals so wichtigen Gebieten sind schon von Hartknoch und Karamsin, neuerdings von Watson, dann wieder von H. Neus in Reval in seiner noch nicht gedruckten Abhandlung hervorgehoben worden. Vgl. auch rig. Mitthlgen III, 19—21. Wenn nicht wiederum andere Spuren von gothischen und sonstigen scandinavischen Ansiedelungen daselbst am Riemen und in der Nachbarschaft sich vorfänden, so möchten wir den hier vorkommenden Namen Russen wohl unmittelbar von dem Namen des Flusses Ruß (= Rhudon, = Ruje, Rûje, hier die Memel) herleiten.

in unseren und benachbarten Gegenden, noch ehe Rurik und seine Brüder nach Nowgorod zogen, den russischen Namen weit über die Gränzen ihrer Heimat hinaus trug.

Freilich wenn wir's unternehmen wollten genauer zu bestimmen, wann und wie Dieses geschehen sei, würden wir immer auf eine Masse von Schwierigkeiten stoßen. Selbst da, wo in ganz historischen Documenten die Russen vor der Zeit von Ruriks Expedition nach Nowgorod erwähnt werden, sind diese Schwierigkeiten bereits nicht gering und sind die Forscher zu den verschiedenartigsten Resultaten gekommen. Nun nehme man aber die sagenhaften Berichte Saxo's, nordischer und deutscher Epen und Sagen hinzu, was denn doch der Vollständigkeit der Untersuchung wegen geschehen müßte, und man wird, wenn man anders irgend einen Begriff von dem Wesen der Sage und der Sagenliteratur hat, auf Dinge kommen, die hier wenigstens kein echter Historicus wird gebrauchen können. Es ließe sich wohl zeigen, daß manche rein mythische Geschichten zunächst in die irdischen und menschlichen Regionen, wie das überall und zu allen Zeiten geschehen ist, herabgezogen, wie aus göttlichen Wesen Helden, halb göttlicher und halb menschlicher Natur, gemacht, dann und wann ihre zugleich mit ihnen selbst vermenschlichten Geschichten auf ein heroenmäßiges Individuum der wirklichen Historie übertragen, ja von verschiedenen Seiten auf Einen zusammengetragen oder wenigstens mit ihm in Verbindung gebracht und darnach Dem, was erzählt wird, ein Local und eine gewisse Zeit sogar gewonnen wurden. So ist, um nur Einiges, was hieher gehört, anzuführen, manches rein Mythische in der Phantasie und im Munde des deutschen Volks auf den bekannten Odoacer übertragen worden, der als Zerstörer des weströmischen Reichs bedeutend genug war, um zu einer solchen Ehre zu gelangen. Nun war aber Odoacer (Ottokar)

entweder selbst ein rugischer Deutscher oder stand doch mit den Rugiern in sehr nahen Bezügen. Sein Name wandelt sich, durch den Einfluß jener mythischen Elemente, scheint es, in Otnit, in Hertnit oder Hartnit, in Hartung, in Hading um; er selbst oder einer von seinen Verwandten, Genossen, Vasallen oder auch Feinden heißt nun ein König der Reußen, d. h. eigentlich der Rugier. Reuß- oder Rußland war aber späterhin das Slawenreich im Nordosten Europa's: da kommt nun, während Otnit bis nach Palästina transportirt wird, ein Hading nach dieser Gegend, nach unseren Gebieten, und hat hier mit den Cureten und Morgenländern zu thun; aus Otnit's Schlosse Garten (= Garda) in Italien, was ursprünglich vielleicht gar das bekannte Asgard war, wird Hertnit's Holmgard! Bald Herting, bald sein Freund ist König von Russen und Prussen und andern Austurriken. Ein andrer Hartunc heißt Hartung von Riuzen und kommt unter den Helden des Rosengartens vor, ein Hartunch wird von Ruodlieb erschlagen. Jener Hading, der die Cureten bekriegt, hat einen Piraten Namens Lyser, wie Otnit den Elias, den König der Reußen, zum Freunde und Kampfgenossen; er erobert die Stadt Duna durch eine List, die auch an anderen Orten und auch von der schon der lautreren Geschichte angehörenden russischen Fürstin Olga wieder erzählt wird. Ja am Haddingr zeigen sich Spuren, daß er mit dem Meergotte Niördr identisch sei: wie passend auch darum vielleicht die Russen für den Herting! Man möchte noch weiter gehen bis auf den Nerthus-, den Hertadienst und die Insel Rügen. Kurz, soviel ersehen wir hieraus, daß wir erstens in wildfremde Gebiete versetzt werden, und daß zweitens die spätere Gestaltung solcher Sagen mit deren Trägern, den Helden, auch das Local derselben unter andern bis nach unseren Gegenden, bis nach unserem Rußland

und dessen Nachbarschaft verlegt hat, wozu einerseits der Namen Rugier, Riuzen, Reußen, Russen u. s. w., andrerseits der Umstand mit Veranlassung gab, daß nordgermanische Stämme, welche früher in die bunten Facta der großen Völkerwanderung unmittelbar oder mittelbar verflochten oder wenigstens durch Berührung mit verwandten Stämmen zur Kunde von jenen Heldenthaten gelangt waren, später mehr in unsrer Nähe zu wirthschaften begannen, und nun jene alten Heroen und ihre Thaten ebenfalls mit herwanderten 32). So sind vielleicht auch manche andre, Dänen- und Schwedenzüge nach unseren Gegenden, trotz dem daß Saxo sie von einander geschieden hat, ursprünglich ganz identisch. Es mußte sich aber, um bei jenen stehen zu bleiben, eben so leicht machen, daß Hading die Cureten und Orientales bekriegt, und daß Herting als König von Rußland in Holmgard residirt, als daß Otnit eine Art Kreuzzug nach Palästina unternimmt. Wie Scythien nach Suithiod, wie Attila, Hermanrich und Anderes, besonders Gothisches, nach Schweden gezogen worden, ist bekannt genug, das Einzelne jedoch noch zu wenig gesondert worden.

Was ist nun unter so bewandten Umständen mit den Russen Saxo's und andrer Sagenschreiber anzufangen, was mit seinem Hellespont, seinen Cureten, seinen Orientalen? Ist es nicht augenscheinlich, daß diese Namen entweder gänzlich oder doch in ihrer neueren Bedeutung gar häufig erst späterhin in die viel älteren Sagen hineingekommen sind, in Zeiten, da unsere Gegenden allerdings von Warägern fleißig besucht und heimgesucht wurden, wie denn so gar viele Analogieen damit

32) Vgl. noch J. Grimm's deutsche Mythologie, 2te Ausg., S. 816. 317. 321. 322; Mone's Otnit S. 34 ff; J. Grimm u. Schmeller, lat. Ged. des X. u. XI. Jahrh. S. 220. 221; Uhland's Thor S. 213 ff.

sich in der griechischen Sagengeschichte vorfinden? Nur mit der größten Vorsicht und Behutsamkeit dürfen wir diese und andere Namen der Sage gerade unseren Gebieten vindiciren, nach denen sie erst so spät verschlagen worden sind. Sie in diesem oder jenem willkürlichen Zusammenhange in eine Ur- und Vorgeschichte unsrer Provinzen hinein zu schmuggeln, das ist freilich keine Kunst, man legt aber auch keine Ehre weiter damit ein, wenn man bei dergleichen Unvernunft noch auf den Namen eines gründlichen Historicus Anspruch machen wollte. Es will uns übrigens bedünken, daß es nachgerade hohe Zeit wird, auf dergleichen Unwissenschaftlichkeit gar keine Rücksicht mehr zu nehmen, zumal wenn es sich herausstellt, daß in manchen Fällen Hopfen und Malz verloren gehen sollte; hat nicht noch neuerdings Jemand erklärt, die dänischen Sagen füllten hier die Zeit von Odin (!) bis Hermanrich aus! Dann und wann führen uns einige Spuren in der Sage, wie z. B. die Beschreibung von Örtlichkeiten, wenn dieselben mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, dieweil sie eben aus ganz anderen Gebieten erst spät nach unsren Gegenden verlegt wurden, sie führen uns noch vor aller weiteren Untersuchung auf die Ahnung, daß wir es hier mit keiner echten Geschichte zu thun haben, wenigstens mit keiner, die uns und unsere Gegenden angeht. Es reicht aber nicht aus, solche Erzählungen, wie so häufig noch geschieht, kurz und gut mit dem Ausdrucke, es seien Sagen, abzufertigen; wenn man den Dingen nicht tiefer nachforscht, so werden die gläubigen Gegner nie schweigen, sondern immer und ewig und mit demselben Rechte antworten: Keineswegs, es sind echte Geschichten, nur ein wenig durch Sagen ausgeschmückt oder entstellt. Hier ist noch genug Federlesens!

Wir sind weit davon entfernt, jene sagenhaften Nachrichten

von Russen und Personen, Völkern und Localen dieses und ähnlichen Klanges, wie sie in nicht geringer Anzahl sich besonders im Saxo finden, allesamt für solche zu erklären, die auf dem oben angegebenen Wege zu einer derartigen letzten Gestaltung gekommen seien, für solche, die erst dann in unsere Gebiete verpflanzt worden, nachdem sie theils durch rein mythische, theils auch durch solche Gebiete hindurchgegangen, welche eigentlich dem bis nach Italien verbreiteten rugischen Namen angehören. Denn mancherlei Spuren eben dieses Namens und einiger verwandten Namen zeigen sich vor Rurik's Zeiten an verschiedenen Küsten des baltischen Meeres ebenso gut wie auch manchmal in weiter Ferne. Wie aber, wenn die Sage auch diese Namen späterhin, als sie in ihrer eigentlichen Heimath bereits weniger berühmt oder gar schon verschollen waren, etwa von den schwedischen, den preußisch-litthauischen, den rügisch-pommerschen Küsten bisweilen nach unseren Districten hin verlegt hätte, in deren Nähe eben der russische Namen in diesen späteren Zeiten zu einer großen Bedeutung gelangt war? So können wir z. E. mit jenen Russen des Saxo, die in der Stadt Rotala vom Frotho belagert wurden, wenig anfangen, wenn wir sie, wie gewöhnlich geschehen ist, in die esthländische Wiek nach dem dort befindlichen Rötel hin verlegen, da Saxo's Beschreibung des Terrains keineswegs für diese Gegend paßt, mag er auch selber ebenso wie spätere Forscher, vielleicht bloß durch den Namen Rötel verleitet, die Geschichte hierhin verlegt und nun Anlaß dazu gegeben haben, daß sich bis auf den heutigen Tag allerlei Schnak an ein altes sogenanntes Schloß Rötel knüpfte, von dem doch eigentlich Niemand etwas Genaueres vorzubringen weiß. Wir haben eben so großes Recht, diese Geschichte wo nicht in's mythische oder in anderweitige Gebiete, wenigstens in die Gebiete der Memel,

in die Gegenden von Rügen und Pommern zu verlegen 33). Wir müssen hinzufügen, daß auch der Name der Esthen und damit verwandte Namen zu denjenigen gehören, die, wenn gleich ursprünglich von allgemeinerer Bedeutung, doch früherhin zunächst einem ganz andern Locale angehörten als in späteren Zeiten, da man vom Austurriki und Austurland, da man von Esthland sprach 34). So darf, um auch eine Sage dieser Art anzuführen, die bekannte Sage vom Zuge und Grabe Ingwar's, des Sohnes Östen's oder Eisten's, die Herr van der Smissen noch neuerdings mit dem esthländischen Kiwidepää in Verbindung gebracht hat, mit demselben Rechte zu Gunsten der curländischen und preußischen Küste in Anspruch genommen werden 35); wir glauben auch, daß diesen letzteren Meinungen die in jener Sage vorkommende Erwähnung von Adalsyssel durchaus nicht im Wege steht, da dieselbe in späten Zeiten, als der Name der Östlichen, der Orientales, der Esthen sich ganz nach Norden und dem jetzigen Esthland bereits verzogen hatte, in den sagenhaften Bericht hineingefügt sein kann. Ja wir sind sehr geneigt, die ganze Geschichte auch hier wieder für eine ursprünglich mythische Geschichte und den Ingwar für keinen andern als den göttlichen Ing, Ingo, Ingvio zu halten, zumal da dieser mit Nerthus, Niördr, mit jenem Hartung von Reußen und den Heardingen in naher Verbindung steht und sogar — auch dies ist hier wohl von Bedeutung — zu einem

---

33) Von Rotala geht Frotho nach Peltisca, = Pilten, Polozk, Pleskau? 34) Curländ. Sendungen I, S. 139; Archiv III, S. 2; Langebek, Scriptores Rer. Danic. II, p. 119, not. e; Gebhardi S. 304. 310; Friebe I. Vgl. auch in Heinrich's des Löwen Urkunde oben die ceteras gentes orientales. Zeuß ist uns hier etwas gar zu scrupulös. 35) Vgl. noch Strinnholm, Kruse, Sjögren. Auch im östlichen Preußen gränzten einst Esthen und Russen zusammen.

türkischen König gemacht worden ist 36); so mag denn auch sein Grab, man suche und finde es nun, wo man will, von der nämlichen Art sein, wie Odin's Grab auf Odensholm oder wie Kalewapoeg's Grab unter dem Dome zu Reval, die man auch alle beide vielleicht mit demselben Rechte für Yngwar's Gräber ausgeben könnte. Und wenn, um noch Eins anzuführen, der bekannte Held Starkodd ein Orientalis, ein Esthe genannt wird, so gehört er darum nun nicht gleich unserem Esthlande an, es müßte sich denn etwa erweisen lassen, daß er mit dem Kalewapoeg identificirt worden sei.

Trotz all dieser chaotischen Verwirrung, in der wir uns hier befinden, könnte es immerhin der Fall gewesen sein, daß der russische Namen schon lange Zeit vor Rurik in unseren Gewässern und an unseren Küsten vernommen und bis nach Deutschland hin von ihm gehört worden, so daß die Bezeichnung jener Gegenden, statt mit dem voralters cursirenden Namen Esthland, d. i. Morgenland, auch mit dem Namen Rußland hin und wieder in Gebrauch kam: so hießen jene ziemlich unbekannten östlichen Gegenden am baltischen Meere, in denen jene älteren Russen, diese mögen gewesen sein, was sie wollen, sich herumtrieben und einherrauschten. Deshalb dürfte es wohl gar nicht auffallend sein, wenn auch der Namen Estones noch im zwölften Jahrhundert, wenigstens in schriftlichen Documenten noch, sich mit auf Finnland bezogen zu haben scheint; s. Gruber p. 78, Not. k; Gebhardi S. 310. Erst später und allmählich sind der Name der Russen, welcher

36) Dahin gehört auch wohl Immunch, Hartunch's Vater, beide von Ruodlieb erschlagen. Yngwar's Sohn heißt Anund, sein Enkel wieder Ingiald. Yngvi = Ingiald, Rußwurm's Nord. Sagen S. 313. Vgl. noch. J. Grimm, deutsche Mythol., 2. Ag. S. 320. ff.

noch im Dithmar von Merseburg, im Adam von Bremen, ja noch im Petrus von Duisburg ganz in die Nähe Preußens gerückt, ja in einigen oben angeführten Stellen weit späterer Schriften geradezu mit dem Namen der Preußen verwechselt wird, und der der Esthen, nicht minder wie auf der andern Seite der Name Riemzen, aus ihren früheren weitläuftigeren Gebieten durch andre Namen, jene insbesondere durch den Namen Livland zurückgedrängt, an bestimmten Völkern haften geblieben, und Russen wie Esthen haben sich bis auf den heutigen Tag mit diesen von den westlichen Ausländern seit alter Zeit herrührenden Namen begnügen müssen 37). Demungeachtet mochten selbst in den spätern Zeiten, in denen solche Namen endlich gleichsam zur Ruhe gekommen waren, diese hin und wieder in ihrer früheren Bedeutung noch auftauchen, mag dieses nun aus der im Munde des Volks, in der vulgären Sprache des Auslandes erhaltenen Tradition oder auch aus Reminiscenzen der Lectüre alter Berichte hervorgegangen sein. So weist uns der Name Riefland, wie er noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts in unserer Reimchronik durchgängig für Livland gebraucht wird, tief in's Mythische, ja selbst bis in den kosmogenischen Theil der Mythe, der Name Keenen, so wie Kiänugard und Quänland, noch tief in das Sagengebiet, so, wie wir glauben, noch des Messenius Russia und Ruthenen in der obenangeführten Stelle uns noch mitten in den Saxo Grammaticus hinein; denn wie der letztere von jenen Ruthenen in Rotala erzählt, also hat jener schwedische Dux Carolus auch in diesen Gegenden nach Messenius Angabe mit einem ebenso genannten Volke zu thun; und wenn Messenius den

37) Die Ursache davon liegt nicht fern. Vgl. Spittler's Gesch. der Europ. Staaten II, S. 317.

Ort, wo Karl getödtet wurde, freilich in verderbter Form Recalom 38) nennt (s. Gruber p. 146, Not. k), so nennt doch Heinrich der Lette dafür Rotalia, was mit Saxo's Rotala offenbar das Nämliche ist. Derselbe Messenius hat sich (s. curl. Sendung. II, S. 106) vielleicht aus einem ähnlichen Grunde und wohl nicht aus reiner Unkenntniß auch des Namens Curlandi statt des der Carelier bedient. Wir können sogar nicht umhin zu vermuthen, daß auch den Örnhielm, wenn er in seiner Vita Ponti de la Gardie p. 75 das Local selbst nach Schweden hin verlegt, etwas Andres dazu veranlaßt hat, als ein kaum erklärlicher Irrthum: die Reminiscenz, daß auch an Schwedens Küsten dereinst etwa der russische Namen nicht unbekannt gewesen sei. Ich setze der Merkwürdigkeit wegen, zugleich als Ergänzung des van der Smissen'schen Aufsatzes (in diesem Archiv Bd. IV, S. 146 ff.), die ganze Stelle hieher:

„(An. 1219.) Johannes Rex Sveciae Esthones conversurus per adductum Episcopum et Monachos simulque Regno recuperaturus vetera jura in Livoniam, fratri Hermanno Episcopo Lehalensem in Wichia ademit urbem, qvam vi mox per Ensiferos receptam Svecia Rege morte intercepto et seqventes Sveonum Reges civilibus Danicisque bellis occupati coacti sunt deserere. Et qvia armis magis qvam hortatibus in Esthonas usus Johannes, illi ulturi injuriam anno seqvente (An. 1220.) adscitis in commilitium Ruthenis, Careliis ac Prussis diffusi per Gothiam ad Rotala non procul a Lincopia Folchungicae stirpis Ducem Carolum ejusdemqve nominis, sanguinis lociqve Episcopum cum aliis gentis Primo-

38) Es kommen noch andre Entstellungen des Namens bei dieser Gelegenheit vor; s. Gruber p. 96, Not. b; vgl. aber Archiv IV, S. 157.

ribus praelio cecidere. Post geminam hanc Svecorum Gothorumqve cladem etc.“

Es bleiben aber, will man auch noch so viel in Abzug bringen und auch die slawischen Rügianer nicht mitrechnen, noch immer in unsern Ostseegegenden für die Zeiten vor Rurik gewisse Russen übrig, die ihren Namen wohl schwerlich durch bloße Übertragung und vage Bezeichnung bei Ausländern empfingen 39); der sicherste Beweis dafür ist, daß eben Rurik und die Seinigen selber zu den russischen Warägern gehörten. Wir selber sind sehr geneigt, den Rurik und seine Leute von der Memel und deren Nachbarschaft herzuleiten und darin dem Beispiele Karamsin's, Watson's und des Herrn Neus zu folgen; die große Menge von Localnamen, die uns in diesen Gegenden an den russischen Namen erinnern, veranlassen uns besonders dazu. Mag man aber über diese und andre Russen, mag man über die Ursache der Benennung unsrer Gegenden mit dem Namen Rußland, wie sie sporadisch sich vorfindet, denken, wie man wolle, — wir selber gestehen, daß wir das oben besprochene Chaos nicht zu lichten noch zu durchdringen vermögen, und est quaedam etiam nesciendi ars et scientia, — mag sie erst seit Rurik's Zeiten, oder auch erst seit Anknüpfung eines bedeutenderen Handelsverkehrs mit den nowgorod'schen und anderen Russen aufgekommen, mag sie auch eine ungenauere oder auch eine auf baarer Unkenntniß be-

---

39) So im Jornandes, im Geographen von Ravenna, in den mailänder geograph. Fragmenten, die Russen vor Sevilla, die beim Kaiser Ludwig, die am schwarzen Meere, u s. w.; vielleicht auch die Wrosnen in Scôpes Vidsith. Dazu der Fluß Rhudon des Ammian. Marcellin.; auch die Roxolanen gehören sicherlich hieher; die Endung dieses Namens ist echt finnisch oder esthnisch; man halte damit nur den Namen Ruotalainen zusammen. Melanchlainen?

ruhende Bezeichnung in der Volkssprache des Auslandes gewesen sein, oder mögen endlich auch mehrere der angeführten Umstände hier zusammengewirkt haben: es ist nicht zu leugnen, daß jene Bezeichnung hin und wieder, und vielleicht noch an mehr Stellen als wir auffinden konnten, vorkommt 40), und zweitens, daß demnach auch mit dem Rutia in jener medebacher Urkunde von 1165 Livland allenfalls könnte bezeichnet worden sein. Die chronologischen Data, welche uns über diese Zeiten zu Gebote stehen, streiten keineswegs dagegen, sie sind der Ansicht vielmehr sehr günstig. Kamen Bremer bereits 1158, Lübecker wenigstens, wie es scheint, schon seit 1163 nach Livland, und ist im revidirten Rechte der westphälischen Stadt Medebach 1165 von Handelsreisen nach Rutia die Rede; so ist es sehr möglich, daß mit diesen letzteren, d. h. den Fahrten der Medebacher nach Livland, schon einige Zeit vor 1165 begonnen wurde; dies mag auch in jenem wichtigen Jahre 1163 geschehen sein, und zwei Jahre später wird nun in der medebacher Urkunde darauf Bezug genommen. Was dagegen diejenigen Russen anlangt, welche als seehandeltreibende Leute vorkommen und die vom Herzog Heinrich nach seinem Lübeck eingeladen wurden, so verstehen wir darunter natürlich immer nur die eigentlichen Russen 41).

---

40) Schon Menius in seinem Syntagma (nach Arndt II, S. 4) spricht sich nicht übel hierüber aus, wenn er meint, die dänischen Schriftsteller hätten durch Griechenland, Rußland, durch den Hellespont, den mit dem Ladogasee verbundenen finnischen Meerbusen, und durch den Orient alle Dännemark gegen Morgen gelegenen Provinzen, als Lief- und Esthland gemeint. 41) Was von einem Seehandel unsrer Einheimischen, besonders nach Gothland hin, früher erzählt und neuerdings manchmal übertrieben urgirt wurde, kommt hier sicherlich nicht mehr in Anschlag.

Wir wiederholen übrigens ausdrücklich, daß wir mit Obigem Nichts weiter als eine Vermuthung vorbringen, die sich immerhin hören lassen mag, so lange sonst nichts dagegen Streitendes vorgebracht ist. Und so wären denn bereits in so früher Zeit die Westphälinger zum ersten Mal nach Livland gekommen; sie haben das in späteren Tagen bekanntlich auch in anderen als Handelsabsichten oft wiederholt; sie sind oft wieder heimgeflogen und nicht immer ist ihnen Livland zu einem Blivlande geworden; und was für einen Ruf sie sich zuletzt erworben, darüber muß man den freilich selbst bedeutend anrüchigen Johann Taube hören, Archiv III, S. 159 ff. S. auch Rüssow, Ausg. I, Bl. 47.

Je mehr Livland den Deutschen eröffnet und eine Geschichte daselbst begonnen wurde und die Sachsen nun andere Thaten verrichteten, als Saxo's Helden verrichtet haben sollen, je mehr erkannte man, daß man es daselbst nicht gleich unmittelbar mit Russen und Rußland zu thun habe. Aber großartig, verwickelt und für ganz Europa verhängnißvoll ist im Verlaufe der Zeiten das Zusammenstoßen der jedesmaligen Regenten in Livland mit dem östlichen Nachbar geworden, dem großen Weihen, wie Rüssow ihn nennt, den Gott daher schweben ließ über Diejenigen, die, nach Art der griechischen Districte an Kleinasien's und Macedonien's Küste, schon durch ihres Landes Beschaffenheit und Lage nicht geschützt, durch die gräßlichste Zwietracht im Innern und durch beklagenswerthe Niederdrückung der Hauptbevölkerung, zum großen Theile verdient haben, was ihnen geworden ist. Nun ist, was in jenen alten Zeiten vielleicht ein Irrthum sein mochte, zur Wahrheit geworden: Rußland reicht bis an die westlichen Küsten.

Ich schließe diesmal mit den Worten des ehrwürdigen Olearius: „Es lasse ihm aber der günstige Leser nicht zuwi-

der seyn, daß ich bisweilen etliche geringe Dinge, die mancher der Feder nicht würdig achten solte, mit gedacht; aber aus gar schlechten Sachen und Umbständen kan man offt der Leuthe und eines Dinges Beschaffenheit erkennen", und: „Gefalle ich nicht allen, ist es gnug, nur etlichen bescheidenen Leuthen gefallen, und will auch in diesem Fall mit des Jupiters Glück, qui nec omnibus placet, zufrieden seyn."

Fortsetzung des Anhangs.

(Vgl. Bd. III. S. 32 ff. des Archivs.)

Daß ich im Folgenden mich nicht, wie früher der Plan war, auf ungedruckte Berichte beschränke, sondern auch bereits gedruckte, wenn sie eben weniger bekannt geworden, mittheile, wird leicht seine Entschuldigung und Rechtfertigung finden. Das mühsame und in der That penible Achten auf so manche und mannigfaltige Berichte wird sie ebenfalls finden. Denn so jung sie auch immerhin oft sein mögen, so wäre es doch manchmal nicht unmöglich, daß ihnen alte Quellen zum Grunde lagen, die wir nicht immer mehr kennen; und wenn sich bei der Vergleichnng derselben unter einander auch meistens herausstellen sollte, daß der eine von dem andern abhängig gewesen 1) oder daß sie einer oft leichten Combination und Hypothese ihren Ursprung zu danken hätten, — es wird nichts schaden, auch Das zu lernen.

---

1) „Was die neuern Scribenten betrifft, weil sie es gemeiniglich einer aus dem andern schreiben, heißt es: Errante uno, errant omnes." Olearius.

VII. Stellen aus Alnpeke in der bremischen Reimchronik.

Der Hauptsache nach in der Sectionssitzung der esthl. lit. Gesellschaft am 3. October 1848 mitgetheilt.

Daß unsre livländische Reimchronik, welche nach Alnpeke zu benennen nun ziemlich, wiewohl nicht mit vollem Rechte, zur Mode geworden, früherhin auch im Auslande nicht so ganz unbekannt gewesen und unbenutzt geblieben ist, dafür zeugt eine plattdeutsche Übersetzung zweier Stellen aus derselben, welche der kleinen bremischen Reimchronik einverleibt sind, wo sie denn zu der übrigen Reimerei allerdings einen unverkennbaren Contrast bilden. Während meines Aufenthaltes in Bremen im Sommer 1845 mit dem Aufsuchen von Livonicis auf der bremer Stadtbibliothek beschäftigt, hatte ich bei oberflächlicher Durchmusterung des Büchleins das Vergnügen, alsbald auf jene Stellen zu gerathen, die sich mir dann sogleich als das ergaben, was sie wirklich sind.

Die freilich nicht zahlreichen aus dem Alnpeke entlehnten Verse sind hier viel getreuer wiedergegeben, als es von den vielerlei Fortsetzern der rynesberch-scheneschen Bremer Chronik, dann auch von Renner in seiner prosaischen Bremer Chronik geschehen ist. Nach einer von jenen Fortsetzungen — Das ergab sich jetzt — ist bereits in diesem Archiv, Bd. III, S. 33—39, Einiges mitgetheilt worden, was sich auf unser Livland bezog; schon dort wurde angedeutet, S. 24 und 33, daß dasselbe mit den Angaben des livländischen Reimchronisten ziemlich übereinstimme. Was jene Chroniken sonst noch betrifft, so soll im nächsten Anhange darüber das Nöthige erörtert werden.

Auf dem Titel unseres Buches findet sich aber der Name Joan. Renner gedruckt. Der Titel lautet: Chronicon der Löflichen olden Stadt Bremen — in dudesche verß veruatet. Joan. Renner. Bremen 1583. Ganz wie Renners prosaische Bremer Chronik endigt diese weit kürzere, gereimte und offenbar erst nach Vollendung jener abgefaßte Chronik beim Jahre 1583. Sie ist Anno 1717 zu Stade wieder abge-

druckt worden 2). In Bremen erschien 1642 eine hochdeutsche Uebersetzung derselben; auf der Rückseite des Titels der letzteren nennt sich **Johannes Hannover Senior**, der auch gegen das Ende des Büchleins noch erwähnt, daß er dasselbe aus seines seligen Schwiegervaters Joh. Renner Chron. von Bremen in niedersächsische Versen übertragen habe. Die Verse sind ihm nun freilich sehr schlecht gelungen, wiewohl er dazu fleißig, fleißiger, ja uff das allerfleißigste ersucht und erbetten worden. Vgl. **Alb. Fabric. Bibliotheca med. et inf. latin. p. 746.**

Uebrigens mag die Art und Weise, wie der Namen Joan. Renner auf dem Titel der plattdeutschen Reimchronik angeführt wird, der Vermuthung allerdings Raum geben, daß dieselbe nicht von ihm selber, sondern nur nach Anleitung seiner Anno 1583 zu einem Schluß gekommenen prosaischen Chronik gleich in demselben Jahre abgefaßt sei. Ja die Erwähnung der niedersächsischen Verse am Ende der hochdeutschen Uebersetzung, die doch erst 59 Jahre nachher erschien, läßt ferner vermuthen, daß eben Renner's Schwiegersohn, Joh. Hannover senior, der Verfasser der plattdeutschen Reimchronik sein möge, der aus Bescheidenheit in dem Büchlein von 1583 seinen Namen nicht nannte, sondern auf die angegebene Weise nur Renner's daselbst gedachte. Sein Namen wurde erst bei der viel späteren Herausgabe der hochdeutschen Uebersetzung genannt, und das nicht auf dem Titel selber, sondern auf der Rückseite desselben und gegen das Ende des Buches, wo denn freilich die Erwähnung niedersächsischer Verse keinen Sinn mehr hat. Das wäre denn ein schlechter Lohn für seine Bescheidenheit gewesen, mit der er selber früherhin seinen Namen verschwieg: denn die hochdeutsche Uebersetzung steht an Werth wieder tief unter der plattdeutschen Reimerei. Wenn sich demnach des Schwiegersohnes Worte eigentlich nicht auf die spätere, hochdeutsche Uebersetzung, sondern auf die plattdeutschen Verse von 1583 beziehen, so müßte Renner wenigstens in diesem Jahre schon todt gewesen sein, was ich freilich nicht weiter erhärten kann, und Hannover's Worte, in denen er Anno

2) Nicht, wie es im Universal-Lexikon (1742) heißt, zu Bremen.

1642, aber von sich selber spricht, könnten etwa vom Verfasser der hochdeutschen Uebersetzung aus irgend einer handschriftlichen Notiz desselben entlehnt sein, in der doch die Erwähnung der niedersäxischen Verse noch ziemlich deutlich auf das eigentliche Verhältniß der Sache hinweist.

Das bleibt aber eine bloße Vermuthung, da wir von dem Leben und der Lebenszeit Renner's nur wenig, von seinem Schwiegersohn gar Nichts weiter wissen. Renner war Notarius des Domcapitels zu Bremen, wie er selber angibt; er nennt sich Texelianus, war also, wenn dies Wort das richtige ist, wahrscheinlich von der holländischen 3) Insel Texel gebürtig, obwohl er darum immer auch, wie im Universallexikon (s. u.) der Fall ist, ein Niedersachse heißen darf; er sagt, daß er, Johannes Renner Bremensis, die vornehmsten Stücke der Regeln des deutschen Ordens mittheilen wolle, wie er sie in Livland schriftlich befunden: er muß also einmal in Livland gewesen sein und könnte dann allenfalls auch wohl hier unsre livländische Reimchronik kennen gelernt, dieselbe alsdann nachzuahmen versucht haben und auf diesem Wege dazu gekommen sein, einige Stellen aus derselben fast wörtlich seiner Reimchronik, weniger wörtlich seiner prosaischen Chronik von Bremen einzuverleiben, wenn er sie nicht bereits in früheren Bearbeitungen der Bremer Chronik etwa vorfand. Vielleicht hat er selber aber auch bloß Letzteres, sein Schwiegersohn dagegen Ersteres gethan 4). Ja Renner soll selbst eine livländische Chronik verfaßt haben, von der jedoch, soviel ich weiß, noch, Niemandem in neueren Zeiten was zu Gesicht gekommen ist. Daß dies auf keiner Verwechselung beruhen könne, etwa mit den auf Livlands früheste Geschichte bezüglichen Stellen in Renner's Bremer Chronik oder mit den in einigen Recensionen befindlichen, die sich auf die spätere Ordenszeit beziehen, das ergibt sich namentlich aus einer Stelle in Post's Quellen der bremischen Ge-

3) Sollten daher diejenigen Recensionen der Renner'schen prosaischen Chronik, in denen sich so viele holländische Wörter finden, etwa die echten sein? Oder lagen dem Renner schon holländ. Berichte vor? Bekannt ist die holländische Recension der Ordenschronik. 4) Vgl. den Schluß dieser unserer Einleitung.

schichte, die sich handschriftlich auf der Bremer Stadtbibliothek (Bremensia a, 8 a) befinden, wo es ausdrücklich heißt: Daß er Notarius gewesen, sagt seine liefl. Chronik p. 151. Und bei Miesegaes, brem. Chron. I, S. 10. 11 heißt es: In einer von Joh. Renner aufgesetzten liefl. Chronik unterschreibt er sich Johann Cursor Terelianus (sic). Vgl. über ihn außerdem den älteren Lappenberg in s. Grundriß der Herzogthümer Bremen und Verden, S. 290; Pratje in s. Bremen und Verden; Roller's Brem. Chron., Bd. I; Rotermund's Lex. Bremer Gelehrten; Post l. c.; Bachem's Beiträge l. c.; Lappenberg l. c. S. XXIII. XXVII. XXVIII, Universal-Lexikon, 1742. Gelehrte Zeitungen, 1717. Auch s. unten zu I unsere Note 21. Interessant wäre es, wenn sich Renner's livländische Chronik irgendwo wiederfände und sich dann etwa ein gewisses Verhältniß zwischen ihr und der seines Zeitgenossen Rüssow herausstellte, dessen Chronik 1578 zweimal und dann bedeutend erweitert 1584 herauskam, dem Bremer Senat dedicirt ist und den Bremern eben solche Ehre angedeihen läßt, wie Renner es gethan hat. In meiner Vaterstadt Bremen scheint sich freilich kaum Jemand um dergleichen Dinge zu bekümmern: noch hat die freie Reichs- und Hansestadt Bremen keinen gedruckten Renner, während unsre Provinzen nun schon seit 268 Jahren ihres Rüssow sich erfreuen; Bruchstücke aus älteren Chroniken hat ein berühmter hamburgischer Gelehrter bekannt machen müssen; altfränkische und doch schon moderne bremische Curiositätenbücher und aus der Phantasie des Verfassers vom Sanchuniathon entsprungene Volkssagen, mehr humoristischen und fabelhaften als sagenhaften Inhalts, sind die patriotische geistige Nahrung meiner lieben Landsleute. Auch für die nächste Zukunft ist von neu compilirten Chroniken wenig Solides zu erwarten, und wenn Sanchuniathon die Kriegsfahrten der Bremer zu schildern verheißen hat, so steht zu befürchten, daß, wie früher einige Seeabenteuer der Bremer und Friesen nebst etlichen Bremer Schulabenteuern sich in die phönicische Geschichte verliefen, so jetzt ein Gegenstück dazu werde geliefert werden. Und doch hat Bremen und insbesondere in seiner Stadtbibliothek, deren Benutzung einem Jeden durch die Zuvorkommenheit ihres Bibliothekars, Herrn Elard

Meier's, sehr erleichtert wird, an Schätzen für Ergründung seiner Geschichte nicht den geringsten Mangel. Aber freilich — Leben ist besser als todte Gelehrsamkeit 5).

Außer den Stellen der Bremer Reimchronik nun, die uns als aus dem Alnpeke entlehnte zunächst interessiren, und den wenigen, die sich außerdem noch auf Livland beziehen, möge auch der Anfang jener Reimchronik folgen, weil er mit dem Alnpekischen eine gewisse Aehnlichkeit hat, und dazu ein auch im prosaischen Renner sich vorfindender Bericht, der die ältere russische Geschichte angeht, womit denn zugleich einige Beispiele von der Kunst gegeben sind, die unserem Verfasser als Dichter zu Gebote stand. In den Anmerkungen ist die hauptsächlichste Verschiedenheit zwischen dem Alnpekischen, plattdeutschen und hochdeutschen Texte angegeben, das Fehlerhafte einiger Ausdrücke in den Uebersetzungen bemerklich gemacht und das einer Erklärung Bedürfende erklärt worden.

Zum Schluß bemerke ich, daß das Wort vormeten in I, Vers 2, darauf hinweist, daß der Verfasser der bremischen Reimchronik eine Handschrift unserer livländischen Reimchronik benutzt haben muß, die entweder der Codex palatinus selber oder doch mit diesem verwandt war; denn auch dieser hat hier dasselbe Wort, wogegen die Bergmann'sche Handschrift unvormessen liest; dies Wort scheint aber durch Corruptel aus Wiederholung des davorstehenden Wörtleins und entstanden zu sein. Auch die Form Ersten stimmt in dieser ihrer Verdorbenheit mit der im Cod. palat. überein, s. zu II Not. 4. Vgl. auch zu I Note 7. Der Namen der ersten deutschen Burg in Livland ist im prosaischen Renner ferner ebenso corrumpirt, wie im Codex palatinus; hier zu Ickestule 6), dort zu Ikestull, Ickestuhl, Ickestuell, Ickestul; nur zwei Bremer Handschriften haben Irkul, Igkuhl, was mehr mit der richtigeren Lesart Ickescuлle der Bergmann'schen Handschrift übereinstimmt.

---

5) Archiv, Bd. III, S. 17. 6) Ja S. 6 b gar zu Hetkestule.

I.

(Vorher waren die Jahre 1143 und 49 und Hartwicus I. angegeben. Vgl. Alnpeke's u. Nyenstädt's Jahreszahlen.)

(Bergmann'scher Text 4, b.)
Kopluide weren geseten
To Bremen 1), rick vnd vormeten 2)
Den quam to sinne vnd gemuth 3)
Dat se wolden gewinnen guth 4),
Gott wisede se ock daran 5)
Dat se bequemen 6) einen Mann
Dem fremde lande weren kundt,
De brachte se tho einer stundt
Mit Schepen vp de Ostersee
Wat schal ick juw nu 7) seggen mehr 8)
Se worden dorch des windes macht
Int Osten vp de Duine bracht 9)
Dat iß ein groter strom vnd floth
In Ruslandt sinen ortsprunck hat

---

1) Alnp. nennt keine Bremer. Vgl. Not. 13. 18. II. Not. 3. Renner oder vielmehr seine Vorgänger wissen hier von ihnen wohl durch Hörensagen in Bremen oder Livland; die Rynesberg-Schenesche Bremer Chronik, bevor sie ganz umgearbeitet wurde, erzählt noch Nichts von der Entdeckung Livlands. 2) Alnp. im cod. palat. vormessen, dasselbe Wort auch S. 5 u. 7, ohne Abject, in der Bergmann'schen Hdschr., die hier vnvormeszen liest. Das Abject an eren vnd an gute fehlt im Renner. Vgl. d. Einltg. 3) Alnp. Den quam in ir gemute. 4) Die hochd. übers. reimt g e m ü t h u. G u t. Der folgende Vers im Alnp., Als noch uil mancher tut, mußte des vorher geänderten Reimes wegen v. R. nun weggelassen werden, was der Zusammenhang glücklicherweise erlaubte. 5) Besser Alnp. dar an, hochd. d a a n. 6) = Alnp. gewunnen. 7) Alnp. da von, d. i. wohl von ihrer Reise; aber der cod. palat. hat ewch dovon. 8) Alnp. me. Die folgenden Verse sind keine wörtliche, sondern eine verkürzte Wiedergabe des Alnp., dessen Völker von Renner, als zu seiner kurzen Chronik nicht passend, ausgelassen sind. 9) Alnp. Die dune ein wasser ist genant — Doch wurden sie dar hin ge-

Vnd dorch fluth mannich Heidnisch landt 10)
So na der tidt worden bekandt 11)
Nu mocht es anders nicht gesin 12),
Mit sorgen förden se darin.
Do men ohr ankumpst wort gewahr
Vorsammelde sich mennich schar,
5, b. Mit Schepen vnd ock auer landt
Quam mennich Heide her gerandt
Vnd wolden vp de Bremers schlan 13)
Desuluen sint to rade gan 14)
Vnd quemen ilich 15) tho der wehr
De Heiden schlögen also sehr 16)
Dat de begerden frede do 17)
Des weren disse Bremers fro 18)
Vnd erfören do na der handt
Dat dit Landt hete Liue Landt

---

sant Von der starken winde craft. 10) Alnp. Die dune ein wasser ist genant, Des vlus geet von rusen lant, Daruffe warcn gesessen Heiden gar vormessen — Dar vmme lac vil manich lant, Die ouch heiden waren genannt. Man bemerke den Reim floth u. hat und diese letztere unplattd. Form. V, Not. 3. VI, 4. Die hochd. übs. macht es noch besser: Das ist ein grosser Fluß vnd Strom. So in Rußland sein Vrsprung schon | hat, und durchfleust ꝛc. 11) Fehlt im Alnp. Das Folgende wieder ganz nach Alnp. 12) Unplattd. d. hochd. übers. gesein. 13) Alnp. Also was ir allir mut, Das sie liep vnd gut Den cristen wolden haben genomen. Auch d. pros. Chronik spricht hier nur von Christen; üb. d. Bremer vgl. Not. 1. 18. Hochd. reimt schlagn und gegahn. 14) Alnp. Do sie hatten das vernomen. 15) Alnp. snelle. 16) Soll wohl heißen: sie schlugen die Heiden ꝛc., wie auch d. hochd. übs. sagt: Schlugen die Heyden also sehr. Oder ist Heiden aus beiden corrumpirt? Wenigstens sagt d. pros. Chronik in der revalschen Hdschr.: schlogen von beden siden ꝛc. Allein auch nach Alnp., der hier weitläufiger ist, zogen die Heiden den Kürzeren: Menlich quamen sie zu der were Snelle kegen der heiden here etc.; der letztere Vers ist v. Renner durch einen andern ersetzt. Sehr = wund? 17) Alnp. Do sprachen sie vmme einen vride etc. Auch die hochd. Uebs. hat wegen des Reimes die Form do beibehalten; auch Alnp. schliest einen der folgenden Verse mit do. 18) Alnp. Die cristen wurden ouch

Dit Landt se erst gefunden han 19)
Solck loff ick hir mot tegen an 20)
Vornemlich dat Se an den orth
Presters vnd Predigers geforth
De Gades wort mit flith gelerth
Vnd dith Heidnische folck bekerth.
Wat dar nu wider is gescheen
Mach man jn den Geschichten sehn 21).

des vro; d. pros. Chronik hat hier ebenfalls C h r i s t e n, vgl. Not. 1. 18. Hochd.: die Bremer s e h r f r o. — Alles Folgende stimmt nicht mehr mit Alnp. überein; 19) doch ist diese Form wieder unplattd. 20) = anzeigen; der hochd. Uebs. z i e h e n a n. 21) In den livländ. Geschichten, oder meint er seine eigene livländ. oder bremische Chronik? Vgl. zu den vorhergehenden Versen Rüssow's Vorrede Bl. IV b u. V oben.

II.

(Vorher ist das Jahr 1198 — in der hochd. Uebers. 1197 — und Hartwicus II. angeführt).

11. Bischop Bertoldus do begann
To buwen Rige als ein Mann 1),
Bremer Borgers hulpen dartho
Bertoldus iß gemeinlich do 2)
Ein Bischop tho Rige genandt
Vorhen Bischop van Liuelandt 3),
De Ersten 4) hebben grote macht
Dar vor de nien Stadt gebracht 5).

1) Beide Verse fast ganz aus Alnp., dessen folgender Vers Der gerne wolde bliben aber den Sinn erst vollkommen macht. 2) Die hochd. Uebs. reimt d a z u u. d a! 3) Diese 4 Verse nicht nach Alnp. Die Hülfe der Bremer gibt auch die pros. Chronik, ebenso, jedoch erst unter Bischof Albert, die rynesberg-schenesche Chronik an; Andre nennen auch hier nur im Allgemeinen Ausländer, Pilger u. dgl. 4) Die hochd. Uebs. E s t e n; jene Form wohl aus Eesten, Eisten oder Eysten corrumpirt. Auch der Cod. palat. hat hier die Form ersten. 5) Alnp. Die eisten

Solck werck tho hindern mit gewalt 6)
Hebben sick wretlick 7) angestalt 8)
To delgen vth den Christendom
So des ordes mit grotem rohm
Gebracht 9) in einen guden gang
Den Christen was angst vnde bang,
Bartoldus hadde guden muth 10)
He sprack, gy leuen Helde guth
Christus vor vns am Crutze starf
Den Hemmel vns dardorch erwarf 11)
11, b. Nu gelt es hir Gots Loff vnd Ehr 12)
Got willet lochen nimmermehr 13)
Wol hir in der schlacht vnde noth 14)
Bestendich blift beth in den doth 15)
Dem wert de ewige Crone
Daruor gegeuen to lohne 16)
Ick wil sulueſt by juw wesen 17)
In den doth, edder genesen 18).
Des trostes sint se all erquickt 19)
Sich menlich in den Krich geschickt 20)

---

quamen durch irn rvm Mit heres craft zu rige zu. — 6) Was der bischof bertolt du (thue) c. Im Folgenden wird wieder ganz von Alnp. abgewichen. 7) Hochd. frevlich; es ist wohl eher = dem aus Rüssow bekannten freidig = muthig, wohlgemuth. Alnp. später: Die quamen herteclichen zu etc. 8) Ob plattd. Form? Hochd. reimt Gewalt und angestellt! 9) Scil. war. Die Reime cristentvm u. rvm auch im Alnp. kurz vorher. 10) Alnp. sagt bloß: Er troste wol die sine. — 11) Vnd sprach gedenket helde gut Das ihesus crist sin reines blut Vor vns an dem cruze gos. 12) Alnp. Wir sin durch got von himele hie etc. 13) = G. will es lügen nimm., näml. das, was folgt. Die hochd. Uebs.: Got wil euch lohnen jmmermehr (!). 14) Vgl. Alnp. Der sine vrunde nie vorlie in die keiner slachte not — 15) Welch cristen da blibet tot — 16) Dem wirt das ewige leben Vor dis kurze hie gegeben. 17) Ganz gleich Alnp. 18) Alnp. Beide sterben vnd genesen. Hochd. Ich will bey euch biß in den Todt Selbest sein, odre siegen ob (!). 19) Alnp. wurden sie alle vro — 20) Das volc sich wapende do. Hochd. nemlich

De Bischop vor den sinen dar 21)
Rande manck der fiende schar 22)
Sach an noch leuendt edder doth
De Christen leden grote noth 23)
Dat ohrer Eluen hundert Mann
Sint klegelick to grunde gan 24)
Den Bischop heft sin Pert vorfört 25)
Darauer iß he ock ermordt
12. Der Eesten 4) sint dar vmbgebracht
Soßhundert Man in disser schlacht 26).
De Christen sanden baden hen
Na Bremen dat men scholde en 27)
Ein houet senden in dat Landt 28)
Des was einer Albert genant 29)
De both sick suluest to der farth 30)
Darauer he ock Bischop wart 31).

---

statt menlich; dieses ist gl. männiglich, Jeder. 21) Ebenso Alnp. später. 22) Alnp. Quam vil ritterliche etc. Der folgende Vers fehlt im Alnp. 23) Wieder gl. Alnp. 24) Alnp. Der eilf hundert tot bliben. Hochd. fast Eilffhundert Mann — gegahn. 25) Näml. unter die Feinde. Davon schweigt Alnp., nicht aber Heinrich der Lette und Nynesberg-Schene. Die hochd. Uebs. reimt gar verführt u. ermordt. 26) Vgl. Alnp. Doch waren in sechs hundirt man In deme strite tot geslagen. 27) Hochd. jhn; gl. ihnen. 28) Alnp. Die cristen etc. boten santen hin Zu bremen abir das man in etc. Ein hobet abir sande. 29) Alnp. Ein heilic man hiess albrecht. 30) = Alnp., der aber folgen läßt: Des ersten hin zu rome wart Der pabest stetegete in do zu hant Zu bischoue in das selbe lant, ganz wie im prof. Renner. 31) Hier ist das Jahr 1200 angegeben.

III.

(Vorher stand 1216.*)

Köning Wolmar hefft vpgericht
In Estlant, Reuel, Stadt vnd Sticht.

---

*) Ebenso im prof. Renner; bei Nynesberg-Schene nach Angabe des Jahres 1219.

IV.

(Unter Bischof Gerhard II.)

Dat Sticht to Rige leddich wort
De Canonicken kören forth 1)
Einen Bischop Niclas genandt
Dariegen wort Albert gesandt
Van Bremen aff, na oldem Recht,
Is ditmal angenamen nicht 2)
De sake an den Pawst quam
De Pawst se to rade nam
Dar stundt de sake lange frist
Des wort Nicolaus to lest 3)
Tom Bischoppe geconfirmert
Vam Bremischen Stift absoluert.

1) Dabei steht 1226. Ebenso im Rynesberg-Schene und in der renn. pros. Chronik. Die hochd. Uebs. reimt ward und fort. Letzteres ist entweder gl. wiederum, oder gl. fortan, alsbald, im jetzigen Plattd. forts, fors. 2) Ebenso reimt die hochd. Uebs. 3) Hochd. frist und zuletzt.

V.

(Anfang der Reimchronik.) 1)

Im Anbeginn hefft Godt de Her
Tho synem hogen pryß vnd ehr
Dat firmament, vnd gantze Welt
Gemaket, alles wol bestelt
Des sick vorwundert iderman
Solck werck nemandt vthgründen kan 2)
Den minschen schöp ock Godt därna
Nömlick Adam vnd Eua

1) Vgl. den Anfang der livländ. Reimchronik: Got der himel vnd erden zu dem ersten lies gewerden etc. 2) Vgl. Alnp. Allen Zun-

Tho synem sunderlicken pris
　Vnd se gestelt int Paradis
In einen vtherwelden stat,
　De duuel so verleidet hat 3)
Van Godt gefuret in den dodt
　Dith iß vorwar de hochste noth
So je den minschen wedder fuer
　Dem Edlen Gades Creatur.
Damit nu disse Bosewicht
　Des mochte glorieren nicht
Dat he Gades werck vordestruert
　Vnd syne Creatur vorkert 4)
Vnd also her vnd Meister wer
　So heft Godt vnser leuer HER
Synen Sohn in dat flesch gesandt
　De synes Vaders torn gewandt
Dorch lident vnde bitteren dodt,
　Also vth der ewigen noth
Erreddet dat minschlick geslecht
　Vnd des Satans macht nedder lecht.
Als nu de welt dorch Adams fal
　Also vorboruen auerall
Ein minsch des andern Geißel iß
　So lest men ock, vnd iß gewiß,
Dat Picten vnd Schotten genant ꝛc. 5)

---

gen ist zu smal, und Das kan uch niemant vollen sagen. 3) Vgl. zu I Not. 10. – So für se kehrt wieder in VI. Ob es falsch sein mag? 4) Gl. umgewandelt, verdorben. 5) Das ist denn allerdings Reimerei und wird von der Poesie unsrer livländischen Reimchronik bei weitem überboten, deren poetischer Werth mir, gegen die gewöhnliche Ansicht, viel ausgemachter zu sein scheint, als die historische Glaubwürdigkeit ihrer Details (Archiv III, S. 146), die, wo wir sie mit Heinrich's des Letten nicht minder weitläuftigen Erzählungen vergleichen können, sich oft sonderbar ausnehmen; ohnehin spricht die poetische Einkleidung so wie der Umstand für diese unsre Ansicht, daß gar Vieles nur aus der Tradition in die Reimchronik gekommen und in ihr zuerst eine feste Gestalt gewonnen hat.

VI.

(Unter Fridericus, dem 19ten Bischof von Bremen.)

Frouw Ida van gar hoger borth
To Elstorp in dem haue 1) satt
Welcken se ock gebuwet hat
Ohr dochterlin Ode genant
Den Köning krech in Russen Landt
Als de vorstarf, grof se behendt 2)
Ein groten schadt an manchem endt 3)
De ohr den Schatt vorgrauen han 4)
De heft se alle döden lan 4)
Mit ohrem Son in Sassen quam
Ein groten schatt ock mede nam,
In Sassen so ohr leuent leth
De Son in Ruslandt wedder reth 5)
Dat Köningkrich vnd landt besatt 6)
Bequam ock den begrauen schatt.

1) D. i Hofe, villa, falsch d. hochd. Uebs. Hause. 2) Gl. listig. 3) Gl. Winkel. 4) Vgl. zu I Not. 10. Auch lan ist nicht plattd, sond. nur laten. 5) Reiten und reisen. 6) Die hochd. Uebs. besatzt, gl. besetzte, einnahm.

Dieselbe Geschichte aus der reval'schen Handschrift der Bremer Chronik S. 42:

Ida's und Lippelt's Tochter Ode, ...erst Klosternonne zu Rinteln, wurde „dann dem Konige tho Russen gegeven tho einer Frawen, averst do de Konig datt waß, do graff Ode einen vntellîken schatt in mangen Enden vnd kam mit ehrem Kinde wareßland genombt, vnd velen schatten vht Rußland, in Sassen vnd lett de vmbbringen de den hatt [leg. schatt] begroven vp datt se ehn nicht apenbahreten, darna ward wareßland wedder in Rußland gehalet, vnd na sineß vaderß dode gekrönet."

Ueber den geschichtlichen Inhalt dieser Erzählung vgl. Karamsin, deutsche Uebersetzung (Riga 1820) Bd. II, S. 28 nebst Anmkg. 40; über das Sagenhafte darin vgl. J. Grimm's deutsche Mythol. 2. Ausg., Bd. I, S. 230. Sonderbar, auch in der nordischen Sage flieht eine Auda, jedoch aus Schweden, mit all ihren Schätzen und ihrem Sohne nach Gardarike, wo der König Radbiart sie heirathet; s. Rußwurm's nord. Sag. S. 153. Unser Wareßland, in dieser verdeutschten Form (vgl. Woldemar und Waldemar, aus Wlodimir) heißt Warteslaw in der Hist. Archiepisc. Bremens., ed. Lindenbruch. p. 89 u. im Albert. Stad. fol. 152 b, Warcislaus bei Krantz., Metrop. V, cap. 37, — welche alle drei dieselbe Geschichte erzählen. Er ist aber nach Karamsin wahrscheinlich = Wätscheslaw's Sohn, Wätscheslawitsch, der sonst Boris genannt wird. Lippelt ist Lippoldus, Lupoldus, Leopold, Graf von Stade. Elstorp, Elstorpe, Elsthorpe, Eilikesdorf ist das jetzige Elstorf, westlich von Harburg gelegen. Ida war nobilis foemina de Suevia, filia fratris Imperatoris Heinrici III, filia quoque sororis Leonis Papae, qui et Bruno; in villa Elsthorpe manens (= wohnend). — Oda sanctimonialis de Rinthelen, quam postea (Ida) claustro absolvit; — infinitam pecuniam in opportunis locis sepeliri fecit; Krantz: quia asportare non fidebat. Sie verließ Rußland, Krantz: mores exosa gentis. — Warteslaw revocatus in Ruziam pro patre regnavit. — Idae filius — Burchardus — aedificavit lapideam structuram in Elstorp; Krantz: villam E., quam exaedificavit (Ida). — Das Iden-Gut, haereditas Idae, kam später nebst den andern Bestandtheilen der Grafschaft Stade an das Bremer Erzstift; vgl. Jaffé, Gesch. des Deutsch. Reiches unter Conrad dem Dritten, S. 228. S. auch Krantz. Saxon. VI, cp. 6; Lappenberg's Geschichtsquellen x. S. XIX.

II.

Zur Geschichte des Reichsjustiz-Collegiums und der in Liv-, Esth- und Finnland geltenden Rechte.

(Aus einem Bande Abschriften, welcher wahrscheinlich einem früheren Beamten des Reichsjustiz-Collegiums aus dem 18. Jahrhundert gehört hat.)

---

1. Bericht des Reichsjustiz-Collegiums an den Senat über die Gründung erstgedachter Behörde ꝛc.

Es hat Ein Dirigirender Senat mittelst schrifftlicher Anfrage die Nachricht einverlanget, wann und auf welchen Fuß, das Justiz-Collegium der liv-, esth- und finnländischen Sachen verordnet worden und nach welchen Gesetzen es die Sachen behandelt und ob dasselbe ein besonderes Reglement habe. — Laut welchen Ukasen obgedachtes Collegium constituiret worden, davon sollen Copeyen communiciret werden. Den 30. May 1768. Secretaire Iwan Akimow.

Beim Nachsuchen in dem Archiv dieses Collegii und aus dem Protocoll desselben von dem 1719. Jahre hat sich befunden, daß die Errichtung dieses Justiz-Collegii sich auf Ihro Kaiserlichen Majestät Peter des Ersten höchst seelig und ewig glorwürdigsten Andenkens im Jahr 1718 den 9. May unter Dero Selbst eigener hohen Hand an den Dirigirenden Senat ergangenen Befehl und den 12. und 22. December allerhöchst

emanirte Ukasen gründet, die durch den öffentlichen Druck publiciret und in dem gedruckten Ukasen-Buche vorhanden sind, als welchen zufolge das Etablissement des Justiz-Collegii auch den Richterstühlen in Liv- und Esthland, und daß selbige unter der Aufsicht des Justiz-Collegii sein, dem künftig alle der Justiz halber Sollicitidirende ihr Anliegen vorbringen solten, durch Circulares im Jahr 1719 aus gedachtem Collegio bekannt gemacht worden, welches der Zeit den Herrn Geheime Rath und Senateur Grafen Matweoff zum Präsidenten und den Vice-Präsidenten von Brevern nebst noch theils russischen theils deutschen Gliedern gehabt, woselbst also sowohl die russischen als die deutschen Affaires unter einem Präsidio tractiret worden, bis im Jahr 1724 nach Anzeige des Protocolls und der ausgefallenen Resolutionen die liv- und esthländischen Sachen von den russischen separiret und von den zur Abhelfung ermeldter liv- und esthländischen Sachen besonders verordneten membris des Justiz-Collegii à part, wiewohl unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten behandelt worden, welches denn auch nachhero dergestalt geschehen, ungeachtet beiderseits mehr als einen gemeinschaftlichen Präsidenten gehabt, wie denn auch nechsther Ein hoher Dirigirender Senat Selbst das Justiz-Collegium der liv- und esthländischen Sachen in den an selbiges verschiedentlich erlassenen Ukasen und schon im Jahr 1728 als ein eigenes Collegium angesehen, welches nicht geschehen können, fals nicht dasselbe von dem Justiz-Collegio der russischen Affaires würde abgesondert gewesen sein. Der Befehl aber, kraft welchen solche Absonderung geschehen, kann in dieses Collegii Archiv nicht vorgefunden werden, und muß vermuthlich bei dem russischen Justiz-Collegio in Moscau aufbehalten sein.

Hiernächst ist kraft Eines Dirigirenden Senats Ukase vom

29. November 1739 aus dem Cammer-Comptoir und diesem Justiz-Collegio ein Collegium formiret, dessen Verrichtungen aber in zwei Departements unter einer Direction eingetheilet und zusammen das Collegium der liv- und esthländischen Sachen genennet worden, von welcher Ukase eine beglaubte Abschrift sub No. 1 hiebei folget. Und vermöge der Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 9. Januar 1742, durch welche der Etats-Rath Emme zum Vice-Präsidenten bei diesem Collegio bestellet worden, ist dasselbe mit dem Justiz-Collegio der russischen Affaires abermals unter der Direction eines russischen Präsidenten combiniret worden, laut Beilage sub No. 2. Letztlich kraft des Allerhöchsten durch Eines Dirigirenden Senats Ukase vom 30. December 1763 eingekommenen neuen Etats ist dieses Collegium als das Collegium der liv-, esth- und finnländ. Sachen bestätiget, auch durch E. Dirig. Senats unterm 23. April 1764 emanirte Ukase, mittelst welcher vorerwähnter Vice-Präsident Emme zum Präsidenten bei diesem Justiz-Collegio verordnet, ist dasselbe von dem Justiz-Collegio der russischen Affaires wieder abgesondert worden.

Die aus den conquetirten Provinzen hier ankommenden Sachen werden nach den denselben von Ihro Kaiserlichen Majestät Allergnädigst bestätigten Rechten und Privilegien zufolge, dem Allerhöchsten General-Reglement behandelt, außer welchem dieses Justiz-Collegium kein besonderes Reglement hat.

Wie und seit wann die finnländischen Sachen vor dieses Collegium gehören, ist bereits in der auf Eines Dirigirenden Senat aus dem 3. Departement desfals am 16. Juli an. pr. an selbiges ergangene Anfrage unterm 26. ejusd. ertheilten Antwort angezeigt worden.

Außer den aus Liv-, Esth- und Finnland eingehenden Sachen sind annoch diesem Justiz-Collegio alle geistliche und

Ehe-Sachen der im russischen Reiche befindlichen ausländischen Religions-Verwandten, wie auch die Dispensations-Sachen in dem göttlichen Gesetze nicht verbotener Grade in den conquestirten ostseeischen Provinzen sowohl als unter allen auswärtigen Religions-Verwandten im russischen Reiche kraft Eines Dirigirenden Senats Ukasen übertragen worden, welche geistliche und Ehe-Sachen mit Zuziehung der geistlichen auswärtiger Religionen nach den Grundsätzen einer jeden beprüfet und entschieden werden. Den 6. Juni 1768.

A. G. Tunzelmann, Secr.

---

2. Memorial an Einen Dirigirenden Senat aus dem Justiz-Collegio der liv- und esthl. Sachen, die in Liv-, Esth- und Finnland geltenden Gesetze betreffend.

Mittelst Eines Dirigirenden Senats Befehl vom 13. Mai c. sub No. 308 ist diesem Justiz-Collegio aufgegeben worden, sämmtliche liv- und esthländische Gesetze in die russische Sprache übersetzen zu lassen, und des ungesäumtesten in Einem Dirigirenden Senat einzureichen. Wann indessen Ein Dirigirender Senat aus dem hiebei gelegten Verzeichniß der bei diesem Collegio gebräuchlichen Gesetze und verschiedener Rechtsgelehrten Erklärungen darüber, überzeugend zu ersehen geruhen wird, daß bei der großen Menge dieser, theils in lateinischer, theils in deutscher, theils in schwedischer, theils in alter plattdeutscher Sprache verfaßten Bücher, es eine wahre Unmöglichkeit sei, daß selbige bei diesem Collegio übersetzt werden können, indem da selbige aus vielen tausend Bogen bestehen, verschiedene

Translateurs solche in vielen Jahren nicht würden übersetzen können, nicht zu geschweigen daß diese Uebersetzungen kaum würden gebraucht werden können, weil dergleichen nicht anders als von Rechtskundigen und die dabei die Sprache in Perfection besitzen prästiret werden kann, dem Collegio aber nicht wissend ist, ob und wo dergleichen Leute hier zu finden, der diesem Collegio bestandene einzige Translateur überdem weder die lateinische, noch schwedische Sprache, worinn jedoch die mehresten von diesen Büchern abgefaßt sind, verstehet, auch derer Rechte nicht kundig, und also nicht geschickt ist, solche zu übersetzen, und überhaupt außer den aus Einem Dirigirenden Senat an dieses Collegium gelangenden Ukasen, und den aus andern Ihro Kaiserlichen Majestät Collegiis und Comptoiren anhero ergehenden Promemorien und Unterlegungen, wie nicht weniger mit den von hieraus an Einen Dirigirenden Senat zu erlassenden Memorialen und sonst täglich abgehenden Promemorien und Befehlen auch andern vorfallenden öffentlichen Angelegenheiten und Sachen dergestalt beschäftiget ist, daß demselben nicht die mindeste Zeit zu Verfertigung anderer Arbeiten übrig bleibet. Als hat Einem Dirigirenden Senat dieses Justiz-Collegium solches alles desmittelst pflichtschuldigst unterlegen und dessen höhern Beprüfung anheimstellen wollen: ob nicht selbiger bei so bewandten Umständen geruhen wolle, die demandirte Uebersetzung der liv-, esth- und schwedischen Rechte denen in den conquetirten Provinzen befindlichen sämmtlichen Unter-Instanzen aufzutragen und denselben mittelst Ukasen anzubefehlen, daß selbige diejenigen Gesetze, wornach sie sich in judicando richten, selbst in die russische Sprache übersetzen laßen, geschickte Leute auf ihre Kosten darzu willig machen, und Einem Dirigirenden Senat sodann einliefern sollen, weil sonst kein anderes Mittel übrig ist, die von Einem Diri-

girenden Senat verlangte Übersetzungen zu bewerkstelligen, bis dahin aber derselbe sich damit zu begnügen geruhen wolle, daß allezeit, wenn Sachen von hieraus per querelam an Einen Dirigirenden Senat gelangen, die in der Resolution zum Grunde gelegte Gesetzstellen jedesmal in extenso in russischer Sprache beigeleget werden. St. Petersburg den 14. Juli 1764.

Fr. Emme. v. Klingstedt. v. Affimov. v. Westphalen.
v. Erdtmann.
F. J. Friccius, Secr.

Geschriebene Gesetz-Bücher in Folio.

Livländisches Ritter- und Land-Recht unter polnischer Beherrschung. Deutsch.

Livländisches Ritter- und Land-Recht unter schwedischer Beherrschung. Deutsch.

Livländisches Ritter- und Land-Recht in plattdeutscher Sprache.

Ein Rechtsbuch in schwedischer Sprache, das durch die Kaiserlichen Rechte erläutert ist.

Esthländisches Ritter- und Land-Recht. Deutsch.

Corpus Privilegiorum Equestr. Ducat. Livoniae. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Corpus Privilegiorum Equestr. Ducat. Esthoniae. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Corpus Privilegiorum Civitatis Rigae. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Statuta Rigensia. Deutsch.

Corpus Privilegiorum Civit. Wiburg. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Corpus Privilegiorum der Stadt Arensburg, in deutscher und schwedischer Sprache.

Corpus Privilegiorum der Öselschen Ritterschaft, in plattdeutscher, schwedischer und deutscher Sprache.

Corpus Privileg. Civit Narvae, in schwed. Sprache.

General-Reglement de Anno 1720. Deutsch.

Rigischer Großen Gilde Schragen de Ao. 1680. Deutsch.

Rigischer kleiner Gilde Schragen de Ao. 1656. Deutsch.

Corpus Privileg. der Stadt Reval, in latein., schwedischer und deutscher Sprache.

Corpus Privileg. der Stadt Dörpat in deutscher Sprache.

Des Kayserlichen Ehstl. Land-Waysen-Gerichts und Vormünder Ordnung. Deutsch.

In Quarto.

Corpus Juris Civilis Romani. Lateinisch.

Corpus Juris Canonici. Lateinisch.

Rigische Wett-Ordnung. Deutsch.

Revalsche Strassen-Ordnung. Deutsch.

Revalsche Kauf-Hauses-Ordnung und Taxa. Deutsch.

Revalsche Waisen-Gerichts- und Vormünder-Ordnung. Deutsch.

Revalsche Feuer-Ordnung. Deutsch.

Schwedisches Land- und Stadt-Recht nebst der Kirchen-Ordnung. Deutsch.

Livl. Landes-Ordnungen. Deutsch.

Schwedischen Reiches Land-Lag, Stockholm 1726. Schwed.

Dryssels Register über den Land-Lag, Stockholm 1728. Schwedisch.

Schwedischen Reiches Stadt-Lag, Stockholm 1730. Schwedisch.

Neues schwedisches Gesetz acceptirt auf dem Reichs-Tage Ao. 1734, Stockholm 1736. Schwedisch.

Schmedeman's Justitien-Werck. Stockholm 1706. Schwed.

Modée's Extract aus allen vom 7. Decbr. 1718 bis 1730 ergangenen publiquen Handlungen I. Theil. Stockholm 1742. Schwedisch.

Modée's Extract aus allen von 1729 bis 1740 ergangenen Handlungen II. Theil. Stockholm 1746. Schwedisch.

Modée's Extract aus allen von 1739 bis 1747 ergangenen Handlungen III. Theil. Stockholm 1749. Schwedisch.

Stalhammer's alphabetisches Justitiae- und Politiae-Werck. Stockholm 1749. Schwedisch.

Königs Friderici Privilegia, der schwedischen Ritterschaft und Adel auf dem Reichs-Tag Ao. 1723 ertheilt. Stockholm. Schwedisch.

370 Königl. schwedische Verordnungen von 1719 bis 1734. Schwedisch.

298 Königl. schwedische Verordnungen von 1735 bis 1742. Schwedisch.

Stiernmann's alle Reichs-Tags-Schlüsse von 1521 bis 1632. I. Theil, Stockholm 1728. Schwedisch.

Stiernmann's alle Reichs-Tags-Schlüsse von 1633 bis 1680. II. Theil, Stockholm 1729. Schwedisch.

Stiernmann's Sammlung von Königl. Briefen. I. Theil von 1523 bis 1550, Stockholm 1747. Schwedisch.

Stiernmann's Sammlung von Königl. Briefen von 1633 bis 1659 II. Theil. Stockholm 1750. Schwedisch.

Stiernmann's Sammlung von Königl. Briefen von 1660 bis 1672 III. Theil. Stockholm 1758. Schwedisch.

Nehrmann's Einleitung zum Civil-Proceß. Stockholm und Upsal 1751. Schwedisch.

Königl. schwedische Recessen v. 1612 bis 1680. Schwed.

Königl. schwedische Recessen von 1681 bis 1687. Schwed.

Sammlung von Königl. Briefen und Verordnungen von 1638 bis 1699. Schwedisch.

Schwedische Revisions-Verornungen ins Deutsche übersetzt.

Nystädt- und Abo'scher Friedens-Tractat, russisch und deutsch gedruckt.

Des rigischen Raths-Verordnung für die fremden Negotianten d. d. 17. Juny 1756. Deutsch.

Commentarii, welche zur Erläuterung vorstehender Rechts-Bücher und besonders des römischen und päbstlichen, wie auch des lübeckschen Rechts dienen, und in verschiedenen Fällen vim legis haben.

Mevii Decisiones. Francof. ad Moenum 1740. Latein.

Mevii Commentarius in Jus Lubecense 1664. Latein.

Mevii Consilia posthuma ibid. 1717. Lateinisch.

Böhmeri Consultationes et Decisiones Juris.

Böhmeri Tom. 1 Halae Magdeb. 1733. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 2 Pars 1ma. ibid. 1734. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 2 Pars 2da. ibid. 1734. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 3 Pars 1ma. ibid. 1748. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 3 Pars 2da. ibid. 1752. Lateinisch.

Böhmeri Tom 3 Pars 3. ibid. 1754. Lateinisch.

Carpzovii Definitiones Ecclesiasticae seu Matrimoniales. Lipsiae 1721.

Böhmeri Jus Ecclesiasticum Protestantium Tom 1. Lateinisch.

Struvii Syntagma Juris Civilis cum additionibus Müllerii. Pars 1ma.

Struvii Syntagma Juris Civilis cum additionibus. Pars IIda.

Struvii Syntagma Juris Civilis cum additionibus. Pars IIItia.

Lauterbachii Collegium Pars Ima.

Lauterbachii Collegium Pars IIda.

Lauterbachii Collegium Pars IIItia.

Strykii Annotationes ad Lauterbachii Compendium Digestorum.

Strykii de Successione ab intestato. Lateinisch.

Strykii Cautela Contractuum.

Brunnemanni Jus Ecclesiasticum.

Strykii de Dissensu sponsalitio.

von Rohr Ober-Sächsisches Kirchen-Recht. Deutsch.

Brukneri Decisiones Juris Matrimonialis.

Ludovici Einleitung zum Consistorial-Proceß.

Bergeri Oeconomia Juris.

Bergeri Electa Disceptationum Forensium.

Bergeri Supplementa ad Electa Disceptationum Forensium.

Bergeri Supplem. ad Electa Discep. Forensium.

Bergeri Supplementa ad dicta Electa.

Bergeri Electa Jurisprudentiae Criminalis.

In Octavo.

Bertochii promptuarium Juris practicum Pars Ima.

Bertochii promptuarium Juris practicum Pars IIda.

Bertochii Supplementum Promptuarii Juris practici.

Lauterbachii Compendium Juris.

Das Kaiserliche Hofgericht des Herzogthums Livland gründet seine Urtheile

1) auf die sämmtliche generale und speciale Privilegien der dasigen Ritter- und Landschaft.

2) Auf das ao. 1537 compilirte Ritter-Recht, so die Province bereits ao. 1228 erhalten, in so weit solches per subsequentes leges et Privilegia nicht abrogiret ist.

3) Auf die Anno 1707 zu Riga gedruckte Landesordnung.

4) Auf die dem Hof-Gerichte besonders ertheilte Königl. schwedische Verordnungen, Resolutiones und Rescripta, so zum Theil in Schmedeman's Justiten-Werk befindlich, zum Theil auch obiger Landes-Ordnung beigefüget sind.

5) Auf applicable Abhandlungen und Bescheide voriger Zeiten, wie auch alte löbliche Gewohnheiten, so erweißlich sind.

6) In gewißen Fällen auf das esthländische Ritter-Recht.

7) In allen denen Fällen, so durch obige Privilegia, Rechte und Gewohnheiten nicht decidiret sind, gilt das jus civile Romanum in subsidium und dann und wann auch

8) das sächsische Recht, in so ferne es dem jure communi nicht contradiciret.

9) In Ansehung derer unter besagtes Hofgericht sortirenden Städte Pernau, Dorpat, Wenden, Arensburg, Walk und Hapsal, als welche sämmtlich auf das rigische Jus statuarium fundiret sind, muß besagtes Hofgericht sich nach solcher Städte Privilegien, denen Ordnungen und alten Gewohnheiten und dem rigischen Jure Statutario, wobei das jus commune in subsidium gilt, in decidendis causis richten.

Der Magistrat der Stadt Riga leget zu Grunde seiner Urtheile folgende Rechte:

1) Der Stadt generale und speciale Privilegia.

2) Der Stadt besondere Statuta, die Waisen-, Wett- und andere Ordnungen.

3) Applicable Abhandlungen und richterliche Aussprüche voriger Zeiten.

4) Die ergangene besondere Verordnungen und Rescripta.

5) Das jus commune, als welches in subsidium juris Rigensis gilt.

Bei Aburtheilung der in dem Herzogthum Esthland und in specie bei dem dasigen Ober-Landgericht vorkommenden Rechts-Sachen, ist ermeldtes Ober-Landgericht verbunden, zur Richtschnur zu nehmen:

1) Die generale und speciale Privilegia der dasigen Ritter- und Landschafft.

2) Die geschriebene Ritter- und Landrechte.

3) Alte Recesse, Verträge, Abhandlungen, rechtskräftige Urtheile voriger Zeiten und alte löbliche Gewohnheiten, imgleichen

4) in subsidium juris provincialis das jus commune.

Die bei den Gerichten der Stadt Reval vorkommende Rechts-Sachen werden entschieden:

1) Nach deren General- und Special-Privilegien.

2) Nach ihren specialen Verordnungen und alten löblichen Gewohnheiten.

3) Besondern Rescripten und Verordnungen.

4) Nach den statutis Lubecensibus und des Mevii darüber gedruckten Schriften, in so weit dessen Meinungen angenommen sind.

5) In subsidium aber besagter Statuten nach den gemeinen Rechten.

Die bei den Gerichten der Stadt Narva vorkommende Rechts-Sachen werden decidiret:

1) Nach deren General- und Special-Privilegien.

2) Nach den sämmtlichen unter schwedischer Regierung daselbst gebräuchlich gewesenen schwedischen Rechten, Verordnungen, Rescripten, speciellen Verfügungen und alten Gewohnheiten.

Die bei den Gerichten der Provinz Wiburg vorkommende Rechts-Sachen und in specie:

von des Gerichts-Commissarii Gericht werden lediglich nach den schwedischen vor dem Nystädtischen Friedens-Schluß daselbst üblich gewesenen Rechten, gleich dann

die bei den Gerichten der Stadt Wiburg vorfallenden Rechts-Sachen

ebenfalls nach den daselbst unter schwedischer Regierung practicabel gewesenen Rechten abgeurtheilet werden.

Die bei den Gouvernements der Herzogthümer Liv- und Esthland vorfallende Rechts-Sachen werden nach ermeldten eines jeden Herzogthums Ritter- und Land- oder Stadt-Rechten, nach dem die Beschaffenheit einer jeden Sache ist, abgemacht.

Die in der Kymmenegorodschen Provinz und dem Nyschlottschen District vorkommende Rechts-Sachen werden nach schwedischen Gesetzen, welche bis an den letzten Aboischen Frieden darinnen baar gewesen sind, entschieden.

III.

Erdmann Tolgsdorf's Geschichte des Marien-Magdalenen-Jungfernklosters in Riga seit der Reformation.

Erdmann Tolgsdorf, im J. 1550 in Preußen geboren, früher Canonicus von Gutstadt, kam unter König Stephan von Polen nach Livland, trat in der Folge in den Orden der Jesuiten, und war für seine Kirche und seinen Orden vielfach im Lande thätig; erwarb sich auch während des schwedischen Krieges seit dem J. 1602 viele Verdienste um die in Elend versunkenen Bauern und starb am 4. October 1620 in Wenden. Unter seinen Schriften ist für unsere Provincialgeschichte von Wichtigkeit: **Historia monasteri virginum ordinis S. Benedicti Rigae a tempore orientis haeresis Lutheranae conservati usque dum Patribus Societatis Jesu traderetur.** Diese Schrift wurde im J. 1615 von dem Jesuiten Conrad Vetter zu Ingolstadt in Druck gegeben, nachdem derselbe schon ein Jahr früher ebendaselbst eine deutsche Übersetzung derselben veröffentlicht hatte. Beide Büchlein, sowohl der lateinische Text, als die deutsche Übersetzung, sind höchst selten, daher ein Wiederabdruck des ersteren wohl gerechtfertiget, obschon ein kurzer Auszug daraus von Brotze in den neuen nordischen Miscellaneen St. 11 u. 12 S. 482—88 geliefert worden ist. Näheres über Tolgsdorf und Vetter s. in Recke's und Napiersky's Schriftsteller-Lexicon Bd. IV. S. 380 fg. u. 430. D. R.

Cum Livonia olim universa fide Catholica floreret, Monasterium DEO dicatarum Virginum Ordinis S. Benedicti Rigae, quod illic a D. Magdalena nomen traxit, sub tutela semper et protectione Nobilium fuit, et ex solis fere Equestris Ordinis Virginibus constabat, tribusque fere Saeculis tam Frequentia, quam Sanctitate fuit celeberrimum, ab Anno 1251 ad Annum prope 1550, donec gliscens et sensim per membra diffluens Lutherana Lues totum denique Livoniae corpus et praesertim Rigam occupasset, quo tempore (ut infra dicetur) ad tres tantum constantissimas et integerrimas Virgines contractum, in Collegium tandem Rigense Societatis Jesu transiit, post multorum annorum fluctus et pericula, auspiciis Stepani I., Poloniae Regis fortissimi et laudatissimi, circa Annum ortae Salutis 1582.

Et nutabant quidem in fide Catholica ab ipso Sectae Lutheranae exordio Rigenses, sed tunc demum penitus corruerunt, cum ultimo Archiepiscopo Catholico Thomas Schöning demortuo, Wilhelmus Marchio Brandeburgicus successit, peste Lutherana infectus, quo conniventе Ordines Ecclesiastici dissolvi ac interire, Religiosi vero praede Impiorum patere inceperunt, ita ut soli Rigenses quatuor simul Coenobia Religiosorum violenter invaserint et occuparint.

Fatrum scilicet Minorum de observantia Dominicanorum, Franciscanorum et Conventualium Sacrarum quarundam aliarum Virginum ad Aedes D. Catharinae in ipso foro sitam. Et primum quidem, quia extra Civitatem jacet, non admodum curarunt, alterum tamen Lotavis, ut ipsi quoque in ea haeresi imbuerentur, attribuerunt. Duo autem reliqua ex aequo fere in ganeas et

popinas converterunt, praeterquam quod ex principe parte templi Franciscanorum, quae Chorus dicitur, Gyldam, seu Nuptiarum, chorearum, conviviorumque communem domum effecerunt, exstructo in fronte parvo cubiculo lectoque supra Summum Altare imposito, ubi tamen Sacrilegus Inquilinus prolis solatium nunquam suscepit, Deo impietatem hanc ad minimum sterilitate nunc vindicante. Monachos autem ipsos, qui Canonicos Clerumque alium in deserendo Coelibatu imitari noluerunt, flagellis caesos Riga et e Livonia tota expulerunt, eadem flagella in perpetuam praeclari facinoris memoriam adhuc conservantes appensa parietibus praefatae domus, quam Gyldam dicunt, in spem quod eisdem aliquando (uti jactitant) caesos Jesuitas ejecturi essent. Solum igitur eis restabat nostrum de quo agimus D. Magdalenae Coenobium, quod ideo intactum reliquerunt, quia Nobilium esset, eorumque filiae in illo manerent vel Moniales vel artem legendi texendive discentes. Accessit praeterea, quod eodem tempore Abbatissam habuerunt longe solertissimam pariter atque piissimam foeminam, Aleid Wrangel dictam, quae virili plane pectore murum sese opposuit pro monasterio omnibus illud hostiliter infestantibus, qui tunc non deerant quam plurimi inter tot jam inimicos Religiosae vitae morumque probatorum. Quod ut gestaret melius sumptibus et itinerum labori non pepercit, sed ipsamet saepe tam Magistrum Ordinis atque Archiepiscopum, quam reliquos omnes, penes quos Summa tunc erat rerum Livoniae, adiit, illudque tandem obtinuit, ut limites ac termini possessionum Monasterii renovarentur, fierentque certiores: et quo tempore omnes Ecclesiasticorum Religiosorumque facultates

ita perierunt, ut nemo amplius, quid cujus unquam fuerit, scire possit, eodem Ipsa Coenobii sui bona non modo integra conservavit, verum etiam magis quam unquam ante roboravit. Quae omnia ex publicis monumentis ac Decretis, Literisque variis ultro citroque datis patent, quae in Archivo Collegii asservantur, ut vel hoc nomine Virgo ista inter primos atque praecipuos Collegii Rigensis Benefactores conferri possit. Organa quoque diruta instaurans. Quanquam in multo minori parte Laudum ipsius ponendum putem, tanta cura caducas possessiones tutatam esse, quam sibi commissas Virgines ita protexisse, ut toto vitae ipsius circulo inter tot pericula et illecebras nulla unquam in Religiosae disciplinae statu fuerit desiderata; sed longe secus accidit sub Elisabetha Dönhoff, quae huic demortuae in Dignitate successit. Haec enim, tametsi ipsa corpore Christo Sponso suo per castitatem fidem servare videretur, animo tamen illam fregit, prolapsa in haeresin, occasionemque suis Virginibus dedit, eandem fidem omni ratione violandi. Multa enim ex eis disciplinam religiosam primo solvere, deinde agere cum haereticis liberius, tandem, ab eis infascinatae, cucullam exuere, et ad incertas nuptias transire incoeperunt.

Retulit Anna Netken creberrime, quod quadam die ingressi Monasterium Ministri duo cum aliquot Nobilibus, Civiumque Matronis in hypocausto, nunc Collegii communi, in quo olim Abbatissa habitabat, e regione Refectorii antiqui septem Religiosas Virgines, detracto illis habitu sacro, splendido seculari vestitu induerunt, ac eadem hora omnes extra septa claustri eductas ad foedas nuptiales eduxerint; quae ut egressae sunt, nullus-

que hominum in hypocausto remansit, tantus strepitus tantaque commotio in illo concitari auditum est, ut putaretur, totum aedificium funditus ruiturum. Adeo sibi de tanta unius horae praeda gratulabatur Diabolus; atque sic successive educebantur reliquae, paucis admodum perseverantibus, inter quas praecipuam laudem obtinent tres illae, quas invictissimus Stephanus Bathorius, Rex Poloniae, victoria de Moscho reportata, assertaque ditioni suae denuo Livonia, invenit, atque Monasterium ingressus, grandaevas jam ac fide pietateque incomparabiles, incredibili sua, sed longe majori earum ipsarum animi voluptate, salutavit. Prima illarum erat Anna Töpel, centum triginta annos nata; altera Anna Netken; tertia Otilia centesimum utraque annum assecutae, quibuscum vivebat praeterea Anna quaedam Watlers novitia nondum consecrata. Ex his igitur casus aliquos tempore mutatae Religionis Rigae oretenus acceptos referemus, sed potissimum ex Anna Netken, quae post celeberrimam illam Abbatissam Aleid Wrangel nullam sibi parem habuit in bonis Monasterii tuendis, idque faciemus simpliciter et saepe illius ipsius verbis.

Postquam (ut dictum est) Lutherana Contagio a capite Archiepiscopo Wilhelmo cor ipsius atque sanguinem Livoniae pervasisset, Sacerdotes dissipati Religiosique extorres facti essent, pro tessera victoriae Domini sui symbolo Ministri Lutherani omnem initio campanarum pulsum vetuerunt, unius tantum minoris campanae signo contenti sive pro convocando populo sive pro exequiis mortuorum, qui tamen modus postea sensim abrogatus et ad pristinum omnium campanarum usum revocatus est.

Deinde quoniam praeter Aedem D. Magdalenae Monasterii propriam illique contiguam, alia quoque Ecclesia proxime sita est, Divo Jacobo sacra et ab haereticis tunc occupata, cujus Baptisterium in medio Templi stabat, et ex refectorio Monasterii per medium Templum, usque ad summum Altare, omnia plane videri poterant, ajebant Virgines praefatae, se initio haeresis passim vidisse Ministros ad fontem Baptismi convocasse populum, eosque denuo baptizasse viros et mulieres. Superstes adhuc erat ante triennium Mater Reverendi Domini Hermanni Dinisenideni inter alios tunc rebaptizata; sed et hoc vidit similiter sublato veteri Baptismo, a Catholicis quondam collato, contenti remanebant. Tertio loco Imaginibus Sacris bellum intulerunt Rigenses, et primo quidem omnes sine discrimine cumulatim in locum quendam squalidum et obscurum apud Aedes D. Petri congesserunt, nomen eidem loco imponentes ad omnes Sanctos. Deinde quadam die intemperiis acti omnes imagines Christi et Sanctorum inde et undique congregarunt, atque extra civitatem elatas, subjecta Lignorum strue, omnes in rogum conjecerunt, praesertim vero Imagines quascunque B. M. Virginis, quam Scelerati Veneficam ore blasphemo proclamabant. Verum paulo post tantam gloriosissimae Matris calumniam bene vindicavit Deus. Nam post tam immane facinus rediens unus eorum extra moenia intra Arcis et Civitatis murum degens (nondum enim cives vallum, quod nunc exstat, erexerant, sed totus ille locus domibus suburbanorum repletus erat) dum cerevisiam coquit, forte fortuito Domus ipsius concipit incendium. Exoritur ingens flamma, ligna et tecta omnia corripit, atque prae aliis rebus vel maxime una

succidia sursum ab igne attollitur (quoniam ibidem non modica copia massarum porcinae carnis dependebat) haec in gyrum voluta volans usque in apicem eminentissimae turris templo Cathedrali B. M. Virginis contiguae defertur, ibique ita haeret, donec eam omnino succendat, quae demum ambusta fractaque corruens jactura ingenti circumjacentes domos affecit, totamque civitatem implevit formidine. Deinde cum hujusdem cladis memoria diuturno tempore effluxisset, conspiciunt Ministri Lutherani in altissimo quodam D. Petri loco marmoream ejusdem Principis Apostolorum atque Patroni statuam capite solum tenus eminentem, et jam inde a prima ejusdem Basilicae structura parieti infixam et insertam, ex templo Idolum, Idolum, proclamant, collo imaginis implicant funem, trahunt torquentque fortissime, donec funis tractu violento rumpitur, ac juvenem quendam praesentem ferit simul ut periret, imagine suo loco immota permanente. Atque haec omnia foris. Domi autem Abbatissa (quam diximus) Elisabetha Dönhoff, ut et ipsa, quam Religionem mente sequeretur, ostenderet, curavit demoliri tollique funditus Altare Sanctae Crucis, quod in medio infimi templi S. chori sub imagine crucifixi erat constitutum. Deinde odio acta Sanctissimi Sacramenti praecepit Virginibus Catholicis, ne amplius lumen foverent coram Evcharistia, quae, ductu impiae Matris, adversa metuentes, clam sacrosanctam hostiam subduxerunt, et in testudinem quandam inferentes angulum ibi quenpiam pie cinxerunt tapetibus, ut illam in eodem honesti deponerent, ac lumen ibidem perpetuo foverent, orationesque suas funderent, donec ipse Deus causam suarum ageret famularum. Nec defuit earum precibus

Clementissimus Dominus; quadam enim nocte Abbatissa ingenti clamore et ejulatu gemere et vociferari coepit, accurrunt Virgines et quidnam sit infestationis quaerunt. Quibus illa: ecce jam jam mihi apparebant quatuor nigri Daemones, horrenda specie, qui foveam effoderant in eodem loco, in quo ego infelix Altare sanctae crucis dirui, in eaque me vivam sepelire nitebantur. Tunc conversa ad Annam Netken: Anna, inquit, accende mihi iterum Lumen, et pone coram venerabili Sacramento. Illa, gratias agens DEO, cum Abbatissa ad quietem rediisset, una cum Sodalibus suis venerabilem hostiam denuo in Ecclesiam deferunt, in ciborio reponunt, Lumen accendunt, ibique semper adorant.

Praeter hoc Altare Sanctae crucis undecim praeterea in templo Mariae Magdalenae altaria habebant Moniales, atque ad Altarium numerum duodecim alebant Sacerdotes, quorum officium erat pro Virginibus Sacra sive Solennia S. lecta quotidie celebrare, Evcharistiae sacramentum administrare et id genus alia. Verum omnibus postea deficientibus unicum saltem plurimis annis alebant sacerdotem, e cujus manu divina mysteria percipiebant, sed hoc ipso demum mortuo ne unicus quidem postea in tota Livonia Catholicus Sacerdos potuit reperiri, nisi quod in Curlandia in Hasenpot, prope fines Prussiae, in Monasterio ruinoso, 40 milliaribus Riga dissito, quidam Senex Monachus solus superstes remanserat. Quando quare si devotae Virgines cupiebant Sacra Synaxi refici, e coetu suo unam, Otiliam nomine, ablegabant ad illum Monachum per Literas obsignatas eidem singula sua peccata confitentes, qui eisdem vicissim scripto absolutionem remittebat, datis tot consecratis

hostiis, quot pro singularum sumptione requirebantur, additis insuper aliquot pro adoratione conservandis in ciborio. Modus autem, quo se sacra Communione reficiebant, hic fuit, expositis supra Corporale hostiis singulae cum magna reverentia accedebant et genibus flexis lingua consecratam particulam accipiebant; quibus et solemne erat, ut communicaturae triduo ante ab omni esu carnium, ovorum, et lacticiniorum abstinerent, quae quidem non ad imitationem hic proponuntur, sed, ut Sacrarum Virginum pietas appareat, narrantur.

Sic itaque pluribus annis, redeunte quovis anno Otilia ad Monachum, seipsas communicabant et reverendam hostiam adorabant, et die noctuque Lumen alebant coram illa; verum Monacho demortuo multis annis citra Sacramentorum omnium usum DEO serviebant, quem quamdiu plures ac demum illum ipsum unicum (de quo diximus) Sacerdotem habebant, divina mysteria saepe frequentare, Missas vero et horas (quas vocant Canonicas) quotidie decantare non intermittebant. Ministri quoque hunc earum fervorem et constantiam conspicati, nihil se apud illas impetu et favore effecturos, sperarunt et consilium inierunt, sensim eis haec fomenta et exercitia pietatis subtrahere, ut eorum defectu tepentes sponte tandem manus darent, temploque suo (quod jam unicum Catholicum restabat Rigae) illis cederent. Principio igitur prohibebant Virginibus, ne amplius hymnum illum ad B. Virginem decantarent: Salve Regina. Quae tamen diu jussis non paruerunt, sed tandem, metu adactae, non cecinerunt quidem, sed legendo recitarunt. Deinde cantu Missae ac demum horarum consuetarum penitus interdicebant. Quid facerent miserae? a Missa quidem

abstinuerunt, horas tamen singulas legere perrexerunt. At Ministri artes suas a Catholicis Virginibus eludi videntes hanc extremam contra illas machinam admoverunt. Edictum enim tulerant, ut quavis hebdomade Concio Lutheranae fieret in coenobio, cui cum plebe ipsae quoque Deo sacratae Virgines semper adesse tenerentur. At illae, Concioni quidem sese subtrahere non poterant, sub illa tamen in Choro sua utraque sedilia occupantes horas precarias singulas e libro recitabant. Adversarii autem nolentes diutius cum illis oleum et operam perdere, tandem a concionando destiterunt. Carebant jam tunc Abbatissa sua Moniales, sed Anna Metken omnia apud eas solerter ac provide administrabat, quae probe sciens Senatum Rigensem Ministrosque Lutheranos, reliquis urbis templis expilatis, earum quoque Ecclesiae thesauris inhiare, scrinia aliquot comparat in eaque reponit calices duodecim cum patinis, monstrantiam quam dicunt, cruces aliquot ossa Sanctorum continentes, omnia argentea et inaurata, coronas praeterea aliquot magnas ex aureo filo et margaritis affabre contectas, imaginibusque sacris imponi solitas; vestes quoque Sacras varii coloris et operis, earum quidem, quae ex Altaribus dependent quinquaginta; quibus autem induuntur Sacerdotes fere totidem, ut taceam mappas et reliquam Ecclesiae supellectilem copiosam. Atque haec omnia humi in templo Monasterii sui defodit, solo unico fideli operario rustico conscio et adjutore. Et quoties a quocunque locum notatum aut aliqua suspicione proditum animadvertit, illico in aliam atque aliam Ecclesiae partem transtulit, atque effecit, ut omnia haec clenodia indagini cupiditatique haereticorum subtracta, ac per totos 40

annos integre conservata, in manus tandem Patrum Societatis Jesu tradiderit. Nec defuerunt Consanguinei, qui bello Moscovitico pressi, et ad inopiam redacti, animum ejus validissimi tentarent et pulsarent, eis hunc thesaurum ut traderet, dicentes fore, ut nullam ut gratiam referret ab ipsis, quibus ista conservaret. At illa: absit, absit hoc a me, respondebat, ut ea, quae DEI sunt, vobis dem, non mea ista sunt, sed DEO dicata. Eadem industria simul per 40 annos thesaurum quoque spiritualem, aquam benedictam, conservavit, cujus aspectu potuque omne aegritudinis genus pauperum Lotavorum, ad eam gregatim accurrentium, persanabat. Accidit quadam vice, ut cum Moschus Livoniam prope totam subjugaret, milites praesidiarii castra metarentur inter Rigam et Dünamündam, unumque secum haberent a Daemone obsessum et agitatum. Vocantur Levamen allaturi Ministri, veniunt, multa tentant, sed nihil perficiunt et abscedunt. Hoc animadvertens quispiam Monachus, qui e monasterio suo pulsus ab haereticis, aliam vitae sustentandae rationem non invenit, nisi merendo stipendia, dixit in circulo ad Socios, se, si copiam cujusdam rei haberet, omnino energumenum sanaturum. Quidnam hoc esset, percunctantur diligenter. Respondet, aquam benedictam. Ubi haec invenietur, inquiunt. Mittite, ait, postulatum ad Annam Netken, obtinebitis. Nihil morati Legatum destinant ad Monasterium, aquam benedictam obnixe petunt. At Virgo verita haereticorum imposturas, juvenem primo asperius excipit, deinde illo preces ingeminante, seriem negotii explanante et instante, aquam concedit, quae ut aspersa super energumenum fuit, illico eum ab omni infestatione liberavit. Ministri, de tanto eventu certiores

facti, duos ex Ordine suo ad Annam destinant, qui eam multa frustra de fide cum illa egissent, serio mandant, ut aquam benedictam, veluti rem superstitiosam, effundat. At illa: Vos, inquit, mihi aquam hanc non dedistis, ideo non accipietis. Nihilominus praeceptum urgentes et multum indignantes interrogat Anna: unde putarent ipsi, tantam huic aquae vim et energiam inesse? Accipite, inquit, Vos aquam naturalem et eam omnibus conceptis verbis benedicite atque prope hanc meam ritu veteri benedictam collocate, mendax sim, si non aqua vestra intra paucos dies putida foeteat et corrupta. Cum autem hanc meam ab annis jam inde 40 servem et nihilominus pura semper sit, limpida et incorrupta, quae vestra igitur est sententia? Unde eam putatis id pervenire? Respondent illi: quia arcana verba super illam recitata sunt; tum illa: Salva res est, Vos arcana haec verba non habetis, idcirco aquam hanc consecratam mihi non accipietis, quia tale ipsi facere non potestis. Hoc responso accepto Ministri fremere ac frendere, ac tandem alter ad alterum: Apage, inquit, quantum negotii in una muliere! praedixi tibi antea, malum esse cum hac foemina agere. Abstineamus. Atque exinde nihil unquam ab eis molestiarum habuit Anna de aqua benedicta.

Eadem quoque diligentia conservabat oleum sacrum infirmorum et usque ad Patrum Societatis Jesu adventum tutata est, rancidum quidem illud jam erat antiquitate, et rancidum, liquidum tamen fluensque in eadem argentea et inaurata pixide, quae et nunc pro Chrismate in usu est.

Interea Moschus depopulari Livoniam, flamma ferroque vastare omnia, ita ut in communi calamitate prae-

dia quoque Coenobii solo acquireretur, virginesque ipsae summa inopia rerum laborantes vix panem secundarium haberent, quo vitam sustentarent. Hanc occasionem non negligendam duxerunt Consules haeretici, paucas, quae residuae fuerant, moniales, a Sententia fideque catholica abducendi, ut sic demum possessionem monasterii simul capere possent; proinde unum in Magistratu, quem Syndicum vocant, cum aliquot Senatoribus mittunt ad coenobium, qui significant, Magistratum universum non mediocriter dolere et compati, cum intelligat eo inopiae paupertatisque Virgines Monasterii quondam florentissimi et opulentissimi devenisse, nec minus earum sollicitudine tangi, quam si propriae illorum filiae fuissent, ideoque sponte offerre illis omnem paternam curam et providentiam, nec non promittere omnem omnino copiam et abundantiam rerum non tantum ad necessitatem et sufficientiam rerum, verum etiam ad laetitiam, voluptates, et elegantiam spectantium, ut sunt cibi opipari, omne potionis genus et vinum, vestes denique, mundusque muliebris, et quicquid demum optarent et desiderarent, spondere illis, nihilumque defuturum; unum tantum ab eis desiderare Senatum, ut, Romani Pontificis superstitione deserta, illorum coetui se adjungerent. His omnium nomine respondet Anna Netken: Nae, nimis vecordes essemus ac impiae, si cibi potusque gratia semel susceptam veram a Proavis fidem negaremus et corporis commodis indulgentes animae nobis jacturam et interitum accerseremus; multa quidem patimur praesenti penuria, attamen DEI causa multo adhuc majora ferre paratae sumus, statque nobis omnibus firma ad mortem usque sententia ob caducam voluptatem aeternam non

admittere. Tum illi ab humanitate ad ferociam conversi: Quandoquidem, inquiunt, Senatus oblatam gratiam et benevolentiam ita contemnitis, noveritis, Lictores huc brevi venturos, qui vos fustibus contusas et ossibus fractas crinibus apprehensis extra septa Monasterii trahent; quibus Anna heroice et imperterrita: Si Senatus mandabit tam dire verberari et violenter trahi nos, nihilominus manibus pedibusque repente confracta membra ad portam monasterii trahemus, donec nos ibidem penitus perimatis. Constantia tanta Virginis victi Adversarii non sine stomacho abierunt, ac deinceps moniales illaesas citra omnem molestiam reliquerunt, donec, immortalis memoriae, Rex Stephanus Bathoreus eas in protectionem recepisset. Postquam idem Rex bello erepta Moschis Livonia Victor Rigam primo ingressus esset, in Arce sua extra Civitatem aliquot diebus moratus est, atque hoc unum ante omnia cum Rigensibus egit, ut ei templum aliquod ex illis, quae in suum usum pridem convertissent, darent; qui cum se difficiliores reddere, tergiversari, atque negotium de die in diem protrahere viderentur, ultimo tandem, revertente Syndico cum Consulibus, ut ulteriorem adhuc Dilationem postularent, Rex dixit: Ite, et dicite istis Bestiis, me hodie non sumpturum cibum, donec templum, quod volo, ingrediar. Illi abeuntes ex templo claves attulerunt. Et quoniam Patres Societatis Jesu a Rege jam ante optionem datam habebant, ut sibi templum Rigae eligerent, quod mallent, illique delegerunt id, quod sibi omnium quietissimum et commodissimum videbatur, templum S. Jacobo Apostolo sacrum, Rex illico in ipsum Templum ingressus est, festumque ibi Canticum Te Deum laudamus, praecipi

mandavit, ac deinde ad Arcem regressus est. Postremo die eodem regressus Missae sacrificium reverenter audivit atque, expleta devotione, proximum Monasterium Virginum templumque B. Mariae Magdalenae visitavit, ubi accedentes tres illae senio confectae Virgines, Anna Tepel, Anna Netken, et Otilia, Regem incredibili animi voluptate salutarunt, atque praecipue Anna Netken, apprehensa Regis dextra, firmiter eam stringens, his illum verbis allocuta est: Gratias DEO agimus immortales, o Rex, quod Te nobis tandem divinitus dederit Regem Catholicum, pium, justum, per quem nobis Religio, Ritus et Sacerdotes reddendi sunt. Hoc demum est quod pluribus annis in votis ac desiderio habuimus, quod usque ad hoc tantum senium praestolatae sumus, nec quicquam in vita jucundius suaviusque habemus, quam quod ad hanc usque horam Deus nobis vitam prorogavit, qua te Vindicem et Assertorem Religionis nostrae possimus intueri. Tibi igitur nos ipsas tradimus, Tibi Monasterium, Templum, bona et privilegia nostra reddimus, Tuo denique arbitratui nos ac nostra omnia subjicimus. Rex, harum trium decrepitarum Virginum aspectu et gratulatione mirum in modum delectatus, eis Gratiam suam, Auxilium et Protectionem liberaliter promisit. Tanta enim consolatione perfusus est, ut nihil tale in vita sua expertum se fuisse Patri Possevino postea affirmaverit. Verum considerans, post harum Virginum decessum, alias similes in tanta pravitate hominum et corruptela inveniri et conservari omnino non posse, visis monumentis et privilegiis Monaserii earum, juxta id collegium Societatis Jesu ibidem erexit et fundavit. Quod ut intellexerunt Rigenses, invidia ingenti exarserunt, dolere se vehemen-

ter asserentes, quod non pridem Annae Netken caput confregissent, quae tam arcte hactenus privilegia Monasterii conservasset, ut nemo de illis quicquam scire potuerit. Illa contra de nulla re magis gaudere et laetari quam quod praemisisset.

Cum vero ineunte anno 1582 eadem Anna supellectilem tot annis abscondítam et abditam ad Solem exposuisset et per Sacerdotem quendam, eo tempore adhuc secularem (qui cum Patribus Societatis Jesu apud aedem S. Jacobi degebat) singula conscribi curasset, praesentibus tribus quibusdam aliis virginibus, quae tunc, seu Monialium consanguineae, in Monasterio degebant, haec inter alia eidem Sacerdoti dicebat: Hanc Supellectilem ego integris 40 annis studiose servavi, ea spe freta, quod non moritura essem, nisi illam iterum in manus Catholicas integre tradidissem. Imo mecum ipsa et cum aliis loquebar. Non moriar, nisi prius Sacerdotes Catholicos hoc loco videam, atque ex manibus Catholici Sacerdotis Dominum et Salvatorem meum sumam. Et ecce clementissimus Deus jam me voti mei compotem fecit. His addidit: Et certe, cum prima vice et altera sanctissimam Eucharistiam ex manibus Catholici Sacerdotis sumpsissem, sensi in toto corpore singularem quendam ardorem, virtutemque renovari, videbarque mihi omnino denuo nata. Ad haec cum ironice Virgo quaedam ex tribus illis Secularibus dixisset; eja, videte, quomodo nostra Anna Netken refloruit et juvenis facta est? Illa ulterius, elevata voce eandem verborum sententiam repetens, dixit: Verum, inquit, dixi, quando ex manu Sacerdotis Catholici post tot annos Dominum Deum meum

sumpsi, sensi in me singularem vigorem innovari, videbarque mihi denuo nata.

Cum vero Rever. Pater Antonius Possevinus a Gregorio XIII., Pontifice Maximo, Pacis constituendae causa inter Moschum et Stephanum Regem Poloniae, missus esset, atque eodem tempore cum Rege Rigam venisset, easdem tres grandaevas Virgines vidit, atque aliquam ex eis creare Abbatissam voluit. Et reliquarum quidem duarum animi in Annam Netken eligendam propendebant, tanquam Bonorum monasterii Conservatricem sedulam, verum illa nulla ratione id munus admisit, sed potius Annam Töpel, 130 annorum Virginem, loco sui praesentavit. Hanc igitur P. Possevinus Abbatissam consecravit, sic tamen, ut per Annam Netken omnia gererentur, ut antea. Sed non diuturnum admodum fuit harum piissimarum Virginum solatium, quum quadriennio post Stephanus, Rex laudatissimus, fatis concessit, ineunte autumno anni 1586, cujus obitu intellecto, Rigenses statim in seditionem versi, Patres Societatis Jesu civitate ejecerunt, Ecclesiamque S. Jacobi atque collegium occuparunt, nec diu supervixit Abbatissa, atque sine omni solenni ritu sepulta, cum Patribus Societatis Jesu aditus ad monasterium non pateret. Remansit itaque illic Anna Netken sola, nam Otilia statim post discessum Regis Stephani ex Livonia, mense Julio Anni 1582, administrante tunc nomine Regis Livoniam Georgio Radzivilio Cardinale, e vita decesserat, neque destitit omnibus absentibus fortissime tueri monasterium ab Haereticis constantia sua et magnanimitate singulari. Accidit tunc, ut quadam die duo Ministri monasterium visitarent, atque Annam adirent periculum facturi, utrum illam pos-

sent a vera religione avertere. Atque cum multa eam ob rem verba fecissent, Anna illis in hunc modum respondit: Ego fui antequam vestra fuisset fides, multosque annos illa senior sum. Avertat igitur DEUS, ut ego eam fidem suscipiam, quae me ipsa junior est. Essem sane omnium insipientissima. Hisce auditis Ministri ad invicem, malus genius, inquiunt, hanc foeminam regit, relinquamus illam. Sic se Anna ab illis expedivit, nec deinceps illam ausi sunt lacessere.

In eadem temporum perturbatione diem ultimum clausit Anna Wetlers, Virgo novitia.

Successit paulo post Stephano Sigismundus III., pientissimus Rex, dumque triennio post, Revaliam tendens, bis Rigam transiret, Patrum Societatis Jesu restitutionem ursit, praesente tunc Rever. P. Paulo Campano, Provinciali Poloniae et Transsylvaniae. Verum Rigenses simili plane modo, uti dum eos primum reciperent, rem protrahere, vulgi tumultum et seditionem praetendere, alias ex aliis causas texere. Tum dies illis dicitur coram Rege et ejus Senatu in Arce comparendi. Stitit se Proconsul Civitatis Nicolaus Eekius, cum Syndico Hilchenio, et primario Lutherano Ministro Oderbornio, qui primus perorans tota oratione sua sicut ostium in cardine circa haec verba versatus est: Prosternimur ante pedes Majestatis Tuae Nos, Uxores nostrae, Liberi nostri, misericordiam implorantes. Regum est clementia; quibus iterum iteratis cachinnum Regi, et Senatoribus risum movit; cumque eo tempore Regni Vice-Cancellarius, nunc autem Archiepiscopus Gnesnensis, Albertus Berancrosky, eum moneret, ut parerga omitteret, atque rem ipsam aggrederetur, ultra progredi non potuit, ita ut illa tota in

risum desineret oratio. Successit in arenam Consul cum Syndico, qui, ad rem propius accedens, testabatur Civitatem servasse Serenissimae Regiae Majestati fidem, justitiam, obedientiam. Fidem quidem ex eo, quod Portas Civitatis, cum omni agnitione Domini, suae Majestati aperuissent; quod eidem omnia, ad quae de jure tenerentur, praestitissent; quod denique adventanti claves ad pedes abjecissent; idcirco praemii loco, petere, ne Templum illis ullum adimatur. Quae singula cum Vice-Cancellarius miro artificio et succincte refellisset, concedens, ab illis fidem et obedientiam, utramque praestitas fuisse: justitiam tamen minime, cum Rex non exigeret ab eis aliquid, quod illorum proprium esset, sed solum templum, quod suum; Nihil aliud pro more suo petebant, quam dilationem in crastinum. Quae cum adhuc data illis fuisset, adjecit Vice-Cancellarius, ut, si animum habituri essent templum reddendi, redirent postridie; sin minus, domi remanerent. Postero igitur die parabant responsum ad horam usque nonam, sed tandem non nisi tale retulerunt, in reddendo quidem templo nunc metuere se populi tumultuantis pericula, die tamen sequenti se responsum allaturos Serenissimae Regiae Majestati Mitaviam. Rex pro sua prudentia, re dissimulata, navem qua Dunam fluvium trajiceret, conscendit, averso a Civitate vultu, quod illi indicium offensi Regii animi suspicati, ignes et alia festiva, quae solerter et magno sumptu paraverant, succendere omiserunt. In hoc tamen cárdine constitit negotium, ut nomine Regiae Majestatis Sacerdos aliquis secularis cum clero Ecclesiam S. Jacobi, cum domibus ad eam pertinentibus, occuparet, illique praeesset; de Patrum vero Societatis Jesu reductione in publicis Regni

totius Comitiis ageretur. Quod ut Anna Netken intellexit, divina scilicet officia ritu Catholico in templo vicino S. Jacobi denuo celebrari, miris incessit laetitiis et quae a permultis annis pedem extra septa Monasterii extulerat nunquam, Ecclesiam S. Jacobi frequentavit, sacra illic sermonesque de rebus divinis audivit; et licet concurrenti juventuti fuisset ostentui, omnia tamen prae miro animi solatio contemnebat.

Die quoque communis omnium animarum memoriae in Ecclesia Catholica celebrans supranominatus Sacerdos, totum, quod vocant, officium defunctorum cum Laudibus et caeteris ceremoniis decantabat ita lente et tractim, ut fere tribus horis omnia, una cum missa solenni, durarent. Anna Netken, tunc vix ossibus haerens, ita genibus flexis in duro solo et frigore, absque ullo fulcri aut scabelli adminiculo, permanebat immota toto illo tempore, ut Sacerdos non potuerit satis admirari. Absolutis tandem divinis officiis erecta gratias magno animi sensu agebat, dicens: O quantam hodie voluptatem coepi, quae has sacras conciones ab annis fere 50 non audivi.

Venit deinde tempus Comitiis Regni celebrandis Ao. 1591 ineunte, venit et simul Annae Netken decessus ex hac vita praenuncia aegritudo, quae illam ad decimum diem detinebat, perpetuo orantem, nullum omnino doloris indicium ostentantem, animo tamen ita praesentem et vividam, ut dum semel e lectulo sese paululum exporrigere vellet, prius interrogaret, an Dominus adesset, Sacerdotem intelligens, quam nunquam non praesto sibi esse cupiebat. Cumque illum praesentem esse intellexisset, statim gradum retraxit.

Alia vice cum viribus omnino deficeret, loquuntur

inter se Matronae illius custodiae deputatae, gravem illi agonem fore in lecto decumbenti, apprehensamque conantur in terram deponere; et ecce ipsa voce distincta inquit: Relinque me, vis tu me mori citius quam Dominus Deus velit. Deinde, sollicita de Patrum Societatis Jesu revocatione, accersito eodem Sacerdote, Puto, inquit, jam omnino decretum in Comitiis latum esse, ut Patres iterum huc restituantur, quod plane eodem tempore re ipsa factum erat. Tum de suo funere sermonem inferens, aliqua serio rogabat Sacerdotem, imprimis, ut cum sepelienda foret, efficeret, ne ab hominibus et vel maxime ab haereticis videretur, deinde faciem ejus consuto velo obduci curaret; tum ne sepeliret eam in tumba vel sarcophago, sed solum nudo asseri cadaver imponeret, more aliarum ejusdem Ordinis Virginum; denique ut illo loco ipsius corpus humaret, quem sana ipsi ostenderat, juxta Abbatissam Aleid Wrangel, ut, quam morum Magistram in vita dilexerat, sociam quoque haberet quietis in funere. Agoni proxima perpetuo submissa voce recitabat Psalmos, qui dicuntur graduales, Latine ad singulos versus tunso pectore et fronti impresso signo crucis; munita demum Sacramentorum omnium praesidio patientissima ad ultimum usque spiritum labia movens, et manum pectori admovens, crucemque formans, obdormivit in Domino 8 Januarii 1591, postquam annos 80 in eodem Monasterio Deo servisset, in vigiliis, jejuniis, et omni observantia religiosa, quae propter singularem in Religione Catholica constantiam in medio haereticorum per integros annos 40 in maximis difficultatibus, et propter admirabilem in ea aetate prudentiam ipsis haereticis admirationi fuit. Sacerdos, memor fidei datae, omnia

praestitit, quae ab eo virgo vivens postulaverat, atque inprimis tela consuta vultum ejus velari fecit, ne ab ullo mortalium amplius videri posset, qui quidem licet viventi admodum rugosus esset et siccus, mortuae longe venustissimus videbatur, palamque testatus est Sacerdos, se insolitam et miram animi laetitiam ex ejus funere percepisse. Deinde ex loco, quem Virgo elegerat, terram egessit, ibique ossa Virginis Aleïd Wrangel, Abbatissae, invenit, super asserem deposita, integra ac immota, flavos insuper et promissos capillos (e quorum omnium contactu inusitata quaedam suavitas Sacerdotis mentem occupabat). Postremo cum in fossam corpus in assere demittendum esset, velum lineum quatuor funibus extendi desuper fecit, expansum ita teneri aut demitti mandavit, prout corpus ipsum demitti aut teneri contingeret, donec plane operiretur humo. Velo autem sublato Rigenses certatim accurrunt, studio videndi demortuam, cumque jam nihil praeter tumulum illis non advertentibus erectum conspexissent, confusi, celeriter se ex templo S. Magdalenae proripuerunt, quod tunc maxima releverant frequentia.

Nec multo post superveniunt Varsavia Judices (quos hic Commissarios vocant), ex Comitiis Regni designati, qui cum alias graves Civitatis controversias composuissent, sontesque morte mulctassent, Patres quoque Societatis Jesu ad templum S. Jacobi atque Monasterium D. Magdalenae reducunt ex Arce Rigensi, in qua quintum annum exulabant. Eorum ordini adjunxit se Sacerdos saepius hic nominatus, Hartmannus Togsdorff, qui diu Monialibus praedictis fidelem operam praestitit et Templi S. Jacobi in illis rerum perturbationibus Praeses et

Custos erat. Et sane non sine nutu et consilio divino factum est, ut ultima illa Virgo non prius e vita decesserit, quum Patrum Societatis Jesu Rigam convocandorum prodiret Sententia. Facile enim Cives post ejus obitum Monasterium desertum occupare, et difficilius ab ejus possessione divelli potuissent. Felix profecto, quae a fide Catholica Rigae tuenda et defendenda non desiit, donec novos ejus Propugnatores succedere divinitus praesensisset.

IV.

C. H. J. Schlegel's Leben und Schriften.

Vorgetragen am 15. September 1843 in der öffentlichen Versammlung der Allerhöchst bestätigten esthl. litter. Gesellschaft von deren Vice-Präsidenten Dr. C. J. Paucker.

Christian Hieronymus Justus Schlegel ward zu Jena am 8. (19.) Decbr. 1755 geboren und erhielt seine erste Bildung in der dasigen Stadt-Schule, an der sein Vater Johann Christoph Schlegel dritter Lehrer war. Dieser, ein Sohn des Professors der Mathematik an der Hochschule zu Jena, Dietrich Justus Schlegel, dessen Handbuch der Arithmetik sein Andenken in der Geschichte dieses Zweiges der Litteratur erhalten hat, lebte vorzüglich der Musik, die er zugleich als Musik-Director neben seinem Schulamte, praktisch zu üben berufen und daher auch frühzeitig seinem erstgeborenen Sohne beizubringen bemüht war. Der Knabe verrieth auch so viel Talent dafür und machte

so glückliche Fortschritte darin, daß er schon im 12. Jahre die schwierigsten Sonaten, zu des Vaters Freude, auf dem Klaviere geläufig vortragen konnte, was damals, als Haydn's und Mozart's Schöpfungen erst anfingen für die Tonkunst allgemein zu begeistern, für außerordentlich viel gelten mußte. Zu den humanistischen Studien legte S. dabei auf der erwähnten Stadtschule einen so tüchtigen Grund, daß da ihm, dem eifrig Strebenden, dennoch ein Mitschüler, wie er meinte, mit Unrecht von einem seiner Lehrer vorgezogen wurde, der Vater sich dadurch so verletzt fühlen konnte, daß er ihn zur Fortsetzung seiner Studien nach dem nahen Weimar ins Gymnasium brachte. Hier war Heinse, oder wie er sich in S. Maturitäts-Zeugniß unterzeichnete Jo. Mich. Heinzius, ein Schüler Geßner's und Ernesti's, Director und Lehrer der alten Sprachen; Joh. Aug. Musäus aber, der bekannte Verf. der physiognomischen Reisen und der deutschen Volksmährchen, Lehrer der schönen Wissenschaften, Männer, die auf den Geist und das Gemüth der ihnen anvertrauten Jugend und auch unsers S. den entschiedensten Einfluß übten. Von beiden rühmte er dankbar in den 1834 erschienenen Zusätzen zu seinen frühern Schriften S. 9: „der zärtlichste Vater, der bald sein Kind zum weisesten und geschicktesten machen will, kann sich den Unterricht nicht emsiger angelegen sein lassen, als es der würdige Heinse bei allen seinen Untergebenen that"; und „selten ist ein Lehrer, der in seinem Fache sich seiner Pflicht so brav entledigte, als Musäus". Er führte ihn in die deutsche Litteratur ein, und Wieland's und später Göthe's Aufenthalt in Weimar trug ohne Zweifel dazu bei, ihm solche werther und vertrauter zu machen. Dabei lernte er fleißig auch die neuern Sprachen, die ihn mit dem Geiste der classischen Schriftsteller Englands, Frankreichs und Italiens bekannt werden ließen. Besonderes Talent aber entwickelte er in der Zeichenkunst, in welcher er bald seinen Mitschülern als Muster vorgestellt ward, so daß selbst die Herzogin Amalie, diese hohe Beschützerin der Wissenschaften und Künste im deutschen Athen, später von seinen glücklichen Fortschritten in der Malerei Kenntniß nahm und ihn sogar zur Ausbildung seiner so glücklichen Anlagen für diese Kunst nach Italien senden wollte, was S. jedoch bescheiden, der vorzüglich durch Heinse gewonnenen ernsten Richtung für die Wissenschaft folgend, ablehnte. Die Musik übte er fleißig fort und erwarb sich durch Unterricht in derselben manche willkommene Beisteuer zu den Bedürfnissen seines Aufenthalts in der herzoglichen Residenz.

Mit einem sehr empfehlenden Zeugniß vom Gymnasium in Weimar entlassen, bezog S. im Herbst 1775 die Universität in seiner Vaterstadt, um sich daselbst der Theologie zu widmen. Hier eröffneten ihm vorzüglich Eichhorn und Griesbach das Verständniß der heiligen Schriften in ihrer Ursprache. Nach dem Atteslate des letztern gehörte S. zu seinen in jeder Beziehung ausgezeichnetsten Zuhörern, dem er die erwünschteste Zukunft von der Gottheit erfleht *). Nicht minder lobend und wohlwollend sprachen sich die Zeugnisse Henning's, Succow's, so wie aller anderen Professoren über S.'s glückliche Fortschritte und ungemeinen Fleiß in seinen theologischen und andern Studien und über seine musterhafte Führung aus, als er die Universität im Sommer 1779 verließ. Ein Abschiedsgedicht von mehr als 40 seiner Comilitonen zeigt aber auch, wie sehr er von denselben allgemein geachtet und geliebt worden war.

Von der deutschen Gesellschaft in Jena zum Mitgliede aufgenommen und nicht gleichgültig gegen die von seinen Lehrern durch die Aufmunterung zu einer academischen Laufbahn in seiner Vaterstadt bewiesene Anerkennung seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit dazu, zog S. es dennoch vor, um seinen jüngern Brüdern die Mittel zu einer gleich sorgfältigen Ausbildung zu gewähren, als ihm zu Theil geworden, dem Rufe als Hauslehrer bei einer angesehenen Familie in Esthland zu folgen.

Er schildert seine Reise dahin durch Ober- und Nieder-Sachsen und über die Ostsee mit vieler Lebhaftigkeit, und hebt besonders hervor, welchen Eindruck bei seinem Eintritt in unser Land das einst mit zu den Hansa-Städten gehörende alterthümliche Reval und das damals noch unter dem Druck harter Leibeigenschaft seufzende Esthenvolk auf ihn gemacht hatte. Mit Vergnügen sieht man sich in jene Zeit zurück versetzt, wo der Handel in Reval noch blühte, Schiffe aller Nationen den Hafen belebten und der Fremdling fast in jedem Hause als ein befreundeter Gast willkommen geheißen ward. Denn dies ist anders ge-

*) Mihi sane et vitae quam secutus est rationem, et ingenii quo pollet praestantiam, et diligentiae qua divinis humanisque litteris strenue incubuit assiduitatem nunquam non probavit, atque ab Auditorum meorum nemine palmam sibi praeripi passus est. — Jam ut Deus suo Spiritu porro eum regat, omniaque ex animi sententia prospere ei evenire jubeat, a benignissimo numine precamur. Scrib. Jenae a. d. III. Junii M. D. CCLXXIX. (L. S.) Joannes Jacobus Griesbach Theol. Doctor ejusdemque P. P. O.

worden, seit Reval weniger Frachtschiffe mit Waaren auf seine Rhede kommen sieht, als leichte Dampfschiffe, die mehrmals in jeder Woche nur Fremde von Finnland und aus Petersburg hier ab und zu führen, deren Viele nur augenblickliches Vergnügen auf flüchtiger Durchreise, andere aber nur Stärkung ihrer Gesundheit im heilkräftigen Seebade zum Ziel haben, ohne sich viel um die Einwohner der Stadt zu kümmern, die dagegen mehrentheils die schöne Jahreszeit in den Gärten der Vorstädte oder in der Nachbarschaft auf dem Lande zu genießen suchen, fern und frei von dem Geräusche und Zwange des conventionellen Lebens und Treibens in den Mauern der Stadt. Günstiger stellt sich dagegen der Vergleich des heutigen Zustands der Bauern in Esthland zu dem vor mehr als sechs Decennien zurück. Denn ein durch Gesetz und Recht geregeltes Pachtverhältniß des freigewordenen Esthen, über dessen Aufrechthaltung eigene Bauergerichte wachen, hat ihn die Fessel der Leibeigenschaft vergessen lassen, welche ihn damals noch an die Scholle seiner Geburt kettete und ihn der Willkür und Eigenmacht seines Herrn Preis gab, wenn dieser nicht, um des eigenen Vortheils willen, wenigstens das unentbehrliche Arbeitsthier in ihm schonte und pflegte, falls er auch die Würde des Menschen in ihm weder ehren, noch anerkennen mochte. Ohne alle Uebertreibung, jedoch nicht ohne eine gewisse Empfindsamkeit, wie sie ihm und seiner Zeit eigen war und von englischen und deutschen Dichtern genährt wurde, beschreibt S. die ihm völlig ungewohnten Scenen einer consequent mit kalter Strenge über die Leibeigenen ausgeübten Herrschaft, deren Zeuge er auf den Gütern seines sonst wohlwollenden und gebildeten Principals in Wierland und Jerwen so oft gewesen war, und welche die freie für Menschenrecht und Menschenwohl jugendlich glühende Seele jedesmal mit Schauder und Entsetzen erfüllt hatte. Tiefes Mitgefühl ergriff ihn für das gedrückte Volk, in welchem er die natürlichen Anlagen zu jeglicher Bildung und einen nicht gewöhnlichen Fonds von Gutmüthigkeit und Hingebung antraf, ja einen tiefen religiösen Glauben, der allein es mit seinem schweren Geschick im Laufe der Jahrhunderte allmälig aussöhnen konnte, daß es sich wenigstens mit Ruhe und Ergebenheit, wenn auch ohne innere Zufriedenheit, darin fügte.

Um alle äußere und innere Richtungen, in welchen sich das Leben und Treiben und die Ansichten und Vorstellungen des nationalen Esthen bewegen, gründlich und genau zu erkennen und zu erfassen, beobachtete S. ihn fortwährend und in den verschiedensten Situationen, bei seiner Arbeit, auf dem

Hofe unter den Augen der Herrschaft oder seiner strengen Aufseher, wie in der eigenen Hütte im Schooße seiner Familie, auf dem Felde, wie am See-Gestade, bei Hochzeits- und Taufgelagen, wie in der Häuslichkeit seiner einsamen Arbeitsstube; sammelte dabei fleißig seine Mährchen, alten Lieder und Sprüche, welche von eben so viel Mutterwitz, als Phantasie und Tiefe der Empfindung eines rohen Naturvolks zeugen, dessen Sprache er nach ihrem weichen melodischen Klange der italienischen an die Seite zu stellen geneigt ist, dessen einfacher, monotoner Gesang und Tanz dennoch durch seinen eigenthümlichen, fast schwermüthigen Ausdruck für ihn einnimmt, und dessen alterthümliche Sitten und zum Theil abergläubische Vorstellungen und Gebräuche sehr natürlich aus der Geschichte seiner rohen Vorzeit und aus seiner Stammverwandschaft mit den abergläubigen alten Finnen hergeleitet werden.

Neben dem Character-Studium des Esthen beschäftigte unsern S. in seinen Mußestunden aber auch das durch Lessing's Werke so sehr geförderte und gehobene deutsche Theater. Die Inquisition, ein Trauerspiel in 5 Aufzügen, welches er zu Reval schon im Jahre 1780 auf 56 Seiten 8vo. drucken ließ*), ist eine Frucht seines hierauf gewandten Fleißes. Doch ist es ziemlich unbekannt geblieben; denn die Zeit stand noch bevor, da seines jungen Landsmanns Kotzebue aus Weimar Schau-, Trauer- und Lustspiele die deutsche Bühne erfüllen sollten, und sein dramatisches Talent und seine persönlichen und amtlichen Verhältnisse in Reval auch hier die Möglichkeit zur Gründung eines eigenen, zu seiner Zeit blühenden Theaters herbeiführten.

Empfänglich für alles Schöne und bei großer Reizbarkeit zugleich für alle zarteren Regungen des Herzens blieb S. auch nicht lange unempfindlich gegen die Reize des schönen Geschlechts in Esthland, die er bald nach seinem Bekanntwerden im Hause des würdigen Probsts Lücke zu Ampel, in der dort nach dem Tode ihrer Eltern erzogenen eben aufblühenden Waise Helene Eleonore P. vereinigt zu sehen glaubte. Schon ihr Schattenriß, den er, sehr geschickt in der damals beliebten Kunst zu silhouettiren*), sehr bald zu erlangen gewußt, belebte

---

*) s. Hupel's nord. Misc. Stück XI u. XII S. 394 und Recke's u. Napiersky's Gelehrten- und Schriftsteller-Lexicon für Liv-, Esth- und Curland Bd. IV. S. 68.

*) Einige Jahre später hatte er Gelegenheit, Proben dieser Geschicklichkeit in der treffend ähnlichen Silhouette des jungen Großfürsten, nach-

in einsamen Stunden seine jugendlich schwärmende Phantasie, und seine wachsende, von ihr bald schüchtern erwiederte Neigung bestimmte ihn, eine um jene Zeit neu gegründete Predigerstelle an der kleinen deutschen Gemeine in Mohilew, in einer der damals unlängst acquirirten Provinzen im sogenannten Weißrußland je eher je lieber anzunehmen. Nach einer strengen, besonders im Hebräischen glänzend bestandenen Prüfung vor dem esthländischen Provincialconsistorium, ward S. in der Ritter- und Domkirche zu Reval am 27. November 1782 zum Geistlichen feierlich ordinirt und eilte darauf, seine neue Gemeinde kennen zu lernen. Diese bestand zu seinem nicht geringen Befremden, nur aus 17 deutschen Familien und zwar mehrentheils armen Handwerkern, zu denen jedoch später noch mehrere andere Deutsche hinzutraten, wie namentlich der daselbst commandirende General Graf Mellin aus Esthland, der General-Gouverneur über Weißrußland, General-Adjutant Ihrer Kaiserlichen Majestät, von Passek, der ihm wie jener sehr wohlwollte und später auch die Erziehung seines Sohnes, nachmaligen General-Lieutenants von Passek, anvertraute, und noch mehrere andere deutsche Familien in ihrer Umgebung. Zu Ende des folgenden Jahres kehrte S. nach Esthland zurück, um an seinem Geburtstage in Ampel seine Hochzeit zu feiern und traf zu Weihnachten 1783 mit seiner jungen Frau in Mohilew wieder ein. Schon auf der ersten Reise dahin über Dorpat, Pleskau und Polozk, hatte er, ein aufmerksamer und scharfsinniger Beobachter fremder Eigenthümlichkeiten, über die verschiedenen Orte und Gegenden, durch welche ihn sein Weg führte, und über die Charakterverschiedenheiten der Esthen, Russen, Polen und Juden, mit denen er es nun vorzüglich zu thun hatte, interessante Notizen gesammelt. Diese zweite Reise bot ihm vielen Stoff, diese zu vermehren und indem er sie an seine Reiseerlebniße geschickt anknüpfte, und bei späterer Muße weiter ausführte, nachdem er die Bewohner Weißrußlands näher kennen gelernt, mochte er schon damals den Plan gefaßt haben, den erst seine späteren Reisen zur Reife brachten, seine Reiseskizzen gelegentlich dem Druck zu übergeben, zumal die von ihm bereisten und beschriebenen Provinzen in Deutschland noch wenig oder gar nicht näher bekannt waren. Denn selbst Hupel's topographische, statistische und andere Nachrichten über Liv-

---

maligen Kaisers Alexander, dessen Erlauchten Eltern vorzustellen, deren Höchsteigenhändige dankbare Zuschriften ihn dafür besonders erfreuten.

und Esthland hatten dort kein großes Publicum gefunden. Um so größeres Interesse konnten S.'s tiefer gehende Beobachtungen über unsere Nationalen, als „Resultate eines längern Aufenthalts in Esthland" daselbst erregen, die er in Wieland's damals viel gelesenem und weit verbreiteten „Deutschen Merkur" in den Jahren 1787 u. 1788 unter der Überschrift mittheilte: „Etwas über Form, Geist, Charakter, Sprache, Musik und Tanz der esthnischen Nation. Beiläufig auch etwas über die Schönheit der deutschen Damen in Esthland." Wir finden hierin die vollständigste, charakteristische Auffassung und Darstellung der Eigenthümlichkeiten esthnischer Nationalität, wie sie später weder von Petri zu Anfang dieses Jahrhunderts, noch von Kohl in unsern Tagen, in ihren bekannten Darstellungen hiesiger Zustände wieder erreicht worden. Jener Aufsatz wird daher auch für die Zukunft unter den Sitten- und Charakterschilderungen unseres Volks seinen unverlierbaren Werth unbestritten behalten.

Das Predigtamt hatte S. unterdessen seinen in Jena mit besonderem Eifer und glücklichem Erfolge betriebenen exegetischen Studien wieder zugewandt. Jetzt erschien als deren gereifte Frucht zu Riga bei Hartknoch im Jahre 1789 auf 284 S. 8vo „Beitrag zum bessern Verstehen der Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu." Fern von der berüchtigten Aufklärerei der Rationalisten jener Zeiten, versucht der Verf. hierin eine dem Urtext möglichst entsprechende neue Übersetzung und kritische Vergleichung der betreffenden Erzählungen der Evangelisten, nachdem er eine ausführliche Darstellung des Phassahfestes der Juden, mit eingeschalteter Übersetzung und Erklärung der dabei üblichen feierlichen hebräischen Gesänge, als Einleitung, passend vorangeschickt. Er bewährte sich hierin als gründlicher Sprachkenner und scharfsinniger Exeget, wobei sein eben so umsichtiges, als kindlich gläubiges Festhalten an der historischen Wahrheit des Evangeliums, dieses Buch von vielen exegetischen Werken jener Zeit rühmlich unterscheidet.

Die revolutionaire Abschaffung alles religiösen Cultus in Frankreich während der Schreckenszeit im letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts veranlaßte S., seine „Gedanken über die Nothwendigkeit der Religion in einem Staate" ausführlich zu entwickeln, wie wir sie im 2. Jahrg. der von Enoch Friedr. Schröder herausgegebenen Zeitschrift lesen. Hiemit verwandte Ideen zeigen sich in mehreren, nur durch seine damalige Abgeschiedenheit von allem Buchhandel und litterärischen Verkehr, ungedruckt und dem Publico unbekannt gebliebenen Abhand-

lungen: „Progressive Vervollkommnung der Religion" — „Nothwendigkeit des öffentlichen und Privat-Gottesdienstes" — „wie soll man sich vor, während und nach dem Gottesdienste verhalten" — „allgemeine Regeln beim Bibellesen" — „über Gott, über Vorsehung, über Unsterblichkeit der Seele" — „über echten und falschen Religionseifer" — „über das Mitleiden gegen unsern Nebenmenschen" rc. Wenn diese letzteren Abhandlungen und der Aufsatz: „es ist ein großes Glück für den Menschen, daß er die Zukunft nicht vorher weiß", wahrscheinlich seinen über dergleichen religiöse Gegenstände öffentlich gehaltenen Vorträgen ihren Ursprung verdankten, wie dies auch hinsichtlich seiner für den Druck ausgearbeiteten „Rede zur Feier des von Seiten Rußlands mit den Türken 1792 geschlossenen Friedens" ohne Zweifel der Fall war; so mag auch der von ihm ertheilte Religions- und Confirmations-Unterricht Veranlassung zu seiner umfassenderen Arbeit gegeben haben: „Anfangsgründe der Religion, 1. Abtheilung: für meine Kinder, 2. Abtheilung: für Erwachsene", worin er die Lehren des Christenthums mit eben so viel Wärme und innerer Überzeugung, als mit Klarheit und Faßlichkeit darzustellen bemüht gewesen ist.

Im August 1795 begleitete S. seinen unlängst aus dem Auslande zu ihm gekommenen Bruder, welcher als Arzt sein Heil in Rußland *) versuchen wollte, — um ihm zu einer Anstellung im Dienste der Krone behülflich zu sein, nach St. Petersburg. Auch diese Reise beschrieb er und entwarf von der Residenz und seinem vierzehntägigen Aufenthalt daselbst ein sehr lebhaftes und anschauliches Bild. Durch einen nahen Freund dort auf den Gedanken gebracht, seinen Aufenthalt in der entfernten Provinz mit dem in der Hauptstadt des Reichs zu vertauschen, gab er diesem durch die Aussicht, hier seinen Kindern eine sorgfältigere Erziehung geben zu können, sehr verstärkten Wunsche so weit Raum, daß dessen Erfüllung nur noch der Vermittelung seines Gönners, des General-Gouverneuren von Passek anheimgestellt werden sollte. Dieser empfahl ihn dem dermaligen Staatskanzler, Grafen Besborodko, der S. um seiner ausgebreiteten Kenntnisse auch in neuern Sprachen willen, in dem ihm untergebenen Postdepartement zu besondern Aufträgen bei der ausländischen Post mit dem Range der achten Klasse anstellte. Zugleich ward er bald nachher der

*) Er starb als Staatsrath und Ritter mehrer Orden im Jahre 1828 zu St. Petersburg.

Frau Oberhofmeisterin der Kaiserlichen Prinzessinnen, nachmaligen Fürstin Lieven in Zarskoe-Selo vorgestellt, die ihm sehr wohlwollend die Aussicht zu einer Anstellung als Lehrer der Großfürstinnen eröffnete. Der kurze Zeit darauf zu Ende Novbr. 1796 erfolgte Tod Catharina's der Großen aber vereitelte diese ihm erregten Hoffnungen.

Indessen hatte S. sich bald in seiner neuen amtlichen Stellung zu St. Petersburg vollkommen heimisch gemacht und durch seine Thätigkeit und Geschicklichkeit die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gesichert, auf deren Vorstellung er schon zu Anfang des Jahres 1800 zum Hofrath befördert und bald nachher mit einem Orden belohnt ward. Auch traf ihn in Folge des ihm gewordenen persönlichen Vertrauens die Auszeichnung, im Jahre 1801 mit nach Moskau beordert zu werden, als dort die Krönung des Kaisers Alexander im Kreml vollzogen werden sollte. Diese Gelegenheit benutzte er, seine Reise in die alte Zarenstadt und vorzüglich die Feierlichkeiten der Kaiser-Krönung mit allem ihren Glanz und Pomp, in den lebhaftesten Farben darzustellen. Noch viele Jahre später erfreuten sich mehrere Glieder des Kaiserhauses seiner lebendigen Schilderungen und beehrten ihn zum Zeichen ihres hohen Beifalls mit kostbaren Geschenken.

Die persönliche Bekanntschaft mit dem schon oben genannten Großfürstlichen Bibliothekar Cn. Fr. Schröder im Jahre 1805 gab S. Anlaß zu neuer schriftstellerischer Thätigkeit, indem er an der von jenem herausgegebenen „St. Petersburgischen Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung für das Jahr 1806" mit Theil zu nehmen aufgefordert ward. In Folge dessen erschienen von ihm mehrere Abhandlungen, Aufsätze und andere Artikel in dieser Zeitschrift, alle bloß mit S. unterzeichnet. Nur bei der Abhandlung „über die Nothwendig der Religion im Staate" Bd. II, S. 270 — 279 und Bd. III, S. 59—62 ist nächst seinem Namen, auch sein Rang als Collegien-Rath angegeben. Er schrieb: „Etwas über Manieren, Gewohnheiten und Schwelgereien in Calcutta" II, S. 15—21, fortges. III, 45-53 u. 247-260. Auch theilte er „Esthnische Räthsel" II, S. 61-64 u. deren „Auflösungen" S. 250-251 mit, ferner ein „Hebräisches Nationallied" II, S. 206—210 und eine „Hebräische Elegie" III, S. 139—143; desgl. „auf dem Meere bei einer Windstille niedergeschrieben, vielleicht mehr als Phantasie"; ebenso „Wahrheit oder Mährchen, aber gewiß unterhaltend" III, S. 29—44; endlich „Physiognomie der Bäder zu Baden in der Markgrafschaft gleiches Namens im 15. Jahrhundert" III, S. 167—174.

Ein Ausflug nach Esthland zu den Verwandten seiner Frau im Sommer 1807 weckte in S. alle frühere Theilnahme für das vor einem viertel Jahrhunderte von ihm mit so viel regem Interesse geschilderte Land und Volk, dessen Eigenheiten, Räthsel, Sprüche, Lieder und Mährchen er nun aufs Neue studirte, sammelte und mit vielem Geschmack commentirte, manche Vorschläge zur Verbesserung seines Schulunterrichts und seiner persönlichen Verhältnisse wohlmeinend hinzufügend. „Wir begleiten, — sagt ein Recensent im Litteratur-Blatt zum Cometen vom Jahre 1830 — den Verfasser gern auf seiner Hinreise, die den ersten Abschnitt seiner Darstellung bildet, durch bebaute und unbebaute Gefilde, durch Städte, Dörfer, Landsitze und einsame Krüge zum Meeresufer und immer weiter in das Land hinein bis zum Ziele seiner Reise. Im 2. Abschnitt schildert er den Adel Esthlands, hebt dessen Verdienste hervor, nennt die großen Namen berühmter Esthländer, die dem Vaterlande in Krieg und Frieden ruhmvoll gedient, und geht dann zu dem ihm entgegengesetzten Stande, zum esthnischen Bauer über. Hier beginnt nun die treueste Schilderung des Volklebens und auch esthnische Sprache, Gesang und Poesie werden wie im ersten Bändchen der Reise des Verfassers, wieder in Betracht gezogen. Die Volkslieder der Esthen sind einfach und mit einigen Ausnahmen reimlos, reine Laute der Natur. Der Verfasser vergleicht sie mit den Liedern der Hochländer Schottlands und begleitet sie mit einem wohlwollenden, warmen Mitgefühl für das brave Volk. Das Capitel „Wanderungen im Lande herum" liest sich mit vielem Interesse; eben so reichhaltig sind die Capitel über Aberglauben und abergläubische Gebräuche der Esthen, worunter auch der Glaube an Wehrwölfe und Wassergeister. Der dritte Abschnitt beschreibt die Rückreise. Auch in ihm findet sich manche interessante Schilderung, manche Hindeutung noch auf Esthland. Der Anhang giebt Nachricht über einen 22 Werste südwestlich von Reval unweit Fähna im Jahre 1807 rauchenden Berg oder Erdbrand, den der Professor Severgin im Auftrag der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften damals genau untersucht und beschrieben hat."

Eine spätere Reise S.'s von St. Petersburg nach Pleskau im Jahre 1815, da er auf einem Gute in der Nähe des Peipussees auch dorthin entwichene Esthen antrifft, bringt ihn bei der Beschreibung seiner Reisebegegnisse, des Peipussees, dessen Fisch-Reichthum die Hauptstadt und die angrenzenden Gouvernements mit diesem Artikel versorgt, und der jetzt durch Dampfschiffe den Embach mit der Narova zu unendlicher Er-

leichterung des Binnenhandels und Verkehrs verbindet, so wie der geschichtlichen Denkmale des Alterthums in Narva, Iwangorod, Isborsk und Pleskau, wieder auf Esthland und die Esthen, über welche er noch manche treffende Bemerkung im Vergleiche zu den Russen, unter denen sie dort vereinzelt leben, nachholt.

Durch einen jüngern Bruder, Brunnenarzt in Liebenstein im Sachsen-Meiningenschen, geh. Hofrath und Ritter, Dr. Julius Heinrich Gottlieb Schlegel, gestorben zu Meiningen am 19. Jan. 1839, der sich auch als Schriftsteller bekannt und beliebt gemacht hat, erhielt S. für seine erwähnten Reisebeschreibungen, Länder-, Völker- und Sittenschilderungen endlich in Fr. Keyssner zu Meiningen den erwünschten Verleger seiner „Reisen in mehrere russische Gouvernements“, welche von 1819 bis 1834 in 10 Bändchen in Taschenformat mit lithographirten und Musikbeilagen erschienen, und in mehreren kritischen Zeitschriften, unter andern auch in den Blättern für litterarische Unterhaltung im Septbr. 1835 sehr günstig beurtheilt worden sind. Die ersten 6 Bändchen enthielten die schon oben von uns erwähnten Reisen und Darstellungen. Das siebente Bändchen führt den besondern Titel: „Reisebemerkungen über Esthland, Weiß- und Klein-Rußland, die Ukraine, die Krimm, das Pleskau'sche Gouvernement &c. „War schon in den frühern Theilen, bemerkt der Recensent in Nr. 1 der Beilage zum Kometen vom Jahre 1833, Esthland und esthnische Cultur und Sittengeschichte ein Haupt- und Lieblingsthema des achtbaren Verfassers, so bewährt er auch in diesem Bande seine Vorliebe für jenen Landstrich, und theilt aus dem reichen Schatze seiner Erinnerungen noch viel Dankenswerthes darüber mit. Um so dankenswerther, als hier Autopsie dem Verfasser die Erinnerungen ergänzte, während er, was er uns von der Krimm und der Ukraine erzählt, nur selbst erst andern, wenn auch glaubwürdigen Personen dankte, unter andern vorzüglich dem catholischen Erzbischof Siestrntczewitsch-Bohus in Weißrußland, der ihm während seines Aufentstalts in Mohilew sehr wohlwollte und auch in Petersburg, wo er Metropolit sämmtlicher Catholiken in Rußland war, stets wohlgeneigt blieb, bis er 1827 im 92. Jahre starb. Auch in den Berichten über Weißrußland zeigt sich der Verfasser nicht nur als kundiger, sondern auch als scharfsinniger Beobachter, und seine Beobachtungen erstrecken sich nicht auf ein einzelnes Gebiet der Wissenschaft, sondern er betrachtet das durchreiste Land fast von allen Standpunkten, und liefert so bald statistische, bald naturhistorische Notizen, bald

schildert er das Leben des Volks und dessen Eigenthümlichkeiten, Trachten, Sitten und Gebräuche. — Kurze Briefe des Sohnes des Verfassers an seine Familie, geschrieben auf einer Reise von Petersburg nach Rom und Neapel, bilden einen Anhang dieses Bändchens. Die letzten drei Bändchen verdanken ihren Ursprung zunächst den Ferienreisen des Verfassers zum Seebade nach Reval in den Jahren 1826 bis 1830 und seinen Ausflügen in die Umgegend dieser Stadt. Die Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Krönung des jetzt regierenden Monarchen zu Moskau im August 1826 bildet eine dankenswerthe Zugabe. Den Hauptwerth gibt diesen letzten Bändchen aber eine neue ansehnliche Sammlung esthnischer Volkslieder, welche am anschaulichsten den poetischen Geist des Volks erkennen lassen. — Die einfache und doch so treue Schilderung des Volkslebens und alles dessen, was dem Verfasser auf seinen Reisen Theilnahme abgewann, schließt unser Recensent, macht diese Bändchen zu einer anziehenden Lectüre, und kein Leser wird sie unbefriedigt aus der Hand legen." Aehnlich spricht sich auch die Kritik im litterärischen Begleiter unserer Provinzial-Blätter von 1831 über den Verfasser dieser „Reisen" aus: „Der Styl, so wie die Sprache und Darstellungsart desselben, — heißt es darin, — beurkunden den vielseitig gebildeten, mit mannichfaltigen gelehrten Kenntnissen ausgerüsteten Mann, von dem Referent mit Recht sagen zu können glaubt, daß er auf eine sehr gute Weise das Angenehme mit dem Nützlichen, Belehrung mit Unterhaltung, zu vereinigen gewußt habe." Eine Anzeige in den Dorpater Jahrbüchern vom Jahre 1833 aber hebt besonders den erfreulichen Contrast in den von dem Verfasser über die politische Stellung und die bäuerlichen Verhältnisse des Esthen vor mehr als 50 und 25 und zuletzt vor etwa 15 Jahren angestellten Beobachtungen hervor, da die Segnungen der ihm vom Kaiser Alexander geschenkten Freiheit und geregelten Verfassung an ihm bereits sichtbar zu werden angefangen, wie sich bei der Vergleichung des ersten und fünften mit dem 8. und 9. Bändchen der „Reisen" fast auf jeder Seite ergiebt.

In solcher gerechten von der Critik des In- und Auslandes dem Verfasser der „Reisen in mehrere russische Gouvernements" zu Theil gewordenen Würdigung und Anerkennung hat auch Esthlands vaterländischer Verein für Kunst und Wissenschaft nicht zurückstehen, und durch seine Ernennung zum Ehren-Mitgliede seine Verdienste um die Sammlung und Erklärung der esthnischen Volkslieder und um die treue und vorurtheilsfreie Charakteristik unsers Landes und seiner Bewohner

dankbar ehren wollen. Doch traf ihn das Diplom seiner Ernennung schon nicht mehr im Leben. Ein 5tägiges Krankenlager in Folge allgemeiner Entkräftung machte seinem thätigen Leben, im bald vollendeten 87. Jahre seines Alters, am 28. Oct. (9. Novmbr.) 1842 unerwartet ein Ende. Zwei Jahr und neun Monate war ihm die treue Gattin im Tode vorangegangen, nachdem sie das seltene Fest der goldenen Hochzeit noch 5 Jahre an seiner Seite überlebt hatte.

Während seines bis zu seinem Lebensende bei dem Postwesen fortgesetzten Dienstes schon 1826 zum Staatsrath, 1832 zum wirklichen Staatsrath erhoben, mit den Orden des heil. Apostelgleichen Fürsten Wladimir 3. und der heil. Anna 2. Classe mit Brillanten, auch der Adelsmedaille von 1812 und dem Ehrenzeichen für XLV Jahre tadellosen Staatsdienstes geschmückt, durch Pension mit Beibehaltung seines Amts und aller dessen Vortheile bis an sein Lebensende, Kaiserlich belohnt, auch von seinen nächsten Vorgesetzten, und andern hochgestellten Staatsbeamten, wie den Fürsten Kurakin und Golizyn, den Geheimen Räthen Bulgakow und Prianischnikoff, auch dem gegenwärtigen obersten Chef des Postwesens in Rußland, General-Adjutanten von Adlerberg aus Esthland und vielen Andern wohlgelitten und stets mit Auszeichnung behandelt, genoß S. in seinen Dienst-, wie in seinen Privatverhältnissen der allgemeinen Achtung und Anerkennung, die sein langjähriges würdiges Streben nach Wahrheit, Wissenschaft und ächter Humanität, als den höchsten Aufgaben der Menschheit und des Lebens, verdiente.

Weihen denn auch wir und erhalten ihm das Gedächtniß eines Ehrenmannes und wahren Menschenfreundes, der — selbst ein Fremdling und in der Ferne — fast zwei Menschen-Alter hindurch unserm lieben Vaterlande die kindliche Treue eines Sohnes und dessen Bewohnern das warme Herz eines Freundes unwandelbar bewahrt hat.

V.

Miscellen.

1.

Das älteste livländische Lehnrecht.

Diesen Namen darf man unstreitig der nachstehenden Urkunde des Bischofs Nicolaus von Riga beilegen, welche sich in einer curländischen Urkunden Sammlung findet, die in Napiersky's Index Corp. hist.-dipl. Bd. I S. 28 ad No. 107 näher beschrieben ist. Leider fehlt der Schluß der Urkunde, daher auch ihr Datum sich nur nach den Regierungsjahren des Bischofs Nicolaus, zwischen 1229 und 1253, bestimmen läßt. Vergl. Napiersky's Index Bd II. S. 275 No. 3293, v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts S. 328 Anm. 2, v. Bunge's liv- und esthl. Privatrecht § 355 Anm. a.

Nicolaus Dei gratia Rigensis Episcopus vniuersis tam natis quam nascituris feliciter consumari, vniuersitati fidelium notum esse volumus Quod nos vasallis nostris hoc Jus libere concessimus, vt si viri sine prole moriantur vidue eorum tempore vite sue virorum beneficiis vtantur, eis autem defunctis, beneficia vacent. et ad dominum reuertantur. Sed si pueros relinquant. iunioribus annis constitutos. vidue cum pueris quam diu continentes esse voluerint beneficiis vtantur, Si qua vero mulier defuncto viro suo alium volt ducere. consilio puerorum et amicorum suorum virum ducat. et si fecerit contrarium videlicet quod motu proprie voluntatis ac instabilitatis causa spreto consilio amicorum et puerorum suorum virum ducat a bonis omnibus ac beneficiis sit penitus aliena. Si autem legitime contrahere voluerit et competens ei habeatur vir. volens cum ea contrahere. significet pueris et amicis eorum ut consilio eorum fiat. et si amici puerorum habito respectu ad vtilitatem puerorum ipsam inpedire volunt consilium et auxilium subtrahendo. ipsa nichilominus possit contrahere et retinere quicquid

ei vir defunctus assignauit. et si forte ei nulla bona specialiter assignauerit. non tamen minorem portionem quouis puero eius sed meliorem de bonis mariti retineat. Sed si aliqua mulier viro defuncto comtemplacioni volt vacare et a cura puerorum recedere. retineat tantum de bonis vt decenter et honeste possit sustentare. qua defuncta bona ad pueros reuertantur. Quicunque vero vir plures post se filios reliquerit omnes vno eodemque iure in successione beneficii gaudeant. et si tantum filias reliquerit idem ius in beneficio obtineant. Si autem filios et filias reliquerit. filii tantum beneficium optineant. Ita tamen vt sorores suas locent decenter et honeste, et si filii omnes moriuntur beneficium ad filias reuertatur.

2.

Das Städtchen Roop in Livland.

Zu mehreren später wieder verschwundenen Städten des alten Livlands gehörte auch das Städtchen Roop. Daß es mindestens schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts existirte, ergiebt sich aus einer alten rigischen Kämmereirechnung, nach welcher im J. 1420 der Bürgermeister von Roop bei seiner Anwesenheit in Riga mit Ehrenwein beschenkt worden. Im J. 1496 geschah solches nach jener Kämmereirechnung abermals. An einer Urkunde vom 19. August 1533, durch welche Johann von Rosen sechs Bürger der Stadt Roop mit einem Stücke Land belehnt, hängt das Siegel der Stadt. Dieses zeigt in einem Schilde zwei Rosen und darunter einen sechseckigen Stern, und hat die Umschrift: S. CIVITATIS DE ROPA DATVM A. DOM: 15 (1515 oder vielmehr 1415?). — Daß das Städtchen noch im Jahre 1596 existirte, zugleich aber wie unbedeutend es schon damals war, beweist nachstehende Quittung des pernau'schen Steuereinehmers Trojanowsky über die damals von der Stadt erhobene Haus- und Grundsteuer.

Anno domini 1596 die 6 Aprilis Generosi Domini Joannis ab Rosen oppidani in oppido majoris Roppi existentes Contributione

domestica et agraria soluerunt Grossos viginti tres, solidos quinque Rigenses, in quorum fidem quiettationem praesentem manu mea propria subscriptam Sigilloque officii mei munita eisdem tradidi.

Alexander Troianowski Praesidiatus Pernaviensis exactor.

3.

Königlicher Pfandbrief über ein Dorf in Esthland.

Wir Sigismundus von Gottes gnaden, der Schweden, Goten vnd Wenden Khönig ꝛc. ꝛc. Thuen Kundt, Nachdem vns gegenwertiger vnser Vnderthan von Reuell, Balzer Vegesack, in vnderthenigkeit klagende zuerkennende gegeben, Welcher gestaldt, Ihme wegen von etzlichen Jahren verdienter Besoldung nachstendig die Summa von Eilffhundert vnd Neundehalb thaler, vermuege auß vnser Cammer außgegebenen Rechnung, Vnd weiln solche Summa itzo abzulegen vngelegen furstellet, Das wir ihme dagegen ein Dorfflein M . . . ., in welchem ehr ohne das, wegen seines Vaters gerechtigkeit zu haben vermeinet, gelegen im Kirchspell Kegell, haltend drey Hacken Landes, vergonnet vnd eingereumet haben, Thuen auch solches, Krafft dieses vnsers brieffes also, Das ehr solch Dorfflein M . . . ., mit allen darzugehörenden Aeckern, Hewschlegen, vnd allen bekwemheiten, wie die nahmen haben muegen, wiederumb an sich nehmen, gebrauchen vnd genießen muege, biß so lange Ihme, vnd seinen Erben, obgemelte Summa volkomblich erlegt, vnd bezahlt worden. Wornach vnser Gubernator, Stadthalter vndt beuehlichhaber sich richten, Vnd vermelten Baltzer Vegesack, und seinen Erben, Kein Hinderung beifuegen sollen. Datum auf vnserm Khöniglichen Schloß Stockholm den 13. July Anno 1594 Vnserer Reiche des Polnischen im Siebenden, vnd des Schwedischen im Ersten.

Sigismundus Rex.

(L. S.) Das schwedische Reichs-Wappen mit dem polnischen in der Mitte: und der Umschrift Sigismundus D. G. Svecorum Gothorum Wandalorum etc. nec non Poloniae etc. Rex.

4.

Scharfrichtergebühren in Curland im Jahre 1732.

1.

Es wird der Fürstl. Rentmeister Lupulow laut beygelegten zweyen Assignationen wegen eines in Bausske mit Staupenschlag und Brandmark executirten Delinquenten drey Rthlr. und wegen einer hier in Mietau enthaupteten Kindermörderin Vier Rthlr. alb. an den hiesigen Nachrichter Niemann bezahlen und mit Quitance in seiner Rentey-Rechnung solche Sieben Rthlr. abbringen. Datum Mietau den 22. Januarii Anno 1732.

(L. S. D.)

Heinrich Georg von Mirbach, Landhofmeister mpp. Christopher Friederich von Sacken, Cantzler mpp. Carl Fircks, Oberburggraf. Heinrich Hahn, Landmarschall.

B e i l a g e A.

Weilen vom Bausskenschen Schloßgericht, ein Dieb zum Staupen Schlagk, Brandmahl, und Verweisung Condemniret worden, alß wird der Nachrichter, welcher die Excution dem Urtell gemeß vollzogen, wegen seyner Bezahlung, in der Fürstl. Rent-Cammer sich angeben. Datum Bausk den 19. Julii Anno 1731.

Er verlanget 3 Rthlr. vor die Excution.

Werner Behr, Fürstl. Hauptmann zu Bausk.

B e i l a g e B.

Es wird der Herr Rentmeister an dem hiesigen Nachrichter vier Rthlr. alb., welche ihme alß für seine vollzogene Execution wegen der letzt enthaupteten Kinder-Mörderin zukommen, außzuzahlen belieben. Mitau den 14. December 1731.

George von der Reck, Fürstl. Oberhauptmann auf Mitau.

2.

Es wird der Fürstl. Rentmeister Lupulow dem hiesigen Mietauschen Scharff- und Nachrichter, wegen der Execution des Stau-

penschlages und Landesverweisung an dem Delinquenten Beber, und wegen Verbrennnng des Pasqvils, zusammen Vier Rthlr. alb. zu 18 Sechßer gegen Qüittance zahlen und in Rechnung abbringen. Datum Mietau den 21. Martii Anno 1732.

(L. S. D.)

Heinrich Georg von Mirbach, Landhofmeister. Christoffer Friedrich von Sacken, Cantzler mpp. Carl Fircks, Oberburggraf. H. Heinrich Hahn, Landmarschall.

5.

Schreiben des Revaler Raths an den lübischen, die Appellation von dem ersteren an den letzteren betreffend.

(Aus dem Concept im Rathsarchiv.)

Honorabilibus et providis dominis Preconsulibus et Consulibus lubicensibus amicis nostris dilectis dentur.

Multum amicabili es obsequiosa in domino Salutacione premissa. Discrecioni vestre et honestati presentibus significamus. Nos ex vestris literis super duabus summis anno preterito, per quosdam nostros concives de nostro judicio ad vestram discrecionem appellantes, per vos nobis missis, percepisse, quod vestre foret voluntatis, ut si amplius super aliqua summa de nostro judicio ad vos contingeret appellari, ut extunc actorem et reum ad vestram presenciam dirigere curaremus; quod nobis et nostris pauperibus civibus nimis grave esset et onerosum, propter viam inter vos et nos, velud bene scitis, nimis longam et periculosam. Qua propter honestatem vestram et circumspectionem, humillimis precibus instanter deprecando, aggredimur, quod pie facientes, nos et nostros cives in antiqua consuetudine, prout antecessores vestri fecerunt, conservare velitis, ut cives nostri summas suas in literis, prout hactenus fecerunt, ad vestram reverenciam ducere valeant terminandas, quod bene cupimus erga vos promereri. Conservet vos deus omnipotens, nobisque jugiter precepturus; Scriptum Dominica qua cantatur Judica*) sub nostro Secreto.

Consules Revalienses dirigunt.

*) Die Jahrzahl fehlt. Der Handschrift nach gehört das Schreiben etwa in das Jahr 1330.

VI.

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

Quid sunt dicturi miseri
In Livonia rustici etc.?

VIII. Erste Heimsuchung der Liven durch die Sachsen.

Bisher konnte nur aus dürftigen Berichten geschöpft werden. Die Aufzeichner derselben waren zum geringsten Theile, sei es gänzlich oder noch einigermaßen mit Demjenigen gleichzeitig, was sie meldeten, und ihre Berichte mußten in diesem Falle freilich für desto wichtiger angesehen werden. Von der Mehrzahl der letzteren kann man dagegen nicht anders sagen, als daß sie selbst nicht einmal durch mündliche Ueberlieferung erhalten, aus dieser hervorgegangen, durch deren wundersame Kraft umgebildet oder gar gebildet sind, vielmehr erst späteren Forschern und Aufzeichnern ihr Dasein zu verdanken haben, die es versuchten, den Ereignissen der Vorzeit durch Vermuthungen zu Hülfe zu kommen und so ihrer Darstellung ein etwas pragmatischeres Aussehen und Ansehn zu geben; dabei läßt sich nicht leugnen, daß man, namentlich in früheren Zeiten, dabei oft mit der größten Unbefangenheit verfahren ist. Indem wir nun auf diesem Wege, jedoch weder unbefangen noch befangen,

fortfuhren, jenes pragmatische Aussehen und Ansehn zu vervollkommnen, und die chaotische Dunkelheit nach Kräften zu verscheuchen, wurde als wahrscheinlich ermittelt, daß im Jahre 1158 Bremer Kaufleute, die ein neues Handelsgebiet aufsuchten, wider Willen nach Livland verschlagen wurden und dieses Land im edleren Sinne des Worts entdeckten.

Jetzt fangen unsre Quellen an etwas reicher zu fließen, und wenn auch die alte Ueberlieferung, wie nachher gezeigt werden wird, noch jetzt keineswegs überall von den Umgestaltungen späterer Schriftsteller frei geblieben ist, so hat sie selber doch offenbar dem Hauptinhalte der Erzählungen zum Grunde gelegen. Dazu kommt, daß die ethnographischen und linguistischen Forschungen der Gegenwart hier über einige Punkte bereits so viel Licht verbreitet haben, daß wir uns nicht mehr so gänzlich von Gott und aller Welt verlassen in jenem ekelhaften Wuste herumzutreiben brauchen, in welchem sich, nach Schlözer's richtigem Ausdruck 1), früher die älteste Periode der Geschichte Livlands befand. Auch hat das dahingehörige Material bei uns durch die neueren Forschungen lange nicht einen solchen Zuwachs erhalten, als das z. B. in Bezug auf das nordwestliche Deutschland stattgefunden hat; ich weiß wirklich nicht, ob wir das bedauern sollen oder uns darüber trösten dürfen 2).

Nach den fast einstimmigen Angaben älterer wie jüngerer Berichterstatter war die Gegend, welcher sich jene deutschen Kaufleute mit Sorgen nahten, und woselbst sie vor, auch in oder nach dem Sturme anlandeten, eines der Ufer an der Dünamündung 3), also wo später von den Deutschen Kloster und

1) Haigold II, S. 350. 2) S. nordalbing. Studien I, 1, S. 111 ff. den Aufsatz von Müllenhoff. 3) Alnpeke gibt es zwar S. 5 a nicht ausdrücklich an; wir ersehen aber seine Ansicht unter Anderm auch daraus, daß er, wie seine Nachfolger, S. 6 a die Kaufleute später sechs

Schloß Dünamünde erbaut worden ist, der erste bewohnte Ort, den heransegelnde Kreuzfahrer und Kaufleute an der öden Küste erblickten 4). Dort fanden sie einen Hafen oder wenigstens eine Schiffsstation 5), die Heinrich der Lette offenbar unter dem Ausdruck portus livonicus versteht, die nämliche, welche bei Fabricius portus libicus, bei Melchior Fuchs der Dünhafen und bei Müller in seiner Sammlung russischer Geschichten der Dünahafen genannt wird 6). Daß die Landung dort geschehen, damit ist auch Kruse einverstanden; nur von Heinrich's des Letten livonischem Hafen will er hier nichts wissen, indem er, von allen bisherigen Angaben und Annahmen abweichend, in dem vergeblichen Bemühen, verschiedene von einander abweichende Jahresangaben alle mit einander zu retten, den rigischen Hafen darunter verstehen und Heinrich's kurze Angabe von einer Auffindung desselben durch die Kaufleute gern unterscheiden möchte von einer Auffindung Livlands überhaupt, die nach seiner Meinung in eine etwas frühere Zeit fiele, — ein Verfahren, das wir keineswegs ein critisches nennen konnten: Archiv IV, S. 56—59. Die zum Theil im Archiv Bd. IV, S. 40 schon ausgesprochene Vermuthung, daß man hin und wieder aus dem bei irgend einer früheren Begebenheit angemerkten Jahre das Jahr der Entdeckung Livlands oder auch der Ernennung Meinhards zum Bischof gemacht, habe ich seitdem auf eine für mich selber überraschende Weise bestätigt gefunden, was hier denn nachgetragen werden mag. Nämlich nicht bloß in der reval'schen Handschrift der Bremer Chronik,

---

Meilen weit die Düna bis zur Gegend von Üxküll hinauffahren läßt: das ist etwa die Entfernung von der Mündung aus gerechnet. Vgl. unten bei Note 55. 4) S. rig. Mittheilungen III, S. 92. 5) Archiv IV, S. 58 und das. Not. 25. 6) Archiv IV, S. 59, Not. 27 und 28.

wie dort bemerkt wurde, sondern auch in einer Bremer Handschrift derselben (Bremer Stadtbibliothek, Bremensien a 11) ist kurz vor dem Anfange der Entdeckungsgeschichte das Jahr 1148, in vier anderen eben dort befindlichen Handschriften der nämlichen Chronik (a 3, a 15, a 17 und a 11 a) 1149 angegeben; ja wiederum in einer andern Recension derselben (daselbst a 14a) heißt es nun ohne Weiteres: „Dieser Zeit, als Anno 1149, Wohneten zu Bremen reiche Kaufleute ꝛc". Sollte nun Nyenstädt's und Ceumern's von der Vulgata abweichende Jahresangabe nicht auf diesem Wege entstanden sein? Und wenn ferner die renner'sche Reimchronik kurz vor der Entdeckungsgeschichte die Jahre 1143 und 1149 citirt (s. Archiv V, S. 51), so ließe sich aus einem Mißverständnisse ganz derselben Art, und gegen die von uns selbst früher im Archiv (IV, S. 42—44) ausgesprochene Vermuthung, gewiß auch das sonst ziemlich räthselhafte Datum von 1143, wie es sich im Alnpeke findet, leicht erklären. Dann haben wir nicht nöthig, die unglückseligen Bremer zu dreien Malen gegen die livische Küste Sturm laufen zu lassen, einmal vor 1143, dann wieder 1148 und 1158, ein Malheur, das ihnen denn allerdings auch, troß jener abweichenden Meinungen, Niemand hat widerfahren lassen.

Jene Gegend nun, jener Hafen an der Dünamündung und die Düna selbst waren sicherlich schon in viel früheren Zeiten den abenteuernden Scandinaviern und anderen Warägern wohl bekannt, wenn sie an der Düna auch keine Handelsstraße grade hatten und überhaupt den Weg durch den finnischen Meerbusen viel öfter einschlagen mochten 7). Selbst Heinrich der Lette würde sich geirrt haben, wenn man annehmen dürfte,

7) Archiv V, S. 29; Schafarik I, S. 437. 442. II, S. 66. Ganz richtig Nyenstädt S. 13.

daß er mit seinen Worten portus livonicus — primo inventus est eine förmliche erste Entdeckung habe andeuten wollen, von der er sonst nirgends spricht.

Man hat die Bekanntschaft mit unserem Flusse häufig in ein noch weit höheres Zeitalter hinaufgerückt, und denselben in den mysteriösen Flüssen Eridanus 8), Rhudon und dem nördlichen Tanais wiederfinden wollen. Wir wollen uns hüten, dies so ohne Weiteres zuzugeben, und meinen vielmehr, daß der Namen des ersten aus dem des Rhodanus entstanden sei, daß der zweite leichter auf den Ruß, d. i. die Memel, bezogen 9) und der nördliche Tanais in manchem andern Flusse des nördlichen Europas mit demselben Rechte wiedergefunden werden dürfte 10). Ich führe hier einige Worte unsres alten Hiärn an. Er sagt

---

8) So noch Schafarik, Uebers. I, S. 497, 498, der die Sylbe Eri mit Rha, rus, ros und dgl. zusammenstellt. Daß man sich den Eridanus meist im hohen Norden dachte, das mag seine Erklärung leicht darin finden, daß der aus dem Norden durch barbarische Völker hergesandte Bernstein an der Rhone in die Hände der Phönicier kam, von welchen letzteren wir meinen, daß sie die Ostsee nie gesehen haben. Das im Worte voranstehende E wäre etwa mit demjenigen e zu vergleichen, das im Französischen so viele aus fremden Sprachen stammende Wörter vorn bekommen haben, wie espérer, écume, écrire, écarlate, école, Ecosse, Espagne, vgl. Hispania, vielleicht schon eine Eigenthümlichkeit des Celtischen oder Iberischen. Ist es auch etwa bloß Entstellung der Gutturalis, oder gar des phönic. Artikels? Dazu haben die Sylben Ερι durch Assimilation an das Griechische offenbar ihre Gestalt erhalten. 9) Doch vgl. den Ursprung des Wortes Ruß, Riga. Die schwedischen Runder nennen die Düna Rysström, s. Haigold II, S. 362; das wird aber wohl der russische Strom heißen. Schafarik I, S. 497 sieht auch in ihm die Düna; was er aber aus dem Marcian zu Gunsten seiner Meinung vorbringt, paßt eben so gut auf die Memel. 10) Einige halten irgend ein Wort dan, don u. dergl. (= Wasser, Fluß) für eine Wurzel der Wörter Tanais, Don (tatar. Tuna, Duna), Danubius, Donau, Danapris, Danastrus, Duna, Rhodanus, Eridanus, Radaune. S. auch hiefür Schafarik I, S. 498.

S. 8: „Von des Ptolomäi ohngefehr dieser Orten gesetzten Einlauffe ins Meer, Rubonis nemlich und Thurunti, von welchen etliche den ersten vor die Düna, die andere aber vor die Narva halten, will ich dieses mahl nicht gedenken, den guten Leser nicht zu betriegen, und mögen die, so dergleichen Dinge vorgeben, davor sorgen, wie sie es verantworten. Es sind wahrlich ungegründete Muthmaßungen, wie sicher sie auch auf ihre Authorität vermessentlich pochen. Einer dieser Orten Kündiger kann nichts anders, als über solche Eigensinnigkeit sich verwundern". Aber auch wenn wir jenen Meinungen beipflichten wollten, so scheint es uns doch ausgemacht zu sein, daß die Benennung unseres Flusses scandinavisch-germanischen Ursprunges ist. Die ächtesten Formen des Worts sind offenbar Duna (bei Heinrich dem Letten), Düna (niedersächsisch und modern); aus ihnen entstanden andere vielfach wechselnde Formen, als Dune (Alnpeke), Düne, Düenstrom, Duina, Duine, Duyne Duynstrom, Düyne, Dyna, Dina; Dunaw, Donow, Dunauwe, Donau(?); Dwina, Dwine, Dvina, Deuyne, Duvina, Divina, Dzwina, Dzuina 11); Formen, die sich theils aus Eigenthümlichkeiten derjenigen Sprachen und Dialecte, in die sie aufgenommen wurden, theils aus schwankenden orthographischen Gewohnheiten (so im Plattdeutschen ui, üe, uy, üy = ü), zum geringsten Theil aber wohl nur aus einer Verwechselung mit den Namen der Donau, des Dons und der Dwina 12) erklären

---

11) Nestor Двина; Stanisl. Sarnicius hinter Dlugossi Hist. Pol. (Lips. 1711) II, p. 1933: Nostri vocant Dzwinam. — Im Universallex. Dhwina, im Hübner Dwina sind durch Druckfehler entstanden. 12) Mit der Donau (gewiß germanisirt), s. unten Not. 49; mit dem Don vielleicht von Alfred, s. Dahlmann's Forschungen I, 417; mit der Dwina (bei den Russen heißt die Düna auch so) bei schlechten Uebersetzern, z. B. Schafarik's Uebers. II, S. 98, Not. 5.

lassen. Jene echteren Formen sind durch Zusammensetzung der bekannten Wörter Aha, Aa, A (= Wasser, Fluß, schwed. Å) 13), womit im Norden wie im Süden der Düna noch andre Flüsse 14) bezeichnet sind, und Dune, Düne (schwed. duna) 15) entstanden. Die Sanddünen im untersten Bett des Flusses und bei seiner Mündung, die in der jüngsten Zeit so gar gefährlich geworden sind, scheinen schon in uralten Zeiten dermaßen auffällig und anstößig 16) gewesen zu sein, daß dem Flusse nach ihnen der Namen gegeben wurde von den Abenteurern, die ihn nicht selten besuchten. Nur die Letten benennen ihn anders, Daugawa, Dauga, wovon ich die Herleitung nicht habe erforschen können; welchen Namen die alten Liven ihm gaben, ist unbekannt; jene aus dem Nordisch-germanischen herstammende Bezeichnung ist bei den Nachbarn verwandten wie fremden Stammes in Geltung gekommen; die Russen haben sie slavisirt 17).

---

13) Graff, althochd. Sprachschatz I. S. 18; Jahresverhandlungen der curl. Ges. II. S. 310. 14) Jahresverh. a. a. O. S. 311; die Treider Aa, semgallische Aa und heilige Aa. Bei den Formen Neva (Nv, Nu, Ny, Nyn, Nyen, de Nye; vgl. Sjögren, über d finn. Bevölkerung des St. Peterburg. Gouvern. S. 117), Narova (vgl. den Narev in Polen), Coiva, Kokena, Windaja (Windau), Lepaja (Liva, Libau), gilt mir eine Zusammensetzung mit Aa nicht für ausgemacht; germanisirt mag mancher Namen der Art sein. Ueber Windau vgl Hiärn S. 3. S. auch bei Chytr. Sax. pag. XIII die Ausdehnung des sächs. Sprachgebietes von der flandrischen Aa bis nach Narva. 15) S. Graff a. a. O. V. 16) Vgl. Descriptio Sueciae p. 201, 202, 292; Déscript de la Livonie p. 22; Hupel's Topogr. I, 126, 128; neue nord. Misc. Stück 1 u. 2, S. 25; rig. Stadtblätter 1824, S. 206. 17) Zum Unterschied von der eigentlichen, nördlichen, Dwina (d. i. der Doppelfluß) heißt bei den Russen die Düna die westliche Dwina. Ich füge hinzu, daß, wenn der Ursprung des Namens im Slawischen zu suchen wäre, Schafarik gewiß nicht würde verabsäumt haben, ihn daselbst zu finden; s. aber oben Note 10. Aus Daugawa, was die Vertheidiger jener Urwurzel ebenfalls von dieser herleiten könnten, ist die german. Form gewiß nicht ent-

In den Sendungen der curländischen Gesellschaft Bd. III, S. 1. und 2 wird das Wort Düna ebenso erklärt, wie wir es gethan haben; nur werden die Dünen, welche die Benennung veranlaßten, anderswo gesucht: wir sehen nicht ein, warum wir dieser abweichenden Ansicht beipflichten sollten, halten es aber übrigens für ganz zweckmäßig, die sich a. a. O. vorfindenden Worte hieherzusetzen. „Die Düna", heißt es daselbst, „vom rigischen Meerbusen an stromaufwärts verfolgt, bietet von der Mündung bis etwa 3 Meilen hinter Riga das einförmige Bild flacher, sandiger Ufer und mächtiger, weithin greifender herabgeschwemmter Untiefen und Sandbänke. Doch die Scene ändert sich bald, und mit der alten Dünenreihe, die der Strom, als Abfluß des frühern Urmeeres, bei der Hebung hinter Kirchholm durchbrach, gewinnen die geologischen Verhältnisse und mit ihnen die Landschaft einen ganz anderen Character. Diese alten Dünen, eine Reihe von Nordost nach Südwest quer über den Strom setzender Sandhügel von 80 bis 100′ Höhe, denen der Strom wahrscheinlich seinen Namen (Aa schwed. Fluß; Aa der Dünen = Dün-aa) verdankt, bilden mehrere parallel quer über die Düna ziehende Höhenreihen, deren Streichungsrichtung merkwürdig mit der der Mulden und Sättel der dahinter liegenden Kalk- und Schieferschichten übereinstimmt 18)."

So wäre denn der Namen der Düna nach unsrer Meinung desselben Ursprungs wie die Namen der Finnen, der Ostsee und der Esten, der Russen, wie die Namen Oesel, Revele, und der an ihr selber gelegenen Orte Ascheraden und Kokenhusen.

---

standen. Das in lettischen Flußnamen sich findende uppe ist wohl desselben Stammes mit Aa (Owe, Au; vgl. Danubius?). Finnische Zusammensetzung des Wortes Alanen (vgl. Roxolanen u. Melanchlainen) nach einem russ. Gelehrten (!). 18) Vgl. die dort beigegebene Charte.

Unsere Chroniken sprechen sich nur sehr allgemein über den Fluß aus, welchen die Verschlagenen erreichten: er komme aus Rußland 19), an ihm wohnten Liven 20), er sei ein großer Strom 21) und durchfließe manch heidnisch Land, das nach der Zeit bekannt worden 22). So viel ist gewiß, daß derselbe nicht erst durch die sächsischen Deutschen seit dem Jahre 1158, sondern schon viel früher durch nordische Besucher seinen Namen erhalten hat 23), durch sie, die auf ihren Ostfahrten nach dem eigentlichen oder dem sogenannten Griechenland auch überdies an und unweit der von ihnen selber benannten Düna einige Spuren ihres Daseins theils in Namen, wie in Ascheraden, Kokenhusen, Kokena, theils in antiquarischen Schätzen, welche die Erde birgt und die sie sicherlich zum größten Theil als Beute dahingeschleppt haben werden, hinterließen 24). Wenn

---

19) Alnp. 5 a Bremer prof. u. Reimchronik. Sie kamen an, in Rußland — die drei Ordenschron. u. Jürg. Helms, s. oben S. 20—22. 20) Alnp.: daruffe waren gsessen &c.; prof. Brem. Chron.: „de Dune lopt dorch der livenland" (auch „Live landt"). Aehnlich dann die Ordenschroniken. Die Brem. Reimchr. hat die Liven nicht. 21) Prof. Bremer Chron. in Brem. Hdschr.; Brem. Reimchronik; Ordenschr. in d. Königsb. Hdschr. 22) Alnp., Brem. Reimchr. Ueber die einzelnen s. später. 23) Sicherer als die Erwähnung des Flusses in nord. Sagen ist wohl die beim Geograph. Rav. IV, 17 unt. d. Namen dina (vgl. Kruse's Necroliv. Beilage B, S. 11 a), noch sicherer die bei Nestor. 24) Archiv IV, S. 133 ob., 143. Wir meinen, daß Denkmäler des classischen Alterthums, wie Münzen und kleine Werke der plastischen Kunst, die in unserem Boden gefunden sind, von den griechischen Gegenden am schwarzen Meere und weiter her geschleppt sind durch die Waräger. Der viel ausposaunte Bernsteinhandel der Phönicier mit den Anwohnern der samländischen Küste, der der Griechen vom schwarzen Meere und der der Römer von Italien aus, zumal wenn noch die Gebiete der Düna und Oesel mit in den Bereich des Bernsteinhandels hineingezogen werden, scheinen uns, was die gewöhnliche Vorstellung von denselben betrifft, bis jetzt unglaublich. Der Bernstein kam allen jenen Völkern meistens durch den Zwischenhandel barbarischer Nationen in die

nun diese Abenteurer, vielleicht hin und wieder mit einigen Handelsleuten in ihrem Gefolge, bei ihren Dünafahrten wo nicht in der Rige, doch vielleicht bei Ascheraden und Kokenhusen Schiffsstationen hatten, so mögen sie auch wohl an der Mündung der Düna 25) etwas Aehnliches gehabt haben; hier hatten sie vielleicht auch schon eine Art Befestigung, viel älter als die, welche zur Zeit der Deutschen nachher hier existirte. Man hat in der That von einer solchen auch früher schon gesprochen. Nach Hupel in seiner Topographie, Bd. I, S. 225 (vgl. S. 218) war eine solche alte Befestigung, die er auch ein Schloß 26) nennt, bei der Dünamündung nördlich von derselben gelegen, als die Deutschen kamen; dieselbe hätten die Deutschen alsdann zur Sicherung und Beschützung der Einfahrt gebraucht, bis sie, da die Lage nicht sonderlich war, wieder einging, und die Deutschen nun südlich von der Mündung

---

Hände, dafür gibt es Beweise; was von einer unmittelbaren Handelsverbindung, z. E. auch von der Reise jenes römischen Ritters erzählt wird, das ist eben eine Ausnahme vom Gewöhnlichen. Auch die Waräger haben bei uns andere Dinge zu besorgen gehabt als Handel, der mitunter allerdings mit vorkommen mochte. Können auch Geschichten, wie sie z. B. in der Vita S. Anskarii cp. 30 u. im Adam Brem. Dan. cp. 16 erzählt werden von einzelnen beschützten und begünstigten Kaufleuten an den curländ. Küsten, diese unsre Ansicht widerlegen? Vgl. Not. 7, 28, 48, 49, u. später über die Liven und Dänen. 25) Dunaemunda, Dunemunda, Dunamunda, Heinr. d. Lette; Dvnemonde, Index I, p. 8, Note *); Dunemunde, Archiv III, 316; IV, 272; rig. Mittheil. III, S. 99, 100, 101; Dunemunden, das. IV, 271; Dunemundis (sic ?), das. 270, 271; Dunemundum, rig. Mittheil. II, S. 96; Dunamundum, Fabric. p. 8; Dunae-Minda im lat. Code. Andere jüngere Formen übergehe ich hier. Lettisch heißt das Schloß Daughawes Griwa oder Jure-pillis, d. i. Seeschloß, Arndt II, S. 340; Lithwani Diament vocant, Samic. a. a. O. Vgl. noch unten Not. 49 u. 48. 26) Vgl. Luce's Oesel S. 89: altes Schloß = Schanze, Bauerberg.

Anno 1201 das Kloster und später eine Festung anlegten 27); seitdem hieß die verlassene Schanze Altdünamünde; auf dieser nördlichen Seite liegt noch jetzt die Kirche. Später berichtigt Hupel diese Notizen, indem er sagt, das Kloster habe vormals vermuthlich auch bei Altdünamünde gelegen, Bd. III, S. 58; die Dünamünder Schanze solle erst unter der schwedischen Regierung dahin, wo sie jetzt liege, verlegt worden sein, Bd. III, S. 591. „Anfangs", fährt er fort, „lag sie auf der anderen Seite der Düna 28); vielleicht ist sogar der Hauptarm dieses Flusses vormals Altdünamünde vorbeigegangen, auch nach aller Wahrscheinlichkeit daselbst das ehemalige Cistercienserkloster vom Bischof Albert erbaut worden." Schon Jürgen Helms wurde von Arndt (Bd. II, S. 68, Note) gelobt, daß er das Kloster als am nördlichen Ufer gelegen angemerkt; derselbe, heißt es dort, soll auch einen Riß der dortigen Festung gegeben haben. Ich bin nun freilich nicht im Stande, diese Angaben, besonders in chronologischer Hinsicht, zu vervollkommnen; aus Heinrich's des Letten und der Dünamünder Chronik Angabe des mons Sancti Nicolai, wie das Kloster Dunamunda 29) auch genannt worden,

27) Archiv IV, S. 272 unten, 270 med., bei den Jahren 1305 und 1319. Vgl. Rüssow Bl. 4 unten, Hiärn S. 74 oben. Hupel's neue nord. Misc., Stück 1 u. 2, S. 52 u. daselbst Not. *). 28) Auf Mercator's Charten v. Livonia u. Lithvania, auch auf der zu Martin Zeiler's Topographia Livoniae von 1652 gehörenden, so wie auf Werdenhagen's Charte der Ostsee, ist Dunemund, Dunemont, noch auf der rechten Seite der Düna angegeben. Bei Carnicius a. a. O. heißt es: Dunemund, arx in ostiis fluminis Dunae in ripa septemtrionali Osiliam versus; 58° Br., 48° 2' Lge. Seine Charte steht mir nicht zu Gebote. Mercator hat übrigens Dünamünde gar zu weit nach Norden gerückt. Selbst noch im allgem. histor. Lexicon, Leipzig 1730, im Großen Universallex., das. 1734, u. im Hübner steht noch, Dünamünde liege in demjenigen Theil von Livland, welcher Letten genannt werde. S. auch Spruner's Charte des alten Livlands. 29) Gruber p. 23, vgl. p. 38;

kann ich nichts weiter schließen; aus Urkunden geht hervor 30), daß späterhin viele Klosterländereien auch im Norden der Düna lagen. Noch in unsern Tagen will Kruse bei der Dünamündung — er meint auch das nördliche Ufer 31) — alte Befestigungen gefunden haben, die er freilich nicht zu den warägischen rechnet, sondern für ganz den alten inländischen Befestigungen gleichend erklärt 32); er fügt hinzu, daß später das erste Kloster in deren Schutze gebaut worden sei 33). S. dessen Necrolivonica Beilage B, S. 8 b. Derselbe hat, wie er das. Beilage A kurz angibt, bei Magnushof, da wo Altdünamünde lag, die Ruine des alten Klosters aufgenommen, Nachgrabungen daselbst angestellt und Alterthümer und Münzen gefunden 34).

Unsere Chroniken erwähnen Nichts von einer solchen Schanze

Hupel a. a. O.; Archiv IV, S. 271, bei d. Jahre 1211 (1201?). Eine arbor Sti. Nicholai wird in einer Urkunde (Monum. Liv. IV, CXLIII) als südlich von der Düna gelegen erwähnt. Sie diente mit zur Bestimmung der Gränze des rigischen Stadtgebiets, wahrscheinlich aber auch als Wahrzeichen für Schiffer; daher ihr Namen: Nicolaus ist Schutzpatron der Schiffer (wahrscheinl. Zusammenhang mit Nick, Neck, vgl. den Neckmannsgrund bei Dagden, u. J. Grimm's Mythol. S. 456 ff.), Kirchenpatron der Gothländer. S. auch rig. Mittheil. III, S. 101. 30) Arndt II, S. 22, 58; Gadeb. I, S. 196; Mon. Liv. IV. S. CXLI, CXLIV, CXLVI, CLX, CLXI. 31) Das zeigen Kruse's Charte und Beilage A, wo er Magnushof und Altdünamünde zusammenstellt, ebenso die beiden gleich folgenden Stellen, wo er des ersten, des alten Klosters gedenkt. 32) Hueck in seiner Aufzählung der einheimischen Bauerburgen, Vhandlgen der estn. Ges. Bd. I, Heft 1, führt diese nicht mit an. 33) Gewiß errichtete man Kirchen und Klöster oft in der Nähe von älteren Befestigungen, die man vorfand. Vgl. Vhandlgen der estn. Ges. Bd. I, Heft 1, S. 50. 34) Wann wird doch die bereits seit Jahren angekündigte alte Geschichte unserer Ostseeprovinzen von Kruse erscheinen? Wir hofften in ihr manches von Dem, was hier noch zweifelhaft bleiben mußte, in's Licht gesetzt zu sehen. Derselbe hat auch, wie er a. a. O. Beilage A erwähnt, die Ausflüsse der Düna untersucht: die Resultate hätten uns für das Folgende gleichfalls zu statten kommen können.

(vgl. Gruber p. 4); das darf uns aber aus wohlbekannten Gründen nicht stören. Sehr wahrscheinlich ist es aber zunächst, daß an einem so wichtigen Punkte, als die Dunamündung war, schon in uralten Zeiten theils von den Einheimischen, theils von reise- und beutelustigen Ankömmlingen eine solche Schutzwehr errichtet und benutzt worden sei. Ob dieselbe den dort einheimischen Liven oder den Warägern ihren Ursprung verdankte, das läßt sich nicht mehr bestimmen; sicherlich war ihr Besitz bei der Lage, die sie hatte, ein sehr schwankender. Daß sie aber an der Nordseite des Flusses lag, das scheint aus den oben mitgetheilten Notizen wohl hervorzugehen. Eben auf dieser Seite mögen die Deutschen gelandet sein. Sobald sie in die Düna hineingesegelt und von den Einheimischen bemerkt worden waren, wurden sie auch von diesen angegriffen. Unser Reimchronist sagt:

Mit sorgen vuren sie dar in.
Do man irre kumfte wart gewar,
do samete sich vil manche schar,
mit schiffen vnn ouch ubir lant
quam manch heiden zu gerant.

Sollten diese das nicht von jener ihrer Schanze aus gethan haben?

Die Düna hat in ihrem untersten Gebiete wohl häufig ihr Bett verändert, und wir führten schon oben die Bemerkung Hupel's an, daß ehemals der Hauptarm des Flusses mehr östlich als jetzt dem Meere zugeströmt sei 35). Wohl unmittelbar

---

35) Leider fehlt mir des Sarnicius Charte, von der er a. a. O. S. 1940 mit diesen Worten spricht: **Situs eius (Rigae) et restagnationes maris in maiore spacio, vt melius cerni queant, adiecimus.**

am Ostufer dieses östlicheren Armes wird die alte Schanze gelegen haben, wie das auch Hupel auf der dem dritten Bande seiner Topographie beigegebenen Charte bemerkt hat. Wenn nun ein westlicher Auslauf, der sich wohl erst allmählig bildete und endlich die Oberhand gewann, hinzukam, so gibt uns das die Erklärung davon an die Hand, wie sich östlich von der jetzigen Mündung einer der dort sogenannten Hölmer, der Magnusholm, bilden konnte, der doch jetzt, seitdem der östliche Auslauf der Düna versandete und versiegte, keine Insel mehr ist, wie denn auch die Stelle der alten Schanze nicht unmittelbar an der jetzigen Düna, sondern nur an einer Bucht liegt, die ein Ueberbleibsel des alten Auslaufes ist.

Die semgallische Aa, auch curische, Bulder-, Bolder- und Bulleraa, so wie mitausche Aa oder mitausche Bäche genannt 36), von der Mitau seinen Namen bekommen zu haben scheint 37), hat ebenfalls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Mündungen gehabt, wie das nicht bloß ihr unterster Lauf, der mit der Küste parallel ist, sondern auch verschiedene andere Umstände sehr wahrscheinlich machen 38). Es gab eine Zeit, da sie noch nicht durch Sandstrecken, die sich ganz nach Art einer Nerung vor sie hingelagert haben 39), genöthigt wurde, ihr Gewässer noch zuguterletzt mit dem der Düna zu vereinigen, wie sie

36) Das oft in unseren Provinzen vorkommende Wort die Bäche ist das plattdeutsche de Beke = der Bach, und nicht, wie Hupel in seinem Verzeichniß der livländischen Provincialismen komischer Weise meinte, ein Plural. Man wird daher besser thun Beke als Bäche zu schreiben. 37) Curländ. Jahresvhdlgen II, S. 310. 38) Vgl. Hupel's oben angeführte Charte; Watson in d. curl. Jahresvhdlgen Bd. II, S. 300 u. 288, und darnach Cruse's Curland I, S. 5. und Possart's Curland S. 185. Spruner hat bei seiner Charte die jetzige Beschaffenheit der Gegend zum Grunde gelegt. 39) Vgl. Watson a. a. O. S. 304.

denn auch in späteren Zeiten mehrmals versucht hat, diesem unverdienten Schicksale zu entgehen und auf den Rang eines selbständigen Flusses Anspruch zu machen — wider Willen der Menschen. Ob sie noch zur Zeit der Ankunft der Deutschen ihre eigene Mündung in's Meer hatte, wird nicht ausdrücklich gemeldet. Sollte das nicht mehr der Fall gewesen sein, oder sollte die Aa auch neben ihrer unmittelbaren Mündung in's Meer noch einen Abfluß in die unterste Düna gehabt haben, wie sie heutzutage diesen letzteren allein hat, so ließe sich auch vermuthen, daß die Deutschen hier ihren portus livonicus gefunden.

Heinrich der Lette gedenkt zuerst beim Jahre 1199 (Gruber p. 19 u. 20) eines semgallischen Hafens. Dieser wurde alsbald, wie man sich an der Rige niederzulassen beschlossen hatte, verboten, und als einige Kaufleute, zwei Jahre nach der wirklichen Gründung Riga's, dem Verbote und allen Ermahnungen zuwider dort am semgallischen Ufer einen Handel beginnen wollten und zu dem Zwecke die Düna hinunter segelten, wurden sie von den rigischen Bürgern hart dafür gezüchtigt. Ob Jene nun unmittelbar aus der Düna oder erst vom Meere aus in den ersehnten Hafen einlaufen konnten, geht aus Heinrich's Ausdrücken nicht deutlich hervor. Für Jenes spricht sich Gruber aus, p. 19, not. h: Nobile emporium ad Dunam condituro Episcopo opus erat huiusmodi interdicto ad subitum et inuidendum incrementum, ne naues alio appellerent. Quid autem per portum Semgallorum intelligendum sit, difficile dictu, nisi ostium Mussae 40), qua Dunae infunditur prope mare, intelligas. Id enim, quae

40) Was soll es heißen, wenn Arndt II, S. 28 das Wort Muſſe durch das hinzugefügte Mietau erklärt?

sequuntur, innuere videntur. Einen Hafen an irgend einer Mündung der Aa, die Gruber hier Mussa nennt (eigentlich entsteht die Aa erst aus dem Zusammenfluß der östlichen Memel und der Musse) 41), hat Heinrich allerdings gemeint; Gruber scheint aber nur von einer Mündung dieses Flusses, von der noch jetzt vorhandenen, gewußt zu haben. So scheint es auch Gadebusch noch gegangen zu sein, wenn er (I, S. 36, Not. i) sagt: „Was war es aber für ein Haven, den der Papst verboth? Ich halte ihn für die Münde der Bulbera, weil Heinrich sich des Ausdrucks Dunam in naui sua descendunt gebraucht" 42).

Nehmen wir denn zunächst an, daß nicht bloß 1199 und 1202, sondern auch schon 1158 die Aa in die Düna sich gemündet habe; und wenn jene alte Schanze, so wie nachher Kloster und Schloß am älteren, östlicheren Ausgange der Düna lagen, zwei Dünamündungen aber schon für jene älteren Zeiten anzunehmen Nichts zwingt, zumal da in diesem Fall jene

---

41) Curl. Jahresvhhdlgen II; S. 297, darnach Possart's Curland S. 182. — Daher unterscheidet Harder in Hupel's neuen nord. Misc., Stück 1 u. 2, S. 29 auch die Muss-Aa von der Bulder-Aa, und schon Fabricius p. 6 sagt: In Curlandia sub Mitavia Buldera, Memel et Mus sub Bausk. Ueber den Ursprung des Namens Bulleraa s. Harder a. a. O. Not. ***). In Cruse's Curland S. 5 heißt diese Memel der nördliche Niemen (?). 42) Aehnlich Gruber p. 21: Letthones Dunam descendentes Semigalliam tendunt. Vgl. noch Harder a. a. O.; rig. Stadtblätter 1824, S. 85; Monum. Livon. IV, S. XX. In den rig. Stadtblättern, 1825, S. 387, heißt es, der semgallische Hafen habe sich die Bulleraa hinauf nach dem jetzigen Mitau zu befunden. Warum denn nicht gleich bei der Mündung? Sollte nicht etwa Arndt's erst erwähntes Mietau zu dieser sonst unerklärlichen Ansicht bewogen haben? Oder hatte Arndt schon dieselbe Meinung? Sind auch vielleicht Musse u. Mitau dieselben Namen? Unsere Notiz, Archiv IV, S. 58, Not. 25, ist nach dem Folgenden näher zu bestimmen.

Schanze, bloß am östlichen Ausgange gelegen, den Strom nicht würde beschützt haben können, so mag die Aa sich damals noch mit diesem östlichen Ausgange der Düna vereinigt und diesem eben seine abweichende Richtung gegeben haben 43). Nun wohnten auch südlich und westlich von der untern Düna Liven 44): dem semgallischen Hafen östlich gegenüber lag die alte Schanze: sollten da die Deutschen nicht in jener Aamündung Schutz gesucht haben und dort gelandet sein? Und wenn es heißt, daß die Heiden mit Schiffen und auch über Land herbeieilten, so bedarf das auch nach dieser Annahme kaum einer weitern Erklärung: von ihrer Schanze aus kamen sie mit Schiffen über die Düna, am andern Ufer kamen sie zu Lande heran, um den Fremden nicht Schutz, sondern Trutz zu bieten. Bloß der Umstand scheint hierbei eine gewisse Schwierigkeit zu machen, daß Heinrich der Lette den 1158 gefundenen Hafen den portus livonicus nennt, was er bei der oben besprochenen Begebenheit des Jahres 1199 nicht thut; hier redet er vielmehr von einem portus von Semigallia. Allein eben so wenig als hieraus hervorgeht, daß daselbst schon Semgallen gewohnt — man hat vielmehr an Liven zu denken, die hier auf der semgallischen, daß ist auf der linken Seite der Düna saßen, — eben so gut dürfen wir annehmen, daß dieser Hafen auch der livische oder livländische genannt werden konnte; zumal da an der Stelle, wo er so heißt, im Allgemeinen von der Auffindung Livlands die Rede ist, dagegen wo er der semgallische Hafen

---

43) S. wieder Hupel's Charte. 44) Watson a. a. O. S. 289, 235, u. das. die Charte Taf. II; Kruse's Charte hinter s. Necroliv.; Fabric. p. 1: [Libi] cis Dunam et ad littus maris baltici vsque ad fluvium Salis etc. (?). Monum. Liv. IV, S. CXLIII unten: incipit via Semigallorum (?). Falsch de Bray I, p. 18. Man merke namentlich den See Kanjerwe, westlich vom Babatsee.

genannt wird, von ihm im Gegensatz zu einem andern Orte an der Düna erzählt wird, an welchem letzteren, nämlich bei der Mündung der Rige in die Düna, man sich anzusiedeln gedachte. Mit Kruse's Ansicht, daß der portus livonicus der bei dem Orte Rige sei, ließe sich hier freilich leichter auskommen; aber ehe wir uns zu derselben bequemten, möchten wir doch noch immer lieber einen andern Hafen im allerunterſten Dünagebiet, etwa einen in der Nähe der alten Schanze gelegenen, für jenen ausgeben.

Ja noch lieber als mit unsrer eigenen obigen Argumentation hielten wir es denn doch mit jener andern Ansicht, daß nämlich die Deutschen nicht unmittelbar von der Düna aus in die Bulleraa sich gerettet, weil eben der letztere Fluß damals noch nicht in die Düna sich ergoß. Nach Watson's Bemerkung in den curländischen Jahresverhandlungen Bd. II, S. 288 (vgl. S. 300, und seine Charte daselbst Tafel II) „lag der in den Urkunden und Annalisten oft vorkommende Hafen Semgallia [sic?] auf der Landzunge zwischen der Aa, die vor der deutschen Zeit schiffbar in's Meer ging, und dem rigaischen Meerbusen; die Aa, meint er, habe wohl ein besseres Schicksal verdient, als gezwungener Weise (da ihre unmittelbaren Ausflüsse in den rigischen Meerbusen versenkt worden sind) hinter Bulderaa in die Düna zu schleichen; an ihrer Mündung lag der semgallische Hafen, dessen Heinrich der Lette gedenkt: aber seit der Ankunft der Deutschen theilte sie das Loos ihrer Anwohner und ward zur Dienstbarkeit gezwungen." Dieser Annahme kommen manche urkundliche Ausdrücke zu Hülfe. So heißt es in zwei Urkunden von 1226 (Gadebusch I, S. 196; Arndt II, S. 22; vgl. Mon. Liv. IV, S. CXLI), die Gränze des rigischen Gebietes solle sich ziehen ad locum, vbi flumen Semigallorum jungitur ad Babat, et super medium flu-

minis vsque ad mare, und in einer andern aus demselben Jahre (Mon. Liv. IV, S. CXLIV) steht unter Andern gradezu: os fluminis semigallorum ubi intrat in mare. Hier, in der Gegend des jetzigen Schlock, berührten vielleicht, wie das auch Watson auf seiner Charte bemerklich gemacht hat, die Wohnsitze der Semgallen auf eine kurze Strecke das Meer; hier war ein wahrhaftes Semgallen, d. i. Landesende; hier wird der semgallische Hafen gewesen sein, in welchem jene halsstarrigen Kaufleute Anno 1202 einen Handel beginnen wollten. Derselbe Hafen ist gemeint, wenn in einer Urkunde von 1263 außer winda und lyva auch die Semegaller a als ein curländischer Hafen 45) genannt wird; Rig. Mittheil. II, S. 480. Noch auf Mercator's Charten von Livonia und Litvania hat die Aa ihre unmittelbare Mündung in's Meer 46). Heinrich's des Letten portus livonicus wäre also nicht dieser semgallische Hafen und eben darum gibt er ihnen auch verschiedene Namen. Nur wenn es sich erweisen ließe, daß die Aa neben jener Mündung in's Meer auch bei der Ankunft der Deutschen schon noch eine in die Düna gehabt, möchten wir unsere oben ausgesprochene Vermuthung noch stärker vertheidigen, daß die Kaufleute hier am linken Dünaufer gelandet seien. Allein wahrscheinlich sind Düna und Aa erst in späteren Zeiten, beide durch Aenderung ihres unteren Laufes, mit einander in Verbindung gekommen; die Aa hat man offenbar absichtlich in die Düna geleitet. Endlich sah man sich genöthigt, auch die Düna-

---

45) Noch mehrere s. bei Watson a. a. O. S. 288, wo er aber unseres Hafens erst unten auf der Seite, so wie S. 300, gedenkt. Nach ihm Cruse's Curland S. 5. 46) Dagegen fließt daselbst ein kleiner Bach in die Düna, da etwa, wo jetzt die Aamündung ist. Letztere ist bereits auf Zeiler's Charte. Vgl. Hiärn S. 8.

münder Schanze von ihrer alten Stelle hieher, auf das Ende der Landzunge, wo noch jetzt Dünamünde liegt, zu verlegen.

Was Kruse, wie wir erst sahen, dem Hafen Dünamünde entzieht, das sucht er demselben durch eine Hypothese zu ersetzen, der wir, obschon er sie gar nicht einmal als solche giebt, ebenso wenig gewogen sein können. Er sagt nämlich, Necroliv. Beilage B, S. 7: „Schon unter Odin eroberte nach Saxo ein Dänischer König Hadingus eine Stadt Duna in Livland (ein früheres Dünamünde)" ꝛc. Die Stelle steht beim Saxo in der Klotzischen Ausgabe p. 13. Auf die interessante Notiz, daß das zu Odins Zeiten geschehen sei, haben wir schon einmal hingewiesen, Archiv IV, S. 59, Not. 28. Daß die Stadt Duna in Livland gelegen habe, sagt nun zwar Saxo nicht, und man darf mit solchen Namen um so weniger eine Prolepsis machen, als die alten Sagenschreiber schon selber viel zu viel Prolepsen der Art gemacht und die ursprüngliche Gestalt der Sagen dadurch oft arg genug entstellt haben. Wenn nun gleichwohl unser Dünagebiet nach Saxo's Darstellung jener Geschichte unleugbar der Schauplatz dieser letzteren ist; wer bürgt uns denn aber dafür, daß in den alten echten Sagen von Hading, der, ein Zeitgenoß Odin's, ursprünglich, und wie wir in unsrer vorigen Abhandlung schon zeigten, eine durchaus mythische Person ist, dieses Local seiner kriegerischen Abenteuer bereits angegeben war, ein Local, das nach der bekannten Art und Weise der Sagenüberlieferung und Sagenausbildung vielleicht erst spät, kurz bevor Saxo schrieb, da man die alten Göttersagen bereits als wirkliche Geschichten auffaßte, nun erst nach ziemlich oberflächlicher geographischer Kunde in die Sage hineingekommen sein kann 47)? Der Name des Flusses ist nun

47) Archiv oben S. 35.

bei Saxo sogar auf den einer Stadt übertragen worden; und es wäre leicht möglich, daß jener selbst einen Namen von allgemeiner, vager Bedeutung, wie etwa die älteste Bezeichnung des finnischen Meerbusens mit den Ausdrücken Kyrialabotnar, Alabotnar, Hellespont, erst verdrängt hätte. Jene nordischen Sagen führen uns, da wir die Gränze zwischen der Mythe und Geschichte nur schwerlich auffinden können und das Chronologische uns gänzlich im Stich läßt, nur zu sehr allgemeinen Resultaten; die Namen von Völkern und Gegenden haben theils eine weitumfassende, dunkle Bedeutung oder sie sind erst in späteren Zeiten an bestimmten Völkern und Gegenden haften geblieben; auch an Verwechselungen ähnlicher Namen mit einander hat es da nicht gefehlt. So geht es dem Namen Hellespont nicht minder wie den Namen der Esten, Russen, Cureten, Griechen, Scythien (Svithiod, Tschuden) und Sarmaten (Schamaiten). Gesetzt aber auch, daß die Sage schon lange vor Saxo jenes Abenteuer Hadings nach der den nordischen Völkern nicht unbekannten Düna versetzt hätte, wie denn die Könige Dian und Handuvan vielleicht auch aus diesem Namen des Flusses (ebenso wie Dagon, Dagr und Daxon aus dem der Insel Dagö) förmlich entstanden sind: so nöthigt uns doch Nichts, jenen Ort Namens Duna nun grade an der Mündung der Düna zu suchen; der Fluß mochte in den warägischen Zeiten gar manche Locale an seinen Ufern haben, zu denen die Ueberseeischen bald in friedlichen bald in feindlichen Verhältnissen standen: mit demselben Rechte könnte jene urbs Duna Ascheraden oder Kokenhusen oder gar ein Ort an der Rige gewesen sein. In der Series runica altera bei Langebeck Scriptor. rer. Dan. I, p. 31, wo in einem Akephalon offenbar von jener Geschichte Hadings die Rede ist, heißt der Ort gar Dynu-

burgh 48); das scheint aber nichts Andres als Duna-urbs zu sein, und wir brauchen den Ort darum eben so wenig für das spätere Dünaburg, als die Stadt Duna für ein altes Dünamünde auszugeben. Wenn wir alle dergleichen Dinge gehörig in Betracht ziehen und nicht voreilig bei der Hand sind, jede Notiz irgend eines alten Sagenschreibers für unsre Geschichtstabellen ungebührlich zu benutzen, so werden wir oft genug merken, wie es uns an allem festen Grund und Boden der Geschichte fehlt. So viel scheint uns ausgemacht zu sein, daß der neue Antiquarius hier jenes alte Dünamünde mehr für seine Necrolivonica, als es König Hading für seine Waräger erobert hat. Viel eher hätte Dinumynni angeführt werden können, in dessen Gebiet Lodbrog Krieg geführt haben soll, wenn wir nur wüßten, ob nicht auch diese Angabe des Locals aus späterer Zeit herrühre 49).

Mögen die Deutschen nun an der rechten oder an der linken Seite der alten Dünamündung zuerst Livland erreicht haben: es war wohl der Mühe werth, diese Angelegenheit etwas näher in Betracht zu ziehen; der Ort ist durch jene erste Landung der Kaufleute, wenn wir alles Das bedenken, was sich seit 689 Jahren bis jetzt in Folge dieser Landung alles

---

48) — **Ellespont ok vaa Dynuburgh til skat.** Der Sinn war wohl: Er brachte den König vom Hellespont und von der Stadt Düna zum Tribut. Für Dünaburg wird jenes z. E. in Lübbe's geograph. Zeitschrift ausgegeben. 49) Nach Lübbe a. a. O. steht das in Krákumál Str. 5. Ebendort wird erwähnt, daß in einer Handschrift die Düna mit der Donau verwechselt werde: „**Dyna, lat. Dina, hodie Donau; Dinaminne, ostia Danubii.**“ Und an einer anderen Stelle hieße es: **danubium er vaer köllum dynu.** So sei es erklärlich, wenn es heiße, der dänische König Olaus habe sein Reich bis 7 Tagereisen weit, **ultra Danubium** ausgedehnt; das sei eben die Düna. — Vgl. Not. 24.

ereignet hat, für Livland ein classischer oder auch, wenn man will, ein fataler Ort geworden.

Fast nur eine einzige etwas bedeutendere Nachricht findet sich vor, in der es heißt, jene Deutschen seien nicht bei der Dünamündung zuerst gelandet. Wenn nämlich Albaum in seiner handschriftlichen Alavoltaire-Chronik erzählt, sie seien an die lettensche Küste verschlagen, und Örnhjälm sowohl in seiner Hist. eccles. p. 585 50) als in seiner Vita Ponti de la Gardie p. 74 sich dieser Worte bedient: eodem anno [um 1160] cum Lettis ac Livoniae caeteris habitatoribus commercia exercendi Germanicasq. eo colonias deducendi primus aditus patefactus est per Bremenses: so fügen doch beide gleich darauf ausdrücklich hinzu, daß Jene an der Dünamündung gelandet seien, und die Erwähnung der Letten ist beiderwärts nur durch die Ungenauigkeit des Ausdrucks entstanden. Dazu kommen als ebenso wenig bedeutend einige Ausdrücke Werdenhagen's in seinem Tractatus de rebus publicis Hanseaticis, wo er p. 212 b. sagt: quum tempestatibus in fluvium Livoniae Dunam adacti essent, consederant in eo loco aliquo usque, ubi postea Riga extructa est. Livones vero, eos pro Danis — habentes, gladios primum — strinxere, Worte, mit welchen er die Gegend der Landung nur im Allgemeinen und allerdings etwas ungenau bezeichnet. Ebenso ungenau ist eine andere Stelle Desselben, p. 346 b: Colonia haec [Riga]

50) Ich bemerke hier beiläufig, daß diese örnhjälm'sche Hist. Sveonum Gothorumq. Ecclesiast. dasjenige Werk ist, welches Kelch S. 5 höchst naiv so citirt: Confer cum **hic** Hist. **meam** Sveonum Gothorumque Eccles. I. 19. toto. et multa his lux accedet, eine Stelle, welche einige Gelehrte früher zu dem Glauben verführt hat, als habe Kelch selber eine schwedische Kirchengeschichte geschrieben. S. Abhdlg. v. livl. Geschichtschr. S. 178 u. 179. Die Zahl 19 bei Kelch bedeutet das 19. Capitel.

Bremensium est, a quibus etiam primus iste aditus in sinum Livoniae mercatoribus patefactus est, ubi post primam σύρραξιν cum Livis etc. Der Gebrauch des griechischen Wortes weist uns auf die Quelle hin, aus welcher Werdenhagen hier geschöpft hat: das ist des Chyträus Saxonia. Hier heißt es in der ed. Lips. v. 1593 p. 17: Primus commerciis harum gentium et deductionis coloniarum in Liuoniam Germanicarum aditus per Bremenses mercatores, tempestate in sinum Liuoniae ad Dunae ostium delatos, patefactus est. Vbi post primam σύρραξιν cum Liuis etc. Man sieht, wie ungenau Werdenhagen excerpirt hat, und wie schlecht sein ubi und aditus zu einander passen. Wir sehen zugleich, daß Örnhjälm aus dieser Notiz des Chyträus die seinige bildete, in welcher letzteren denn die Letten nicht ganz recht an ihrem Platze zu sein scheinen. Erst an einer dritten Stelle drückt sich Werdenhagen genauer aus, p. 257, wo er sagt: „Bremenses — tempestatibus adacti in fluvium Dunam et ita Dunemundae, uno milliari infra locum, ubi post annum 1198 civitas Riga exorta est, consederant. Chron. brem. Wolt. p. 71.“ Es ist aber augenscheinlich, daß Werdenhagen an allen drei Stellen von einer und der nämlichen Begebenheit redet, und nicht etwa, nach Kruse's Art, zwei verschiedene im Sinne hat. Wir wollen uns aber nicht scheuen, uns durch die Wuste und Wüsten auch solcher Stoppler, wie Werdenhagen wenigstens in den gegebenen Beispielen sich zeigt, hindurchzuarbeiten: unterweilen gelangen wir denn doch zu einer Oase, die uns einigen Ersatz gibt.

Das geschieht denn auch hier gleich, wenn wir auf eine andre und wirklich abweichende Meinung stoßen, die sich bei Hupel in dessen Topographie, Bd. I, S. 228, vorfindet und deren auch Ditmar in seiner Disquisitio de Orig. nominis Li-

vaniae 51) p. 97, doch wahrscheinlich nur nach Hupel's Vorgange, gedenkt. Hupel spricht dort von einer bei den salis'schen Liven herrschenden alten Sage, daß die Deutschen bei ihrer Ankunft an den livländischen Ufern zuerst bei ihnen, bei Salis, Anker geworfen und mit den Einwohnern gehandelt, dann weiter hinunter und so längs der Düna einen Versuch gewagt hätten; Ditmar's Worte sind: Livi hujus regionis [circa Salim] nunc quoque locum, ubi Germani appulerunt, demonstrare dicuntur. Auf den ersten Anblick scheint diese Angabe, die sich allerdings als eine alte Sage und vielleicht noch zu Hupel's Zeit bei den salis'schen Liven mag vorgefunden haben, doch der großen Anzahl jener chronistischen Zeugnisse gänzlich zu widersprechen, nach denen die Kaufleute vom Sturm unmittelbar aus der See nach der Düna hin verschlagen wurden; die Sage steht durchaus isolirt da, so isolirt wie jene Liven etwa heutzutage selber dastehen. Wenn sich dieselbe eben nicht grade als Sage geltend machte, wenn sie vielmehr bloß auf dem Zeugnisse irgend eines Schriftstellers beruhte, so dürfte man die Vermuthung hegen, daß die in vielen Schriften so häufig vorkommende Bemerkung, die alten Liven hätten von der Düna, von Curland an bis zum Flusse Salis 52), oder auch über diese Salis bis nach Pernau hinauf gewohnt, zu einem Mißverständniß den Anlaß gegeben, indem man nun auf

---

51) Heidelbergae 1807, apud Mohr et Winter bibliopolis academicis. Das sind wohl auch akademische Schnitzer? 52) Heinr. der Lette nennt den Fluß nirgends, wohl aber die hieher gehörende Provinz Saletsa, die mit Sattesele nicht identisch zu sein scheint. Der lat. Lode nennt den Fluß Salis, Saliense und Salvense flumen, aber auch Sala. Er heißt auch die Salische Bäche z. E. de Bray I, S 292, bei Thuan. I, p. 422: Ort oder Fluß Salinum. Man hat die Salier des Ptolomäus hieher gezogen, Schafarik I, S. 302; dann mögen seine Osier oder Hossier auch gar wohl die Aestuer sein.

diese Salis ungebührlicher Weise bei jener Entdeckungsgeschichte alles Gewicht legte; und es ist in der That wunderbar, wie sehr die Ausdrücke Rüssow's, in welchen er die Ausdehnung des livischen Volkes beschreibt, mit der Art und Weise jener hupel'schen Angabe, wie sich die Fahrt der Kaufleute allmälig von Salis ab ausgedehnt habe, ähnlich sind. Rüssow sagt nämlich, freilich nur in den beiden Ausgaben von 1578, nicht aber in der dritten 53), gleich auf der ersten Seite: die Liwen „hebben den Ordt van der Salis aff, beth an de Düna langest dem strande, beth in den hüdigen dach, bewanet." Den Liven werden schwerlich solche chronistische, geographische und ethnographische Angaben zu Ohren gekommen, schwerlich wird auch durch Deutsche ihnen ein durch jene Notiz etwa veranlaßtes Mißverständniß in seinem Resultate mitgetheilt sein, dergestalt, daß sich dasselbe nun als eine Sage bei ihnen festsetzen konnte. Andrer Orten sind freilich aus den Resultaten gelehrter oder auch ungelehrter Forschung förmliche Volkssagen entstanden, wie das, um ein eclatantes Beispiel anzuführen, im Lippischen, in der Gegend, wo Arminius den Varus schlug, offenbar geschehen ist. Bei uns aber stehen sich die Nationalitäten der Deutschen und der Undeutschen zu schroff gegenüber, und wenn eine Mittheilung von Reminiscenzen an Thatsachen oder Zustände der Vergangenheit bei ihnen stattgefunden hat, so wird sich Dies

53) Bei manchen Stellen der beiden ersten Ausgaben, die mit sehr wenigen Ausnahmen sich, und zwar bis auf die Druckfehler, ähnlich sind (die zweite Ausgabe scheint eine Art Nachdruck zu sein, wie schon Crüse meinte), weiß ich nicht, warum der Verfasser sie in der dritten weggelassen hat, die freilich durch anderweitige Vermehrungen reichlichen Ersatz dafür gibt. Was unsre Stelle betrifft, so scheint es mir beinah, als ob Rüssow zur Zeit der Abfassung der dritten Auflage sich eines Besseren belehrt hatte, daß nämlich zu seiner Zeit die Liven nicht mehr in einer solchen Ausdehnung vorhanden gewesen.

gewiß für gewöhnlich so herausstellen, daß die Mittheilung — und wäre es auch die einer pura puta superstitio — von den Undeutschen und nicht etwa umgekehrt ausgegangen ist. Nur bei den Undeutschen ist ein Volksleben, auf wie niedriger Stufe es auch stehen mag, sie haben einen unendlichen Reichthum von Volksliedern, von Sagen, von Sprüchwörtern, Dinge die den Deutschen unserer Provinzen fast gänzlich mangeln; haben letztere sich doch ihrer alten niedersächsischen Volkssprache heutzutage auch schon vollkommen entwöhnt und reden sie bereits, wenn man von einigen Provincialismen absieht, die sich zum Theil als dürftige Ueberreste der ehemaligen Sprache erhalten haben und immer mehr zu verschwinden scheinen, ein im Ganzen viel reineres Hochdeutsch, als es den Deutschen im Mutterlande bis jetzt möglich geworden ist, da diese noch überall mit ihren Dialekten zu kämpfen haben! Von Erinnerungen an wirkliche Begebenheiten der Vorzeit wird sich dagegen bei unsern Undeutschen gewiß wenig vorfinden, wie das bei solchen Völkern überall der Fall ist, die eigentlich gar keine Geschichte gehabt haben; was man aus ihren Angaben hin und wieder zum Nutzen der Geschichte hat schöpfen wollen, das verliert sich daher insgemein in ein solches Dunkel, daß ihre Erzählungen von mythischen Personen und Thaten in der That noch weit anschaulicher und klarer sind. Die noch ungeschriebene Chronik unsrer Einheimischen wovon anders sollte sie ihnen denn auch berichten, als vom Drucke der sächsischen Fremdlinge, die sich zu Herren des Landes machten, und es durch ihre Wirthschaft dahin brachten, daß die älteste, heidnische Vorzeit wie in einem halbidealen Lichte erscheinen mußte! So war es sicher auch bei den Liven der Fall, die dazu nicht bloß durch die Sachsen und deren unchristliche Mit-Spiele, wie sie ein älterer Schriftsteller nennt 54),

54) Großes Universallexicon Bd. 17 (v. 1738), S. 1025.

sondern außerdem noch durch ein nicht minder von ihnen gehaßtes Nachbarvolk, durch die Letten, dermaßen zurückgedrängt worden sind, daß sich heutzutage nur noch dürftige Ueberreste des Volkes an zwei von einander getrennten Stranden und in deren Nähe erhalten haben. Und wenn nun der Live mit den andern Einheimischen füglich hätte klagen können:

Ick bin en lieflandsch Buer,
Dat Leben wart mi suer, u. s. w.,

so wird es erklärlich, wie sich bei ihm vor Allem eine dunkle Erinnerung an die erste Fahrt der Sachsen an seinen sandigen, livischen Strand hat erhalten können. Jene Sage der salis'schen Liven ist, wenn irgend eine, eine echte Sage!

Aber ist darum nun gleich ihre Angabe eine richtige? Hupel ist der Sage günstig; er sagt, sie enthalte nichts Widersprechendes. In sich selber, mit sich selber, allerdings nicht. Wir könnten sogar hinzufügen, daß der Widerspruch, in welchem sie mit den vielen anders lautenden Angaben steht, sich allenfalls beseitigen lasse. Wir haben schon oft genug darauf hingewiesen, wie die hier in Rede stehenden Erzählungen unserer Chroniken, eben weil jene erst in späterer Zeit sich schriftlich fixirten, oft ziemlich kurz sind, und wenigstens durchaus nicht genug in's Detail eingehen, daß wir nun über ein Factum, welches wir anderswoher kennen lernen, schon darum aburtheilen dürften, wenn und weil es sich in jenen Chroniken nicht findet. Die älteste und zugleich noch verhältnißmäßig weitläufigste Erzählung in derjenigen Gestalt, welche zur Vulgata geworden ist, findet sich, was jene Ankunft der Deutschen betrifft, in unsrer Reimchronik: sie läßt die Deutschen unmittelbar vom Sturme in die Düna verschlagen werden55). Ohne mit Hupel daran

55) Archiv IV, S. 141. Vgl. oben Not. 3.

zu zweifeln, daß ein Sturm sie überhaupt nach Livland gebracht, scheint es doch gewiß etwas wunderbar, daß sie nach jener Angabe unmittelbar in die Düna gebracht wurden. Warum sollten sie nicht ebenso wohl oder vielmehr eher an irgend einer andern Stelle der langen livischen Küste den Strand erreicht haben? Es ist nicht nöthig anzunehmen, daß sie hier nothwendig hätten stranden müssen. Kruse 56) sagt, daß bei Dreimannsdorf zwischen Salis und Pernau ein guter Anlandeplatz für nicht große Schiffe sei, einer der besten am ganzen rigischen Meerbusen zwischen Riga und Pernau, Peterscapell ausgenommen; nördlich davon sei freilich das ganze Vorland des Ufers mit großen Steinen wie besät, und südlicher ein so sandiges Vorland, daß die Schiffe fast nirgends an's Land kommen können. Wie vielen Veränderungen, fügen wir hinzu, mag außerdem die Beschaffenheit dieser ganzen Küste im Verlauf der Jahrhunderte nicht ausgesetzt gewesen sein! Sie mag früherhin leicht mehr Landungsplätze als jetzt geboten haben. Jene beiden von Kruse erwähnten Örter sind schon lange vor der Ankunft der Deutschen Landungsplätze gewesen, wie die daselbst in der Erde gefundenen Alterthümer beweisen, und der Liwa-Strand mag auch an andern Puncten wohl noch manche dergleichen bedecken; es fehlt auch unmittelbar an der Salismündung nicht an einer alten Schanze 57), die doch grade da auch wohl ihren Zweck hatte, und die Schiffe jener deutschen Kaufleute brauchen wir uns eben nicht als sehr große und tiefgehende Fahrzeuge zu denken. Bis dahin also hätten wir gegen die Annahme nichts, daß, wie die Sage der Liven berichtet, die Deutschen zuerst an den Strand von Salis verschlagen worden; hier

56) Russ. Alterth. I, S. 28. 57) S. den Plan derselben hinter Kruse's Necrol. Taf. 63.

hätten sie dann nicht lange verweilt, sondern wären allmälig einer für ihren Handel sowohl als ihre Schiffahrt bequemeren Gegend, dem untersten Gebiet der Düna, zugesegelt; die auch schon frühere Angelegenheiten dieser Reisegeschichte verkürzende Ueberlieferung erst hätte sie endlich durch jenen Sturm unmittelbar nach der Düna hingeführt.

Wohl! Aber daß jener Sturm lediglich und allein sie in die Düna trieb, das braucht eben nicht der Sinn der chronistischen Erzählung zu sein. Es hieß an einer früheren Stelle derselben, daß sie einen Mann gewannen und mitnahmen, dem fremde Lande kund waren; Melchior Fuchs spricht von kühnen und erfahrenen Schiffsleuten 58), die bei den Kaufleuten in Dienst getreten. Die mögen, seien sie nun aus Wisby, wie wir früher vermutheten 59), oder schon aus Deutschland oder Wendland mitgenommen worden, vielleicht sehr wohl gewußt haben, daß der beste Schutz vor dem Sturm grade bei der Dünamündung zu finden war, wogegen andre Orte an der livischen Küste allerdings weniger in Betracht kamen. Mit Sorgen zwar fuhren sie in die Düna hinein, sei es weil man die Gesinnung der Bewohner zu wenig, sei es daß man sie zu gut kannte. Brandis 60) hat statt jener Leute eines Schiffspatrones gedacht, der, ein erfahrener 61) Seemann, sie auf die Gefahr aufmerksam machte, daß sie wahrscheinlich vom Regen in die Traufe kommen würden; er mag die dortigen Einwohner schon gekannt haben. Aber was blieb den Verschlagenen anders übrig, als mit Gottes Hülfe den Schritt zu wagen, der sie am Ende doch noch, wie's denn auch wirklich geschah, zu einem gewinnreichen Handel verhelfen mochte? Nyenstädt 62) endlich erzählt,

58) Archiv III, S. 53. 40, Not. 8. 59) Das. IV, S. 128. 60) Das. S. 187. 61) Vgl. Archiv III, S. 40, Not. 8. 62) Das. S. 136 und das. Not. 24.

daß ihnen eine nach dem Flaß gerade hinlaufende Schiffer-Schüte den Weg gezeigt habe. So sehen wir denn, wie es nach den Angaben der Chroniken kam, daß sie gleich nach dem Sturme in die Düna fuhren. Nachdem sie, ohne daß, wie es scheint, eine Livlandsfahrt ursprünglich in ihrem Plane gelegen, eine lange Strecke der Ostsee durchfahren hatten, wurden sie wider Willen in die Nähe Livlands, in den rigischen Meerbusen gebracht; aber ganz absichtlich liefen sie, theils sich zu bergen, theils auch nach der Lehre, daß man gute Miene zum bösen Spiele machen, vor Allem aber die Hoffnung nicht verlieren müsse, zuletzt geradeswegs in die Düna ein. So wird's geschehen sein, wenn wir die einzelnen Theile der Erzählungen unserer Chroniken in einen etwas pragmatischen Zusammenhang bringen wollen; und verstattet ist uns Das.

Und wie bleibt es mit jener Sage der salis'schen Bauern? Wir wollen, obschon wir sie für eine echte Sage erklärt haben und nach allen Umständen erklären müssen, es gleichwohl versuchen und wagen, ihre Bedeutsamkeit wegzudemonstriren. Es läßt sich nämlich die Art und Weise, wie die Sage bei jenen Liven entstanden ist, nach unsrer Meinung unschwer darthun. Die Liven sind im Verlauf der Jahrhunderte auf eine fast räthselhafte Weise 63) aus dem großen Umfange ihres Gebiets an der untern Düna und im nördlich davon gelegenen Binnenlande zurückgedrängt worden, und zwar, so viel wir wissen, nicht sowohl durch die Deutschen oder deren aus irgend welchen Speculationen veranlaßte Handreichung, sondern durch die Letten, wiewohl diese seit den Zeiten, daß die Geschichte sie kennt, den Leuten ehstnischen Stammes, dem die Liven angehören, an

63) Vgl. de Bray I, p. 17. 74. 77; Curländ. Jahresvhdlgen II, S. 285. 286.

äußerlicher Kraft nicht gewachsen gewesen sind; die Liven haben sich, was ihre jetzigen Sitze in Livland anlangt, bloß in der Gegend von Salis, und zwar nur noch in den allerkümmerlichsten Ueberresten, erhalten. Da mochte nun leicht eine solche Ueberlieferung, wie die von der ersten Ankunft der sächsischen Kaufleute war, sich ebenfalls mit dem übrigbleibenden Reste des livischen Volkes allmälig von der Düna eben nach jenem Gebiete, in welchem der Rest seine Existenz noch gefristet hat, nach der Gegend von Salis, mit hinziehen und hier bei den Liven sich erhalten, so daß diese nun von ihrer Livenküste erzählten, was sich doch eigentlich auf eine andre livische Gegend bezog. Solcher Veränderungen, theils Einschränkungen, theils auch Erweiterungen der Locale ist alle Sagengeschichte voll. Alle Sagen wandern und ändern ihre Locale mit den Menschen, bei denen die Sagen heimisch sind, oder auf die sie von andern bezogen werden; nicht anders ergeht es den Localen der wirklichen Geschichte, wenn letztere sich nur durch mündliche Ueberlieferung erhält. Auf diese Weise ist es gekommen, daß, um nur einiges Analoge anzuführen, die goldne Aphrodite in Cypern und doch auch in Cythere aus dem Schaume des Meeres an's Land stieg, daß man den göttlichen Orpheus vom ältesten Thracien, was das nördliche Griechenland war, nach dem später sogenannten Thracien und an dessen Strom Hebrus versetzte, daß die Önotrier und Peucetier, statt vom überseeischen Pelasgerlande überhaupt, zuletzt von dem küstenlosen Arkadien hergeleitet wurden. Es sollte mich gar nicht wundern, wenn man bei dem andern Reste der Liven, der in Curland am angernschen Strande und auch auf der Westküste von Domesnäs noch eine ziemliche Strecke weit herunter wohnt, noch eine Sage des Inhalts entdeckte, jene Sachsen seien an irgend einer Stelle ihrer Küsten gelandet. Denn auch diese

curländischen Liven scheinen durch die nun lettischen Curen allmälig an ihren jetzigen Küstensaum, und zwar nicht bloß vom Binnenlande, sondern auch von der Gegend der untern Düna her zurückgedrängt worden zu sein 64). Sollten nicht auch sie, wenn auch unbewußt, jenes für die Liven so gut wie für ganz Livland so interessante Local, an welchem die späteren Herren des Landes zum ersten Mal sich sehen ließen, aus dem Bezirk der nun seit Langem an der untern Düna wohnenden Letten, ihrer verhaßten Feinde, vermöge der Kraft, welche der überlieferten Sage innelebt, fortgezaubert haben nach anderen Orten, an denen ihr Herz mehr hängt?

Demnach wäre unsre Meinung, daß jene deutschen Kaufleute in der Gegend der Dünamündung das Land der Liven zum ersten Mal erblickten. Es war eine Gegend, die den scandinavischen und andern Warägern schon in weit früheren Zeiten wohlbekannt sein mochte, ohne daß sie auf die Länge der Zeit hier oder in irgend einer andern Gegend unsrer Ostseeprovinzen festen Fuß gefaßt hatten. Eben diesen Warägern wird auch das damals von den Deutschen gefundene Volk der Liven nicht unbekannt geblieben sein; diesem haben aber weder sie noch die später kommenden Deutschen den Namen gegeben. Der livische Namen ist jedoch seit Ankunft der Deutschen wichtig genug

64) Freilich ist auch Schafarik noch dagegen. Sollte aber sein Tschudenhaß nicht etwa hier mit im Spiele gewesen sein? Man hat früherhin allerdings auch ganz unhaltbare Gründe für jene Meinung angeführt, indem man sich z. E. auf die Aestyer in Preußen und deren späteres Verschwinden berief. Vgl. Hjärn S. 8, wo er seine „Meinung, doch zu eines Verständigern bessern Findung, rein teutsch aussagt, welche doch dem Leser im Anfang mehr Spanisch vorkommen wird". Er hat es da gleich mit dem berüchtigten Fenningia des Plinius zu thun.

worden, und es wird der Mühe werth sein, auch bei ihm noch ein weniges zu verweilen.

Indessen hat man nicht bloß in früheren Zeiten, nein, selbst noch in unseren Tagen, was fast unverzeihlich ist, die Behauptung aufgestellt, erst bei der Ankunft der Deutschen oder gar noch später habe das Land und Volk der Liven diesen seinen Namen empfangen. Diese Behauptung stellt sich in ihrer ganzen Nichtigkeit alsbald dar, wenn uns, um gleich den Hauptgegenbeweis anzuführen, schon aus früheren Zeiten der Namen begegnet: Nestor hat ihn 65).

Die vielfachen Meinungen früherer Scribenten über dieses Namens Ursprung und ihre unglücklichen Versuche, den Namen nun auch gleich aus der deutschen Sprache herzuleiten, sie tragen übrigens den Stempel der Naivität allzu liebenswürdig an der Stirn, als daß wir sie mit Stillschweigen übergehen könnten. Sie mögen als ein Beitrag zur Geschichte ehemaliger linguistischer und ethnographischer Forschungen auch hier ein bescheiden Plätzchen finden: jedenfalls lassen sie nicht im Geringsten jenes widerwärtige Gefühl in dem Leser zurück, wie die Dreistigkeiten und Verschrobenheiten gewisser celto-, gräco-, romano- und slavomanischer Scribenten jüngeren Andenkens, die sich auch an unserem livländischen Gebiet vergriffen haben. Die verschiedenen Ableitungen des livischen Namens hat zuerst Ditmar, aber keineswegs vollständig, zusammengestellt.

Nach Jacob Schotten's Angabe in seiner Historia de Livonia, Dorpat 1659, haben Einige 66) den Namen Livland

65) Ditmar p. 83—85. 66) Wer? Nicht Jacob Schotte selber, wie man nach Hupel, Topogr. I, S. 67, vermuthen sollte, wo's heißt: „des Jak. Schotte Leweslandt". Auch Ditmar, der p. 81 u. 82 nur die blomberg'sche Herleitung des Namens ausdrücklich citirt (s. u.), sagt doch p. 82: Vestigia tamen derivationis — jam apud alios scriptores

als aus dem plattdeutschen lewes Land, d. i. liebes Land, entstanden erklärt. Sunt alii, sagt er, quibus Liefland derivatur quasi ein Leweslanb, ac si dicerent: Livonia ob bonitatem dicenda Bononia 67). So! da hätten wir denn auch eine Bononia, eine Bologna bei uns, was sich Diejenigen merken mögen, die nicht unlustig sind, überdies manches Lettische und Littauische, ja sogar Livische von Italien herzuleiten 68). Olavus Hermelinus, der eine Disquisitio de origine Livonorum, Dorpat 1693, geschrieben hat, ohne von den wahren Liven auch nur eine Ahnung zu haben, gedenkt nach Schotte'ns Vorgange derselben Meinung mit den Worten: Sunt quoque qui Lifland — ein Levesland vocant, ad bonitatem terrae tantum alludentes 69), ohne sich weiter darüber zu entscheiden, was doch Jacob Schotte schon gethan hatte, insofern er einer andern Herleitung des Namens seinen Beifall giebt. Das Letztere thut auch Kelch, obschon er anderer Meinungen halber gerne einen Jeden selbst urtheilen lassen will 70). Sechs Jahre später kommt jene Meinung dann in eine wundersame Verbindung mit einer zweiten, die doch zu jener nicht im Geringsten paßt; die zweite ist diejenige, welcher Jacob Schotte seinen Beifall gegeben hatte, und die, ganz wie jene erste naive Herleitung, im Kelch S. 2 abgedruckt steht. Sie lautet so: Si accuratius rem inspicere voluerimus, fateri cogimur, quod a suis Regibus et inhabitatoribus, qui Livones dicti sunt, hoc nomen

---

rerum Livonicarum reperimus, und hatte p. 63 sich bereits auf den Jac. Schotte berufen, aber wie Hupel ungefähr: Levesland, quod apud Schottium legitur. 67) Nach Kelch S. 1. 68) S. später. 69) Nach dem Abdruck in Scherer's Nord. Nebenstunden I, S. 236. S. auch d. große Universallexicon, Bd. 17 (v. 1738), S. 1024: Leves- oder Liebes-Land wegen seiner guten Landes-Art; nach Schotte. — Vgl. oben Not. 20. — 70) Kelch S. 2.

terra haec acceperit. Was macht nun Herr von Blomberg in seinem Account of Livonia, London 1701, daraus? Er möchte hier gern zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, indem er diese Ansicht Schotte'ns mit jener, die doch Schotte nicht annimmt, zu einem saubern Ganzen vereinigt. Seine Worte sind nämlich 71): The Name of Livonia has several Deductions, som of them seeming romantick: but the most probable is, that they were originally called Lives or Livones from their own ancient Kings, and those Germans, the first Discoverers of it, viz the Bremish Merchants finding it a plentiful, healthy Country, conforming themselves thereunto, call'd it in the Low Dutch Idiom, het Lieve-Land, i. e. a beloved Land: ac si dicerent, Livonia ob bonitatem dicenda Bononia. Dasselbe findet sich in französischer Übersetzung, Déscript. de la Livonie p. 19 72), wo es unter Andern heißt: „les Allemands — prirent de là occasion de l'appeller — het lieve land, c'est-à-dire Pays charmant." Das Ganze ist ein charmanter Unsinn. Die Worte conforming themselves thereunto und prirent de là occasion sollen doch wohl bedeuten, daß die Bremer durch die Fruchtbarkeit und Gesundheit des Landes 73) veranlaßt wurden, ihm seinen Namen Livland zu geben; und so hat offenbar auch Ditmar p. 81 die Stelle verstanden. Wie in aller Welt konnten das denn aber erst die Bremer thun, wenn, wie Blomberg eben erst gesagt hat, Volk und Land schon nach oder von seinen alten Königen eben jenen Namen erhalten hatte? Nur dann würde in seiner Angabe ein Sinn sein, wenn er, was er wohl

---

71) Ditmar p. 82, Not. 2. 72) Auch im Ditmar p. 79—82. 73) Oder, wie Ditmar p 82 sagt, weil sie von den Einheimischen liebreich empfangen worden waren.

bleiben ließ, gemeint und deutlicher gesagt hätte, die Bremer seien durch den Namen, den sie bereits vorfanden, veranlaßt worden, demselben nun eine aus der deutschen Sprache hergenommene Etymologie und Bedeutung zu verschaffen, um sich das ausländische Wort mundgerechter zu machen, — ein Verfahren, das bis auf den heutigen Tag von allen Völkern gehandhabt worden ist, so lange sie in den Wissenschaften noch wenig bewandert gewesen sind. Nun aber hat der Herr von Blomberg 74) selber noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zwar nicht diese, aber doch jene oben getadelte Assimilation zu Stande gebracht, und uns damit nicht bloß ein Pröbchen wunderbarer Logik, sondern zugleich einer wunderbaren deutschen Dialektologie und Ethnographie gegeben, sintemal nach seiner obigen Darstellung die guten Bremer müssen Holländer gewesen sein 75) und sich der holländischen Sprache bedient haben, wie denn schon vor seiner Zeit Fabricius sie zu Westphälingern gemacht hat. Dagegen muß der Verfasser Dieses als ein tagenbaran bremer Kind feierlichst protestiren, wiewohl er sehr gut weiß, daß seine liebe Vaterstadt manches Holländische und Westphälingsche in ihrem Charakter bis auf den heutigen Tag aufzuweisen hat.

Hieher gehören ferner die Ableitungen des Namens, welche Werionius, 51 Jahre vor dem Erscheinen der blomberg'schen Schrift, in seiner Epitome Descriptionis Sueciae etc., Åbo 1650, Lib. I. cap. 31, giebt, wo er sagt: „Livonia Liffland, sive a Lieb, suet. Liuff, id est gratus et amabilis, sive a Lijff, id est vita, dicatur, quod regio sit jucunda et vitae

74) Er scheint durch eine oberflächliche Zusammenstellung und Vereinigung dessen, was er bei Kelch fand, zu seiner oben getadelten Behauptung verführt worden zu sein. 75) Das hat schon Ditmar gemerkt, p. 85, wo er vom belgicum lief (lieb) spricht.

necessaria ubertim proferens etc. Daß die schwedische Sprache zur Hülfe herbeigezogen wird, beweist auch hier, daß der Patriotismus oft seine wundersamen Eigenthümlichkeiten hat.

Hupel in seiner Topogr. I, S. 67 (1774), ist der erste, welcher jene Ableitung des Namens zu den kindischen Muthmaßungen rechnet. Und wiederum Ditmar, 1807, war der erste, der sie nicht bloß, p. 82, eine derivatio singularis, ein artificium nannte und hinzufügte: Sed abeant sibi isti cum fictitia sua derivatione, sondern der sich, p. 83—85, gegen die Richtigkeit derselben gleich ohne Weiteres auf das Zeugniß des Nestor und dazu auf die richtigere Etymologie berief76).

Item für kindisch und lächerlich erklärt Hupel a. a. O. eine andre Herleitung des Namens aus der niedersächsischen Sprache; sie ist in der That noch etwas lustiger als die eben angeführten. Es ist die Ableitung vom Worte Bliefland, d. i. Bleibland. Kelch gedenkt ihrer, S. 1, als einer der vorigen nicht ungleichen77). Er sagt: „Einige vermeinen, daß solcher Name hergekommen von dem niedersächsischen Worte Blief, das ist, bleibe; denn weil Livland, sagen sie78), seiner Fruchtbarkeit halber den Fremdlingen, so hineingekommen, so

76) Und doch wie reimen sich damit wieder desselben Ditmar's Worte p. 62: Inter eos, qui secuti sunt [auf Ptolemäus und Plinius mit ihren Levonen und Hillevionen!], primus, ni fallor [egregie falleris, optime!], nomen Livoniae scriptor anonymus annalium Borussicarum ex aevo medio [der Verfasser der Ordenschronik?] habet, cujus aequales nonnulli terram illam Bliefland appellarunt, ut e. g. Russovius, vel Levesland, quod apud Schottium legitur. Also Rüssow u. Schotte lebten im Mittelalter! O Sudelei! 77) S. auch d. Universallex. a. a. O. S. 1024: Bliff-Land, vom bleiben, weil es wegen seiner Anmuth einem fremden leichte zum beständigen Aufenthalte dienen können. 78) Wer mag doch die nachfolgende Beweisführung zuerst geliefert haben? Auch im Universallexikon heißt es bei dieser Gelegenheit nur: Einige meinen ꝛc.

wohl gefallen, daß wenige Lust gehabt, wieder weg zu ziehen, sey es anfangs von den Teutschen genannt worden Bliefland; weil aber die Untentschen nicht ohne Mühe zwey auf einander folgende Consonantes aussprechen können, sey endlich mit der Zeit das B weggeworfen, und aus Bliefland, Liefland worden"79). Hermelinus entscheidet sich über diese Meinung so wenig, wie über die vorher besprochene. Kelch selber giebt nun zwar dieser schönen Ableitung nicht ganz seinen Beifall, was denn seinem Judicium eine gewisse Ehre macht, allein er thut unsrem alten Rüssow gar groß Unrecht, wenn er hinzufügt: „Und dieser Meinung hat auch anfangs der bekannte Liefländische Historicus, Balthasar Russovius, Beyfall gegeben, weil er aber vielleicht gesehen, daß solche den Stich nicht halten würde, hat er nachgehends eine andere erwehlet80)." Kelch meint, daß Rüssow in der späteren Ausgabe etwas Besseres vorgebracht habe: „es dünket mich doch", sagt er S. 2, „daß es Russovius am allerbesten getroffen, wenn er in der andern Edition seiner Liefländischen Chronica also schreibet: Liefland hat den Nahmen überkommen von den Liven" rc. Davon abgesehen, daß mit einer solchen Ableitung, für welche sich denn auch81), jedoch mit Einmischung der alten Könige, Jac. Schotte82) und auf die

79) Ditmar p. 63 irrt sich, wenn er in Bezug auf diese und die vorher besprochene Ableitung sagt: Nemo — rationes suas profert, cur priscae Livoniae talia indiderit nomina. Sie geben allerdings ihre rationes an, wenn sie auch eben mit der ratio wenig zu thun haben. Freilich scheint Ditmar'n die eben angegebene Notiz Kelch's entgangen zu sein. 80) Im Universallex. a. a. O. S. 1024 wird gar Russow I, c. 1 citirt, dazu noch (für welche Ableitung?): Zschackwitz, Einl. zu den vornehmsten Rechts-Ansprüchen gecr. Häupter. Abth. IV, Th. II. Abth. IV, p. 96. 81) S. auch Fabricius p. 1, Seumern S. 1, selbst de Bray noch I, p. 4; auch Paul Einhorn u. Brandis S. 3 u. 4, die beiden letzteren jedoch mit der Ahnung des Richtigeren. 82) Vgl. auch Kelch S. 3 unten.

oben gerügte Art Blomberg erklären, und die doch nicht einmal als ganz stichhaltig sich erweist83), uns wenig gedient sein kann, wie denn Kelch selber bald nachher eingestehen muß, daß daraus alsbald eine andre Frage erwachse: woher denn nun die Liven selbst ihren Namen bekommen? — so müssen wir erstens bemerken, daß Rüssow die vermeintliche richtige Herleitung des Namens Livland nicht etwa erst in seiner zweiten, sondern bereits in der ersten, wie auch in der mittlern Ausgabe hat, und sie hier sogar mit noch mehr Worten als in der zweiten ausspricht, indem es da gleich Blatt 1 heißt: „Dat Landt edder de Prouintz Lyfflandt hefft anfengliken den Namen anerkamen vnd erlanget van den Lyuen, welckere olde Völcker vnde Inwaner desses Landes allewege gewesen, vnde ock noch sint.“ Weiter findet sich die Zusammenstellung der Wörter Livland und Blivland ebenso wohl noch in der zweiten, Blatt 2 b, als schon in der ersten und der mittleren Ausgabe, beiderwärts Blatt 4 b. Allein drittens, das Beste ist, daß Rüssow auch gar nicht nöthig hatte, eine früher ausgesprochene falsche Meinung in der spätern Ausgabe zu verbessern. Denn wo in aller Welt hat er denn das Wort Livland von Blivland abgeleitet? Wir halten es nicht für überflüssig, unsern nüchternen und besonnenen Rüssow hier in Schutz zu nehmen, der überhaupt nicht im Geringsten zur Vermehrung jenes alten livländischen Wustes etwas beigetragen hat, und auch hier, seinem eignen wie dem Character seiner echtvolksmäßigen Chronik gemäß, in Bezug auf die alten Liven und ihr Land in seiner Darstellung, bündig und klar, das schönste Maß hält. Was er von der Entstehung des

83) Ditmar p. 98. Erst vom Boden des Landes und seiner Beschaffenheit bekam das Volk seinen Namen, dann später wieder in umgekehrtem Verhältnisse das Land vom Volke, u. s. w.: Liiw, Liiwama, Liven, Livland, Livländer.

Namens Livland sagt, das haben wir so eben, was er von der Ausdehnung ihrer Wohnsitze meldet, früher schon angegeben; Letzteres hat er in seiner Ausgabe von 1584 sogar wieder weggelassen, und was ihn dazu bewogen haben mochte, suchten wir ebendaselbst in einer Note anzudeuten; auch das ist hier von Interesse. Sicherlich war das livische Gebiet zu Rüssow's Zeiten noch ausgedehnter, als es jetzt ist, und dennoch scheint er die Ausdehnung, welche er demselben 1578 gegeben hatte, sechs Jahre später für zu groß, somit jene Angabe für ungenau erachtet und sie darum lieber ganz weggelassen zu haben84). Außerdem ist hier zu merken, daß er in den beiden früheren Ausgaben Lethlandt und Lyuenlandt unterscheidet (Blatt 1), daß er in der spätern Ausgabe (Blatt 1 b) die Provinz der Lyuen zu einer der drei Hauptprovinzen, zu Letlandt, rechnet85), woselbst er denn unter der sonderlichen Sprache dieser Hauptprovinz, einer Sprache, welche die Esten nicht verstehen, offenbar die lettische meint86); dagegen gedenkt er (Zeile 11) bei der kurzen Beschreibung Curlands der Lyuisschen Sprache neben der curischen (das ist die lettische)87) und der litthauischen; diese livische Sprache soll gewiß die der Liven am angern'schen Strande sein88). Ist das nicht einfach und deutlich genug?

84) Fabricius p. 1 und Brandis S. 10 haben sie wieder; letzterer sagt aber schon, daß die Liven auch des Lettischen kundig seien. Hiärn S. 2 85) Wie Fabricius p. 1 Libia und Lothavia vero als Theile von Lothavia, und Hiärn S. 6 die Lyven und Lettische Landschaft als Theile des livländ. od. überdün. Fürstenthums anführt. Chytr. p. 16; Thuan. I, p. 422. 86) So auch Brandis S. 10, Fabricius p. 1, der die livische Sprache dagegen einen Dialect der estnischen nennt. 87) Noch Brandis trennt sie einigermaßen von der lettischen, S. 14 u. dazu Paucker's Note 2. 88) Hier sind die Liven noch jetzt verhältnißmäßig viel zahlreicher als in Livland, Brandis sagt S. 16 sogar, sie hätten früher dort bis an die preußische Gränze gewohnt. Fabricius p. 1

Nun aber, was hat er denn mit jenem Blivland gemacht? Er gedenkt der Zusammenstellung dieses Wortes mit dem Worte Livland als einer sprüchwörtlichen Redensart, die bei denjenigen gehört worden, welche aus dem Auslande hergekommen waren und die Vortrefflichkeit des Inlandes kennen gelernt hatten. Das ist die ganze Geschichte! Von einem etymologischen Versuche auch keine Spur! Seine Worte sind: „In summa, Lyfflandt ys solck ein Landt gewesen, dat yderman, so vth frömbden örden (1584: dat alle de yenigen, so vth Düdeschen vnde andern Landen) darin gekamen (sint), vnde des Landes gelegenheit (vnde gude dage) recht erfahren hefft ( ), spreken (vnde gedencken) moste (müsten), Lyfflandt blyfflandt," und in den zwei ersten Ausgaben heißt es dann weiter: „vnde men hefft in dersülnigen guden tydt nicht vele gefunden, de van wegen der groten lust vnde wolfarth, so in dessem Lande gewesen ys, groth vorlangent daruth gehat hebben, Auerst ytziger tydt" u. s. w.

Auch Hupel, I, S. 67, scheint nicht eingesehen zu haben, daß man dem Rüssow jene Ableitung fälschlich zugeschrieben; denn er sagt: „Bliefland, dessen auch Balth. Russow gedenkt, der dennoch für sicherer fand, von den Liwen — den Namen herzuleiten." Selbst Ditmar ist mit dem wirklichen Verhältniß der Sache nicht in's Klare gekommen. S. 62 sagt er: nonnulli terram illam Bliefland appellarunt, ut e. g. Russowius; wenn er p. 63 weiter angiebt: Russowius nomen Bliefland modo memorat, origo autem illius petenda e Livorum nomine ei certius videtur etc., so hat er hier den Hupel nur ausgeschrieben. Rüssow hat in der That nirgends erklärt oder auch nur angedeutet, daß ihm irgend eine Ableitung des

---

meint sie wohl, wenn er von Libis spricht, die cis Dunam gewohnt hätten, s. Not. 44.

Namens Livland minder richtig vorkomme als eine andre; er kennt nur eine einzige: Livland hat den Namen von seinen Liven. Die Worte, welche Ditmar an einer oben angedeuteten Stelle gegen Andre gebrauchte, die können wir hier füglich gegen ihn selbst und gegen Hupel, namentlich aber gegen Kelch, als den Urheber jenes Übels, außerdem aber gegen alle diejenigen aussprechen, die, durch Flüchtigkeit und Stoppeln, oft gewiß auch durch Unkenntniß und Mißverständniß einer fremden, wie hier der für die Erkenntniß alter livländischer Geschichten so nöthigen plattdeutschen Sprache dazu gebracht, ähnliche Schnitzer begehen: Sed abeant sibi isti cum fictitia sua derivatione!

Vor Kelch's Zeiten hat schon Lode in seiner noch ungedruckten Chronik die Worte Rüssow's ohne jenes Mißverständniß aufgefaßt89), wenn er sagt (latein. Hdschr. in Reval p. 139): Unde etiam vulgatum Germanis per Livoniam proverbium: Liefflandt Bliefflandt, quia illi, qui semel terras has ingressi, raro abitum inde in aliud vel reditum etiam in patrium solum meditati sunt, sed plerique reliquum vitae suae tempus in hac Livonia consumserunt. Ja schon Fabricius scheint die Sache richtig aufgefaßt zu haben, wenn er p. 4 sagt, das Livland viele Adlige gehabt habe, adeo vt inoleverat [sic] proverbium: Livonia Germanorum xenodochium, was freilich auch dem Ausdruck Rüssow's (ed. 1584, S. 2 unten) der Düdeschen Hospital gleich kommt.

Noch merke man sich als Pendanten zu den besprochenen schönen Erklärungen, daß nach der Aussage Einiger bei Paul

89) Wie auch Löwis in seiner interessanten Abhdlg. üb. d. Verbreitung der Eichen rc. S. 132, Note, erwähnt; Löwis selbst hat die Sache gewiß richtig verstanden.

Einhorn die Namen Esten und Letten eigentlich die Ersten und die Letzten bedeuten 90). Doch dem sei genug. Das liebe Land will uns nicht belieben und beim Bleiblande wollen wir nicht verbleiben. Auch abgesehen von der allzu großen Kindlichkeit dieser Ableitungen, abgesehen von dem Umstande, daß der Namen der Liven schon lange vor der Ankunft der Deutschen und noch dazu auf eine zuverlässige Weise nur bei einem russischen Chronisten vorkommt, wäre doch die Zusammenstellung des Wortes Liw oder Lib mit leew (denn das ist die niedersächsische Form für lieb) und trotz Kelch's Erklärung der Aphäresis noch weit mehr die mit bliiw oder blyff ganz unzulässig; dagegen hat die letztere Herleitung vor der ersteren das voraus, daß sie aus einer sprüchwörtlichen Redensart, freilich durch ein arges Mißverständniß späterer Scribenten, entstanden ist. Zusammenstellungen ähnlicher Art sind im Munde des Volks von jeher gewöhnlich gewesen; ich erinnere hier nur an bekannte Studentenreime, so wie an die hier zu Lande gang- undgeben Reime, die auch Miß Rigby unter ihren Plaudereien noch mit anführt:

In der Wik — da sind sie rik,
In Hargen — da wohnen die Kargen,
In Wirland — da ist gut Bierland,
In Jerwen — da möcht' ich leben und sterben.

Wollte man endlich, etwa nach dem schwachen Vorgange jenes Werionius und verleitet durch die in den Worten Esten, Russen, Düna, Ösel u. s. w. gegebenen Beispiele, auf die alten Scandinavier sich beziehen, und behaupten, daß die Herleitung des livischen Namens von den Wörtern Ljuf, lif (lieb, Leben)

90) S. auch Hiärn S. 14 unten. Die Form Ersten statt Esten findet sich wirklich hie und da vor.

oder vielmehr von deren älteren Formen weniger Schwierigkeiten unterworfen sei, so würde doch dies schöne Luftschloß sich wieder in sein Nichts auflösen, sobald man bedächte, daß unser Livland jenen Warägern so wenig ein liebes Land als ein Bleibland jemals gewesen ist. Dazu wurde es allerdings erst den späteren Deutschen, diese haben aber den Namen der Liven offenbar bei ihrer Ankunft schon vorgefunden. Drum fort mit jenen naiven Deutschthümeleien!

Die meisten der Gründe, welche man in älteren Zeiten wohl zu Gunsten der richtigen Behauptung vorgebracht hat, sind dagegen auch wieder keineswegs genügende Gründe, zumal da man sich bei deren Geltendmachung auf das langweilige und sinnverwirrende Gebiet einer Ethnographie gewöhnlich verlief, die nur in den Köpfen der Hin- und Hergrübelnden herumspukte. Selbst Brandis, der zuerst91) der einzig richtigen Ableitung des livischen Namens auf die Spur gekommen ist, hat sich hier dennoch von jenen nichtigen Muthmaßungen nicht ganz frei erhalten, obschon er sagt (S. 5), daß seine Meinung keine Meinung, sein Bedenken auch kein Bedenken, noch jemanden hiemit etwas vorgegriffen sein solle, und obschon er (S. 4) den ganz vernünftigen Ausspruch thut: „Wiewohl ich, was dieses [die Liven] vor ein Volk gewesen oder wannenher es entsprossen sey, noch zur Zeit nicht gewisses habe erlangen können, welches denn von diesen weitabgelegenen und andern Septentrionalischen Völkern kein Wunder, sintemahl sie in denen Zeiten keinen gehabt, der sich auf Verzeichniß ihrer Geschichte befließen oder der Posterität hievon etwas, welchem gewiß zu folgen, hinterlassen hätte."

---

91) Paul Einhorn, nach Brandis Zeit (gegen Kelch S. 2 oben), weniger. S. später.

Die zum Theil abgeschmackten Fabeleien litthauischer und polnischer Scribenten, die den Namen der Liven, Letten, Litthauer von dem eines alten römischen, italienischen oder überhaupt südeuropäischen Colonisten herzuleiten sich unterstanden haben, sind hier um so weniger von Bedeutung, da sie, wenn sie auch einen Libo, Livones und ein Livonia namhaft machen, zum Theil doch die Litthauer und Letten oder auch Livland in seiner späteren umfassenderen Bedeutung vielmehr im Sinne haben, als unsre Liven 92). Sie tragen, auch wenn sie nach Sagenart einen in der That erst nach dem Volke benannten Helden, Führer oder Stammvater an die Spitze stellen, doch keine Spur echter Volkssagen an sich; sie sind manchen ethnographischen Fabeleien griechischer Gelehrten, jenen späteren Sagen Deutschlands, die von einer trojanischen Herkunft der Franken und ähnlichen Dingen berichten, den allerdings weit mehr ungeheuren schwedischen Urgeschichten eines Johannes Magnus und seiner Nachfolger an die Seite zu stellen. Was hier, sei es irgend etwas wahrhaft Geschichtliches oder doch wahrhaft Mythisches, wenn auch noch so sehr entstellt, den Mißgeburten der Scribenten, die sie zuerst ausgeheckt haben, zum Grunde lag, kommt vor den Fabeleien, die aus leeren Träumen hervorgegangen sind, kaum zum Vorschein. Wohlbekannte Renommisterei, ein Einfluß des lateinischen Mittelalters, auch hier gewiß nicht zu verkennen, endlich auffallende Ähnlichkeiten der lateinischen Sprache mit denen des lettischen Völkerzweiges, über deren wahren Grund und Sinn erst die neuesten

92) Hiärn S. 14: „Ihren Namen und Ursprung betreffend, so sind hierinnen unterschiedliche Meinungen derer, so dieser Orten unkündig, daher sie mehrentheils aus den Lyven, Ehsten und Letten einen Mischmasch machen, und offt selbst nicht wissen, wie sie daran seyn“. Vgl. dens. S. 17, u. was oben über Hermelinus Schrift gesagt wurde.

Zeiten zu einiger Klarheit gekommen sind, sie haben in jener Weise träumen lassen. Aber um so mehr mußte es das mitleidige Lächeln der Leser erregen, wenn noch in den allerneuesten Zeiten, als Seitenstücke zu den Resultaten keltomanischer Forschung, die sich durch Norddeutschland sogar bis zu den Tschuden verirrt hat, noch ähnliche Zusammenstellungen unserer Einheimischen mit Italienern, mit Römern gewagt worden sind. Man denke nur: Sprache, ja selbst Kleidertracht unsrer einheimischen Bauern — unter altrömischem, altgriechischem Einflusse! Stehen dergleichen Dinge um eine einzige Stufe höher, als selbst jene älteren Oscitationen, die wegen gewisser sprachlicher Eigenthümlichkeiten oder wegen eines mißverstandenen Volksliedes Finnen und Esten mit den Juden in Verbindung bringen wollten? Ohe, iam satis est!

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Die Liven an der Nordküste von Curland.

Von W. Hillner.

Die nachstehende interessante Mittheilung des Pastors zu Popen, Angermünde und Pisen, Herrn W. Hillner, entnehmen wir dem **Bulletin de la Classe des sciences historiques, philologiques et politiques de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. T. III, No. 17,** zumal diese Zeitschrift in unseren Provinzen wenig verbreitet ist. Ueber die Ueberreste der Liven sowohl am angern'schen Strande, als bei Salis, können wir bald gründlichen und umfassenden Mittheilun-

gen entgegensehen, da im laufenden Sommer Herr Akademiker Sjögren, mit dem Maler, Herrn Petzold, im Auftrage der geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg, Untersuchungen über jenes Völkchen in ihren Wohnsitzen selbst anstellt.

D. Red.

An der nördlichen Spitze Curlands wohnt, längs der Seeküste hin, seit unvordenklichen Zeiten ein Volksstamm, der bei Sprach- und Geschichtsforschern für einen Ueberrest der alten Liven gilt. Auch die Letten kennen den Namen Lihbeeschi (Lihbeeschu walloda, Liven-Sprache; Lihbiski runnaht, livisch reden), wiewohl bei den angrenzenden Landbauern die Benennung sweineeki (sweineeku walloda) oder juhrmalneeki (juhrmallas walloda) für jene livischen „Fischer- oder Strandbauern"*) und ihre Sprache weit gebräuchlicher ist. Lettisch sprechend bezeichnen auch die Liven selbst sich im Gegensatz zu den Letten als Lihbeeschi, sollen aber in ihrer Sprache diesen Namen nicht haben, sondern sich nur „Strandleute" und ihre Sprache die „Strandsprache" nennen. Sie wissen aus Ueberlieferungen durchaus von keiner Einwanderung in diese Gegend, sondern halten und erklären sich für die Ureinwohner, haben aber auch eben so wenig von einer früheren größeren Ausdehnung ihres Volkes und einer Beschränkung auf diese Wohnsitze gehört. Schon als Schlözer Nachrichten über die Liven durch Vermittelung des Herzogs von Curland sammelte, wurden ihm keine älteren Traditionen, sondern nur Berichte über ihren damaligen Zustand mitgetheilt, welche ent-

*) So übersetzt mit Recht der Hr. Verfasser dieses Aufsatzes die obigen Benennungen, denn sweineeks ist das lettische Wort für „Fischer" und juhrmallis oder juhras malla heißt soviel als Strand. S. Stender's lettisches Lexikon. Mitau, 1789, 8.

halten sind im 2ten Theile der „Beilagen zum neuveränderten Rußland von M. J. J. Haigold. Riga und Leipzig 1770." Diese, im Jahre 1767 von den Pastoren Taureck zu Angern und Zimmermann zu Irben gegebenen Auskünfte passen im Wesentlichen noch heute, namentlich in der Bestimmung des Küstenstriches, welchen die Liven inne haben. Denn schon damals bezeugt der Pastor zu Angern, daß am angern'schen Strande keine Liven zu finden seien, wohin sie noch jetzt häufig fälschlich verlegt werden. Sie haben vielmehr damals gewohnt und wohnen noch jetzt an der zu den Gütern Popen und Dondangen gehörigen Nordküste Curlands, wo ihre Wohnsitze etwa 10 Werst östlich von der Spitze Lyserort, auf welcher bei dem lettischen Dorfe Owischen der neue Leuchtthurm erbaut ist, beginnen, sich 53 Werst weit bis Domesnäse erstrecken, und dann noch 12 Werst jenseits, am riga'schen Meerbusen, bis zu dem Dorfe Melsillen reichen. Westlich fällt ihre Gränze mit der uralten Gränzscheide der Besitznngen des Ordens und des Stiftes Pilten zusammen, am Meerbusen hören sie aber mitten im dondangen'schen Gebiete auf, oder wohnen jenseits Melsillen nur vereinzelt unter den Letten, die von dort an den noch 20 Werst bis hinter Gipken reichenden Theil der dondangen'schen Küste inne haben. Von den anwohnenden Landbauern ist dieser ganze Küstenstrich durch öden Wald und viele Sümpfe getrennt, die sich zum Theil meilenweit zwischen Hügelreihen, meist dem Strande parallel hin ziehen, und zur Zeit der Fluth ist an manchen Stellen die Verbindung mit den, eine bis zwei Meilen entfernten lettischen Nachbarn ganz unterbrochen. Die hinter den ersten Dünen, eine halbe oder ganze Werst vom Meere liegenden unregelmäßigen Dörfer der Liven sind, von Westen angefangen:

1) Luschen, Livisch: Lusa,

2) Pisen, L. Pisa,

3) Groß-Irben, L. Irra oder Suhra Irra.

Diese drei sind zu Popen gehörig, dann folgen jenseits der Mündung des groß-irben'schen Flusses, der oberhalb die Anger heißt, auf dondangenscher Gränze:

4) Jaunzeem, L. Uhtküll̈a, Neudorf,

5) Schkraggen,

6) Klein-Irben, L. Pischke Irra,

7) Koschtraggen,

8) Pitraggen,

9) Sannaggen, L. Sänag,

10) Waiden,

11) an dem Riff von Domesnäse, Kolken und endlich

12) Melsillen (Schwarzheide), L. Mustanum.

Erst in neuerer Zeit sind, bei zunehmender Bevölkerung, zwischen den Dörfern einzelne Gesinde angelegt worden. In der popen'schen Strandgemeinde lebten am Ende des Jahres 1843 in 47 Wohnstellen 317 männliche und 338 weibliche, also zusammen 655 Seelen, in Dondangen hat 1845 die Zahl der Liven in 83 Wohnstellen 684 männliche und 713 weibliche, also 1397 Seelen betragen, so daß ihre Gesammtzahl auf etwas über 2000 Köpfe anzuschlagen ist. Von der Vermischung mit Letten sind sie so rein, daß unter obigen 655 popen'schen Strandleuten nur 18 Personen leben, die nicht geborene Liven sind und nur 9 zwischen Liven und Letten gemischte Ehen bestehen. Aehnlich mag das Verhältniß auch in Dondangen sein, denn außer der Abgeschiedenheit ihrer Lage und der Verschiedenheit der Sprache und Nationalität, trägt zu dieser Absonderung vorzüglich ihr Fischerhandwerk bei, welches die ackerbautreibenden Letten so wenig verstehen und sie selbst so sehr lieben, daß schon deshalb wechselseitige Heirathen oder Nieder-

lassungen zwischen Land- und Strandbauern so selten vorkommen. Jene 18 Letten sind meist jung an den Strand gekommen und haben dann ganz die livische Sprache und Lebensweise angenommen, und so finden sich auch nur sehr wenige Familien, die nachweislich von früher eingewanderten Letten, und nur wenige mehr, die von übergelaufenen Oeselern abstammen. Eben so wenig haben aber auch, während der Freizügigkeit, die Liven ihre alten Wohnsitze verlassen, und erst in den letzten Jahren sind ein Paar Familien an den windau'schen Strand ausgewandert. Schon dies zeigt, daß sie im Allgemeinen ihr gutes Auskommen haben, wenn die Fischerei der großen Butten und Strömlinge und der kleinen Brätlinge (bei Domäsnäse) irgend ergiebig ist; wenn diese aber wenig oder nichts einbringt, so tritt allerdings Mangel ein, da ihre Ländereien zu klein sind, um allein sie zu ernähren, auch wenn der sandige Boden hat mit Seetang stark genug gedüngt werden können, um einen guten Ertrag zu geben. Sie haben daher auch in Popen gar keine und in Dondangen nur zum Theil geringe Dienste zum Feldbau des Hofes zu leisten, sondern ihre Frohne besteht in Stellung von Arbeitern zu Fuß, Heumachen und dgl., wozu noch eine Abgabe von Fischen und Geld kommt. Jetzt werden einige Gesinde auf Geldpacht vergeben. Wohnungen und Geräthe unterscheiden sich von denen der angränzenden Letten nicht viel; jene sind in der holzreichen Gegend groß und durch Reinlichkeit fast vor den lettischen ausgezeichnet. Auch die Kleidung nähert sich immer mehr dem lettischen oder vielmehr deutschen Schnitt der benachbarten Landbauern, und geht aus dem früher herrschenden Hellgrau allmälig in dunklere Farben über. Jedoch sieht man bei den Männern noch die eigentliche Jacke ohne Schöße mit einfachem stehendem Kragen und den esthnischen Paletot (Poltrock genannt), so wie bei den

Weibern die langen Taillen und breitgestreiften Röcke, welche sie von den Lettinnen unterscheiden und an die Verwandtschaft mit der esthnischen Tracht erinnern. Eine eigene Art von Hauben mit anliegenden Ohren und buntgestricktem Boden hat sich nur noch in einigen Dörfern erhalten. Wenn aber so die äusseren Unterscheidungen im Laufe der Zeit verschwinden, so währt doch der innere Gegensatz der Volksthümlichkeit unvermindert fort. Die Liven sondern sich überall, wo sie mit Letten zusammen sind, von diesen ab, und schließen sich als die kleinere Zahl enger an einander, wozu auch der Spott der Letten über ihre Sprache beiträgt. Sweineeks ist fast ein Schimpfwort, wenigstens ein Gegenstand des Gelächters; ganz an den Strand versetzt zu werden, war aber zu den Zeiten der Leibeigenschaft eine Art von Exil für einzelne Taugenichtse, die unter den Liven wirklich wie verloren sein mochten, da diese unter einander nur ihre Sprache sprechen. Auch ihr Nationalcharacter ist wohl mehr dem esthnischen als dem lettischen ähnlich. Von Jugend auf an das Meer und an seine Gefahren gewöhnt, werden die Männer kühne und entschlossene Seefahrer, und gewinnen überhaupt Muth, Thatkraft und Unternehmungsgeist, besonders zu Handel und Küstenschiffahrt; zeigen auch mehr Gemeingeist als die Letten, sind aber auch im Bösen energischer, was sich in heftigem Zorn, unversöhnlichem Haß und unbeugsamer Hartnäckigkeit äußert. Trunk und Diebstahl, besonders große Neigung, gestrandete Schiffe zu berauben, sind die häufigsten Laster; der Aberglaube ist vielleicht nicht größer als in der lettischen Gemeinde, und Fleischessünden kommen verhältnißmäßig seltener vor; in der pisen'schen Gemeinde von 655 Seelen sind in 10 Jahren nur 2 uneheliche Kinder getauft. Mädchen und Weiber gehen im Sommer öfters mit auf den Fischfang, sind aber nicht bloß zur See, sondern häufig auch zu

Lande tüchtige Heldinnen. Arbeitsamkeit und Reinlichkeit zeichnet sie aus; sie heirathen spät, altern aber doch früh, oder sehen wenigstens durch eine schmutzig gelbe Gesichtsfarbe und auffallend viele Runzeln früh sehr alt aus, obgleich sie, wie die Männer, von sehr starkem Körperbau und kräftigem Wuchse sind, und man unter den jüngern Personen beiderlei Geschlechts wohl hübsche blühende Gesichter findet. Der Gesundheits-Zustand ist vortrefflich, ansteckende Krankheiten herrschen unter den Erwachsenen fast nie, und die Sterblichkeit ist sehr gering, wenn man die von der See geforderten Opfer abrechnet. Die Liven sind in ihrem Kreise anstellig und gewandt, und haben nicht allein Geschick zur Anfertigung aller ihrer Acker-, Haus- und Fischergeräthe, sondern auch zum Bau großer halbverdeckter Segelböte, mit welchen sie bis nach Petersburg fahren, denn Einige wissen auch mit Compas und Seekarte umzugehen, und es giebt überhaupt einzelne geistig sehr begabte Personen unter ihnen. Was nun ihre Sprache und deren Verhältniß zum Esthnischen betrifft, so kann Ref. über diesen Punkt, welcher doch der wichtigste und interessanteste wäre, leider keinen Aufschluß geben, weil er weder die eine noch die andere Sprache kennt. Für die große Verwandtschaft bürgt der Umstand, daß die Liven sich mit den Esthen von Oesel verständigen und deren Sprache sehr leicht aneignen können, und das Urtheil der Esthnischen Gesellschaft in Dorpat, welcher der Unterzeichnete vor längerer Zeit mehre Proben des Livischen eingesandt, die aber seines Wissens nichts Weiteres darüber veröffentlicht hat, in welchem Verhältniß es zum Ehstnischen steht und ob es namentlich dem dörpt'schen oder reval'schen Dialecte näher kommt. Die 1767 an Schlözer eingesandten Wörter und Redensarten finden sich noch fast ganz unverändert im Munde des Volkes, und auch die Sprache der Liven am salis'schen Strande

in Livland erkennen einige dorthin verschlagene hiesige Liven für die ihrige an, finden aber doch Abweichungen, die, wenigstens in der Aussprache, auch zwischen den popen'schen und dondangen'schen Nachbarn bemerkbar sein sollen. Ausdrücke, die ihnen fehlen, entlehnen sie aus dem Lettischen und bilden sie dann nach ihrer Zunge; ihre ganze Kirchensprache ist aber, und zwar wahrscheinlich seit Einführung des Christenthums, nur das Lettische, denn sie haben nicht einmal das Vater Unser und von religiösen Ausdrücken vielleicht nicht mehr als den Namen Gottes Jummal in ihrer Sprache. Aus dem ABC-Buche, Catechismus und Gesangbuche lernen die Kinder beim Lesenlernen, ungefähr vom achten Jahre an, lettisch, und das Lettische der Männer, die mehr Verkehr mit den Landbauern haben, unterscheidet sich von der Sprache der letzteren nur durch etwas tiefere Aussprache des a und o; die Weiber aber sprechen öfter schlecht lettisch, und einzelne, die nicht lesen können, verstehen es kaum vollständig. Das Lesen ist fast allgemeiner und besser als in den Landgemeinden, denn 1843 gab es, unter den 183 männlichen und 227 weiblichen Confirmirten der pisen'schen Gemeinde, 139 Leser männlichen und 187 weiblichen Geschlechts. In der pisen'schen Kirche wird sonntäglich vom Küster und sechs Mal jährlich von dem Pastor zu Angermünde Gottesdienst gehalten; der irben'sche Pastor versieht abwechselnd die Kirchen zu Klein-Irben, Domesnäse und Gipken, zu welcher letzten aber fast nur Letten gehören. In alten Zeiten hat eine Kirche in Groß-Irben bestanden, von welchem Prediger sie aber versehen worden, weiß man nicht mehr. Kirchlicher Sinn und äußere Gottesfurcht ist an den Liven zu rühmen; eine tiefe Erkenntniß und innere Christlichkeit, die das ganze Leben durchdringt, aber doch selten zu finden.

VIII.

Gilbert von Lannoy's Reise durch Livland in dem Herbst und Winter 1413 auf 1414.

(Gillebert de Lannoy et ses voyages, en 1413, 1414 et 1421, commenté par I. Lelewel Bruxelles 1844.).

Gilbert von Lannoy (geb. 1386, gest. 1462 als Ritter des goldenen Vließes), aus einem vornehmen flandrischen Geschlechte war viel in seinem Leben umhergezogen, Abenteuer, Kampf und Hofleben suchend, bald in den Ländern Europa's, bald in Syrien und Aegypten. Er hat seine Wanderungen selbst in französischer Sprache beschrieben, wie es scheint zum Theil nach einem Tagebuche, zum Theil aus der Erinnerung, woher Zeit und Ortsnamen nicht immer sehr genau sind. Die Gesellschaft der Bibliophilen in Mons hat 1842 nach einem alten Manuscripte diese Reisen abdrucken lassen, die wohl einen Platz verdienen neben den von der Stuttgarter litterärischen Gesellschaft herausgegebenen, ungefähr derselben Zeit angehörenden Reisen des Georg von Ehingen und des Leo von Råzmital. Sind die Züge Lannoy's, von denen übrigens Lelewel nur die im Titel genannten, Polen berührenden, ausgewählt hat, vielleicht auch nicht von so mannigfaltigem Interesse, wie jene, so ist es für uns immer interessant zu lesen, wie und auf welche Weise vor fünftehalb Jahrhunderten ein fremder Ritter unser Vaterland durchzogen, um auch hier seinen Durst nach Abenteuern zu stillen, und seine gute Klinge gegen die Heiden zu erproben, unter denen er hier noch die Litthauer versteht. Daher möge folgende Uebersetzung der Livland betreffenden Paragraphe von den Lesern des Archivs freundlich aufgenommen werden.

Im Märzmonate des Jahres 1413 (nach dem Manuscripte 1412) verließ Lannoy Flandern, um in Preußen mit dem Orden einen Heereszug gegen die Ungläubigen (d. h. die Litthauer) zu machen, — wo er dann auch nach einem vergeblichen Sturme auf eine masurische Feste*) den Ritterschlag erhielt, im September 1413. Kurz nach seiner Rückkehr erlebte er die Gefangennahme und Absetzung des H. M. Heinrich Reuß von Plauen**), worauf er (in der Mitte des October) nach Livland zu gehen beschloß, — wie folgt:

34. Item: Bald darauf verließ ich Danzig in Preußen um ins Land Livland (Liufflant) zu ziehen, daselbst die Winter-Reise (reise d'yver) mitzumachen. So ging ich fort nach Königsberg, wohin drei und dreißig Meilen sind, und von dort nach Memel (le Memelle), welches eine Komthurei an dem sehr bedeutenden Memelstrome gelegen ist, und befindet sich daselbst ein Schloß, das letzte preußische nach den Gränzen von Samaiten hin: und hat man von Königsberg reisend zur linken

*) Der Name dieser Feste, welche Lelewel wohl ohne Grund für Pultusk hält, ist nicht auszumitteln. Zur ungefähren Beleuchtung des von Lannoy erzählten Ereignisses finde hier folgende Stelle aus v. Baczko's Geschichte Preußens B. 3, S. 57 einen Platz: „In Polen wurden Kriegsrüstungen gemacht und der Waldmeister zu Schiefelbein schrieb an den Comthur zu Elbing am Elisabetstage 1413, daß die Polen damit umgingen, nach Ostern einen Einfall in Preußen zu thun. Kein Wunder, daß der Hochmeister (Heinrich Reuß von Plauen), der seine Söldner doch auch nicht umsonst gedungen haben wollte, die Gelegenheit bequem hielt, die masovischen und pommer'schen Herzoge zu züchtigen. Seine Truppen waren schon bis Lauterburg vorgerückt, als die Gebietiger es für gut fanden, sie aus einander gehen zu lassen. Allein ein Theil derselben, vielleicht in ihr Vaterland zurückkehrende deutsche Söldner, fiel demohngeachtet in Masovien ein, wo 35 Dörfer verheert und verschiedene von Adel gemißhandelt wurden." **) Erwählt 16. Nov. 1410, abgesetzt 11. Octob. 1413.

Hand das Meer und zur rechten ein anderes grosses Wasser, und nennt man diesen Weg den Strand (le strand). Von Königsberg aber nach Memel sind 18 Meilen.

35. Item: Wenn man über den genannten Strand gezogen, tritt man ins Land Samaiten ein: aber man findet wohl zwölf Meilen wüster Elnöden, ohne irgend welche Spur menschlicher Wohnung, immer das Meer zur Rechten (dextre) habend; und es wird die erwähnte Wüste der Strand von Litthauen genannt, ungeachtet dies zum Lande Samaiten gehört: Und ich zog durch das Land Curland (Correland), welches den Herren (d. h. Ordensherren) von Livland gehört, welche den Herren von Preußen unterworfen sind, und ich kam zu einer Stadt genannt die Libau (le Live), gelegen an einem Strome, genannt die Libau (le Live), welcher das Land Curland von Samaiten scheidet. Und es sind zwölf Meilen von dem erwähnten Memel bis zur erwähnten Libau.

36. Item: Von Libau in Curland zog ich nach Riga in Livland durch mehrere Städte, Schlösser und Comthureien, gleichfalls den Herren von Livland gehörend. Und zuerst durch Grobin (Gurbin), welches ein Schloß ist; dann durch Goldingen (Guldinghe), welches eine ummauerte Stadt (ville fermée) ist; durch Candau (Cando), ein Schloß, und andere Städte und Schlösser im Lande Curland und Samaiten, den Herren von Livland gehörend, und durch viele Dörfer der Semgallen (Zamegael), Euren (Corres) und Liven (Lives), welche jegliche eine Sprache für sich haben, und ging an zwei Meilen bei Riga über einen bedeutenden Strom, genannt die Semgaller-Aa (Tzamegaelzara, Samegalzara oder Semigals-Ara); und kam nach Riga, welches ein Hafen, Schloß und ummauerte Stadt ist, und die Hauptstadt des Landes, und wo der Meister

von Livland seine Residenz hält. Und es sind von Liban in Curland bis dahin 50 Meilen.

Item: Die genannten Curen haben unter sich, wie sie denn mit Gewalt zum Christenthume gebrachte Eingeborene sind, eine Secte, deren Glieder sich nach ihrem Tode statt eines Begräbnisses, gekleidet und mit ihrem besten Schmuck geschmückt, im nächsten Gehölze oder Walde auf einem Scheiterhaufen von reinem Eichenholz verbrennen lassen; und sie glauben, daß wenn der Rauch gerade zum Himmel aufstiege, die Seele gerettet sei, daß sie aber ins Verderben stürze, wenn der Rauch nach der Seite geweht werde.

38. In Riga traf ich den Meister von Livland, Herrn von Curland, der unter dem (Hoch) Meister von Preußen steht, fand aber keine Reise (reise, — Kriegszug) im Gange*). So unternahm ich denn, mit Hülfe des erwähnten Meisters, nach Groß-Nowgorod in Rußland zu gehen. Und ich zog zuerst zum Landmarschalle, der sieben Meilen von dort an einem Orte war, den man Segewald nennt. Und von da zog ich immer weiter durch das Land Livland von Stadt zu Stadt, nach Schlössern, Höfen, Comthureien des erwähnten Meisters des Ordens, und kam durch eine große ummauerte Stadt, genannt Wenden, wo eine Comthurei und ein Schloß ist, und auch durch Wolmar, befestigte Stadt und Comthurei, und durch Wesenstein, Comthurei und Flecken, und von dort nach einer befestigten Stadt, Schloß und Comthurei auf der Gränze Rußlands, genannt die Narva, durch welche der Narowa genannte Strom fließt, ein breiter Strom, von dem die Stadt ihren Namen trägt. Und dieser Strom trennt hier die Gebiete von

*) Meister in Livland war Dieterich Tork (v. 1413—1415). Arndt II, S. 122 sagt von ihm: „Er hatte das Glück, daß unter ihm Livland von innen und außen im geistlichen und weltlichen Stande Friede hatte.“

Livland von denen Rußlands, die den Herren von Groß-Nowgorod gehören. Und es sind von Riga bis zur Narva 80 Meilen, und findet man auf dem Wege Leute von viererlei Sprache, nämlich Liven, Semgallen, Letten und Esthen. Und man hat zwischen Wesenstein und Narva das Meer von Livland und Rußland zu linker Hand; welche Länder man zugleich sieht, wenn man auf dem Meere nach der Stadt Narva kommt.

— — —

50. Item: Aus Pleskau zog ich fort (im December 1413), um nach Livland zurückzukehren, und fuhr mit Schlitten auf der Mude (Moude; Moult? Grande? Welikaja). Und von der Mude kam ich auf das Eis eines sehr großen Sees, genannt der Peipus-See (Pebees), der 30 Meilen lang und 28 breit ist, — in welchem See mehrere Inseln sind, die einen bewohnt, die andern nicht, und ich reisete auf dem erwähnten See, ohne eine Stadt oder ein Haus zu treffen, vier Tage und Nächte, und gelangte so nach Livland in eine außerordentlich schöne kleine Stadt, genannt Dorpat, die vier und zwanzig Meilen von Pleskau ist.

51. Item: Die Stadt Dorpat ist eine sehr schöne und wohlbefestigte Stadt und daselbst findet sich ein Schloß an dreien Strömen gelegen, und ist dort ein unabhängiges Bisthum, das nicht den Herren von Livland gehört.

52. Item: Von da zog ich durch Livland nach Segewald zum Landmarschall, um sicheres Geleit zu erhalten, und kam durch Wenden und Wolmar und mehrere Flecken, deren ich nicht erwähne. Und von Dorpat nach Segewald sind funfzig Meilen.

53. Item: Von Segewald zog ich fort, um das Reich Litthauen zu sehen zum Herzog Withold, König von Litthauen, von Samogitien und von Rußland, und ich reisete immer auf

Schlitten bis zu einer befestigten Stadt mit Schloß in Livland, genannt Kockenhusen, dem Erzbischof von Riga gehörig. Und sind bis dahin 15 Meilen.

54. Item: Von Kockenhusen fuhr ich auf dem Livenstrome (Düna) mit Schlitten herauf und kam zu einem Schloß der Herren von Livland, genannt Dünaburg, welches hier das letzte Schloß ist, das sie auf der Gränze von Litthauen besitzen. Und es mag von Kockenhusen wohl 15 Meilen sein.

IX.

Fortgesetzte Mittheilung kurzgefaßter alter Chroniken.

(Vergl. Bd. IV. No. XIV.)

Im vierten Bande dieses Archivs, S. 269 fgg., wurden einige bisher wenig oder gar nicht bekannte, gedrängte livländische Chroniken mitgetheilt. So untergeordnet auch in der Regel der Werth solcher meist erst in späterer Zeit, ohne Critik, aus anderen umfassenderen Quellen excerpirter Annalen ist, so enthalten sie doch nicht selten einzelne nicht ganz unwichtige Andeutungen, und sind schon daher der Veröffentlichung nicht unwürdig. Besonders scheint das sechszehnte Jahrhundert mehrere Arbeiten der Art erzeugt zu haben; ihm gehören namentlich die im vorigen Bande abgedruckte rigische Bischofs- und die Ordensmeisterchronik an, und aus dem Anfange desselben Säculums stammen auch die beiden gleichgenannten Chroniken, welche sich in einem Manuscript in fol. in braunem Leder auf

dem geheimen Ordensarchiv zu Königsberg vorfinden. Sie werden nachstehend in einem getreuen Abdruck der Abschrift geliefert, welche dem esthländischen Ritterschaftsarchiv angehört. Vergl. Napiersky's Index corporis historico-diplomatici Bd. II. S. 239 Nr. 3103* und 3104*.

Außerdem mögen noch manche Chroniken der Art existiren. Die Redaction des Archivs würde den Freunden der vaterländischen Geschichte, denen dergleichen zugänglich sind, für deren Mittheilung zu großem Danke verpflichtet sein. Sie schließt dies Vorwort mit der nachstehenden, ihr kürzlich mitgetheilten Notiz über eine bisher bei uns unbekannt gewesene Chronik, deren Auffindung sehr wünschenswerth sein dürfte:

„In Danilowitsch's Schrift über die litthauischen Chroniken (v. Baer und v. Helmersen, Beiträge zur Kenntniß des russischen Reichs Bd. X. S. 226—261) wird S. 236 nach Strykowsky einer alten auf Pergament geschriebenen livländischen Chronik erwähnt, welche mit andern alten Büchern auf Pergament in der rumbor'schen (? ronneburg'schen ?) Kirche auf einem livländischen Schlosse gefunden und in den Besitz Chodkiewicz's gekommen war, von wo her Strykowsky sie zur Benutzung erhielt und (wie es scheint) copiren ließ. Letzterer erzählt (Königsberger Ausgabe pag. 323), daß jene Chronik von den Erzfeinden der Litthauer, den Kreuzrittern, in Form eines Calenders niedergeschrieben worden, und, mit der Stiftung des Ordens beginnend, bis 1348 gehe. Der Beginn des Ordens werde ins Jahr 1111 gesetzt, wofür Danilowitsch 1211 als die Zeit der Bestätigung des Ordens durch Otto IV. verstehen will. Er fügt hinzu, daß Strykowsky nur die litthauischen Begebenheiten aus dieser Chronik entlehnt habe, welche übrigens wahrscheinlich von verschiedenen Verfassern herrühre, indem die chronologische Ordnung durchaus nicht bewahrt sei:

das auf das erste Jahr folgende sei 1225. Am Ende befinde sich ein Verzeichniß der gegen die Litthauer gefallenen Ordensbrüder, jedoch ohne Angabe der Jahre. — Danilowitsch beendet den §. 2 mit den Worten: „Diese Chronik verdient, daß man sie mit den übrigen livländischen Jahrbüchern vergleiche und daß man dem Originale oder seiner echten Copie eifriger nachspüre.“ —

---

1. Chronica Episcoporum Rigensium.

Der erste Bischoff in Leifflannth hat geheissenn Meinhardus Reigirte 3 Jar Predigte bey der Dunaw, Pauete 2 Schlosser mit Namenn Dalenn und Vrkull Starb Anno 1194 ligt zu Riga begraben vnter dem fusse des Sacraments vnnd wart ins erste begraben zu Vrkull.

Ander hat geheissen Partoldus, in dem andern Jare seins Bischoffdoms wart er geschlagen vnnd gethodet vonn denn Linen vff dem Santperge vor Rige Anno Dom. 1198 vnnd leit begraben vor des heiligenn Creutzes Altar in der Thumkirchen zw Rige.

Dritte hat geheissenn Albertus Reigirte 22 Jar, Pauete die Stat Rige, Starb Anno Dom. 1229, vnnd ligt begrabenn vnnter dem drittenn Steine vnnter dem Leuchter des Paschkenlichtes in der Thurmkirchenn zw Rige.

Vierde hat geheissenn Nicolaus Reigirte 22 Jar, Starb Anno Dom. 1252 Derselbe bekerte kaurlannth vnnd ligt begraben vnnter dem grossen pulte in der Thumkirchen zu Rige.

Fünffte vnnd der erste Ertzbischoff hat geheissenn Albertus, der freiete die Kirche zw Rige vonn dem Ertzbischoffdom zu

Bremen vnnd machete sie zw einer Mutter vber seine Domkirchenn vnnd Suffraganen, des sein 7 Bischoffe *). Die Schwerenn horsam vnnd holt zu sein dem herrenn zw Riga Starb Anno Dom. 1272 vnnd leit begrabenn vnnder dem anderenn Steine vor dem hoen Altare.

Sechste hat geheissen Johannes vonn Lunen, Reigirte 13 Jare Starb Anno Dom. 1286 leit begraben vor Sannth katharinenn Altar Im Thume.

Sibende hat geheissenn Johannes, Reigirte 9 Jar, ist gestorben Anno Dom. 1294 Ist begrabenn vnter dem ersten Steine vor dem hohen Altar zw Rige im Thurme, wart gefangenn vonn seiner Ritterschafft.

Achte hat geheissenn Johannes vonn Schwerin, Reigirte 6 Jar, vnnd wart darnach gefangenn von den Bruderenn Teutschsordenns Starb Anno Domin. 1300 vnnd ligt begrabenn zw Rome.

Neunde hat geheissenn Isernus geboren aus Dennemarck, in dem anderenn Jare seines Bischoffdoms Ist er gezogenn aus Eifflannth vnnd vbergab die Kirche zw Riga vnnd wart ein Ertzbißhoff zw Lunden.

Zehende hat geheissenn Fridericus gebornn ein Edell Bannerherre aus Behemenn vnnd was ein bruder des Ordenns Sancti Francisci, Reigirte 31 Jar vnnd Starb Anno Dom. 1340, leit in Welschlannth zu ..... Diser absoluirte die Ritterschafft vonn dem Panne, die seinenn Vorfader Johannes vann der Bechte gefangenn hatten, Engelhertus von Dalenn was Bischoff zw Derpte vnd wart gehalet vor einem herrenn

*) Näml. Tarpatensis, Osiliensis, Curoniensis, Culmensis, Pomesanensis, Warmiensis, Sambiensis.

zw Riga, Reigirte 7 Jar, Starb auch zw . . . . zw den Grauen Bruderun, hatte grossenn thwist mit den Orden.

Elfte hat geheissenn Fromboldus von Vifshusen, Reigirte 22 Jar diser behilt ein entlich Ortell vber die Stat Riga zw Rome mit grosser arbeith vnnd worde vertriebenn vonn den bruderen des Teutschenn ordenns Marie Starb zw Rome, Anno Dom. 1369 vnnd wart begrabenn zw vnnser liebenn frawenn vber der Tyber.

Sifrigidus vonn Blomberg der XII. besat sein Stull 4 Jar bey seinenn Zeitenn was die Kirche zw Riga vnnter dem ordenn Premonstratensium Diser Ertzbischoff behilt vom 11. Babste Gregorio zu wandelenn de vorbenennden Ordennscleidere vnnd Regule in denn Regell des heiligenn Vaters Augustini vnnd in geistliche Thumbherrenn Inn diser selbigenn Zeith beraubedenn die bruder des Teutschenn ordens die heilige kirche zw Riga der Lannde vber die Dune vnnd die Oliue vnnd Zitzgaln Diser starb zu Auion vnnd leit begrabenn zw denn Predickern.

Dreitzehende hat geheissenn Johannes von Sintenn Pauete viell Schlosser im Stifft zw Riga Diser behilt in denn Zeiten der grossenn Zwist zw Rome vonn dem Concilio N. Er warb schwere beschweringe gegen die bruder des ordenns So das sie schwerlich verpanneth worden Eine cleine Zeit darnach wart er aus dem Stiffte gekorenn vormittels Bonifacii des 9. Babsts zu einem Patriarchen in Alexandrien, In der tzeit dieses Ertzbischoffs worden die Domherrn geworfenn vonn denn kreutzherrenn, aus der heiligenn kirchenn zw Riga, vnnd dieselbigenn kreutzherrenn vnnd bruder des Ordenns machtenn sich die kirche zw Riga zw eigen vnnd Setztenn darein Ire eigenne bruder mit gewalth vnnd mit vnrechte, for Domherren, diser Ertzbischoff starb vff dem Wege nach Rom zu Stettin leit begraben zu Sannth Otten Reigirte 30 Jar.

Viertzehende hat geheissen Johannes Walinrade was geboren ein Francke, vnnd was ein bruder Deutschen Ordenns In den zeitenn Bonifacii des 8. Babsts kam er in das Concilium Constanciense das ist zw Constancien Inn denn Jarenn vnnsers herrenn 1416 vnnd verpeutte das Stift zw Riga mit Abundi vnnd Im wart wider das Stifft zu Lubecken diser leite ab in demselben Concilio seinenn ordenn vnnd wurde wertlich kam darnach nicht wider in Leiflannth Reigirte 20 Jar.

Funfftzehende hat geheissenn Johannes Abundi Reigirte 4 Jar. Starb zw Ronnenburgk vnnd ist begraben vor das heilige Sacrament im kore zw Riga vor dem hohenn althare.

Henningus Scharpenberg der Sechzehennde was ein Bruder des Teutschen ordenns disser legt abe denn Orden mit seinenn brudern besat sein Bischoffdom 24 Jar.

Sibentzehende hat geheissenn Siluester was ein bruder des Teutschenn ordenns, was gekorn von Thorn aus Preussen, bey seinen Zeitenn nehemenn die Thumbherren denn Orden wider an, Reigirte 32 Jar, vnnd bei seinenn zeithenn nehemenn die Ordennsherrenn das Stift ein vnnd fingenn ynn vf Kockenhausen kegenn Ihren geloubenn vnnd versigelte briv vnnd vergebenn ym, er starb in Sannt Margareten nacht, Im Jare nach Christi geburth 1479 vnnd leith begrabenn Im Chor zw Thume, vor dem hohen altare, als man zu opper gehet.

Achtzehende hat geheissen Steffanus Gruber vonn Leiptzigk was zuuornn auch ein bruder des deutschen ordenns vnnd was ein Pischoff zw Troye in Neapolis der wurde vonn dar zu Rige vor einenn Ertzbischoff gesatzt denn wollde der ordenn nicht eingestattenn, Aber er quam durch Littawenn in Rige, ane des Ordens danck er erwarbe schwere pann vnnd vermaledei-

ung vber den orden vnnd Starb zw Rige ann Sannth Thomas abende, Im Jare 1483 vnnd was nur 22 Wochenn in der Stat zw Rige, Er leit begrabenn beniedden Silnester.

Neuentzehende hat geheissenn Michell Hildebrandus was geborenn von Reuell in Leifflannth Nam auch denn orden an, Was mit in Rußlannth vor Pleschkaw Anno Dom. 1502 Reigierte 24 Jahr vnnnd starb Anno 1509 am abende Dorothee, vnnd leith Im Thum in Kreutzhoue bey dem Vmgange nach der Schule in ein gemeurten grabe.

Zwantzigiste hat geheissen Jasperus Linde vonn Westualen gekoren von dem W. Capitell vnnd A. Ritterschafft des Stifts Rige*) Im Jar 1509 am Sonntage Im Vastelabennth, Reigirte friedesam 14 Jar Starb Anno Dom. 1524 am tage petri pauli des abends, wart begrabenn am abende kiliani Im Dhom Im kor vnnder das Messingsteine, Pauete Marienhaus ausm grunde steinen, Welcher zuuorn in der . . . . . . in holtze zu pauen Pauete auch gemeinlich alle Schlosser Im Stifte, Welbede die Leubenn zu Kockennhausen vnd Ronennburgk vnnd legte denn grossenn torm zw Ronnenburgk zeugete**) viell geschmeide Im Stifte vnnd ließ machen 4 Thusynn Silberne Vasse, 2 par grosse Silberne hanntbeckenn zu des Stiffts pestes, gabe das grosse Silberne Marye npilde in dem Thume zw Rige, Lies viell puchsenn giessenn, lies viell kornes vnnd geldes nach, erwelt bey seinem leben Doctor Johann Plannckfelt vor ein Coadiutoren, Welcher vff das mahell war ein Bischoff zu Derpt vnd Reuell darfonn sich viell Zwist im Lande erhube.

*) Neben den letzten Worten steht am Rande von fremder Hand: non est verum sed audaciter factum. **) D. i. schaffte an.

Ein und zwantzigiste hat geheissenn Johannes Planncken-felth vonn Perlin aus der Mark des Stiffts Braanndennburgk geborn, wart gesetzet vonn dem Pawest Leone, Bischoff zw Reuell vonn Demselbenn Pawest krech er auch das Pischdom tho Derpt vnnd besat die beidenn Pischoffthume 8 Jar Darnach wart er gekorenn vonn Lindenn zum Coadiutor des Stiffts Rige kurtz darnach Starbe Linde, da krech er die Schlosser ein mit volwort des Capittels vnd eins parts der Ritterschaft bei seinenn zeitenn geschach gros Jammer da trat die Stat vonn Rige vnnd Derpt abe, do wordenn die pilde vorstoreth die Altar gebrochenn in allenn dreien Steten, Rige, Reuell vnd Derpt. Do trat die Ritterschafft des Stiffts Derpt abe vnnd nammen Schlosser vnnd purge ein, vnnd vber yn kam ein gros geruchte Im lanndt, das er sich mit dem Russen solt verpundenn haben, Aus der Vrsache wurde die Ritterschaft des Stiffts tho Rige vom orden gedrungen, ym anzuhaldenn vnnd nammen yn in verwarung vff Ronneburgk des Freitages vor Weinachten Daruber Merckliche tage vnnd lanntstage gescheen vnnd viell vfrurs im Lande, die Ritterschafft des Stiffts Riga hatte alle Schlosser vnnd porge ein vnnd mit Hauptleuten besetzt, verantworte sich zum Lanntstage, Freitages vor Johannes Im Jar 1526 zu Wolmar, Trat daselbst abe dem Meister zu Leifflannth das er oben gehet und sitzet allen Ertzbischoffen vnnd Bischoffen zw Leifflannth Schwur auch samt den Bischoffen vnnd Capitteln der Stichte dem Meister Wolter vonn Plettenbergk vnnd Teutschen Ordenn die Rathspflichte, vnnd war bey dem Pabst Clemens dem VI. zw Rom, eher das der Hertzog vonn Burbon Rom mit dem Sturm (mit keyser Karls des fumfften volck) eroberth, da wart Babst Clemens vff der Engelburgk mit 13 kardinelen gefangen, vnnd die Stat Rom Jemmerlichen mit allen pullenn vnnd briwen zerstoret Darnach Im 27 Jare des

Monats Julii zog der Ertzbischoff vorgemelt an Key. Mayt. Jnn Hispanien daselbst er 4 meill vonn Palencia in einem cleinen Stetlein, ann der Rure kranck wordenn Starb denn 9 Septembris in vorgemelten Stetlein leit daselbst begrabenn Reigirt 2 Jar 3 Monat 4 tage.

2. Meistere.

Anno 1235.

Jm Namen Gottes amenn, hier nach will ich euch beschreibenn wie viell Meister der Schwertbrudere, vndt wie viel Meisters des deutschenn ordenns Jn Leifflanth gewesenn vnd gereigireth haben.

1. Nach Christi geburth Tausenttwehundert vnnd Jnr vunff vnnd dreissigisten Jare *), was Jnn Leifflannth der Erste Meister der Schwerdtbrudere Mit Namenn Meister Wynen, bei sinenn titenn wart gebwet Segewolth Wenden vnnd Ascherrode vnnd gewann Kockenhusen von denn Russen vnnd Schlugk erenn konigk doeth de Suluige Mester vnnd Sin Capellan wordenn doet geschlagenn von enem pleger tho Wenden he regirde 18 Jare.

2. Volquin der Anndere Meister Reigirde 15 Jar bey seinenn zeitenn wart begundt Vellyn, er tet viell Reisenn in Rußlannth vnd Semegallen vnnd in Ozell he wan Reuell de veste vonn denn Denen, vnnd lies das Schlos darsuluest ywen, Do wordenn de Schwertbroder geegenet in Denn deutschen orden, er bliff Jn Littawen in dem Streite doet mit 48 bruderen.

*) Ebenso Grefenthal, und die Meisterchronik in diesem Archiv Bd. IV. S. 270.

3. Hermann der Dritte regirte 6 Jar, bey seinenn zeitenn gab konigk Woltmar dat Lanth Geruen dem deutschenn Ordenn da wart gewonnenn Jßborch dar bliuen doeth 9 hundert Russen Disser Meister thet viell reisenn vnnd Manheith.

4. Dierick vonn Gruningenn der vierde Reigirte 3 Jar, bey seinenn Zeitenn wart Goldingenn gebauet in Churlannth vnnd Ambotenn wart begrepenn *) Do schegenn vele Reisen vnd streite in Littawen, he thuch vt dem Lannde, thom hochmeister in Preussen.

5. Hinrick vonn Henneberch reigirde 2 Jar in fredenn vnnd toch dar weder in Dutschelanth.

6. Andres von Schirlande reigirde 6 Jar bey seinenn zeitenn geschegen vele reisenn vnnd Streite in Littawen vnnd in Samayten he bekerte konigk Mindouwen vnd Martha sine frwhe, bat sick aff vnnd thoch in Deutschlannth.

7. Meister Ano reigirte 3 Jar Bey seinen Zeitenn geschach eine grosse reise in Semgallen dar bleuenn vell Christenn doet, vnnd auch eine Reise in Samaiten, Er wart Hochmeister Jnn Preussenn.

8. Borchardt vonn Lorhusenn Reigirde 4 Jar bey seinem Zeitenn geschaenn viell reisen vnd Streite in Samaiten vnnd thet he viell anndere Reisenn in Littawen vnd in Semegallen Dar bleff er Jm streite doeth mit hundert vnd 61 broderen bey dem Dorpe **).

9. George Stathalder Jn Preussenn Reigirte ints 5 Jar, bey seinenn Zeittenn geschaenn viell reisenn Jn Littawen vnd Jegen die vncristenn die cristenn ledenn grosse noth tho denn thidenn, in dennsuluenn titenn dredenn de Ozele vonn dem Cristengelouenn vnd he betwangk se weder mit groter arbeith.

---

*) angefangen. **) Soll wohl heißen: Durben.

10. Werner reigirte 2 Jar bey seinenn zeitenn wardt konigk Mindow Vncrist he bath sich af vnnd thoch in deutsche Lannth.

11. Conradt vonn Manderenn reigirte 3 Jar, bey seinenn tzeitenn geschaen vele Reisen in Semgallen, Do wart gebawet de Mittow vnnd Wittenstein, he bath sich aff vnnd toch in dutsche Lannth.

12. Otto Reigirde 3 Jar bey seinenn tzeitenn wart Jseborch vpt nie verbrannth Do geschaenn vele grosse reisenn in Rußlannth vor Pleschkaw, he bleff doet in dem Stride mit 52 brodernn, by Kockenhusenn vp dem Jse.

13. Andres Reigirte ein Jar, was Stathalder in Preussen vnd wart in der anderen reise doeth geschlagen mit 20 bruderenn Jnn Littawen.

14. Wolter vonn Nordecke Reigirte 4 Jar, bey seinenn Zeitenn war der Vndergebrack de Semigaller da mackede he ene Delinge mit dem Capittell vonn Rige, vp dat Lannth Semigallen.

15. Meister Ernnst Reigirte 3 Jar, Bauete dat Schloth Duneborghk he Mackede eine grothe reise in Littawen vnnd gingk ym woll in allen Dingenn, Sonnder in der Wedderreyse wart he geschlagen mit 71 brodernn bey Ascherrode.

16. Conradt vonn Wittwangenn Reigirde 3 Jar, bey seinenn Zeitenn tretenn de Semigaller wider abe vom cristenn geloubenn, vnnd dat Schloth tor Vesthe vorstoretenn sye, vnnd Schlugenn doeth 15 Bruder.

17. Wilhelm von Endorgenn Reigirde 6 Jar Pawete denn Heiligenn Pergk in Semigallenn he bestedigte mit Johann dem Ertzbischoff tho Rige de kercke tho wendenn tho Wolmar, tho Purthnicken vnd tho Trikatenn, he mackede auch beireisenn in denn Vnglawben Semigalln Lanth de em do weder nach-

uolgeden vp de stede grepe, vnnd enn dar thot Schlugen mit 33 bruderenn vnd viell des Cristen Volcks.

18. Helt Reigerte 5 Jar Ruysam vnnd fredsam, Er machete viell vordrachtt mit dem Bischoffe.

19. Hinrick vonn Durenschlagen, Reigirde 2 Jar, vnnd machede frede mit Burchardt Bischoff tho Dorpt Ewig thodurennde.

20. Brunow Reigirde 2 Jar, bey seinenn thidenn Stundt vp de erste hat zwischenn em vnnd denn Rigischenn Vnnd er wordt mit 60 bruderenn vnd vntellickem Volcke Thodt geschlagenn vonn denn Rigischenn bey der Trede=A. dar beledenn*) die Rigischen Nie Mole vnnd vertruncken er ock vele.

21. Gotfridt Anders genometh Roge, bey seinenn zeitenn daurethe de Zwist noch zwuschen dem orden vnd denn Rigischen, Reigirte 8 Jar.

22. Gehart uonn Jerigk Reigirte 14 Jar, bey seinenn zeitenn wart große Schmacht**) vnnd tewre zeit in Leifflannth Duser pawte Mesotenn dat Schlot in Semigallen, bey seinen zeitenn sannt der Hohmeister bruder Bertolt vor einenn Statholder in Leifflannth, desulfte dede eine grosse Reise in Rußlannth vnnd Pleschkaw mit dem Meister.

23. Eberhard vonn Volheime reigirde 12 Jar, ein Strenger Ritter, bey seinenn titen verbundenn sick de Rigischenn mit den Littawen vnnd winden denn ordenn thouordribende, In sodaner weise wart de orde dohin gebracht, Dat se de Stat vnnderbrecken Do geuen sick de Rigischen vnnder den gewaldt des ordenns nach Innhalt des Sonebriefes der darup gemacht war, dar wart gebwt das Schlot tho Rige vnnd Dobelen er

*) belegten, belagerten. **) Hunger.

thete grosse schwere Reisen Jun Ruslannth vnd Samaitenn vnnd Littawenn vnnd bath sick dar aff.

24. Borchardt Reigirte 6 Jar bey seinenn Zeitenn geschah de Hargische Mordt.

25. Gosswin vonn Erde reigirte 14 Jar, bey seinenn Zeitenn wurdenn die Lannde als hargenn vnnd wirlannth mit denn Schlotenn als Reuell vnd Wiesenborgk vnnd Narwe, vonn dem konigk von Dennemarck Woltmer gekaufft vor 19 tausennt Marck reines Silbers, Er thet auch viell grosse schwere Reisenn vmb des Cristenn gelaubenn Willenn.

26. Arnolt von Vitinchone reigirde 4 Jar, bei seinenn Zeitenn gescheen vile merckliche reisen Winter vnnd Sommer kegen de vnngeleubigen, do wart konigk Constandt gefangenn darna dat Schlot kawen gewonnenn darup des konniges Sone vnnd viell anndere gefanngen verbrannth vnd geschlagenn woll twe tusennth Mann.

27. Hete, reigirede 5 Jar, de dede vele Schwere merkliche Reisenn gegen die Russenn, Littawenn vnnd Samayten vnnd Semigallen.

28. Roby von Eluenn Reigierde 6 Jar, bey seinenn zeitenn geschach grot vlit vnd arbeidt dat Lifflannth beholdenn*) wart vor denn vncristenn bey seinenn peitenn begundt dat Orlghe zwuschen dem Ordenn vnnd den Derptischen.

29. Wennemer Brugge reigierte bey 8 Jarenn bey seinenn zeitenn was dat Orlege zwischenn dem Ordenn vnnd denn Derptischenn da brachten die Derptischen Littawers Pleschkawers vnnd Samaiten Int lannth die noch alle vncristen werenn Se heretenn vnnd branntenn alle vplanges des peiwes Se

*) erhalten, beschützt.

worbenn von dem Orbenn mit groter Manheit weder vtt dem Lannd geschlagen Darna wart frede gemacket tho Dantzigk.

30. Conradt vonn Vittinchoue Reigirde 10 Jar bey seinenn Zeitenn geschach eine grosse reise int Sticht Pleschkaw vnnd he wann denn Streidt, dar wurdenn geschlagenn woll 7 tausenth Reussen vnnd Irer vertrunken vnzeglich viell in der Modwe dar se in gedrungenn wurden Se mustenn Pleschkawer Lannth reumenn, vmb des Lanndes willenn zu Preussen dat damals in groter not war.

31. Dirick Turck reigirte 2 Jar vnnd hilt gutenn Fride.

32. Siuerdt Lannther vonn Spannheim Reigierde 10 Jar bey seinen Zeitenn hob sick weder ann mit den Littawen.

33. Sise reigierte 9 Jar, diser war In Littawen mit grotenn Volcke woll 12 Wecken dar wart he kranck mit velenn Bruderenn ann dem Blutgange, Er starb do er widerquam, vnnd der anderen auch viell.

34. Kerckhof reigirte 2 Jar, wart geschlagenn in Littawenn woll mit 20m. Mann Dar werenn vele Herrenn vnnd Edelleuthe Mitthe.

35. Henrick vonn Bekkerwerde annders genannt Schungell bey seinenn zeitenn ward ein eindracht gemacht zwischenn dem hochwirdigen hern Ertzbischoff Henningio vnnd dem ordenn Vor alle anspraken gaff de Bischoff den ordenn 20m. Mark do vertrugk sick ock de Bischoff mit dem Capittell tho Rige, do gaff he dem Capittell 4m. Mark reigierede 3 Jar.

36. Dirich Fincke vonn ouerberg, de thet twe Reisenn vp de Russen he bwede bersebørch Reigirde 14 Jar.

37. Johann Megedenn annders genanndt Ostoeff, bey seinenn zeitenn was Orley in Preussenn, he hatte dat Lant

Jeruen in sat, dat wart eme verhindert vonn Siluester vnnd seinenn piplichters*) Do wart viell eindracht gemacht zwuschenn dem Stichte tho Rige vnnd dem ordenn vnd der Stadt Rige, der nicht ein geholden warth, Reigirde 19 Jar.

38. Johan Wolthusen Reigirde 2 Jar, bey seinenn Zeitenn wart gebawet dat Schlot Doßke, vnnd wart vonn seinenn bruderrn**) vnnd starff tho Wennden in dem Thorme, darna goth dat Lanth sere geplaget heft.

39. Berennth vonn der Borch, Reigirde 3 Jar, Er dede eine grosse reise in Pleschkowe der Vorstadt vnnd brannten Iseborg, mer Bedreff he nicht, Sonnder in Lyfflannth dede he nicht vell gutes, verbrannt das Stichte to Rige vnnd hilt Schwarenn krick mit der Stat Rige Do wunnen de Rigischen dat Schlot Rige vnd breckenn Idt inn de grunth.

40. Johann Fridach, by sinenn titenn wart geschlagen de strit mit denn Rigischenn vor Dunemunde, dar wordenn doeth geschlagen 7 herrenn vnnd 7 herren worden gefangenn, vnnd mackede einen vordracht mit denn Rigischen tho ewigenn tidenn.

41. Wolter vonn Plettenbergk Reigirte seher woll.

(Hier endet sich die Handschrift. Eine andere Hand hat hinzugefügt:) gewon die schlacht mit den Rußen starb In gutem alter sitzende vff einem stuel vnd vmbgürtet mit seinem schwerdt.

---

*) socii. **) Hier fehlt im Original das Wort abgesetzt.

X.

Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichs-Justiz-Collegium, über die in Livland geltenden Rechtsquellen.

Auf Ew. Kayserl. Majestät aus Dero Erl. Hohen Reichs-Justiz-Collegio ergangenen Hohen Rescript vom 30. Jun. a. pti., mittelst deßen dem Kayserl. Hofgerichte die Uebersendung des Juris provincialis und was deme anhängig, angesonnen, und zu dessen völliger Beantwortung von denselben unter dem 24. Sept. ejusdem anni bis zur ordinairen Juridique umb gnädige Dilation gebeten worden, haben wir in Unterthänigkeit vorstellen sollen. Als im Ausgange des 11. Jahrhunderts nach Christi Geburth, und so weiterhin die Teutschen Liefland conquetirten, haben selbige sich nach denen teutschen und sonderlich nach denen sächsischen Rechten gerichtet, auch einige Verfaßung mit einhelliger Bewilligung gemachet, welche nach der Zeit vermehret und in ein Corpus zusammengetragen, so das Stichtische Ritter-Recht genannt und Ao. 1537 nebst der so genannten Eininge und Ausantwortung der Bauern unter dem Ertz-Bischof Michael und Herr-Meister Walther von Plettenberg zum Druck befördert worden, wie das in plattdeutscher Sprache gedruckte Exemplar ausweiset. Daß auch fernerhin diese Province nebst vorbesagten Ritter-Rechte die gemeine teutsche Rechte in Subsidium gebrauchet, erhellet sowohl aus dem Extracte des von Könige in Pohlen Sigismundo Augusto Ao. 1561, Feria sexta post Festum St. Catharinae, zur Wilda der Province Lieflandt ertheilten Privilegio §. 4 sub

A*), in welchem Hochgedachter König derselben die eigene und gewöhnliche teutsche Rechte läßet, verhänget und confirmiret; als aus der Vorrede des Ao. 1600 dem Könige von Pohlen Sigismundo tertio von denen Deputirten dieser Province Liefland zur allergnädigsten Confirmation überreichten Ritter-Rechts sub B**). Wie hernachmals der König in Schweden Gusta-

*) A. Art. IV. „Cum nihil Respublicas magis quassare, atque concutere soleat, quam legum, consuetudinis atque morum mutatio. Sacra Regia Majestas vestra bene constitutas Respublicas hac ratione non modo servandas, sed collapsas restituendas prudentissimo atque vere divino consilio censuit, quod per Illustrissimum et Magnificum Principem ac Dominum Nicolaum Radzivil in Olica et Nischewitz Ducem, Palatinum Vilnensem, Dominum nostrum clementissimum, Principibus, Nobilibus, Civitatibus atque statibus Livoniae, sub ipsius Sacrae Regiae Majestatis plenae potestatis mandatique proposito scripto promiserit, nobis non solum Germanicum Magistratum, sed et jura Germanorum propria atque consueta permissuram, concessuram atque confirmaturam se esse, quod et ad praesentis status conservationem, et collapsi erectionem restitutionemque facit plurimum." **) „Wie das in erster Eroberung und Bekräftigung der Lande von denen Bischöfen, auch Rittern und Edelleuten, so neben ihnen dieselben Lande helfen gewinnen und einnehmen, verfaßet und begriffen, und der Zeit her in Ertzstift Riga, in Stift Dörpte, und Stift Oesell und Wick, und fast durchaus in gantz Liefland gehalten worden, und gebräuchlich gewesen, bis daß von denen folgenden Ertz-Bischoff und Bischoffen etliche Geschlechter in Liefland die gesammte Hand in allen ihren der zeit habenden und künftigen Güthern, und darnach Sie sowohl, als andere von Adel in gemeldten Stiften die Gnaden-Freyheit des Erbrechtes, also daß die Töchter sowohl, als die Söhne erben mögen, und solches bis ins fünfte Glied, mit großen und schweren Kosten zu wege gebracht, wie solches aus folgenden, wahren Copyen ihrer Hand habenden Briefen und Privilegiis zu ersehen. Es ist aber nichts weniger dasselbe Ritter-Recht in allen andern Articulen und Puncten, so der gesammten Hand und Gnaden-Freyheit nicht zugegen, in seiner Kraft geblieben, und nach demselben in allen vorfallenden Händeln und Sachen, so darinnen verfaßet, allewege geurtheilt und gesprochen worden; wann aber andere Fälle, in diesem nicht begriffen, sich zugetragen, so hat man sich der gemeinen beschriebenen Kayser-Rechte gebrauchet."

vus Adolphus sich der Stadt Riga und des gantzen Lieflandes durch die Waffen bemächtigte, auch die Cron Schweden in dem Ao. 1660 zu Oliva mit der Cron Pohlen errichteten Frieden in deßen Besitze befestiget wardt, so geschahe es auf Königl. Ordre, daß der damalige Schwedische General-Gouverneur über Lieflandt, Graf Claudius Tott, mit Zuziehung der Land-Räthe und E. E. Ritter- und Landschaft die bekannte hiesige gedruckte Landes-Ordnungen, sammt einigen zur Justice gereichenden Puncten abgefaßet, und publiciren laßen, nachdem solche zuvor von dem Könige in Schweden in der Absicht, weil sie mehrentheils auf die vorige Constitutiones und das Liefländische Ritter-Recht sich gründeten, confirmiret und bestätiget worden. Und da letztlich dem glorieusen Zepter Ihro Hochseel. Kayserl. Majestät ewig glorwürdigsten Andenckens diese Province sich allerunterthänigst submittiret; So hat solche Dero höchste Gnade dergestalt genoßen, daß, wie die Liefländische Ritterschaft in dem 10. Punct der mit weyl. General-Feldmarschalls Scheremetoffs Excellence errichteten Capitulation allerunterthänigst gebeten, daß in allen Gerichten nach Liefländischen Privilegien, wohl eingeführten alten Gewohnheiten, auch nach denen bekannten alten Ritter-Rechten, und, wo dieselbe deficiren möchten, nach gemeinen teutschen Rechten, der Landesüblichen Proceß-Form gemäß, so lange decidiret und gesprochen werden möchte, bis unter Genießung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges Jus provinciale in Liefland colligiret und ediret werden könne, Wohlerwehnter Herr Feldmarschall die Rechtspflege bey der Art und Gebrauch, wie es bishero exerciret, gelaßen, sub C*), welches auch von Hochgedachter Ihro Kayserlichen

---

*) C. Art. 10. „In allen Gerichten wird nach Liefländischen Privilegien, wohl eingeführten, alten Gewohnheiten, auch nach den bekannten

Majestät in Dero allergnädigsten Resolution vom 12. October 1710, bekanntermaßen ratihabiret worden. Bey sothanen rechtl. Verfaßungen hat dieses Kayserl. Hofgericht nach seinem geleisteten Richter-Eyde in decidendis causis die landübliche Gesetze und Statuten, neml. das hiesige alte Ritter-Recht und Privilegia der Ritterschaft, die Liefländische Landes-Ordnung, imgl. die zur Richtschnur dem Hofgerichte besonders ertheilte Königl. Schwedische Resolutiones, Rescripte, löbliche alte Gewohnheiten zum Grunde ihrer rechtl. Aussprüche allemal gesetzet, und die aus denen unter dieses Kayserl. Hofgerichts Jurisdiction sortirenden Städten hieher devolvirte Sachen nach dem Rigischen Statuto, darauf besagte Städte fundiret sind, abgethan: Wann aber ein solcher Vorfall sich zugetragen, nach deßen besondern Umständen kein beschriebenes Landes-Gesetz, noch applicable Abhandlungen, und Bescheide voriger Zeiten, oder aber löbliche Gebräuche und Gewohnheiten dieses Landes zur richterl. Entscheidung vorhanden gewesen, ist sodann das allgemeine Kayser-Recht, als das vollkommenste, welches nebst dem Sächsischen Rechte, zu Heer-Meisterlicher, Pohlnischer auch voriger Schwedischer Regierungs-Zeiten allhier in Liefland als einer teutschen Province üblich gewesen, in Betracht gezogen und gebraucht worden, wie aus obangeführten A et B auch sub D*) zu ersehen, wobey das Kayserl. Hofge-

---

alten Ritter-Rechten, und wo diese deficiren möchten, nach gemeinen Teutschen Rechten, der Landesüblichen Proceßform gemäß, so lange decidiret und gesprochen, bis unter Genießung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges Jus provinciale in Liefland colligiret und ediret werden können". Resol.: „Bleibet bei der Arth und Gebrauch, wie es bis dato exerciret worden; wegen des Juris provincialis aber kann solches bei Ihro Groß-Czaarischen Majestät hohen Instanz unterthänigst gesuchet werden." **) D. Extract eines vom Könige von Pohlen Sigismundo III. zwischen Georg von Mengden und Hinrich Uxkell zu Warschau den Sonnabend nach

richt das Ehstnische Ritter-Recht in gewissen Fällen mit zu Hülffe genommen. Weilen aber das alte Liefländische Ritter-Recht, welches theils aus dem Sachsen-Spiegel, theils aus dem ersten und ältesten von dem Bischof Albrecht mit Raht Meister Volquin seines Ordens, auch Bewilligung des Adels, Ao. 1228, dieser Province Liefland gegebenen und in 68 Art. bestehenden Ritter-Recht, so fast de verbo ad verbum mit des Königes in Dännemark Woldemar der Ehstnischen Ritterschaft Ao. 1215 verliehenen Ritter-Recht harmoniret, gezogen ist, in vielen Stücken unvollkommen, ingleichen dunckel, und so wohl per subsequentes Leges als Privilegia und Consuetudinem abrogiret ist; So wäre gar sehr zu wünschen, daß, wie schon zu Pohlnischer und Schwedischer Regierung, auch in der Capitulation mit der Ritterschaft §. 10 allerunterthänigst gebeten worden, ein vollständigers Jus provinciale, gleichwie in Ehstland zu schwedischer Zeit geschehen, möchte abgefaßet, und zur allergnädigsten Confirmation unterleget werden. Zwar hat es weder zu Polnischer noch Schwedischer Regierungszeit an Anstalten gefehlt, ein vollkommenes Jus provinciale zu entwerfen, maßen Ao. 1600 ein von dem damaligen Königl. Secretario und Land-Notario Wendischen Creyses David Hilchen concipirtes

---

Frohnleichnahm im Jahre 1615 ausgesprochenen Urteils: „Citatis porro Testamentum militare praedicti Georgii Uxkell, quo ea bona fratribus suis uterinis legavit, tum et Privilegium nostrum producentibus et bona fide eadem bona ad se pervenisse affirmantibus; assessores Judicii nostri, eo attento, quod de Jure Magdeburgensi, quo Provincia Livoniae in defectu juris municipalis utitur, bona immobilia Testamento alienari non possunt, et Testamentum non in expeditione bellica, neque officiose, nec servatis solemnitatibus requisitis, conditum est, Privilegium quoque super bonis allodialibus haereditariis obtinere non potuit, decreverant, ut Citati responderent. A quo decreto Citati ad Nos appellaverunt."

und von denen aus dreyen Creysen erwählten Commissarien unterschriebenes Land-Recht nebst dem alten Ritter-Recht dem Könige von Pohlen Sigismundo III. durch der Liefländischen Ritterschaft Deputirte zu Warschau zur Approbation und Confirmation übergeben worden, allein es haben itzt gedachte Königl. Majestät von Pohlen die Uebersetzung und Confirmation desselben auf den folgenden Reichs-Tag, wie aus beygehendem Königl. Responso de Anno 1600 d. 20 Mart. sub E*) zu ersehen, verschoben. Da nun der Krieg darauf eingefallen, ist dieses heilsame Werck dadurch stutzig geworden. Zur erfolgten Schwedischen dieses Landes Beherrschung hat der damalige Commissarius Engelbrecht von Mengden sich auch die Mühe gegeben, ein neues Liefländisches Land-Recht zu Papier zu bringen, wie dann auch die Ritterschaft per Deputatos es Ao. 1643 der Königin Christina zur Confirmation präsentiren laßen, Sub F**); allein auch hierauf ist die Confirmation nicht

---

*) E. Extract des Königs von Pohlen den Edlen Ehrenvesten Otto Dönhoff, Erb-Saß zu Idwen, und David Hilchen, Königl. Secretario und Wendischen Land-Notario, Abgesandten der Livländischen Ritterschaft gegebenen Respons zu Warschau d. 20. Martii Ao. 1600: „Den Anfang aber solcher Gerichte sollen sie machen 3 Wochen nach Ausgang des Rechtstages, auf welchen die Woiwoden den Eid wegen ihres Amts leisten sollen. Das Land-Recht aber so jetzund die Ritterschaft verfaßen und schreiben laßen, kann wegen gemeiner Beschwerung ietzo nicht durchgesehen, sondern gewissen Deputirten von Ihro Majestät durchzusehen anbefohlen worden; die Confirmation aber soll auf künftigen Reichstag verschoben seyn.“ **) F. Extract aus Ihro Königl. Majestät Christina allergnädigsten Resolution und Erklärung über diejenige Postulata, so die Ritterschaft und der Adel in Liefland durch ihre Deputirten die Edlen wohlbürtigen und Manhaftigen Otto von Mengden, Heinrich Klebeck, Caspar Koskull, Gotthard Wilhelm Budberg und Paul Helms unterthänigst haben vortragen lassen; Gegeben zu Stockholm den 4. July Ao. 1634: „§. 3. Was das Corpus Juris Livonici betrift, welches der Commissaire Engelbrecht von Mengden aus verschiedenen Recessen und Statu-

erfolget. Jmgleichen hat des Kayserl. Hofgerichts Präsident Carl Mörner nebst dem Hofgerichte 1652 unterthänige Ansuchung gethan, daß ein vollständigeres Jus provinciale verfaßet werden möchte; allein die Königl. Majestät zu Schweden haben dieses unterthänige petitum bis zu einer andern gelegenen Zeit ausgesetzet, immittelst aber sollten die Sachen nach der vorigen Gewohnheit abgeurtheilet werden, Lit. G*) et H**). Es wird

---

ten zusammengezogen und auf den dasigen Ort appliciret hat, so wollen Jhro Königl. Majestät darauf bedacht seyn, solches durch einige gewisse Zugeordnete übersehen und censiren zu lassen, und daß selbiges nachher unter Jhro Königl. Majestät Namen autorisiret werde". *) G. Extract aus Jhro Königl. Majestät Christina Resolution und Erklärung über des Präsidenten vom Dörptschen Hofgericht Wohlgeb. Herrn Carl Mörners eingereichte postulata, gegeben zu Stockholm den 9. Febr. Ao. 1652: „Art. 1. Weil der Herr Präsident erinnert, daß es den Gerichten zu besseren Unterricht in allen vorfallenden casibus und mehrerer Sicherheit unter der Revision gereichen würde, wenn sie in Liefland ein gewisses beschriebenes Gesetzbuch hätten, welches zusammengezogen wäre aus den Statuten und Consuetudinibus, die in solchen Ländern üb- und gebräuchlich sind, als prüfen und befinden Jhro Königl. Majestät es zwar für nöthig und nützlich, und wären auch nicht ungeneigt, da ein solches Werck in sich selbst wichtig und von importenee seyn würde. Es befinden daher Jhro Königl. Majestät für nöthig, das Bedencken und den Vorschlag des gantzen Gerichts darüber einzuziehen, Mittlerweile aber lassen es Jhro Königl. Majestät, bis weiterer Information in der Sache, in statu quo verbleiben". **) H. Extract aus Jhro Königl. Majestät Resolution und Erklärung über einige von dem Dörptschen Hofgerichte vorgetragene puncta und postulata, gegeben zu Stockholm den 25. Aug. Ao. 1652: „Jhro Königl. Majestät wären auch nicht ungeneigt, ein Corpus, aus den Livländischen Rechten, Statuten und Recessen, wie auch den alten Landüblichen Gebräuchen und usancen zusammengezogen, verfassen zu lassen, welches darnach pro lege perpetua gehalten werden und den Unter-Gerichten zur Richtschnur dienen könnte, weil solches aber einige Ueberlegung erfordert und eine Sache von größerer Wichtigkeit ist, so wollen Jhro Königl. Majestät, daß das Gericht erst sein Bedencken darüber eingiebt, welchergestalt, von welchen Stücken und wie solches am besten projectiret werden sollte. Mittlerweile hat das Gericht in allen vorfallenden Sachen, wie gewöhnlich gewesen, zu procediren".

solchem nach Ew. Kayserl. Majestät hohes Reichs-Justiz-Collegium aus ob angeführten gnädigst bemerken, welchergestalt ein Theil der in decidendo allhie gebräuchlichen Rechte in der hiesigen Landes-Ordnung, zusammt denen in des Schwedemanns Justitien-Werke befindlichen, diesem Hofgerichte besonders zur Richtschnur ertheilten Königl. Schwedischen Resolutionen und Rescripten, löblichen alten Gewohnheiten, imgl. dem jure communi, theils in dem in plattdeutscher Sprache gedruckten Stichtischen Ritter-Recht, davon nur ein eintziges Exemplar beym Hofgerichte vorhanden, bestehe. Wann nun an Ew. Kayserlichen Majestät hohes Reichs-Justiz-Collegium bereits Ao. 1719 unter des gewesenen Praesidis und hiesigen General-Gouverneurs Fürsten Repnins Durchl. Beförderung, so viel als nur von Liefländischen Rechten, Privilegien und dergleichen Nachrichten in öffentl. Druck vorhanden von diesem Kayserl. Hofgerichte eingesandt worden, und wir dannenhero hoffen, es werden in dem dortigen Archivo sothane Nachrichten annoch zu finden seyn; So wäre das Kayserl. Hofgericht so schuldig als willig gleichfalls das übrige, neml. obengedachtes Sichtische Ritter-Recht abschreiben zu lassen, und Ew. Kayserl. Majestät hohen Reichs-Justiz-Collegio verlangtermaßen zuzusenden, es ist aber bey der continuirlichen schweren Arbeit und Schwäche der Canzelley ins Werck zu setzen die höchste Unmöglichkeit. Wannenhero wir gehorsamst bitten, dasselbe wolle Hochgeneigt zu verfügen geruhen, daß auf dem Falle, da es jedoch verlanget werden sollte, sonst jemand verordnet würde, der sothanes Buch sumptibus publicis abschriebe, die wir schließlichen in tiefster submission verharren Riga d. 22. April 1727.

Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigste und gehorsamste Dienere
Grabau, Schulz, Bewert, Wilcken, Völckersahm Vice-Präses
Samson, Schrader, Mathesien, Sternfeldt, Stern.

XI.

Urkunden zur Geschichte der Unterwerfung Esthlands an Schweden.

Aus einer Handschrift unter dem Titel: „Leyonm. Hist. Nachr. von Har. u. Wier. R. Prov. Ösell und Wyck". — Die historische Arbeit ist in schwedischer Sprache verfaßt, und am 11. Septbr. 1696 in Stockholm unterzeichnet von G. Leyonmarck; — von den historischen Belegen aber sind die meisten in deutscher Sprache, nach meist von Peringschiöld und Palmschiöld vidimirten Copien der Originale, gegeben. Die ganze Handschrift selbst ist wohl nur die Copie einer zur Zeit der Reduction gemachten Deduction.

1.

Erste Unterwerfungsurkunde der Ritterschaft in der Wieck an König Johann III. von Schweden v. August 1584.

Durchlauchtigster Großmächtigster Koenick, Hochgeborner Fürste und Herr, Nach dem uns Armen lange und Hochbeswerten bedrübten Leiten, wahrhaftig Beickommen, welcher gestalt wir zu unsern großen forigen Elende und Jammer vom Pohlenschen Gesandten Bey Ihro Königl. Maj. neben andern ständen im Liefland one underscheidt mit Unwahrheit angegeben, als solten wir untreu und wieder gebure gehandelt haben, darauf kennen Ew. Königl. Maj. wir als underdenige gehorsame Underdanen unsern Verhalt und Zustandt in den Bedrübten leuften und von Gott denn Allmächtigen mit Krutz besachten fogen Bower in unsern armen Vaterlandt diesen Provintz Liefſl. in allen Underdenigkeit nicht verhalten, daß wier die Wyckeschen unser Lebelanck und fiel=

mer von aller anfang her Niemals mit dem Reich Pohlen oder deren Verwandten etwas zu thonde gehabt, oder Verwandt worden oder in diesen Böösen Läften und Hogen Notten, da wir wohl neben andern Stenden vom Erbfeinde dem Moscoviter ingefördt ihren Schutz und Beystand begehret ꝛc. Besondern und in folgender gestalt mit Rechtmeßiger wahrheit verhalten, also daß wir sammt der Wyke und dem Lande Ösell sein von altern dem R. Reich Underdenich gewesen, und wegen des Reichs einen egenen Bischoff zum Herrn gehabt, und hat unser letzter Bischoff und Herr, dem wir wegen des Rom. Reichs Underdenig, geheßen Johannes von Monnigckhausen, welcher Bischoff unser damals Gnediger Herr In anmerckung der grooßer gefahr darin Leider daß gantze Province Liefland, durch deß Moscoviters domals Gewald und überzug eingerathen, auch sonderl. damit ehr sowohl auch seine Underdanen ein Gefährl. Schutz der Cron Pohlen wie das leider imm gantzen Lande meren deils ist Befunden worden nicht hin wolte, hat ehr sein Stifft, die Wycke und daß Land Ösell, in euserster großer Noth der Königl. Maj. zu dennemarcken mit gebohrlichen Weißen und Willen des R. Reichs underdenigck gemachet und in Beschütz gebracht, und hat darauf die Königl. Maj. zu Dennemarck Ihren Bruder Hertzog Magnus von Hollstein ꝛc. Uns wiederum zum Herrn und Bischoff ingesetzet ꝛc. Darnach aber wie König Erich zu Sweden, sich inn Lieffl. der Stadt Reval erstl. zu Schützen angemaßt und auch ferner fortz darnach twischen den Reichen Sweden und Dennemarck ein öffentl. Krieg entstanden, und unser damals Herr und Bischoff Hertzog Magnus mit der Cron Dennemarck und sein Herr Bruder zusammengehalten, ist Im die Wycke samt den Zugehören den einliegenden Vestungen als Habsall, Leal und Lode mit Gewald genommen worden und also unter die Cron Sweden kommen, Worauff wir von Adell unsern Aber damals gnedigen Fürsten und und Herrn Bischoff Hertzog Magnus nicht gern oder Leichtfertig haben verlassen wollen, und auff unsers gnädigen fürsten und Herrn filfaltige Vertrostung zu wieder Bringung seines Stiffts in Elende Schwebend uns vorhalten in welchem Jammer und Elende sich noch so still so vor Ew. Kgl. Maj. zu Sweden nicht zu gnaden angenommen noch biß heutigen Tagck leben und

Schweben. Setzen aber nechst Gott dem allmächtigen noch Irem eusersten trost zu der Hochlöbl. Kön. Maj. zu Sweden nach dem Godt der Allmächtige Ire Königl. Maj. die Victoria wieder dem Erbfeinde gegönnet, daß auch nun kein Herrn in dieser welt kein Beßer Fuch und Recht zu der Wycke haben, die Hochlöbl. König Maj. werden aus Christl. rechtmäßigen Mitleiden Myllendt gemüt und Herzen die übrige unsere Wykischen so noch in Leben und in elende sweben auch zu den forigen Inigen gnedigst gereich und kommmen lassen und nicht Begeren des manger langer Bedrübter und Gott ruffendt und klagendt im lenger mit Weib und Kind in Jammer und Elend bleiben fil weniger gantz an Bettelstab geratten sollte. Als wir auch unser Hoffnung setzen zu der königl. Maj. Underdanen und denen deß Reichs Sweden Ingebaren und verwandten werden der Christl. Gemütter erbarl. Dügent und auffrichtigkeit sein daß niemand wird etwa der Unsern unsers Vaterlands oder alten Habenden Gerechtigkeit zu vordringen Begehrend ꝛc. Wir wollen wiederum dargegen der Hochlöbl. Königl. Majest. in allen Bestendigen treuen auffsetzlich und Bereit sein zu dienen mit Leib Leben und Bluth habent Guth und allen eusersten unsern Vermögen daß Hoheste und meiste wird der Allmächtige Godt an Irer Königl. Maj. Zeitlich und ewiglich reichlich Belonen, derwegen wer von uns Wyckschen so woll den stenden und steden in Harjen und Wirrlandt den Königlichen Potentaten als Sweden und Pohlen Untreu und wieder gebür was gehandelt vorgebracht dat solches mit lügen und unfug Uns zu Bedrengen Unsers Armen Vaterlands als ein Vergeßener im Christl. aller Eren und von Godt gebettener Gerechtigkeit ꝛc. Sulches wier Ew. Königl. Maj. vor dießmall Unterthäniges nicht haben vorhalten mügen.

Ew. Königl. Mayst.

gehorsame Underdanen

Der sämmtl. von Adell aus der Wyck in Liefland.

2.

Esthländischer Landtagsschluß v. 20. März 1584.

Des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Johannsen des dritten, von Gottes Gnaden der Sweden Gothen und Wenden ꝛc. Königs, Großfürsten in Finnland, Carelen und Ingermannland, Wosky Potyn in Rußlandt und Herzog zu Estland, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir nachgeschriebene Pontus Delagardie, Freyherr und Ritter zu Eickholm, Herr zu Kolck und Sundbuw, Höchstgedachter Königl. Majest. verordneter Gubernator und General Feldt-Obrister in Liefflandt, Jürgen Erichßon zu Oyeredt, Statthalter auff Reval und Jochim Erichson zu Bringkala, Stadthalter auff Weisenstein, sowohl Räthe und Elteste der Lande Harrien und Jerwen, Ingleichen allgemeiner Adell der Lande Wierland und Wyk. Thun hiemit Kund und Bekennen nach dem Höchstgedachter Königl. Maj. Gubernator und Krieg-Obrister ꝛc. uns Ao. 84ten der weniger Zahl den 17. Martii in gemeiner Versamlung aller Ritterschaften mündl. fürtragen und anwerben laßen, daß sich die Ritterschaft Zweifels ohne sämmtl. wohl zu erinnern, in waß erberml. clegl. Zustand diese Province Estland durch voriger gewesener Obrigkeit uneinigkeit, Versäumniß und Farleßigkeit, sowohl des Moscoviters Blutdurstigkeit in äußerste Noth und Bedrang leider gerathen, alls noch mehrentheils solches augenscheinlich zu ersehen. Dadurch endl. die Höchste Obrigkeit hier in Liefland als einvorleibte Glieder des R. Reich Nottrengl. verursacht, die Röm. Kays. Maj. und Stände des Reichs um Hülff, Trost, und Beschütz anzulangen, von welchen ob wie wohl mit trostl. worthen jeder Zeit Beschmückt, so were doch wegen der weiten Abgelegenheit würkl. nichts erfolgt, Ja wehren Sie auch von Weyland Keyser Carolo V. und Ferdinando an die necht Belegene anwonende Könige Sweden Pohlen und Dennemarcken verwiesen, wie solches mit Kayserl. Brieffen und vergüldeten Siegeln genugsam zu Bescheinen, die wir auch eines Theils gesehen, und Gute wissenschafft davon haben. Und wie wohl die andern in Höchste Bedrang so guth als nichts dabei ge-

than, der letzte Herrmeister auch ohne Consens der Landschafft sich unter die Cron zu Pohlen vor einen Vasallen gegeben, so hatte sich doch entlich die Cron zu Sweden und sonderlich die jetzige Königl. Maj. unser allergnädigster Herr dieser Province nicht ohne treffliche merchliche Beschwer ihrer Königreiche und Erbfürstenthum sowohl unglaubl. geltspillung und Beckostung so weit angenommen, daß dem Moscoviter Gottlob dennoch sein wille mit dieser Province verhindert und verckürtzet were worden. Auch zu der Zeit da die Königl. Maj. mit der Cron zu Dennemarck Lübeck und ihren Consorten in gefehrl. offentl. Krieg und uneinigckeit gestanden, darüber auch viel unschuldiges Christl. Bluth vergiesens Beyderseits gestiftet, und als Letzl. die Röm. Kayserl. Maj. so wohl etzl. Chur und Fürsten deutscher Nation sich darzwischen gelegt, und auch auff nechst gehaltener Tagleistung zu Stettin die Sache dahin Bearbeitet, daß zwischen Sweden und Dennemarcken sowohl andern Kriegs Verwandten ein Bestendiger Fried auffgerichtet, In welchen under andern Conditionen geschlossen, daß die Königl Maj. zu Sweden, daßjenige waß Ihro Maj. auff die Zeit noch in Liefl. hatte zu treuen Handen innehaben, und gegen den Moscoviter defendiren und schützen sollten, doch mit dem Gedinge, wenn der Königl. Maj. Künftig die angewandte Unkosten, und (von) der Röm. Kayserl. Maj. zu voller gnüge erlegt, daß alßdann die Königl. Maj. zu Sweden verpflichtet sein sollte, daßjenige, waß Sie in Liefland vorm Muscoviter Beschützet und verteidigt gutwillig abzutretten. Darauff den folgenden Jahres die Höchstgedachte Königl. Maj. zu Sweden Ihre Gesandten an jetzt regierenden Röm. Kayserl. Maj. Herrn Rudolphum abgefertiget und Ihre Kayserl. Maj. iegen erlegung der angewanten Unckosten Revall und andere Örther in Liefland gutwillig angebohten, doch daß die Örther vor den Moscoviter also mögten Beschützet werden, damit der Königl. Maj. zu Sweden rc. Königreichen und Erbfürstenthumb daraus keine gefahr oder Nachtheil entstehen möchte. Worauff den Kayserl. Maj. nach übersehung glaubwürdiger Rationarien auff so viel Jahr her angewandten Unkosten der Königl. Maj. Gesandten kürtzl. also geantwortet: die Kayserl. Maj. gönneten ihren Maj. nicht allein die jetzt innehabenden Orth in Liefland gerne, sondern kondten auch wohl leiden, daß Ihro Königl. Maj. etwas mehr

allhie in Liefland dem Moscoviter abdringen und der Christenheit einverleiben konte, solches sehen Ihro Kays. Majest. und gönnten es Ihren Herrn Schwager gerne. Auff diesen abschied aber hetten Höchstgedachte Königl. Maj. sich entschlossen nach dem Ihro Maj. mit dem Moscoviter zu keinem verglichen Handlung kommen kondten weiter ihr Glück vermittelst Göttl. Hülfe am Moscoviter zu kurtz verschiener Zeit als jedermennigl. wißend durch viel und wohlgemelten Herrn Pontum als Kriegs-Obersten die Kriegs Sachen (dafür Ihro Königl. Maj. Gott dancken) also ins werck richten lassen, daß Ihro Maj. mehrentheils nicht allein dasjenige, was von alten nach Estland gehörig gewesen, vom Moscoviter wiederum erobert, Sondern Ihnen auch vermittelst Göttl. Hülffe an der Finnlandschen Grentze die Häuser Keckholm, Caporie, Jamme und Ivapogrod abgewunnen, und wiewohl dadurch ihre Königl. Maj. mit dem Moscoviter zu einem drei Jährigen stillstand kommen, So Stünde doch dem Moscoviter nicht zu vertrauen, Sondern achtete der Herr Gubernator derwegen semmtlicher Gemeiner Ritterschaft und anderer Stände eine Hohe Nothdurft zu seyn alle Sachen in Guten Acht zu halten. Wolte derowegen so viel als an J. G. gerne alle Sachen vor seinen abscheid in eine Gute Ordnung bringen und begehrte derowegen:

Vors Erste daß ein jeglicher von Adell sich in dieser friedlichen kurtzen Zeit auff alle Nothfalle wolle gefast machen, Sonderlich mit ihren fullen Roßdienst und wiewohl Leider ihre Lande und Leuthe sowohl als der Königl. Majestät jemmerlich verheeret und verdorben, So Begehrte dennoch J. G. sie wollen zu ihrer selbst eigenen Beschützung der Königl. Maj. und sich selbst zu Ehren und Schirm dieser Province von 20 Hacken Besetzt und unbesetzt einen guten Mann und Roß aus und zuwege Bringen, und volgends tags wie verabschiedt auff der Musterung erscheinen.

Zum andern, nachdem die gewesene Heermeister und Obrigkeit Ihre Hoheit Lande und Läuthe verlaßen und unter die Cron zu Pohlen vor Vasallen sich ergeben, damit auch alle ihre gerechtigkeit verlaßen und dann die Königl. Maj. zu Sweden rc. durch Schickung des Allmächtigsten dieser Province Estland mechtig worden, so erachtet J. G. Gleichfalls vor eine Nothdurft nach dem die Eltesten und Räthe der Lande daß Haupt Banner der

Lande Harrien und Wierland, wie von Alters her gebräuchlich gewesen noch Bey Ihnen in ihrer Verwahrung haben, unter welchen Banner auch der Heermeister selbst hat reiten müßen, daß derwegen der Cron zu Sweden zu Ehre diese alte Banner öffentl. zu Felde nach Beschehener Musterung abgelegt und der Königl. Maj. Banner mit Gewohntlichen des Reichs Waffen wiederum auffgerichtet werde.

Zum dritten nachdem der Heermeister Regement und Insignia in gantz Liessl. nicht mehr in Uebung und dennoch so eine Province als Estland nicht one Waffen seyn kann so haben J. G. Bedacht, Sintemahl gantz Liessland durch Uneinigkeit und Discordia in Verderb und unheil gerathen, derowegen dieser Province ein Signum Concordie, als nehmlich 2 geschlossene und zusammen gefügten Hände, welche ein Bloß Blutig Schwerd Begriffen zu einen Waffen Bey der Königl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn zu wege zu bringen, welches auch in haubt Banner so wohl in der Mannrichter Siegel über gantz Estland hernachmahls soll gebrauchet werden. Zum Vierdten Nachdem auch die Wirrischen und Wieckschen Junck Herrn von der Königl. Maj. Kein Confirmation ihrer Privilegien haben, so beloben J. G. wegen Königl. Mayst. das die Wieckschen und Jerwischen von dato an in gleiche Privilegia treten und gleich Harrien und Wierland vor ein Corpus gehalten und gleichs Ihrer nach den alten aller Freyheit und gerechtigckeit zu genießen haben sollen, welches J. G. Bey Königl. Maj. Confirmiret verschaffen wollen.

Hierauf haben sämmtl. Ritterschaft dem wohlgem. Herrn Gubernatorn und Kriegs-Obersten mit gebührl. Reverence hinwiederum auff den ersten punct zu dienstl. Andtwordt geben, waß J. G. wegen einsetzung dieser Lande antragen und Vermelden laßen, müssen Sie alle Bekennen, daß wenn höchstgeb. Königl. Mayst. mit Königl. Trost, Schutz, und Hülffe nicht Hand über Sie gehalten hätte, der Moscoviter hätte diese Orter der Cron zu Sweden zu merkl. Unheil und Verterb vorlängst unter seine gewaldt woll Bezwungen können. Dancken aber J. Königl. Maj. in aller Unterthänigckeit daß J. K. M. sich Ihrer also gnädigst angenommen, Sonderlich Harrien und Jerwen, welche auch jederzeit ihre Guther Bluth und Muth gerne zugesetzet und ohne Schwerdt-

schlag sich mit der Stadt Revall unter die Cron zu Sweden gutwillig gegeben. Und ihre Höffe und Güther dem Feind zu verbrennen, spoliren und plündern lassen und die Haupt Festung Revall so viel an ihren vermügen gewesen Beschirmen und erhalten Helffen. Waß dem Begehrten Roßdienst Belangt, daß von 20 Hacken Landes Besetzt und unbesetzt ein wohl gerüst Pferd solte gehalten werden, wie wohl ihnen solches mehrentheis fast Beschwerl. auch wieder dieser Lande Gebrauch, So wollen sie sich jederzeit doch mit mehrern als ihr Vermügen dermaßen unterthänigst desfalls erzeigen, nachdem ihnen alle ihre wohlfarth darauf steht, daß J. K. Mayst. und auch der Herr Gubernator und Kriegs Oberster darann ein günstig gefallen und Bemügen tragen solle, nach eüßersten ihren menschl. Vermügen und Gelegenheit, wie sie denn auch solches in der Königl. Mayst. Gnädigsten willen wollen gestellet haben, und wollen die gantze Ritterschaft an Königl. Mayst. zugesagter Confirmation halben nicht zweifeln Die Verendnerung des Banners, nachdem die vorige Obrigckeit ihren Standt verlaßen Ihr auch von Harrien und Wierland den Eid in rechter Zeit auffgekündigt, neben an Ziehung deß Waffens Concordia darinnen wissen sämmtl. Ritterschaft sich nicht zu verweigern, sondern wollen Ihro Königl. Mayst. zu solcher neue auffgerichteter Haubt Banner und sich selber, welche ehre Leib und Leben und alle ihr vermögen nach laut Beschehener Vermehrung dabey auffzusetzen schuldig von Gott dem allmächtigen Glück alle gedein und Wohlfarth gewünschet haben. Waß aber den Punct der Wierischen und Wieckschen Privilegien halber auch J. G. guthen zugethanen Raths, auch erbietens der Befürderung bey höchstgedachter Königl. Mayst. sonderl. wegen in Corporirung in ein Privilegium mit den Harrischen anlangt, dafür waren sämmtl Ritterschafften unterthänigst danckbar. Die Wieckschen und Jerwsche von Adell erbieten sich auch solchs mit darstreckung Leibes, Gutes und Blutes, umb die Cron zu Sweden und J. K. Mayst. nutz jeder Zeit zu verdienen. Sie wollten auch iegen wohlgemt. Herrn Gubernator und Kriegs-Oberster rc. Unterthänig und dienstlig der Beförderung halben iederzeit danckbar erseynret und Befunden werden, Sich auch also Hinführo vorhalten als es Adeligen vereydeten Personen eygnet und gebühret und sich J. G. Hiemit also Bester Gestalt Com-

mendiret und Befohlen haben. Waß nun dies also auff dieser Zusammenckünfte Beredet und geschloßen, haben wir Pontus Delagardie Höchstgedacht. Königl. Mayst. verordneter Gubernator ꝛc. zusammt Stadthalter auff Revall und Witteustein, obermeltho Räthe und Eltesten in Harrien, sowohl allgemeiner Adell in Wirrland, Wiek und Jerwen uns Hierauff einhellig vergleicht und in Urkund dieses gemachten Abschieds mit unsern Handen unterschrieben und angebohrenen Hiefür gedrückten Pittschafft versiegelt. Geschehen und geben auff Revall d. 20. Monats Tag Martii Anno der weniger Zahl im vier und achtzigsten.

Delagardie (L. S.) — Joren Erichson (L. S.) — Johann Erichson (L. S.)

Johann Berends — Dyrich Beeren Bock

zu för (L. S.) (L. S.) (L. S.) der alter (L. S.) (L. S.)

XII.

Urkunden zur Geschichte des Gesammthandrechts.

Eine der interessantesten Erscheinungen in der Geschichte des Privatrechts unserer Ostseeprovinzen ist die Entwickelung der Erbfolge aus der alten Lehnsfolge, welche auf die männlichen Descendenten der Vasallen beschränkt war, durch allmälige Erweiterung dieser Succession. Diese Erweiterung der Lehnsfolge ging in einer zwiefachen Richtung vor sich:

1) durch Zulassung des weiblichen Geschlechts zur Succession vermittelst der sog. Gnadenrechte, und

2) durch Zulassung der Seitenverwandten und selbst dritter Personen durch das Recht der gesammten Hand. Bei diesem letztern kann man wieder mehrere Stufen der Entwickelung unterscheiden:

a) Wenn mehrere Descendenten (Brüder) ihrem Ascedenten in ein Lehngut folgten, so konnten sie die gesammte Hand am Lehn behalten; d. h. so lange sie ungetheilt bleiben, vererbten die Brüder und deren männliche Descendenten das Lehn auf einander. Sobald sie aber sich theilten, hörte die gesammte Hand und die damit verbundene gegenseitige Succession auf, und jeder konnte wieder nur von seinen männlichen Descendenten beerbt werden. Diesem konnte indeß dadurch abgeholfen werden, daß

b) die sich theilenden Brüder die Gesammtbelehnung (Simultaninvestitur) mit dem Gute von dem Lehnsherrn auswirkten. Sie erhielten dadurch die gesammte Hand in der Weise, daß Einer als principaliter Beliehener den Naturalbesitz des Lehns erhielt, die andern die Anwartschaft: d. h. wenn die männliche Descendenz des principaliter Belehnten ausstarb, so kamen diejenigen, welche die Anwartschaft erhalten hatten oder deren Descendenten, nach der Nähe der Linie, zur Succession.

c) Eine solche Gesammtbelehnung konnten außer Brüdern auch andere Personen, gleich bei der ersten Erwerbung des Lehns, mit denselben Wirkungen, erhalten.

d) Eine noch umfassendere Art des Gesammthandrechts kam im 15. Jahrhundert auf, indem die Anwartschaft nicht einzelnen bestimmten Personen und deren Descendenz, sondern allen Agnaten des principaliter Beliehenen, allen Personen desselben „Stammes und Namens", ertheilt wurde*).

Die genauere Beschaffenheit dieser letzten Art der gesammten Hand kann — da darüber nicht, wie über die andern Arten, schon in den alten Ritterrechten Bestimmungen vorkommen, — nur aus Urkunden kennen gelernt werden, und zwar nicht nur aus Urkunden, welche Rechtsnormen über diesen Gegenstand überhaupt feststellen, sondern auch aus Lehnbriefen über Gesammthandgüter, Familienverträgen unter den Gesammthandgutsbesitzern ꝛc. Sehr wichtige Beiträge der Art sind besonders in Hupel's neuen nord. Miscellaneen geliefert worden. Jeder fernere Beitrag wird aber

*) Vergl. überhaupt das Nähere in v. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht §. 352—357.

den Rechtshistorikern von großem Interesse sein. Indem nachstehend ein solcher geliefert wird, wird zugleich ein Verzeichniß der dem Herausgeber bisher bekannt gewordenen Rechtsquellen und Urkunden rc. über das Gesammthandrecht vorausgeschickt, und jeder Freund der vaterländischen Geschichte um weitere hieher gehörige Mittheilungen ersucht.

A. Rechtsquellen über das Gesammthandrecht.

1. Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 4—8, 15, 28.

2. Aeltestes livländisches Ritterrecht Art. 6—8, 10, 15, 28.

3. Mittleres livländisches Ritterrecht Cap. 5, 6, 8, 51, 62.

4. Neue Gnade des Erzbischofs Sylvester vom 6. Febr. 1457 §. 11 und 13.

5. Lemsal'scher Manntagsschluß vom Freitag nach Lätare 1523, in Arndt's Chronik Bd. II. S. 187 Anm. m.

6. Gnadenrecht des Bischofs von Dorpat Johann Gellingshausen vom Donnerstag nach Lucä 1540.

7. Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Luciä 1546, in v. Bunge's Privatrecht. Ausg. 1. §. 356 Anm. d.

8. Livländischer Landtagsschluß vom J. 1573.

B. Privaturkunden zur Geschichte des Gesammthandrechts.

9. Lehnbrief des Erzbischofs Johann von Wallenrode an E., P., H. und E. von Tiesenhausen vom Tage Thomae 1417, in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 13 S. 592—95.

10. Erbvergleich zw. den Gebrüdern C., O. und B. Uexküll vom 15. Januar 1419.

11. Lehnbrief der Erzbischofs Sylvester an das Tiesenhausen'sche Geschlecht am Tage der 11,000 Jungfrauen 1464, bei Hupel a. a. O. Stck. 18. S. 55—59.

12. Lehnbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter Uexküll vom Tage Jacobi 1477.

13. Schiedsrichterlicher Spruch zwischen dem Erzbischof Michael und der Familie Tiesenhausen vom Freitag nach Egidii 1493, bei Hupel a. a. O. Stck. 9. S. 490—96.

14. Urtheil des Erzbischofs Michael und seines sitzenden Rathes, die Tiesenhausen'schen Gesammthandgüter betreffend, vom Tage Petri und Pauli 1497, ebendas. S. 69—74.

16. Pabst Leo X. Bestätigung der gesammten Hand der Familie Tiesenhausen vom 16. Septbr. 1513, ebendas. Stck. 13. S. 598—604.

Von den vorstehend verzeichneten Urkunden werden die unter Nr. 8, 10 und 12 aufgeführten, da sie bisher noch nicht gedruckt sind, hier mitgetheilt; desgleichen das unter Nr. 7 angegebene Privilegium Brüggenei's, da es in die zweite Ausgabe von Bunge's Privatrecht nicht vollständig aufgenommen wird.

1.

Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom J. 1540.

(Nach einer Abschrift in einer der Dorpater Universitäts-Bibliothek gehörigen Urkundensammlung, mit Vergleichung der Copie in Brotze's Sylloge diplomatum T. II. fol. 20, und einer andern in den Collectaneen des Bürgermeisters Gruner im Rathsarchiv zu Dorpat).

Wy Hermann van Bruggeney genandt Hasenkamp, Meister Dütsches Ordens tho Lyfflande, doen kundt und macken apenbahr, bekennen und betügen in unde mit düsem unserm apenen versegelden Breve vor als weme, dat up düßem Mandage vor uns gekamen syn unse leve de gemene Ridder- und Mannschop, unde hebben Uns tho erkennen gegeven, Wy wolden eenen und ehren Kindern und eere Nakomen tom Besten beschrieven er Recht tho ervende ere Leen-Güder in der samenden Hand, so als se dat von Oldings her gehat hebben, unde ock nach hebben und besitten

unde de Erwerdige in Gott Vader Ertz - Bischop to Riga in sinem Stichte vorig Tides beschreven hefft. Umme deße ere flitige Bede willen hebbe Wy mit Rade, Willen und Vollborte unserer werdigen Medegebediger ehnen datt gedan unde is volgende: (§. 1.) Welck Mann hefft sin Lehngud liggende unde fahrende Have in de zamende Hand, de mag des geneten unde beholden ane Jemandes Anspracke, unde ervet dat sülve ane Bröcke und Hinderniß uppe de sinen. — (§. 2.) Welck Mann verstervet unde lett och Döchtere na unde nene Sönes, de Döchtere entfangen ere Morgengave, na Landes Wyse, unde de Broder unde na em de nechste Vedder suluigen Nahmens tret to de Güdere unde ervet de Güdere van sick, unde geldet de Schuld uppe dem Gude unde drecht synen Heren de Plicht to eyden, unde de Döchtere entfangen seedan alle reede Gelder, fahrende Have unde uthstaende Schulde. — (§. 3.) Fahrende Have deelen Broder und Syster glyck, de Güdere aber ervet Broder vom Broder allene. — (§. 4.) Sind der Bröder twe gedeelet unde de ene versterue ane Erven, so nemt de Broder de Güdere allene, varende Have averst delen Söstere und Brödere im glycken. — (§. 5.) En Mann mag sin Gud verkopen, versetten, im Testament uplaten, wem he will, averst Kop unde Uthsetting is Broder und Vedder neger. — (§. 6.) Nimt en Mann sin Wyff uth de Gnaden-Döchtere, unde bringet een Gud tho sick, de Gud ervet na der Gnade und nicht na der samenden Hand. — (§. 7.) Och nen Mann kan sines Gudes verdreven werden ane Rechte und Sprócke, deit man eme dat, he söcket sin Rechte na Beste. — (§. 8.) Verstervet de Stamme, de Here ist schuldig dat Gud einem andern truwen Manne uppe tho laten för de Plicht, wente dis is en Recht unde Gewahnheit van Oldings in düßen Landen, de geholden ward med allen Gühdern, als se sind. — (§. 9) Ock schal nene Schade herdorch geschëen ock nicht yn den Ehrbahren Riddere unde Knechten, de in der Gnaden sitten, besondern de Gnaden-Junckere gebrucken ere Ervinge na Lude erer Breve unde Siegel darõver gegeven. — (§. 10) Lyckest soll och en Wyff, da sick na dem Willen Gades begeve, dat de Mann ane Erven vom Sönes, Broder unde

Vedder verstörve, in des Mannes Gudern blieven by den Dagen des Lyves, unde behelt alle reede Hellers unde fahrende Have. — (§. 11.) Wente averst tho käme, dat en Wyff nalevete dem Manne met Erven, so entfengt se ere Morgen-Gave na Landes-Wyse unde alle fahrende Have, to menen wat nagellos is, unde brecht de Gudere den Erven tho deelen. — (§. 12.) Wente ock geschicht, dat andere van Unsere Erbaren Ridder- und Mannschop in een Lehngud gesettet werden to tyden, unde se erer twe öffte mehr de samende Hand von eren Herren hebben, so schall dat nicht to verstaende syn nah düßem Breve, besündern dat schall enn Wyse syn na unsern Rechten, de gemacket syn den Landen tho Liefland. — Ditt hebben Wy Meister vorgedacht ryplicken overwagen unde to Herten genamen, unde hebben des thor Urkunde unser Siegel unden an düßen Breeff laten hangen, de gegeven und geschreven is up dem Mandage to Wenden am Dage nach Luciae int Jahr na Christi unsers Heren Geborth do man schref vyfftein Hundert unde darna im Söß unde vertigsten Jare.

2.

Livländischer Landtagsschluß vom J. 1578.

(Nach einer Abschrift der v. Toll'schen Urkundensammlung.)

Nachdem in den Landen Liefland und bevorab im Erzstifte Riga etzliche alte Geschlechte, insonderheit die von Tiesenhausen: über die beschriebenen Ritter-Rechte, deren sie sich mit und neben aller anderen derselben Lande Ritterschaft zugleich zu gebrauchen von Altershero und nunmehro über anderthalb hundert Jahren eine sonderliche Begnadigung und Freyheit, welche die Samende Hand genennet wirdt, von Herrn Johann von Wallenrade, Ertzbischoff zu Riga, unter seinem und seines Thumb Capittels Siegell erworben und ausgebracht, dieselbe auch darnach von der höchsten Obrigkeit der Christenheit confirmiren und bestätigen lassen. Wie dann auch in der Veränderung dieser Lande, die in Gott ruhende

Königl. Maytt. zu Pohlen Sigismundus Augustus Seeligen und Hochlöblichen Gedächtniß, ebenmäßig Sie, ihre Erben und Nachkommen, dabey zu erhalten, zu beschützen, und zu handhaben, versprochen, zugesaget, mit cörperlichem Eyde beschworen, undt sambt andern dieser Lande Ständen sämbtlich habenden Privilegien und Freyheiten in gemeine Forma confirmiret und bestätiget; Als haben Anno 1573 auf gehaltenem gemeinen Landtage in der Stadt Wenden, wie unter andern von den Privilegien und Freyheiten dieser Lande allerley Beredunge eingefallen, etzliche auß ihrem Mittel für sich, auch im Nahmen und von wegen aller Abwesenden ihrer Brüder und Vettern, deßelbigen Nahmens und Geschlechtes, sowoll dererselben Kinder und Nachkommen, sich in Beysein der Herrn die Zeit gewesenen Castellanen, Landräthen und Ritterschaft, ausdrücklich vorbehalten, bey solcher ihrer habenden alten wohlhergebrachten, und mehr denn genungsahm präscribirten Freyheit und Gerechtigkeit (welche ihre Voreltern vor, und Sie darnach allezeit, ohne Jemandes hohen und niedrigen Standes Eindrang oder Behinderung, geruhlich beseßen, genoßen und gebraucht) beständiglich zu bleiben, sich derselben mit Nichts zu begeben; Jedoch also, daß Sie nichts weniger aller andern beschriebenen Ritter-Rechten, so woll des Mannrichters und Hakenrichters Ordnungen und darinnen zugegen verbunden, und indehme von der sämbtlichen Ritterschafft und Ständen dieser Landen ungesondert und ungetrennet seyn und bleiben wollen.

Damit aber künfftiglich unter Ihnen selber sowoll, als den andern von der Ritterschafft, die solcher gesahmenden Handt oder Stamlehns Gerechtigkeit nicht genugsahm berichtet, oder derselben bißhero keine gründliche Erfahrung und Wissenschaft gehabt, der Erbfälle halben und sonst keinen Zweiffell oder Zwist einfallen möchte, haben Sie es für hochnötig erachtet, alle Gelegenheit und Umbstände, wie weit und ferne solche gesambde Handt, vermöge ihres darüber habenden Privilegii, auch aller beschriebenen und dieser Landen üblichen Rechten, Gewohnheit und Gebräuchen nach sich erstrecket, auch von Alters hero biß an diese Zeit damit gehalten, und von Ihnen genoßen und gebraucht worden, umbständig zu erklähren.

1) Erstlichen hat es mit demselben Privilegio der gesambten Handt eine solche Gestalt, daß Sie alle und Jeden, ihre habende liegende Gründe und Güter, auch Geist- und Weltliche Lehne, so sie von Alters hero von ihren Voreltern ererbet, und sonsten an sich gebracht, oder noch künfftiglich sie und ihre Erben, rechter und redlicher Weise, an sich bringen, gewinnen und erwerben können, auf ihre Kinder und Kindeskinder, männlichen Geschlechtes, und da derselben keine vorhanden, auf den oder die negste Verwandte Vettern, und also ihrer einer auf den andern, so lange desselben Nahmens und Geschlechtes einer im Leben, erben sollen und mögen zu ewigen Zeiten.

2) Wann ihr einer verstirbet, der keine Söhne, sondern Töchter hinter sich verläßt, deßelbigen nachgelaßene liegende Gründe und Güter erben seine Brüder, sind aber keine Brüder vorhanden, so erben die Brüder Kinder oder Vettern, welche dem Verstorbenen am negsten verwandt gewesen, und der also ein Erbe der Güter wirdt, der bezahlet des verstorbenen Mannes Schulde, verheyrath seine Töchter und leget dieselbigen nach Gelegenheit und Vermögen der Güter mit Gelde abe; Waß aber ein Mann, der nur Töchter, und keine eheliche Haußfraw hinder sich verlaßen, an beweglichen Gütern, alß an bahrem Gelde, außenstehenden Schulden, Geschmeide, Kleinodigen und fahrender Haab und Haußgeraht (über das so in der Herweyde gehöret) nachläßet, daßelbe gehöret den Töchtern und nicht seinen Brüdern oder Vettern.

3) Stirbet aber ein Mann gar ohne Kinder, also daß er weder Söhne noch Töchter, auch keine eheliche Haußfraw, sondern nur Brüder und Schwestern hinter sich verläßet, deßelbigen unbewegliche Güter fallen ohne Mittel an seine Brüder, die beweglichen Güter aber gehören den Schwestern neben den Brüdern zu gleicher Theile.

4) Wenn einer stirbet, der weder Weib noch Kind, auch keine liegende Gründe und Güter hinter sich verläßt, deßelbigen nachgelaßene bewegliche Güter erben seine Brüder und Schwestern, und da derselben keiner vorhanden, deren Kinder, oder die so dem Verstorbenen am negsten und im gleichen Grad verwandt gewesen, der eine sowoll alß der andere, es währe dann, daß Verstorbener solche seine bewegliche Güter bey seinen lebendigen Tagen und

guter Vollmacht einem oder mehreren, durch ein ordentlich Testament vermachet und bescheiden hette.

5) Ist keiner, so in solcher sahmenden Hand gesehen, mächtig, seine vererbete oder an sich gebrachte Stamgüter keinem andern, weder Geistlichen noch Weltlichen, erblichen zu verkauffen, oder aus der sahmenden Handt zu bringen, es sey dann, daß er zuvor solche Güter, erstlich seinen Brüdern, Brüderkindern, und negsten Verwandten Vettern, und letzlich, da es von nöhten, und er unter denselben keinen Käuffer habe oder bekommen könnte, dem gantzen Nahmen und Geschlechte, ein gantzes Jahr bevor, auf- und angebohten habe; da sichs aber einer oder mehr zu thun unterstehen würde, so haben deß- oder derselben Brüder, Brüderkinder und sämbtliche Vettern Macht und Gewalt, solchen Kauff zu wiederruffen, beyzusprechen und in keinem Wege zu gestatten; im Fall aber, daß der Verkäuffer solche seine liegende Gründe und Güter seinen negsten Agnaten höher und tewrer, alß derselbigen würdig, in die Hand setzen wolle, so sind die durch redliche unpartheysche Leute besichtiget, geschetzet und wardiret, und nach derselben Taxirunge gekaufft und bezahlet worden; wie solches nicht alleine ihrer Voreltern, sowoll alß ihre eigene Theillbrieffe, sondern auch etzliche Exempel da sich in dergleichen Fällen zugetragen, und insonderheit mit dem Hoffe Festen (welches Georg von Tiesenhausen einer Schwester Manne Johann von Vietinghoff überlaßen und verkaufft gehabt, aber durch die negsten Agnaten seines Nahmens wiederumb zurückgetrieben worden) genugsahm bezeugen und außweisen.

6) Wenn es sich zuträget, daß einer, der in der sahmenden Handt geseßen, eine Jungfrau oder Wittibe, die in der Gnade besitzlich, zu Ehe nimbt, und mit derselben liegende Gründe, Hauß, Höffe oder Güter bekombt, stirbet derselbige darnach ohne männliche Erben, und laßen nur Töchter hinter sich, Imgleichen da einer gar ohne Kinder verstirbet, so fallen nicht solche, sondern alleine seine in der sahmenden Hand gelegene Stamgüter an seine Brüder oder negste Agnaten, die andern Güter aber, die er aus der Gnaden, durch eine Heyrath, an sich gebracht, die fallen wiederumb zurück an seine Töchter, oder derselben negsten Verwandten; Stirbet aber ein solcher Mann, und verläßet männliche Er-

ben, so erben dieselbigen seine Söhne solche ihres Vater an sich gebrachte Gnadengüter, sowoll als seine Sahmende Hands-Güter. und legen ihre Schwestern aus den sämbtlichen Gütern mit Gelde abe, und ihre Mutter behält in allen ihres seeligen Manns nachgelassenen Gütern ihre Frawliche Gerechtigkeit und Kindesparth, wie solches Ertzbischoffs Sylvesters Privilegium ferner und mit mehreren Umbständen außweiset.

7) In allen andern Fällen aber, die sich nach Absterben eines Mannes zutragen mögen, da haben die in der Sahmenden Hand sowol, alß die in der Gnaden und alten Manlehn-Recht gesessene nachbleibende Wittfrawen an Morgengaben, Leibgedingen, Kindes-Parth, und allen andern fräulichen Gerechtigkeiten eynerley Recht, wie es denn auch mit der Heerweyde und dergleichen Dingen unter ihnen, ebenmäßiger Gestalt gleich, und ohne einigen Unterterschied gehalten wirdt.

Diese Erklährung und gethanen Gericht hat dieselbe Zeit zu Wenden auf dem Landtage keiner von denen daselbst anwesenden Gnaden-Junckern oder Jemand anders gestritten; sondern weillen solches Ertzbischoffs Sylvesters Privilegii gahr gemäß, und durchauß nicht zuwieder, sowoll alß sonsten, auf alle Billigkeit gerichtet befunden, also gut seyn und sich gefallen laßen ꝛc.

8.

Erbvergleich zwischen den Gebrüdern Uexküll vom J. 1419.

(Nach einer Abschrift von dem in der Brieflade des Gutes Wollust befindlichen Original.)

Witlyk vnde openbare sy allen de dessen breff zeen horen vnde lesen Dat ik Clauwes van Jxkule hern hermens son van Jxkule vruntliken ghevlegen vnde vorevenet bin myd myne broderen Otte vnde Bertrame van Jxkullen vormiddelst vnsen degedinges luden van aller schelinghe vnde twidracht de wy vnder vns hadden van vnses gudes wegen beyde van des gudes wegen des vnse vader brukede vnde in siner Were in sine leuende vnde ok van des gudes wegen

dat vns angestoruen vnde angeuallen is van vnsem veddern hern Otten van Jtzkulen dem god genedich sy In desse nagescreuene wise, also dat ik myd beraden mode vor myn pard vnde deel int erste annamet hebbe to wller noge de wacken to oyelle myd den Dorpen Warges vnde oydekunde Jtem darna na hette otten vorgescr Dode den hoff tor Wollust dare dat Dorp perenere tho gelecht is myd der wacken Wodis dar desse dorpe oymule, mannis, karaho vnde Arole tobehoren dar tho hebben Otte vnde Bertram myne brodere twe dele betalet, van vnss sustеken hern Otte Wiues morgengaue vnde ik dat derdendel vnde dar vor scholen myne vorbenom: brodere beholden erer moder myner steffmoder haff gedinch vnde vnß broder Woldemare deel, deme god genedich sy, vnde dar vp will edder schall ick Clauwes vnde myne erue in tokomenden nicht mer soken. Jtem hebbe ik angenamet de Wacke Tzoro myd den Dorpen virro vnde virga dat van oldinghes der van Jtzkule vnße olden erffgud ghewesen is Jtem de Wacke to kowol myd deme dorpe to Sasinghe dat dar in hort Jtem schal - - - - - ik hebben vrye malent in der molen by deme Nyenhoue gelegen de wile de mole steit. deße vorben. hoff tor Wollust wacken vnde dorpere hebbe ik angenamet to wller genoghe mynes angeualles vnde part myd alle eren marken vnde tobehoringe to Watere vnde to Lande in aller mathe also her Otto der gebruket ghelecht vnde in der schickinge alß he dar nagelaten hefft, vnde schal vnde wil ik edder myne erue myne brodere vorgescr. edder eren erue dar en bouen nicht beswеren van der delinge wegen unses gudes id sy gelegen wor id gelegen sy doch also beschedeliken were id sake efft Otte eder Bertram delende worden de ene von dem anderen vnde erer welck sterue sunder erue So schal vnde mach ik Clauwes vnde myne erue volgen vnde bruken der Samenden hand na parttale in des dele de sunder erue gestoruen is Wert ouer offt myne vorbenom. brodere nicht delende worden sunder eres dinges enes in enem samen dinge bliuen wolden vnde storue denne erer welck sunder erue zo schal dat gud bliuen by sinem broder vnde syn eruen dar he vngeschichtet vnde vngedelet van was. Myt dessen degebinghen vnde schedingen wyl wy nicht treden van vnser olden samenden hand sunder de in allen eren

stucken vnuorseret beholden, alse dat privilegium darup utwiset, Desse sake stede vnde vaste to holdende So hebbe ik Clauwes Yxkule vorben. vore my vnde vor myne erue myn Ingesegel vnde to merer Sekerheyt vnde vmme myner bede willen So hebben de ersame manne myne degedinges lude dusser vorgescr. sake her Egbrecht Kruse Domher der Kerken to Darpte Hinrik Hauesworden vnde Hans Tuue manne des erwerdigen ordens des Dutzschen huses to Lyfflande ere Ingesegele an dessen breff gehanghen De gegeuen vnde screuen is na der bort Cristi vnses heren Dusent veer hundert Jar In deme negenteynden Jare des anderen Sundages na Twelfften.

4.

Lehnbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter Uexküll vom J. 1427.

(Nach einer Abschrift von dem in der wellustschen Brieflade befindlichen Original)

Wir Johannes van Godes vnde Romischen Stoles gnaden der Kercken tho Dorpte Bischoff wundschen allen den, de dißen vnsen vorsegelden Breff sehen, horen vnd lesen, ewich Heil in gade. Schrifftliche befestinge nabringet, dat mit verlope langer tide der minschen gedechtnisse entgeit der lude vnder sick mit bewerliken schine an langinge schedende, hir vmme wi Johannes Bischoff vorgedacht dohn kunt allen den diße schrifft vorkomet bekennende vnd betugende, dat vor vns vnd vnse werdige Capittell vnser Kercken Dorpte de Erbare vnd wolduchtige Peter Vxkul S. Heren Bertrames Ridders sone vnse leue getruwe gekamen is togende enen Breff van vnsem vorvadere Heren Hinrike S. dechniße mit sampt des Capittels Insegell sinen oldern, alse Heren Harmen vnd Otto Vxkeln brodere vp de samende Hand vorsegelt, dar vor se na Inholde des suluen breues twe Dusent marck Rigesch deme suluen vnsen vorvader Bischoppe Hinrick gegeuen hebben, vnde de den in

vnser Kercken framen vnd nutt gekart sint, do heuet vns de gedachte Peter Vxkulle mit andechtigem vlite angelanget biddende, wi em mit sinem veddere Wolmar Vxkulle Heren Conrades Ridders Sone vnsem leuen getruwen de samende Hand verleneden, des wi vns mit dem werdigen Herrn Johan van der Popa Prouesste, Johan Berinckhonen decken vnd gantze Capittel vnser Kercken beraden hebben vnd duplike darup getrachtet, So hebbe wi mit walbedachtem mode rechter wittschop vnd der vorbenomeden Heren vnd Capittels vnser Kercken medeweten rade vnde vulbort des vorschreuen Peter Vxkuls vnses leuen getruwen olden vnd langen, vnd nu na sinen truwen denst vns vnd vnser Kercken gedan, vnd den he mit gades hulpe noch don mach vnd mehr wolbat vnd wille vns bewesen, angesehen, vnd hebben em mit vn dem vorbenomeden Wolmar Vxkuln sinem Weddere sunderlinges in schware noden vnser Kercke, de wi mit groten schulden belastet vor vns gefunden hebben, van sunderlicker gunst verlehnet vnd gegeuen, vorlehnen vnd geuen en vnd eren rechten eruen, vnd de van eren rechten eruen gebahren werden, in krafft vnd macht dißes kegenwertigen Breues de samende hand tho ewigen tiden kindes kind na Manrechte tho eruende vnde fry fredesam vnd vnuorhindert tho brukende alle der gudere, de se im kerspel tho Antzen vnses Stichtes erflicken besitten, gewonnen vnd vorworuen hebben, vnd noch se vnd ere rechte eruen winnen vnd weruen mogen in demsuluen kerspel tho Antzen, vnd ock so hebbe wi tho dißer samenden Hand der guder gewunnen vnd vngewunnen, de se im vorschreuen kerspel Antzen hebben tho gelecht den Hoff thor wollust im kerspel tho Odenpe gelegen mit alle siner tho behoringe tho water vnd tho lande, vnd mit dißen nageschreuen Dorpern, also by nahmen dat dorp tho waly, vnd de molenstede tho der Embe vnd dat Dorp tho Arol, vnd dat lant im Vogelsange dat tho Arol horet, vnd dat Dorp tho wootzs, dat Dorp tho Manirs, dat Dorp tho Karo, dat Dorp tho Aynwol vnd dat land, dat na dem borchgesete horet vnd Borchgesete vnd dat Dorp tho Waymius vnd vofflich gesinde, de se, edder ere rechte eruen noch dar tho winnen vnd weruen mogen in vnsem Stichte tho dem Haue vnd gudern thor wollust

vorberort, dише vorschreuene gudere, namliken de se nu im Kerspel tho Antzen hebben vnd erflicken besitten, welcker gudere ere oldre, als Her Harmen vnd Otto Vxkull brodere mit samender Hant in vortyden beseten hebben, vnd nu vp Peter vorgedacht nagekamen sin, vnd alle de gudere, de se, vnd na en ere rechte eruen in dem vorschreuen Kerspel tho Antzen noch winnen vnd weruen können, vnd den Hoff thor wollust mit den vorbenomeden Dorperen, vnd vofftig gesinde, de se noch dartho weruen mogen, mit aller erer thobehoringe, it si an water, lande, vleten, holtingen, wildnißen, wischen, weyden, ackern, brokeden, an houen, molen, manschoppen, Dorperen, richte vnd rechte mit allem egedom vnd bequemicheiten vnd allen dingen klen vnd groth, wo de genomet sin edder genomet mogen werden, nichtes nicht buten bescheden, hebben wi Johannes Bischoff vorbenohmet, den vorschreuen Erbaren vnd wolduchtigen Peter vnd Wolmar Vxkuln eren rechten eruen, vnd allen de van eren rechten eruen gebaren werden, na Manne rechte verlehnet, vnd an de samende Hand gegeuen der ewichlicken tho bruckende, vnd nummer se daran tho hindernde, noch eren rechten eruen de na en kamen, vnd dar sollen se vnd ere eruen vns vnd vnse nakomelinge truwen denst van don, gelick andere mannen vnserer kercken vor dißer begifftinge vnd vorleninge der samenden Hand, hebben wi Johannes Bischoff obgemelt, mit wittschop, Rade vnd vulbort vnses werdigen Capittels von den vorschreuen Peter vnd Wolmar Vxkel vedderе entfangen tho dancke vnd guder mogte ein Dusent olde marck Rigesch 36 schillinge vor ein itzliche marck tho rekende, de wi vort angekert vnd gelecht hebben an vnser Kercken vmme vnd mit vorsat gud vnser tafeln inlosende vnd vnser Kercken schult, de wi nicht klen vor vns gefunden hebben, betalende Ock so hebben de vorschreuen Peter und Wolmar veddere hirnue in vnse Dom Kercke thom buete vnd ander notorfft gegeuen vnsem Capittel twe hundert olde marck Rigesch, vom werden, vnd sollen noch in desulue vnse Dom Kercke keren vnd geuen twe merckliсke Klocken, de vormals thom Odenpe in Sunte Elsebeten Capellen gewest sin, de de van Vxkuln na vthwisinge der wapen darsuluest getuget hebben, vp welcke Klocken so se vmme gegoten

werden, men der van Vrkuln wapen wedder sal laten geten, wedder dise vnse begifftinge vnd vorleninge der samenden Hand laue wi Johannes Bischop, Johannes von der Pepa Prouest, Johannes Berinckhoff deken vnd gantze Capittel der Kercken tho Dorpte vor vns vnd vnse nakomelinge nicht tho donde, noch de vorbenomeden veddern vnd ere rechten eruen daran tho hindernde, sundern de in allen eren puncten vnd Articulen vorschreuen stede, vaste vnd vnuorbrecklick tho holdende, vnd laue en vor vns vnd vnse nakomlinge so dise gegenwerdige breff van olders edder anders Inhalts haluen vor worde, enen andren nyen Bref von worden vnd lude so vorschreuen steit tho geuende by guden Christlicken gelauen, sunder alle behelpinge jenige rechte geistlick vnd werltlick ane alle gewalt vnd argelist des tho einer orkunde der warheit vnd groten befestinge, de dise vnse vorleninge tho ewigen tiden by crafft vnd wesen holden moge. So hebben wy Johannes Bischop bauen gedacht vor vns vnd vnse nakomlinge vnse vnd vnses werdigen Capittels mit gantz vulbort, vnde vnd witschop ere Insegel an disen Bref gehangen, de gegeuen is vp vnser Kercken Slote tho Dorpte in de Jahre Christi vnses Heren Verteinhundert vnd darna im souen vnd souentigsten Jare an Sunte Jacobes dage des hilligen Apostels in der gemeinen betalinge tho Dorpte.

XIII.

Miscellen.

1.

Narva im siebenzehnten Jahrhundert,

geschildert von Olearius*).

Die Stadt Narva liegt in Allentaken an der ingermannländischen Gränze, 60 Grad vom Äquator, an einem schnelllaufenden Strom, die narvische Beke von ihnen genannt. Dieser Strom ist bei der Stadt Narva fast so breit als die Elbe in Deutschland, führt braunes Wasser, kommt aus dem großen, sechs Meilen von der Stadt Dorpat gelegenen See Beibus, hat eine kleine halbe Meile vor der Stadt Narva einen hohen Fall**), da das Wasser von einem felsigen Bruche mit grausamem Geräusche sich herunter stürzt, und läuft 2 Meilen hinter der Stadt in die finnische See. Und weil das auf den Fels gestürzte Wasser tropfenweise in die Höhe springt, giebt es bei hellem Sonnenscheine vor und nach Mittage allezeit einen Regenbogen, welches lustig anzusehen. Wegen des großen Falles müssen die Güter, die von Pleskau und Dorpat zur Narva in die See wollen, eine gute halbe Meile über der Stadt ausgeladen und zu Lande in die Stadt gebracht werden.

Die Stadt Narva soll von Woldemar dem andern dieses Namens, König in Dännemarck, im Jahr Christi 1223 erbaut worden sein. Diesseit des Wassers liegt ein ziemlich gebautes Schloß, auf welchem damals ein Statthalter residirte. Auf jener Seite des Wassers am Strome aber das mit 3 steinernen Mauern

*) Dazu zwei Ansichten. **) Davon eine Abbildung.

umgebene feste Schloß Iwangorod, das, wie man dafür hält, vom Zaren Iwan Wasilowitsch in geschwinder Eile aufgeführt und nach seinem Namen genannt worden sein soll. Im Jahr Christi 1558 hat der Zar die Stadt Narva eingenommen, aber im Jahr 1581 König Johannes zu Schweden sie durch Pontus de la Gardie wieder erobert. Hinter dem Schlosse ist bisher ein Hakelwerk gewesen, die russische Narva genannt, welches, wie Chyträus in der Saxonia schreibt, 1492 soll erbaut sein, woselbst sich lauter Russen aufgehalten und in einer öffentlichen Kirche ihren Gottesdienst unverhindert gehalten haben. Nunmehr aber sollen die Russen alle von jenseit weggenommen und herüber in die Stadt verpflanzt worden sein. Sie ist zwar zu unsrer Zeit nicht groß, aber weil sie eine Gränzfestung, dennoch mit starken Wällen und steinernen Mauern nebst einer guten Besatzung wohl versehen gewesen. Ich habe daselbst in dem nicht ferne von der livländischen Pforte gelegenen Walle dies denkwürdig gefunden, daß oben vom Gewölbe (denn der Wall ist hohl und gewölbt) ein Wasser herunter träufelte, welches zu hartem Stein wurde, und war auf der Erde anzusehen als wie ein geflossener Teig.

Weil die Handlung, die vor Zeiten allhier groß gewesen, durch die Kriege abgenommen, nunmehr aber sich wieder dahin wenden will, soll ietzo die Stadt durch einen neuen Abstich mehr als die alte Stadt erweitert und in reguläre oder ebene Straßen vertheilet und stark befestigt werden. Man hat auch seit etlichen wenigen Jahren kostbare und herrliche steinerne Häuser aufgeführt, und wird noch stets mit Stein gebaut, sintemal Niemand mehr, wie wohl vormals geschehen, mit lauter Holz zu bauen vergönnt ist; und giebt dazu desto mehr Anlaß die tägliche Vermehrung der Kauf- und Handwerksleute, von denen im vergangenen Jahre 1654 viele sich dahin begeben, niedergelassen und Bürger geworden. Denn es ist aus Deutschland und Rußland in kurzer Zeit, vornehmlich weil durch den englischen und holländischen Krieg die Fahrt und Handlung auf Archangel Abbruch gelitten, ein so großes Gut dahin sich gezogen, daß, wie ich glaubwürdig von dort bin berichtet worden, selbiges Jahr über 60 Schiffe, aus der West- und Ostsee kommend, abgeladen, und in die fünfmalhunderttausend Thaler köstlicher Waaren abgeführt worden. Und es scheint, daß

nach den allgemeinen Abwechselungen und Veränderungen allerdings nunmehr Reval, weiß nicht durch was für einheimische Widerwärtigkeit ab-, und Narva in Kurzem kräftiglich wieder zunehmen wird. Deswegen ist man auch im Werk begriffen, die in der Mündung der narvischen Beke vor der See, zwei Meilen von der Stadt mit Sand gefüllte Tiefe wieder zu gewinnen, daß die größten Schiffe künftig mit voller Ladung unter die Stadt aus- und einlaufen können und also einen sichern Hafen haben werden.

Es hat auch S. Königl. Majestät zu Schweden die Stadt von des Landes-Höfding und Statthalter Zwang ganz befreit und einen Burggrafen dahin gesetzt. Jetziger Zeit ist es der wohledle und feste Philipp von Krusenstiern, Ihr Königl. Majestät zu Schweden Hofrath und General, Director der Commercien in Estonien und Ingermannland, mein vielgeliebter Herr Schwager, welchem die Jurisdiction in Ecclesiasticis und Politicis anbefohlen, also daß er anstatt derselben präsidiren und Alles verwalten muß.

Es ist sonst nur eine steinerne Kirche gewesen für die teutsche Gemeine, in welcher bisweilen auch die Schweden gepredigt. Jetzo aber soll auch die schwedische Gemeine eine absonderliche schöne steinerne Kirche aufgeführt haben, also daß jede, die schwedische wie die teutsche Gemeine, ihre eigne Kirche hat. Und befindet sich daselbst Herr Magister Heinrich Staal, Superintendent in Ingermannland und Allentaken, welcher sich vor wenig Jahren emsig bemühte, die daselbst wohnenden Russen durch Unterweisen, Lehren und Antreiben zu unserm Glauben zu bringen; geschah aber mit größerer Arbeit als glücklichem Fortgang.

2.

Die revalschen Mauerthürme um das J. 1525.

Aus dem reval'schen Rathsarchiv.

Dussen naboschreuen borgeren synn der Stath Torne hir na folgende to vorwarende bovalen.

Susterporte — Ladewich grülle. Jaspar pawels.
De Torne dar by — Hinrich Lutzenberch. Hans Schelle.
De Torne dar negest — Hans Sasse. Lutke Losßeke.
De Torne dar negest — Cordt Ablerbeke. Gerdt Winckelman.
De grote Torne dar negest — Herman Hagen. Wilhelm Rinckhoff.
De Torne dar negest — Clawes Hagelsberg. Jwan Hunnickhuß.
De Torne dar negest — Marcus van Werne. Hennyck Erickesson.
Dar negest — Herman van der Lynde. Hans Hermeleff.
Dar negest — Hinrick Holtappel. Hans Zelhost.
Dar negest — Clawes Tafelmacker. Eduard Dorhagen. Hans Budberg.
De grote strantporten torn — Hans Moltwimer. Matz Roßenberg. Jurgen Nickel.
Stoltingk — Euert Bels. Peter Kleninghusen.
Dar negest — Hinrich polmedog. Hans pepersack.
Dar negest — Hans pawels. Cort Schutte.
Den lutken strantporten torne — Wolmar bruckhusen. Marten Bocklem.
Bremer — Herman Lure. Dirick Eppensche.
Dar negest — Jurgen Bode. Berndt Symens.
Helleman — Hans van Hurlen. Gert Anbat.
De lemporte — Tonnies van Werden. Hennigk Schinckel.
Hinckentorne — Albert Byllinck. Berndt klener.
Des Düuels torne — Hinrick Dobbertzin. Cordt Cardenal.
De karieporte — Szorges Hulderman. Hennigk Erickesson.
Assowen torne — Jurgen Bardewisk. Hans Kock.
De Smedeporte — Bertold Bart. Hinrick Fluwergk.
De Szegentorne — Symon kroger. Hans Bockholt.
De Megede torne — Marten dames. Vincencius Schonenberg.
Bavene demm korten Berge — Hans Scherer. Hans Franckenberg.
De lange Domporte vor dem langen Berge — Hinrick Michaelis. Zogebade Rinckhe.
De Nye torne — Her Johan viandt. Hans Tidinckhußen. Tonnies Huninckhusen.
De nye torne achter demm stauen tuschen demm langen Domberge unde der Susterporte — Brun Jordens. Werner Dudick.

De Bruwer willen holden de Ridbende wacht mit sos perden.

3.

Die älteste Bauersprache der Stadt Windau.

Sie befindet sich in dem sogenannten alten „Stadtbuche" der Stadt Windau vom Jahre 1542, in welchem die Besitzer der Grundstücke, ihre Abgaben an Grundzins, Verkäufe, Verpfändungen u. s. w. sich eingetragen finden, das also eigentlich ein Hypothekenbuch ist. Ueber die Zeit seiner Anfertigung giebt folgende Einleitung Auskunft:

„Anno dußent vyffhundert unnde xxxxij iar, is duth Buck thor Wynndhaa yn der Rade Stube vorniet vnnde ynt reyn vor ordinet Da thor tidth was Valentin Brun yn stede vulewichtlich des Außekompthors Amptes: Her Matis Bomgarde Borgimeister; Her Fruloff von Winneppe Stades Vogede, unnde Hinreik Hardenak undir Vogede, unnde Andres Matick unde Dominick Wyborch beide Radelude; Duße all hebben wyr an ende by geweßen do duth Bock wo angetogen is, bestediget worden, Anno ut supra yn den hilgen pynxst dagenn".

Später folgt nun das oben erwähnte Stadtgesetz:

„Dath is de Buer sprack unßer Stadtt Wyndaa, dar na eyn ider sick weth thorichtenn: schaden tho vermydende.

Item eyn ider hebbe guth achtt up syn fuer: wenn dar schade sei edder gerichte kompt ßall v mrk. vorbracken hebben.

Item eyn Ider Borger sehe wen he herberge: wen folget schade edder sunst Jammer dorch den gaste, de werde sall dar vor stan.

Item keyn frömde Manne en mach nicht kopeslagen myt nuburger (?) Ware, noch myt den Buren, by vorlust des gudes, myt den Borger mach he woll kopslagen: Wen wer eth ßacke dat eyn Borger myt frömder Luden gude edder gelth, edder em thon besten myt den Buren dorch kopslagen unde w u c e s o v u r e s u c h e t (unleserlich) werden: ßall myt x marken buten.

Item Nemand ßall syn recht anders söken als vor dem Vogede By iij markenn.

Item Eyn itlick hebbe rechte mate, lope, kull, besemer, kanen unde elen . . . . . (Lücke) By vj marken.

Item Eyn itlick unßer stade hebbe woll achtte wath he rede up herren und fürsten, vrouwen und Jungvrouwen, wirth he brocklick funden sall myt x mrk. betten.

Item Nemanth ßall syn egen richter syn: sunder syn rechtt by dem vogede ßöken, By iij markenn.

Item Nemanth ßall ungewonliche were dragen edder yn synem Huße hebben by iij marken.

Item Nemanth ßall buten stades mauer buwen sunder weten des Rades by iij marken.

Item Nemanth sal in der Herren vrieheit edder Busche houwen by 40 marken.

Item Nemant lege heue edder stroe yn syn huße do idt thom Feuer gelangen kan, by iij marken.

Item Eyn itlick ampthmann bruck syn ampte ßo, dath eth nemant tho nadellich: unde dath keyn klachtt over kommt, ock ßall eyn ider ampth Manne ßyn gewere hebben, als eynen guden spete: helbarden, f o r e u n d i n c k (undeutlich), des geliecken eyn ider Borger unßer stade by j mrk. Rigisch.

Item Eyn ider Knechtt ock Dachloner und sunst vischer und Loßedriver schöllen keyn degen ende (?) edder sunsth Messyer by sick dragen, den thor noth des Brodes by j mrk. Rigisch.

Item Eynem dachloner ßall man anders nicht gewen von Sante Michael an, beth tho unßer Lewen vrouwen, yn den Fasten vor syn dachlon als iiij mrk. unde dann vorth an ij ßl., de da bouven duith ßall breken j mrk. Rigisch.

Item Eynem tymmerman edder Mauermanne nha syner arbeide.

Item Nemand unßer stadt Inwaner anmate syck dem Rechtten edder des Rechtten verwanden tho weddersprecken by x markenn Rigisch unde der Stade Köre.

Item Nemant ßall den ander tho na buwen edder den sune tho na setten: kempt dar klacht ower ßall brecken j mrk. Rigisch.

Item Nemant schampffir de Stadsmauer, edder de Loße (?) achtter der Porten by iij punth geldes.

Duth is de Pollicie unde Buersprack unßer stadtt Wyndaa dar na sick eyn ider hebbe tho richten, by Pene und straff wo angesogen."

Eine weit ausführlichere, aber auf die vorstehende sich gründende Bauersprache in 35 Punkten wurde auf Bitte der Stadt vom Herzoge Friedrich Casimir, zu Mitau am 10. Febr. 1694, confirmirt.

Th. Kallmeyer.

4.

Ob in Pernau jemals Geld geprägt worden?

(Aus dem Protocoll des pernau'schen Raths.)

Ao. 1710 d. 1. Martii, referirte der Herr Präses, daß die beiden Gold-Schmide Conrad u. Peters bei Ihme gewesen und wegen der Quantität Silbers, welches zum Müntzen erfordert würde, sich dergestalt ausgelassen, daß wenn erstl. der anfang in diesem Werke gemacht würde, es an Silber nicht fehlen könnte, zumahlen Ihnen tägl. daßelbe zu kauf angebohten würde, welches Sie aber aus Mangel des Geldes an sich nicht erhandeln könnten. Sie wären willig den anfang im Müntzen zu machen, wenn Ihnen nur der Herr Statthalter die Versicherung geben wollte, daß sie dadurch nicht gefährdet würden. Resolv: Mann wollte deßfalß an den Herrn Statthalter rescribiren.

Ob und welche Antwort hierauf eingegangen, und welches überhaupt der Fortgang der Sache gewesen, ist aus dem Protocoll nicht zu entnehmen.

Rosenplänter.

3)

XIV.

Hermann's von Brevern Leben,

von ihm selbst 1718 aufgezeichnet und nach der lateinischen Urschrift mitgetheilt;

von K. H. v. Busse.

(Gelesen am 14. August 1846 in der Abtheilung für Vaterlandskunde der esthländischen literärischen Gesellschaft.)

Biographie ist die Glosse der Historie.

Unter den Handschriften, die nach dem zu St. Petersburg 1721 erfolgten Tode des verdienten Vice=Präsidenten des Reichs=Justizcollegium, Herrmann's von Brevern, sich bei seinen Nachkommen erhalten haben, findet sich ein zwei Bogen starkes Heft mit der Ueberschrift: Hermannus de Brevern de vita sua. In otio Petriburgensi 1718 inchoatum. Mit eigener Hand und in einem eleganten Latein hat der hochgestellte und thätige Mann die Begegnisse eines denkwürdigen, ja glorreichen Lebens darin auf zwar nur wenigen Blättern aufgezeichnet, der Nachwelt jedoch eine dankenswerthe Gabe hinterlassen, denn die Blätter sind nicht bloß als die kurze Schilderung eines Privatlebens zu betrachten. Indem Hermann von Brevern in einer merkwürdigen, verhängnißvollen Zeit lebte, und eine ausgezeichnete Stellung im Staatsdienst einnahm, spiegeln sich in seinem Leben die allgemeinen Zeitereignisse ab, und die Geschichte seines Lebens wird ein anziehender Beitrag zur nähern Kenntniß der innern und äußern Landesverhältnisse seiner Zeit. Besonders in dieser Hinsicht ist die nachfolgende Uebertragung

unternommen worden, wobei der Uebersetzer sich treu an die Urschrift gehalten und keinerlei Abweichung sich erlaubt hat. Weil aber einige Stellen derselben bloß Privatverhältnisse betreffen, andere solcher Zeitereignisse gedenken, die nicht zur livländischen Landesgeschichte gehören, so sind dieselben weggelassen worden. Das sind Auslassungen, die nothwendig erschienen; Abweichungen jedoch von der Urschrift, in dem was übersetzt ist, sind nicht vorhanden.

Mein Vater war Johann Brever, ein Gottesgelehrte und der Stadt Riga und ihres Gebietes Superintendent in geistlichen Suchen, welches Amt ihm der König von Schweden Karl XI. verliehen und mit einem Jahrgehalte versehen hatte. Er genoß unter den Gelehrten eines nicht geringen Ruhms und war ein Mann reines Wandels, der sein Lebensalter auf 85 Jahr gebracht hat. Zu Eisleben in der Grafschaft Mansfeld geboren, stammte er von ehrbaren Aeltern ab, denn sein Vater war Johannes Brever, ein gelehrter Mann und des Landes-Consistorium der Grafschaft Secretarius; die Mutter aber Elisabeth Happach, aus dem adligen Geschlecht derer von Happach. Meines Vaters Großvater war Johannes Brever, des mansfeld'schen geistlichen Ministerium Decan und die Großmutter Catharina von Mellin, aus einem Patricier-Geschlecht der Reichsstadt Nordhausen. Einer Ueberlieferung nach stammen die Brever aus Schlesien.

Mein Vater ward nicht nur schon im Knabenalter seines Vaters durch den Tod beraubt, sondern mußte auch bald darauf aus seiner Heimath gleichsam entweichen, indem Eisleben während des damaligen dreißigjährigen Krieges von den kaiserlichen Kriegsvölkern unter dem General Pappenheim hart

mitgenommen wurde. Das Weitere über des Vaters Leben und Tod ist in dem gedruckten Leichenprogramm nachzulesen *).

Meine Mutter war Sophie von Dunte, älteste Tochter des Burggrafen und Bürgermeisters von Riga, Georgs von Dunte. Das Geschlecht derer von Dunte stammt aus Deutschland und namentlich aus dem Hildesheimischen. Ihre Mutter war Anna Dreiling, aus dem nicht unberühmten Geschlecht Dreiling, das aus der Grafschaft Tyrol sich herleitet.

Das Licht der Welt erblickte ich im Jahr Christi 1663 am 20. Juli um die sechste Morgenstunde, als der vierte Sohn meiner Mutter und der zweite ihrer zweiten Ehe, denn bevor sie sich mit meinem Vater vermählte, war sie mit Hermann Meiners, rigischem Rathssecretär und einzigem Sohn des rigischen Bürgermeisters Hermann Meiners verheirathet, von dem sie zwei Söhne hatte, Hermann und Georg, von welchen der erste in der Jugend frühzeitigen Todes starb, der andere noch zu Riga lebt. Zur Zeit der Pest 1657 ward sie Wittwe. Nachdem mein Vater in zweiter Ehe sich mit ihr verehlicht (seine erste Ehefrau war Helena Samson), hatte er von ihr zwei Söhne; der ältere, Johannes, starb im Knabenalter, der zweite, Herman, bin ich, der ich hier mein Leben beschreibe. Auch Töchter hatte er von ihr, doch ich weiß nicht wie viele, denn es sind mehrere in der frühesten Jugend gestorben. Nur dreier verheiratheten Schwestern erinnere ich mich: die erste, Anna geheißen, wurde von David Caspari geehelicht, der nach meinem Vater Superintendent ward; die zweite, Magdalena, ward an Joachim von Schulz, Assessor des livländischen Hof-

*) Dieses Programms wird in dem livl. Schriftsteller-Lexicon von Recke und Napiersky beim Artikel über Johann Brever (I. 250 folg.) nicht gedacht. Auch nicht in: Bergmann's Gesch. der rigisch. Stadtkirchen, I. 41 folg.

gerichts verheirathet, und der dritten, Sophie, Ehegatte war der wohl unglücklich zu nennende Bürgermeister von Riga, Paul Brockhausen, der, auf des Zaren Befehl nach Sibirien verschickt, noch auf der Reise dorthin und ehe er Sibirien erreicht, zu Solikamsk verstorben ist.

Der Vater, den Wissenschaften ergeben, ließ mich nach seinen Ansichten erziehen. So lange ich mich im Knabenalter befand und noch drüber hinaus bestimmten mich beide Aeltern, fast ohne Rücksicht auf den schwächlichen Zustand meiner Gesundheit, dem Studium der Theologie; indessen anders wollte es göttliche Fügung, die mir andere Lebensrichtungen anwies. Nachdem ich im Gymnasium zu Riga öffentlich eine Disputation de norma Physices, unter dem Vorsitze des obengenannten Caspari*) vertheidigt, sandte mich 1683 mitten im Sommer mein Vater nach Altorf bei Nürnberg, um dort die Studien fortzusetzen. Daselbst ward mein vorzüglichster Lehrer der berühmte Mathematiker Sturmius, dessen Unterricht ich durch fast drei Jahre mit großem Nutzen genossen habe. Bei Wagenseil hörte ich ein Privatissimum über deutsches Staatsrecht; in der Rhetorik ward mein Führer Omeisius und in den philosophischen Wissenschaften Rötenbeck. Wenig oder gar nicht beschäftigte ich mich an diesem Ort mit theologischen und juristischen Studien, indessen nutzte ich zu gutem Fortschritt in verschiedenen Gegenständen gelehrter Erkenntniß den Privatunterricht Reuters, eines vielseitig gebildeten Mannes, der, von der lutherischen zur catholischen Kirche übergetreten, Mönch wurde, und in verschiedenen Klöstern, vornämlich in Antwerpen, den Wissenschaften eifrig obgelegen hatte, dann wiederum, um sich

*) M. David Caspari ward 1677 Rector der Rigischen Domschule, 1698 Professor der Theologie am Gymnasium und 1700 Superintendent. Er starb 1702. Vergl. Bergmann am a. O. S. 45.

zu verehlichen, zum Lutherthum zurückgekehrt war. Auf seinen Rath und mit seiner Hülfe schrieb ich zu Altorf eine Dissertation de Symbolo, Gallis Devise dicto, die ich unter dem Vorsitze des Professors der Beredsamkeit Omeissus öffentlich vertheidigte, nachdem ich unter Reuter's Anleitung mir ausreichende Kenntniß der französischen und italienischen Sprache erworben hatte und mit den französischen und italienischen Schriftstellern, die über den genannten Gegenstand geschrieben, hinlänglich vertraut worden war. Ich nahm in Altorf auch an andern Dissertationen Theil, die daselbst über naturwissenschaftliche und philosophische Gegenstände gehalten wurden, doch da dieselben die Professoren selbst zu Verfassern haben, so rechne ich sie nicht zu den meinigen.

Von Altorf verfügte ich mich im Frühjahr 1686 nach Jena, wo ich mehrere Monat hindurch mich des nähern Umgangs des durch seine historischen Studien berühmten Sagittarius erfreute und seine Sammlungen benutzte. Er wünschte, daß ich in Jena bliebe und ihm ein Gehülfe würde im Lehramt eines Professors der historischen Wissenschaften. Doch da mir der in Jena damals studirenden Jugend rohe Weise und Lebensart mißfiel, so wandte ich mich nach Leipzig, dem Rathe des Vaters und dem Wunsche der Mutter folgend, die bald nachher ihr Leben beschloß. Am letzten Ort begann ich theologische Vorlesungen zu besuchen, obgleich widerstrebenden Sinnes, denn dem Geist sagten diese Lebensrichtungen nicht zu. Indem ich mich der Hoffnung hingab, daß vielleicht die Zeit das ausgleichen würde, was die Ueberlegung nicht besiegen konnte, und in innern Kämpfen lebte, brachte plötzlich eine entstehende ziemlich gefährliche Krankheit, ein Anfang von Lungenschwindsucht, eine unerwartete Wendung hervor. Als der Vater hierüber die Nachricht erhielt, gebot er mir aus eigener Entschließung, dem

göttlichen Willen zu weichen und eine andere Lebensbeschäftigung zu wählen.

Als hierauf die Krankheit einigermaßen nachgelassen hatte, besuchte ich die Privatvorlesungen des Doctors der Rechte Frankenstein und machte unter seiner Anleitung einige Fortschritte; mehr aber verdanke ich den eigenen Studien im Hause, wo ich mit innerer Seelenlust über den Büchern lag. Deren häufte ich um mich von verschiedener Art und in verschiedenen Sprachen, unter ihnen die Werke Grotius' und Pufendorf's, indem die andern Rechtslehrer mir eine unfruchtbare Weisheit zu bieten schienen, da sie mehrentheils ihre Ansichten auf dem Ansehen der Gesetze und nicht auf der Vernunft begründeten*). Nachdem ich in dieser Art zwei Jahre in Leipzig zugebracht hatte, wurde beschlossen, daß ich meine Reisen antrete.

Ich durchwanderte darauf einen Theil von Niedersachsen, wandte mich nach Dresden, und begab mich von dort über Prag nach Wien. Von hier aus durchreiste ich Ungarn bis Ofen und kehrte auf der Donau zurück, die Wasserstraße bis Regensburg verfolgend, von wo ich mich nach Augsburg begab. Daselbst befand sich zur Zeit der Kaiser Leopold, um der Wahl seines Sohnes, des Erzherzogs Joseph, zum römischen König beizuwohnen. Weiter reiste ich über München nach Salzburg, dann durch Tyrol nach Venedig, von wo ich über Ferrara und die Staaten des Großherzogs von Toscana Rom erreichte. Hier saß auf dem päbstlichen Stuhl Alexander VIII, ein Venetianer, aus dem Geschlecht der Ottoboni. Ich ver-

---

*) Herm. v. Brevern schreibt: conatibus tamen domesticis plurimum debeo, libris assiduo animi cum voluptate invigilans, iisque diversi generis et linguae, interque eos Grotio, scriptisque Pufendorfii, cum aliorum Juris Consultorum lectio mihi videretur sterilis, saepius legum auctoritati non rationi inaedificantium.

weilte mehrere Monate in Rom und begab mich dann nach Neapel, von wo ich Sicilien besucht hätte, wenn nicht umherschweifende Seeräuber mir ein Schrecken gewesen wären. Ich kehrte daher nach Rom zurück, wo ich wiederum Monate lang verweilte, und darauf über Bologna, Loretto, Ancona, Modena, Mailand, nach Genua reiste, von hier mich nach Turin, der Residenz des Herzogs von Savoyen, wandte, und dann bei Susa, namentlich am Berg Cenis, die Alpen überstieg. Nachdem ich auf diesem Wege Piemont erreicht, wanderte ich nach Genf und durchreiste fast die ganze Schweiz. Den Rhein hinabziehend, sah ich alle daran liegenden Städte, berührte darauf Frankreich, dann Brabant, Flandern und Holland, auf alles Sehenswerthe meine Aufmerksamkeit wendend.

In Amsterdam befiel mich ein Wechselfieber und hieß die Ueberfahrt nach England verzögern. So vergingen im Kampf mit versagenden Kräften mehrere Monate, während welcher Zeit ich nichts Nützliches beschaffen konnte. Hiezu kamen des besten und schon greisen Vaters Briefe, die mich heimriefen. Ich leistete ihnen Folge: reiste durch Friesland und über Bremen nach Hamburg, ging dann über Berlin und Danzig nach Königsberg und erreichte also Riga. Meinen Vater hatte ich seit acht Jahren und darüber nicht gesehn; ich fand ihn vom Alter gebeugt. Dies geschah im Anfang des Jahrs 1692: Ich blieb demnach daheim, dem Vater in Haussachen nach Kräften zur Hand gehend und irgend eine Anstellung erwartend, die ich vorzüglich im Stadtrath zu erhalten hoffte.

Indessen es verging ein erstes Jahr und darauf beinahe ein zweites, ohne daß meine Hoffnungen in Erfüllung gingen. Es geschah dies nicht, weil es an Gelegenheit fehlte, mir eine Stelle zu geben, sondern weil die aufgehenden Stellen Andern verliehen wurden, die länger als ich gewartet. Indem ein

solches müssiges Leben mir beschwerlich fiel, erwachte in mir der Gedanke, das Suchen einer Stadtstelle oder vielmehr einer Stadtrathsstelle, die mir nun einmal nicht werden sollte, aufzugeben, und mich nach einer Anstellung bei der Landschaft umzusehen. Es geschah auch dazumal recht zu gelegener Zeit, daß eine Assessor-Stelle beim rigischen Landgericht aufging. Nachdem ich mich alsbald darum beworben, erhielt ich im Jahr 1693 durch die Gnade des Allerdurchlauchtigsten Königs von Schweden Karl XI. die Bestallung und trat mein richterliches Amt mit dem geziemenden Eifer an.

Ein Jahr darauf, nämlich 1694, verband ich mich durch die Ehe mit Catharina von Reutern, einer Tochter des rigischen Rathsherrn Johann von Reutern, die kaum ihr funfzehntes Jahr überschritten hatte. Mein Vater hatte gleichwohl zu dieser Verbindung seine Zustimmung gegeben, andere Verwandte waren aber mir entgegen gewesen, indem sie theils über die Hand meiner Braut anders verfügen wollten, theils mir eine andere Verbindung ausgesucht hatten. Am meisten und in allem mir entgegen war der damalige rigische Rathsherr und nachmalige Bürgermeister Johann von Oettingen, obwohl mir nahe verwandt, denn seine Ehefrau war eine geborne von Dunte. Indessen auch diese Abneigung legte sich mit der Zeit, und auf seinem Sterbebette, im Jahr 1717, ernannte er mich zum Vormund seines minderjährigen Enkels Johann Lorenz von Oettingen. Mit meiner geliebtesten Frau führte ich eine glückliche Ehe, wie die nachfolgenden Seiten es vielleicht näher zeigen werden.

In meiner Stellung beim Landgerichte war ich ein unverdrossener Arbeiter und erfuhr des Königs huldreiche Gnade, denn im Jahr 1696 zählte er mich durch einen förmlichen Adelsbrief dem Ritterstande hinzu, und übertrug mir zugleich

aus Höchsteigener Entschließung, ohne mein geringstes Zuthun, die Stelle eines adligen Beisitzers bei demselben Gericht, obgleich solche von einem würdigen Manne, Anton Christian von Sternfeldt, bereits eingenommen war, der dazu als meiner Schwiegermutter naher Anverwandter von mir aus zwiefachem Grunde hoch verehrt wurde. Indessen gefiel es dem Könige, diesen zum wenden'schen Landgerichte zu versetzen, und ihm daselbst die Stelle eines Vicepräsidenten zu übertragen, mich aber in seine Stellung am rigischen Landgerichte zu befördern, und die Stelle eines gelehrten Beisitzers, die ich bis dahin inne hatte, einem Hammerschmid, einem aus Anspach in Franken gebürtigen, nicht ungelehrten Manne, zu überweisen. Präsident des rigischen Landgerichts war zur Zeit Benedict Andreas von Helmersen, ein trefflicher, wohlunterrichteter Mann, aber schwerfälligen Leibes und dadurch sich selbst lästig, welche Leibesbeschaffenheit endlich in Wassersucht ausartete und ihn tödtete.

Es fehlte nicht an Gönnern, die mich ermunterten, mich um eine Stelle beim Hofgerichte zu bemühen, indem sie mich einer solchen Beförderung würdig hielten. Indessen trat dem der Umstand entgegen, daß die Sitzungen dieses Gerichts für beständig in Dorpat abgehalten wurden, welche Stadt von Riga über dreißig Meilen entfernt ist und eine solche Entlegenheit würde mein Hauswesen zerrüttet haben. Ich blieb also wo ich war bis zum Jahr 1704, versah jedoch in dieser Zeit zum öftern die Stelle des Präsidenten. Es kam hinzu, daß das sogenannte Burggericht, das im Schloß zu Riga niedergesetzt worden war, nach dem Willen des General-Gubernators von Livland, des Grafen Erich Jenson Dahlberg, fortbestand. Er war von Geburt ein Schwede, der Sohn eines eben nicht vornehmen Vaters, gelangte aber durch seine ausgezeichnete Eigenschaften und ausnehmende militärischen Kennt-

nisse zu der Würde eines Feldmarschals und Reichsraths. Dieser ernannte mich nun zum Präsidenten des Burggerichts, obgleich gegen meinen Willen, indem ich nur den Ueberredungen eines so hochgestellten Mannes nachgab. So stand ich denn auch diesem Amte vor, ich weiß nicht mehr wie lange, ohne jedoch meine Stellung beim Landgerichte aufzugeben oder zu vernachlässigen. Landgerichte nennt man die Gerichtshöfe, die in den Landkreisen zur Zeit der Polen und ihrer halbhundertjährigen Herrschaft über Livland errichtet und also benannt wurden.

Im Jahr 1700 rückten sächsische Kriegsvölker unter der Anführung Flemming's und des Livländers Patkul in Livland ein. Das Hofgericht, das bis dahin seinen Sitz in Dorpat gehabt, wurde der Sicherheit wegen vorerst nach Reval, dann aber, als die Sachsen von der Düna weggedrängt waren, nach Riga verlegt, wo es im Schloß seine Sitzungen hielt. Da in dieser Weise jene Behinderungen, deren ich vorhin gedacht, weggefallen waren, drangen fast alle Mitglieder des Hofgerichts in mich, eine Stellung bei demselben einzunehmen. Ich willigte ein. Jetzt schlugen mich meine Gönner vorerst zum Substituten eines ordentlichen Mitgliedes des Hofgerichts vor, und nachdem ich diese Stellung ein Jahr hindurch geziemender Weise eingenommen, erhielt ich im folgenden Jahr, nämlich 1704, auf Empfehlung des Hofgerichts, die königliche Bestallung als ordentlicher Assessor desselben an die Stelle des Assessors Silverstrahl, der zum königlichen Gerichtshof in Stockholm berufen ward.

Während ich hierauf der Pflichten meines Amts mit geziemendem Fleiße wartete, geschah es ganz unvermuthet, daß im Jahr 1708, als der dirigirende Gubernator von Livland, Michael von Strohkirch, mit Genehmigung des Königs, in Landes-Angelegenheiten nach Stockholm verreiste, ich für die Zeit

seiner Abwesenheit durch des Königs besondern Befehl zum stellvertretenden Gubernator von Livland ernannt wurde. Es erschien dieser Auftrag um so schwieriger, weil der Graf Löwenhaupt, General-Gubernator von Riga, mit seiner Heeresabtheilung dem Könige über die russische Grenze gefolgt war, und ihm auf seinem so mühevollen Kriegszuge der nöthige Bedarf aus Livland nachgeführt werden mußte, da doch die Provinz durch verschiedene Kriegsfälle mehrere Jahre hindurch hart bedrängt worden war und beständigen Einfällen und Verwüstungen der Russen offen gelegen hatte. Indessen gelang es mir, und nicht ohne Beifall, mich in der schwierigen Lage zurecht zu finden, und auch in andern Zweigen der Landesverwaltung ging Alles, mit göttlichem Beistande, nach Maaßgabe jener Zeit wohl von Statten. Es finden sich noch unter meinen Papieren Schreiben der königlichen Canzlei, darin ich livländischer Vice-Gubernator genannt werde. Es giebt gedruckte Bekanntmachungen, die von mir als stellvertretendem Gubernator unterzeichnet sind, und zur Zeit, nach Maaßgabe des Falls, öffentlich angeschlagen wurden. Es giebt in den Archiven des rigischen Schlosses noch andere Zeugnisse, und nicht in geringer Anzahl, über die von mir acht Monate hindurch mit Ehren geführte Landesverwaltung. Als Strohkirch aus Schweden zurückgekehrt war, übergab ich ihm das Steuer der Regierung unverletzt und in guter Ordnung, und kehrte zu meinem gewöhnlichen Geschäft im Hofgericht zurück.

Es verdient hier angemerkt zu werden, daß, außer der Justizverwaltung in Livland, der König dem Hofgerichte auch solche Sachen übertrug, deren Verhandlung vor ihn selbst, oder vor den Reichsrath gehörte. Es entstand nämlich in Schweden die ziemlich schwierige Frage, hinsichtlich der sich die Meinungen theilten: über die Anwendung der Stipulationen des

1635 zwischen Schweden und Polen zu Stumdorf abgeschlossenen Waffenstillstands, so wie des 1660 nachgefolgten Friedensschlusses zu Oliva, auf die Caducität der Landgüter in Livland. Der Reichsrath hatte hierüber dem Könige seine Meinung übergeben, andere Collegien in Stockholm hatten gleichfalls ihre Gutachten eingereicht, so wie auch der livländische Gubernator Strohkirch. Dabei beruhigte sich jedoch der König nicht, und forderte ein Gutachten vom livländischen Hofgericht, zu welchem Ende er demselben das Strohkirch'sche Referat in dieser Sache einsandte. So fügte es sich, daß die Mitglieder des Hofgerichts, die bis dahin nur mit dem jure privato zu thun gehabt, nunmehr an das jus publicum jener Zeit gehen mußten. Solches war als eine Wirkung des sich ergebenden Falls, aber auch als eine Folge des guten Rufs anzusehen, in welchem dieser Gerichtshof stand.

Nachdem wir hierauf die schwedisch-polnischen Verträge über den Waffenstillstand zu Altmark vom J. 1629, über jenen zu Stumdorf vom J. 1635 und den Frieden zu Oliva v. J. 1660 eingesehen, und demnächst in historischen Büchern, die über Verhandlungen jener Zeit einige Anzeige thun, als da sind Theatrum Europaeum, die Werke Pufendorf's de rebus gestis Regum Sueciae Gustavi Adolphi, Christinae, Carolique Gustavi, et Electoris Brandeburgici Friderici Wilhelmi, so wie in dem herrlichen Buch Recueil des Traités de Paix et de Trèves im Jahr 1700, zu Amsterdam in vier Foliobänden gedruckt (welches alles ich dem Hofgericht aus meiner Bibliothek mittheilen konnte), uns Rathes erholt, gingen wir an die Abfassung unseres Gutachtens. Da sich aber unter den Mitgliedern des Hofgerichts verschiedene Meinungen ergaben, indem einige, obschon die Minderzahl, nachgiebiger dachten, als es die Wahrheit vertrug, so wurde mir die Abfassung eines dem

Könige zu übergebenden Responsum einstimmig von allen Mitgliedern des Gerichts übertragen. Nachdem ich solches ausgearbeitet und dasselbe vom Hofgericht förmlich gebilligt war, wurde es dem Könige übersandt, der es nach Stockholm schickte, wo es das dortige Hofgericht beifällig aufnahm, wie mir solches Freunde in ihren Briefen mittheilten.

Unterdessen hatte der König von Schweden fortdauernd in Waffen gelebt. Die Erfolge waren Anfangs sehr günstig, dann aber ereigneten sich Niederlagen, und zuletzt verlor er bei Pultava in der Ukraine dem russischen Sieger gegenüber sein ganzes Heer, so daß er nur mit geringer Mannschaft und mühselig in's türkische Gebiet entkam. Es trat jetzt für ganz Schweden, besonders aber für Livland, eine verhängnißvolle Zeit ein, indem nach dem Siege bei Pultava der russische Kaiser Peter I. mit seinem Heere ganz Livland überzog. Diejenigen, so einen Gefallen daran haben, Wortspiele auf Ereignisse zu beziehen, können in dem Namen Pultava durch bloßes Anagramm das für Schweden unglückweissagende Wort vapulat finden. Vapulirt ist Schweden worden, hinausvapulirt durch die siegreichen russischen Waffen aus ganz Livland, aus Esthland und Ingermanland, aus Carelien und dem größten Theil von Finnland. Welches Unglück durch dasselbe Verhängniß in Polen dem Könige Stanislaus widerfuhr, und welche Umkehr in Deutschland jene Provinzen erlitten, die Schweden darin durch den westphälischen Frieden an sich gebracht, dieses alles zu erörtern ist hier nicht der Ort. Ich will vielmehr auf mich selbst zurückkommen und dessen gedenken, wie ich auf meine eigene Sicherheit und die der Meinigen bedacht zu werden anfing, als mich in meinem Hause zu Riga der königliche Geheimsecretär Cederhielm heimsuchte. Er war nach der gedachten Niederlage in die Gefangenschaft der Russen gerathen, jedoch auf Befehl

des Zars für die Dauer einiger Monate entlassen, um eine Reise nach Stockholm zu machen und dem Reichsrathe Friedensvorschläge zu überbringen. Da nämlich es sogar ungewiß erschien, ob der König sich noch am Leben befinde, denn er war durch eine Gewehrkugel im Fuß verwundet worden, so hoffte Se. Zarische Majestät, der schwedische Reichsrath würde, während der flüchtige König bei den Türken verweilte, diejenigen Maaßnahmen ergreifen und ausführen, die des Reichs bedrängte Lage und die gegenwärtige Noth, neben der frühern nicht geringern, erforderten. Daher wollte er, daß Cederhielm nicht bloß als ein Bote der Niederlage, sondern, ein geborner Schwede, zugleich als ein Herold des Friedens, im Fall die Besiegten nach demselben verlangten, auftreten sollte. Jedoch der Reichsrath zögerte auf die Vorschläge des Siegers einzugehen, und überließ es seinem Könige, über dessen Leben in der Türkei er unterdessen sichere Nachrichten erhalten hatte, an die Abschließung eines Friedens zu denken.

Das hierauf erfolgende Vorrücken Zarischer Kriegsvölker in Livland ward mir eine Veranlassung, mich mit den Meinigen nach Lübeck zu flüchten, nachdem ich jedoch zuvor dazu die Einwilligung des Reichsraths erhalten hatte. So war nämlich der Zustand Livlands und besonders Riga's beschaffen, daß eine schwere Belagerung der Stadt mit Sicherheit vorauszusehen stand, wobei von Schweden aus keine Hülfe kommen konnte. Dabei erschien der Muth der Besatzung durch den Unfall des Königs gesunken und allerseits wurde nur noch größeres Unglück erwartet. Hierzu kam, daß die in Riga und in andern livländischen Städten vorhandenen Vorräthe sehr gering waren, denn ihre Einwohner, an die fortwährenden Siege des Königs gewöhnt, hatten einen solchen Wechsel der Dinge keineswegs vorausgesehn. Ich flüchtete mich also mit den Mei-

nigen in den letzten Tagen des September Monats 1709 nach Lübeck, den Seeweg dorthin erwählend. Wir erreichten den Ort nach einer dreiwöchentlichen, ziemlich gefährlichen Fahrt, denn wir verloren durch stürmisches Wetter einen Mast und wurden vom Anker losgerissen. Ich und die Meinigen fanden in Lübeck zwar eine friedliche Zufluchtsstätte, aber das Gemüth ward durch den Blick in die Zukunft fortdauernd bewegt. Denn Briefe aus Livland und den benachbarten Gegenden meldeten nicht nur die Ankunft des Zars mit seinem Heer vor Riga, sondern auch den nahen Ausbruch eines zweiten Krieges, welchen der König von Dänemark zu beginnen beabsichtige, obgleich er 1700 zu Travendal mit Schweden und dem Herzoge von Holstein einen ewigen Frieden abgeschlossen hatte. Desgleichen streckte der König von Polen August, der auf diese Würde im Altranstädter Frieden 1706 zu Gunsten des Stanislaus Verzicht geleistet hatte, die Hand wiederum nach der Krone aus, da die Umstände ihm günstig schienen und polnische Magnaten es anriethen. Es griff also August den wehrlosen Stanislaus an, der nicht sowohl ein Bundesgenosse Schwedens, als ein durch schwedische Waffen geschaffener König von Polen war, welchem jetzt, ohne Nachhalt in Polen, auch die Hülfe Schwedens abging, da dies Reich, nach der furchtbaren Niederlage seines Königs, sich selbst nicht mehr zu schützen vermochte! Der Däne drang in Schonen ein, und der Kaiser von Rußland, um sich des ganzen Livlands zu bemächtigen, lagerte vor Riga, es mit seinen Kriegsvölkern den ganzen Winter hindurch fest umzingelnd, so daß die Stadt sich in sich selbst verzehrte, daher es kam, daß als im Sommer 1710 dort die Pest ausbrach, nicht nur viele Tausende von den Einwohnern daran starben, sondern auch von ihren in Waffen stehenden Vertheidigern. Bei so großem Mißgeschick, das Land und

Reich betroffen, ergab sich im Monat Juni den Russen nicht nur Riga, bei noch ungebrochenen Mauern und Wällen, sondern es folgte auch Dünamünde, ein Schloß oder vielmehr eine sehr feste Schanze, Pernau, Reval und die ganze Provinz, indem die Kriegsbesatzungen und die wehrfähigen Bürger überall der Pest erlagen und die Waffen gleichsam ruheten. Jedoch ergaben sie sich alle auf billige Bedingungen, die den Besiegten vom Sieger zugestanden wurden. In den Bedingungen, auf welche Riga sich ergeben, war es hinsichtlich der livländischen Gerichtsbehörden und des Richterstandes festgestellt, daß die Landesgerichte unverletzt bestehen und das Gerichtspersonal ungekränkt an den bisherigen Orten belassen werden sollte. Also hatte es der schwedische Gubernator von Livland und Riga, Graf Strömberg, mit dem russischen Feldmarschall, Grafen Scheremetjew, abgemacht, und um dasselbe hatte die livländische Ritterschaft in den Accordspunkten nachgesucht und es zugesichert erhalten.

Demnach war mir, obschon unter dem Schutz eines andern Herrn, zur Rückkehr die nöthige Sicherheit geworden, denn sowohl schwedischer als russischer Seits war es angeordnet, daß jedweder Gerichtsbeamte an seinen Ort zurückkehren könne. Indessen blieb ich doch, von Zweifeln gedrückt, wo ich war, und die Möglichkeit dieses Zögerns gewährte mir die vom Sieger den außerhalb des Landes sich aufhaltenden Livländern zur Rückkehr großmüthig zugestandene Frist von einem Jahre und sechs Wochen. Von den Machthabern in Schweden und von dem König selbst wurden im Gegentheil gar keine Verordnungen in dieser Hinsicht erlassen. Jedoch gab die Erinnerung an die Hand, daß im Jahr 1620, als die Schweden Riga erobert hatten, von dem Könige Gustav Adolph eine ähnliche, wiewohl strengere Verordnung ergangen war, welche allen ab-

wesenden Livländern die Heimkehr gebot, und zwar den in der Nähe sich bergenden innerhalb drei, den Entferntern binnen sechs Monaten. Es ließ sich nun billigerweise annehmen, daß ein Zugeständniß welches damals von den Schweden den Besiegten gewährt ward, diesmal den Landeseinsaßen nicht verweigert werden würde, da sie sonst alles Schutzes entbehrten. Nachdem ich solchergestalt das Für und Wider in dieser Sache in einem eigenen Aufsatze zur Zeit noch umständlicher gegen einander gehalten und sorgfältig abgewogen, rieth mir die Ueberlegung zur Heimath zurückzukehren und mich und mein Hauswesen, das mit neun noch zu erziehenden Kindern beschwert war, für die Zukunft sicher zu stellen. Denn obgleich mir aus Bendern, einer Stadt in der Türkei und zur Zeit dem Aufenthaltsorte des Königs von Schweden, von dem königlichen Secretär Bunge Briefe mit der Meldung zugekommen waren, der König habe eingewilligt, daß ich für mich eine angemessene Anstellung in seinen deutschen Ländern oder auch in Schweden selbst in Vorschlag bringe, die mir dann übertragen werden solle, so stand diesem doch das Bedenken entgegen, ob auch die deutschen Länder, bei der langen Abwesenheit des Königs, ihm verbleiben würden, noch vielmehr aber der Umstand, daß die livländische Ritterschaft, zugleich mit dem Zarischen bevollmächtigten Commissar Baron von Löwenwolde, mich, ohne mein Zuthun, zum Vice-Präsidenten des livländischen Hofgerichts, dem ich schon zur schwedischen Zeit angehört, auserſehen hatte und mich jetzt durch dargelegte Wünsche und Briefe zu sich berief. Ich gab demnach dem einstimmigen mir aus dem Vaterlande zukommenden Verlangen nach und antwortete in dem Sinne. Es fehlte zwar nicht an ehrenvollen Anträgen zu einer Anstellung in den deutschen Ländern des Königs von Schweden; so sollte ich nach dem Wunsch Einiger Regierungs-

rath im Herzogthum Bremen werden, wo Graf Moritz Welling zur Zeit Präsident und Gubernator war, nach dem Vorschlage Anderer Vice-Präsident des wismarischen Obergerichts; indessen siegte in mir das Verlangen, in die Heimath zurückzukehren, obwohl dort die Sachen, wegen möglicher Wechselfälle, noch keine feste Gestalt erreicht haben konnten. Aber eingeborene Anhänglichkeit rieth dennoch, für die betrübte Heimath nach Kräften bemüht zu sein, besonders da die Wünsche vieler Landsleute sich hiemit vereinigten, die alle zur Obhut des Rechts nach meinem Beistande verlangten. Es wies mich auf diese Rückkehr hin auch die, in den Stipulationen mit dem Sieger von den Schweden selbst zur Zeit der Uebergabe ausgemachte freie Rückkehr der Landeseinsaßen, welche Abmachung durch keine spätere Verordnung weder vom Könige von Schweden, noch von den einstweiligen Machthabern im Reiche widerrufen worden war. Dazu gesellte sich die nicht unbegründete Furcht, meine sämmtliche Habe in Livland und in Riga, zu meinem und der Meinigen größtem Nachtheile, einzubüßen, wenn ich nicht innerhalb der angeordneten Frist zurückkehrte, denn also lauteten nicht nur die Vertragsartikel mit dem Sieger, sondern auch die nachmals erlassenen Special-Gnadenmandate Zarischer Majestät, wodurch die Güter derjenigen Livländer, die innerhalb der angesetzten Fristen nicht zurückgekehrt wären, dem Fiscus verfallen sein sollten.

Bei solcher Lage der Sachen wollte ich gleichwohl, um ein unbeschwertes Gewissen zu bewahren, nicht bloß meinen eigenen Erwägungen vertrauen, sondern auch den Rath anderer achtbaren Männer anhören, unter solchen den Lindemann's, Oberpastors in Lübeck, meines Seelsorgers, aus dessen Händen ich, während meines dortigen Aufenthalts, die heiligen Tröstungen der Kirche zu empfangen gewohnt war. Außer ihm be-

fragte ich noch um seine Meinung einen Staatsmann, den königlich-schwedischen Residenten in Polen, Herrn Wagschlager, damit, bei so wichtigen Veränderungen, ich nicht dem Gewissen oder staatsrechtlichen Beziehungen entgegen handelte. Lindemann blieb bei seiner anfänglichen Behauptung, daß ich durch meine Rückkehr nach Livland keineswegs dem Gewissen entgegen handele. Aber nicht so leicht vereinigte sich mit meinen Ansichten der Staatsmann, Herr Wagschlager, der zuerst in seiner Eigenschaft eines königlich-schwedischen Geschäftsträgers mich ermahnte, in treuer Anhänglichkeit an den König von Schweden zu verharren, dann aber, als ich ihm nach Königsberg eine genauere Auseinanderſetzung meiner Beweggründe übersandte, sich nachgiebiger gegen mich aussprach. Von den überhaupt im Auslande Befragten gab es nicht einen, der mir nicht die Rückkehr in die Heimath angerathen hätte, wenn ich dadurch mich vor Nachtheil schützen könne, ausgenommen jedoch Schweden, die zum Gegentheil riethen, indessen auch nicht alle. So gab ich denn, mit beruhigter Seele, den Wünschen des Herzens nach, und rüstete mich zur Rückreise in's Vaterland. Meine Frau und die Kinder ließ ich in Lübeck zurück, obschon nicht ohne großen Kummer, denn mein Herz hing an Frau und Kindern, und schwer ward es mir, sie meiner Obhut, oder vielmehr nur meiner Gegenwart, bei so ungewisser Zukunft, zu berauben!

Es geschah im Anfange des November Monats 1711, daß ich mich in Lübeck auf ein Schiff begab, welches nach Libau segeln sollte. Der Schiffer war ein bereits bejahrter Mann und hatte diesen Weg schon oft zur See zurückgelegt. Indessen ergab sich die Reise, die wir unternommen, gleich anfangs als eine ziemlich gefährliche, denn die winterliche See ward von stürmischen Winden heftig bewegt. Mehrere Tage hindurch

trieben wir rathlos auf dem Meere umher, ohne zu wissen, wo wir uns befänden, noch wohin wir die Richtung halten sollten. Die Befürchtungen wurden jedoch durch ein glückliches Ankommen vor Libau beendet, welches inzwischen wir mehr dem Zufall, als der Geschicklichkeit des Schiffers zu verdanken hatten. So groß war die Noth am Bord, daß seit mehr als drei Tagen nicht bloß der untern Schiffsmannschaft die gewohnten Lebensmittel fehlten, sondern auch uns Passagieren, darunter vier Curländer von Adel waren, die aus holländischen Kriegsdiensten zurückkehrten. Besonders mangelte es an Brod, so daß die Noth uns zwang von verschiedenen Fruchtarten uns zu nähren, damit das Schiff zum Verkauf in Libau befrachtet war. Die Gefahr, in der wir schwebten, rührte wenig den immer betrunkenen Schiffer, und so vereinigten wir Passagiere uns mit der Schiffsmannschaft, nicht sowohl um dem Schiffer zu rathen, als ihn zu zwingen, dem Schiff eine andere Richtung zu geben. Dem zufolge geschah es, daß nachdem wir um 10 Uhr Vormittags den Entschluß gefaßt, uns selbst zu helfen, wir um 3 Uhr Nachmittags wohlbehalten in Libau einliefen. Hätten wir nicht in der Art gegen den entweder zu bejahrten, oder aus sonst einer Ursache unfähigen Schiffer gehandelt, so wären wir wahrscheinlich auf der See umgekommen.

Von Libau aus war es meine Sorge, über Mitau, Riga zu erreichen. Ich kam dort gegen das Ende des Monats November an, und fand die Stadt wie das Land gegen den frühern Zustand sehr verändert, denn nicht bloß daß die Pest viele Tausende und darunter Verwandte und mir werthe Freunde dahin gerafft hatte, auch der Krieg hatte seine Verwüstungen über die Stadt und das flache Land gebracht.

Vice-Gubernator war zur Zeit der Baron von Löwenwolde, ein geborner Livländer und früher im schwedischen

Kriegsdienst Oberstwachtmeister. Diesen hatte er jedoch mit königlicher Genehmigung verlassen, und war darauf, auf des unglücklichen Patkuls Einladung und bei der Umkehr der Zustände in Livland, in russischen Kriegsdienst getreten. Als ich gegen das Ende des Jahrs 1711 mich wieder in Riga befand, stand er den Landesregierungsgeschäften auf Zarischen Befehl vor, und hatte zu seinen Gehülfen zwei Regierungsräthe, von Reutz und von Vietinghof, von welchen der erstere zur schwedischen Zeit Ritterschafts-Secretär gewesen war. Der andere, von Vietinghof, war zwar ein geborner Livländer, doch hatte er früher keinem Landesposten vorgestanden.

Ich meinerseits trat in die Stelle eines Vice-Präsidenten des Hofgerichts ein, zu der ich berufen worden. Ich fand indeß, daß das Ansehn dieser Gerichtsbehörde nicht mehr ganz das nämliche war, als zur schwedischen Zeit. Baron von Löwenwolde erlaubte sich Eingriffe und gründete sich dabei auf höhern Orts erhaltene Instructionen. Da aber sein Verfahren nicht mit der Landescapitulation übereinstimmte, darin dem Hofgericht sein früheres Ansehen garantirt worden war, so veranlaßte ich, daß solche Eingriffe vom Gericht zurückgewiesen wurden. Es entstand zwar daraus eine Reibung, diese wurde jedoch mit der Zeit beigelegt.

Außerdem hatte ich auch mit der Geistlichkeit einen Zwist zu bestehen. Zur schwedischen Zeit stand nämlich das livländische Landesconsistorium in weltlichen Sachen unter dem Hofgericht. Davon wollte dasselbe sich in aller Weise losmachen. Ich trat indeß solchen Bestrebungen entgegen, und, von den Mitgliedern des Gerichts unterstützt, brachte ich es dahin, daß unser Gericht sich in dem wirklichen Besitz aller seiner frühern jetzt angestrittenen Attributionen behauptete. Es ist auch der livländischen Landesordnung entgegen, daß die Landesverwal-

tungs-Behörden in Justizsachen eine überwiegende Gewalt ausüben und daß die geistlichen Gerichte durch Exemptionen die Zahl der Obergerichte vermehren *).

Nachdem der Baron von Löwenwolde von der Verwaltung Livlands entfernt worden war, wurde auf Zarischen Befehl der Fürst Peter Alexejewitsch Koribut-Golizin, aus einem angesehenen und vornehmen russischen Geschlecht, das seinen Ursprung aus Lithauen herleitet, damit beauftragt. Die Sachen des Hofgerichts gingen ihren unverrückten Gang. Denn obwohl im Anfang der Fürst, mit dem Geschäftslauf unbekannt und auf den Rath der Regierungsräthe Reutz und Vietinghof hörend, sich eine Gewalt in Gerichtssachen anmaßen wollte, darauf sich gründend, daß er Befehlshaber in Livland sei, so versagte ihm doch das Hofgericht in gerichtlichen Sachen den Gehorsam. Es geschah bald darauf, daß der Fürst bei der Anwesenheit Sr. Zarischen Majestät in Riga sich über das Hofgericht, jedoch in gemäßigten Ausdrücken, beklagte. Dies hatte zur Folge, daß der Zar seinen Gubernator in Livland zugleich zum Präsidenten des Hofgerichts ernannte, worüber ihm eine besondere schriftliche Bestallung ausgefertigt wurde, nachdem ich zuvor gleichfalls schriftlich Sr. Majestät die eigenthümlichen, einem Obergerichte zustehenden Rechte vorgetragen hatte. Nachdem der Fürst in dieser Art, mehr dem Namen als der Sache nach, Präsident des Hofgerichts geworden, indem er der deutschen Sprache nur wenig mächtig war, fiel fernerhin keine Störung des Gerichtsganges mehr vor, denn der Fürst wollte, daß das Hofgericht nach der Landescapitulation und den Vertragsartikeln bei seinen Gerechtsamen erhalten werde. Auch

*) Vergl. hiezu am Schluß das Verzeichniß nachgelassener Schriften, Nr. 11.

den Gehalt ließ er uns auszahlen, obwohl den Mitgliedern nicht den vollen, mir jedoch ohne Abzug, wofür er aber von mir, freilich nur durch eine Privatabmachung, verlangte, daß ich ihm in Verwaltungsgeschäften zur Hand ginge, indem er der Geschicklichkeit seiner Regierungsräthe mißtraute. Ich willigte ein, da ein solches Verlangen mir ein Beweis seines Vertrauens war, und suchte nach Kräften ihm behülflich zu werden, daher denn seine willfährige Gesinnung gegen mich täglich zunahm, und alle die Jahre hindurch, während welcher er Gubernator in Livland blieb, nicht nachließ, obschon es mir an Neidern und Gegnern nicht fehlte, die alle ihre Kräfte anwendeten, mich in Nachtheil zu setzen.

Dennoch erhielt ich mich, da göttliche Fügung es so wollte, auf meinem Posten, ja es geschah wider alle Erwartung, daß als im Jahr 1717 Se. Zarische Majestät in seinem Reiche Collegien zu errichten sich vorgenommen, ich durch einen eigenhändigen Zarischen Erlaß zu einem Vice-Präsidenten des Reichs-Justiz-Collegiums berufen wurde. Die Worte im russischen Original desselben lauteten also: Präsident sei der Geheime-Rath Matwejew, Vice-Präsident der rigische Vice-Präsident Brevern. Mir ward diese am 15. December 1717 vollzogene Ernennung durch ein Schreiben des livländischen Gubernators, Fürsten Golizin, der zur Zeit sich in St. Petersburg befand, gerade am heiligen Weihnachtstage bekannt, und ich erhielt die Nachricht nicht ohne große Gemüthsbewegung, denn der heimische Heerd mußte verlassen werden und ein neues Amt angetreten, das um so schwieriger erschien, da ich der russischen Sprache keineswegs mächtig war und die Kenntniß derselben durchaus nothwendig glaubte, um in würdiger Weise einem russischen, dazu neu zu errichtendem Justiz-Collegium als Vice-Präsident vorzustehen. Ich erholte mich Rathes bei Gönnern und Freunden,

aber solche Besprechungen lieferten kein anderes Ergebniß, als daß in einem so wichtigen Falle und bei dem ausdrücklichen, mir gewogenen und eigenhändig niedergeschriebenen Willen eines so erhabenen Monarchen nur zu gehorchen sei. Es war dem scharfsichtigen Regenten nicht entgangen, daß seinem weiten Reiche eine feste Ordnung für die verschiedenen Verwaltungszweige noch mangele, und er wünschte die hiezu führenden Einrichtungen zu begründen. Die Organisation der Verwaltung in Schweden erschien als ein zu dem Ende geeignetes Vorbild, und so wurde am vorgedachten 17. December die Errichtung folgender Collegien beliebt. Zuerst des Canzlei-Collegiums, zu dessen Präsidenten der Reichscanzler Baron Schafirow ernannt ward. Dann des Cammer-Collegiums, zu dessen Präsidenten der Fürst Demetrius Koribut-Golizin, Statthalter von Kiew, und zum Vice-Präsidenten der esthländische Landrath Baron von Nieroth bestimmt wurden. Hierauf folgte das Justiz-Collegium, dessen Präsident der Graf Matwejew ward, bis dahin achtzehn Jahre hindurch Zarischer Gesandter in England, Holland, Frankreich und am kaiserlichen Hof zu Wien; ich aber ward, wie schon gesagt, Vice-Präsident. Die übrigen zugleich errichteten Collegien sind folgende: Das Admiralitäts-Collegium unter dem Präsidenten Admiral Graf Apraxin und dem Vice-Präsidenten Kruis, einem Holländer, der aber seit lange in Rußland lebte und sich um die Erbauung und Einrichtung der Flotte sehr verdient gemacht hat; das Kriegs-Collegium unter dem Präsidenten Fürst Menstschikow und General Weide; das Commerz-Collegium dessen Präsident der Geheime-Rath Tolstoy ist, rühmlich bekannt durch seine Gesandtschaft an der ottomanischen Pforte; das Revisions-Collegium der Reichs-Einnahmen und Ausgaben unter dem Präsidium des Senators Fürst Dolgoruki; das Reichs-Collegium unter dem Senator Graf Pusch-

kin als Präsidenten; endlich das Manufactur- und Berg-Collegium, das in dem General-Feldzeugmeister Brüce einen Präsidenten erhielt.

Die Einrichtung dieser Collegien ward eilig vollzogen und ich demnach aufgefordert, mich unverzüglich nach St. Petersburg zu begeben. Nachdem ich also meine Sachen in Livland einigermaßen geordnet, verließ ich im Anfange Aprils und namentlich am 9. Tage dieses Monats Riga, und hatte, wie es die Jahreszeit mit sich brachte, eine sehr beschwerliche Reise. Erst am 24. April 1718 erreichte ich Petersburg, und traf, als ich mein Amt antreten wollte, auf eine mich drückende Muße. Ich fand nämlich keinen vorgezeichneten Geschäftskreis vor; nur der Präsident Graf Matwejew verlangte einstweilig von mir ein Gutachten über die Einrichtung von Gerichtshöfen der untern und obern Instanz und einige andere dahin gehörige Erörterungen. Der Präsident hatte eine gute Kenntniß der lateinischen und französischen Sprache und was ich niederschrieb geschah in einer derselben. Aus meinen Memorialen wählte er diejenigen Punkte heraus die er zur Entscheidung Sr. Majestät bringen zu müssen glaubte, und solche erfolgte auch, nach einer Senats-Sitzung, in einer vom Zaren eigenhändig niedergeschriebenen Resolution. Das Ergebniß war, daß die schwedischen Gesetze als ein Hülfsrecht betrachtet und mit Berücksichtigung des üblichen russischen Landrechts darnach ein Gesetzbuch entworfen werden solle, das mit dem Anfange des Jahrs 1719 in Wirksamkeit zu setzen sei.

Bald jedoch wurde ich auf Befehl Sr. Zarischen Majestät durch den General-Major Jagushinski aufgefordert, meine Gedanken über die neue Rechtsordnung im Lande aufzusetzen, worauf ich ein Pro-memoria übergab, darin ich auseinandersetzte, daß eine verbessernde Ergänzung des in Rußland übli-

chen Rechts keineswegs von einer Aufnahme schwedischer Gesetze zu erwarten sei. Dieselben nämlich, so wie sie in dem gedruckten schwedischen Landrecht enthalten sind, seien veraltet, zu einem großen Theil aus dem canonischen Recht entlehnt, und einer selbst in Schweden längst vergangenen Zeit und verwandelten Zuständen angemessen, die von denen in Rußland sehr abwichen. Deswegen hätten selbst die Könige in Schweden eine Emendation der Gesetze längst gewünscht und solches sei von dem Könige Karl IX. im Jahr 1608 und von seinem Sohn Gustav Adolph dem Volk in besondern Mandaten kund gegeben worden. Darauf wären auch einzelne Zusätze zu Stande gekommen, jedoch nur in besondern königlichen Verfügungen, die bis jetzt noch in keine gehörige Ordnung gebracht seien, denn was davon Abrahamson in seinen Allegaten gesammelt und geordnet habe, sei nur die Privatarbeit eines Unterrichters (Härads-Höfding), die keine öffentliche Geltung erhalten und auch nicht durchweg richtig sei, wie solches die Assessoren des Livländischen Hofgerichts, bei der Durchsicht der in Riga angefertigten deutschen Uebersetzung, des weitern nachgewiesen hätten. Es bestehe die Abrahamson'sche Arbeit dazu nur in Allegaten, d. h. in summarischen Anführungen, so daß wenn daraus der vollständige Sinn des königlichen Willens geschöpft werden soll, dieselbe nur als ein Index und nicht als ein Codex legum anzusehen wäre. Die Schweden selbst hätten ihre Unzulänglichkeit anerkannt und deshalb wäre vom Könige Karl XI. gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein besoldetes Collegium von Rechtsgelehrten zu Stockholm angeordnet worden, welches einen neuen Gesetzcodex entwerfen sollte. Das Werk hätte auch einen guten Fortgang gehabt, und die Hoffnung sei vorhanden gewesen, mit der Zeit ein corpus juris zu erhalten, das keinem andern nachgestanden, aber der zuerst mit

den Dänen gegen das Ende des 17. und dann mit den Sachsen und Russen im Anfange des 18. Jahrhunderts ausgebrochene Krieg, welcher noch währet, habe das begonnene Unternehmen in's Stocken gerathen lassen. Auf Befehl Sr. Zarischen Majestät sei ein Theil der schwedischen Gesetze mit den Abrahamson'schen Noten in die russische Sprache übersetzt worden, aber auch nur ein Theil, denn nur das Landrecht sei übersetzt, nicht das Stadtrecht. Der Graf Matwejew beschäftige sich gegenwärtig mit einer vergleichenden Durchsicht der russischen und schwedischen Gesetze, und zwar, wie er es mir gesagt, auf Allerhöchsten Befehl allein und ohne meine Mitwirkung, indessen sei wenig Frucht von dorther zu erwarten, einestheils wegen der bereits auseinandergesetzten Mangelhaftigkeit der schwedischen Gesetzsammlungen, anderntheils weil der Graf bis hiezu sich nie mit dem Privatrecht abgegeben, sondern in auswärtigen politischen Verhandlungen viele Jahre verbracht habe, daher er denn auch das Geschäft russischen Unterbeamten übertragen, die die Sache noch mit geringerm Geschick angreifen würden. Nach meinem Dafürhalten müsse die Kenntnißnahme und Emendation der russischen Reichsgesetze mit größerer Sorge vorgenommen und dabei nicht bloß die schwedischen Gesetze als Hülfsrecht betrachtet, sondern auch auf die Gesetzbücher anderer Völker und auf die Werke berühmter Rechtslehrer, als Grotius, Pufendorf, Huber, Thomasius und Anderer Rücksicht genommen werden. Eine solche Arbeit müsse sodann gelehrten und rechtskundigen Männern übertragen werden und von denselben nicht gefordert, daß sie in der Frist eines Jahrs zu Stande gebracht würde. In einem so überaus schwierigen Werke dürfe die Eile nur eine gemäßigte sein. In sofern könne jedoch dem Willen Sr. Zarischen Majestät Folge geleistet werden, daß das Reichs=Justizcollegium seine Sitzungen mit

dem Anfange des Jahrs 1719 beginne und die Verwaltung des Rechts auf den bisher üblichen Gesetzen begründe, bis dem Reiche vollkommenere Gesetze gegeben sein würden. Kein Reich der Welt habe die Höhe, auf der es sich nunmehr befände, anders als stufenweis erreicht; das sei denn auch von dem zu hoffen, wo es bis anher an gelehrten Männern gefehlt, die an einem so großen Werke mit Erfolg hätten arbeiten können. Das Reichs-Justizcollegium habe einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, ermangele aber noch der Beisitzer, und die Kräfte der beiden genannten seien nicht ausreichend, um ohne hinlängliche anderweitige Beihülfe das Collegium zu formiren.

Auf dieses Pro-Memoria erhielt ich keine Entgegnung, indem Se. Zarische Majestät sowohl in innern als äußern Reichsgeschäften sehr occupirt waren. Denn nicht allein währte der Krieg mit Schweden fort, sondern es fand auch eine Zusammenkunft von Friedenscommissarien auf Aland, einer Insel des finnischen Meerbusens, statt, wo über neue Pacifications-Bedingungen conferirt werden sollte, dazu russischer Seits der General-Feldzeugmeister Brüce mit dem Canzlei-Rath Ostermann, von Seite Schwedens aber der Freiherr von Görz und der Graf Gyllenborg committirt waren, welche beide durch die Verhandlungen zwischen Schweden und England wegen des sogenannten Prätendenten der Welt hinlänglich bekannt sind. Indeß die Negociationen auf Aland den Blick des russischen Herrschers nach außen wandten, hielten betrübende Ereignisse denselben auch auf das Innere geheftet. Hier war ein den väterlichen Absichten widerstrebender Sohn und eine ihm anhängige Partei zu bekämpfen. So kam es, daß die Ausführung der gemachten Entwürfe vor der Hand aufgeschoben wurde, ohne daß sie deshalb aufgegeben sein sollten. Mir aber wurde am 26. Juni dieses 1718. Jahres ein Zarisches in russischer

und deutscher Sprache abgefaßtes Rescript zugefertigt, des Inhalts: daß Se. Majestät sich vorgenommen habe, zur bessern Handhabung der Justiz in seinem Reiche, nach dem Vorgange anderer Staaten, ein Justiz-Collegium zu errichten, zu dessen Vicepräsidenten ich mit einem Jahres-Gehalte von 2400 Rubeln oder 1200 Golducaten ernannt werde. Gleichlautende Rescripte erhielten auch die Mitglieder der andern Collegien, von denen einige aus Deutschland berufen werden sollten. Zugleich hatte der Zar befohlen, uns einen nicht unbeträchtlichen Theil des Gehalts auszuzahlen und so erhielt ich am 26. Juni 900 Rubel, da der Gehalt vom April an gerechnet wurde, indem ich im Anfange dieses Monats Riga verlassen hatte und nach St. Petersburg gereist war. Indessen blieb ich zur Zeit auch noch Vicepräsident des livländischen Hofgerichts, um so mehr als damals gerade die Juridik statt fand und meine Gegenwart nicht allewege nothwendig erschien.

Damit enden die Aufzeichnungen des verdienstvollen Mannes über sein Leben. Zur Vervollständigung derselben können wir nur das hinzufügen, was Gadebusch (Abhandl. von livl. Geschichtschreibern S. 183) sagt: „Hermann von Brevern behielt die Gnade seines Kaisers bis an sein Ende, welches bei seiner Mäßigkeit und Entfernung von heftigen Leidenschaften, durch Steinschmerzen befördert ward. Er starb daran zu St. Petersburg am 3. Heumonates (Juli) 1721 und wurde im folgenden Jahre, am 23. Hornung (Febr.), in Riga begraben."

Es ist hier zu gedenken, daß von dem Professor und Rector der rigischen Domschule Adam Gottfried Hörnick († 1737) eine Denkschrift unter dem Titel: „Gedächtniß-Seule dem weil. - - - Herm. v. Brevern —— aufgerichtet", schon 1722

zu Riga in den Druck gegeben wurde, welche, zwei Bogen in Folioformat stark, mehrere Lebensumstände des Verstorbenen enthalten soll (Arndt II. Vorrede); es ist uns jedoch diese durch die Länge der Zeit selten gewordene Druckschrift nicht zu Gesicht gekommen. Auf jeden Fall enthält sie nicht die hier mitgetheilte Selbstbiographie.

Hermann's von Brevern Schriften, von denen die merkwürdigsten ungedruckt hinterblieben, sind zum öftern von livländischen Literaten namhaft gemacht und erörtert worden*). Wir sind im Stande hier am Schluß eine vervollständigte Uebersicht des handschriftlichen Nachlasses zu geben, nachdem wir zuvor das bereits davon Bekannte ergänzt neben einander gestellt.

Gedruckt wurden zu Lebzeiten des Verfassers nur die Reden, Disputationen und Gedichte, die er als Gymnasiast in Riga und Student in Altorf geschrieben:

1) Disputatio philosophica de norma physicae (Praes. M. Dav. Caspari). (Rigae.) 1683 $4\frac{1}{2}$ Bogen. 4o.

2) Oratio de novo Romanorum veterum anno cum nostro collato. (Rigae.) 1683. 4o.

3) De Q. Curtii Rufi aetate (Praes. M. Dan. Omeisio). Altorfi 1683. 18 S. 4.

4) Exerc. acad. de Symbolo heroico, Italis Impresa, Gallis Devise dicto (Praes. M. Dan. Omeisio). Altorfi 1686. 102 S. 4o.

---

*) Arndt's livl. Chronik, Th. 2. Vorr. Gadebusch Abhandl. von livl. Geschichtschreib. S. 181—184. Desselben livl. Bibliothek Th. 1. S. 118. Hupel's nord. Miscell. IV. S. 168. XXVII. S. 192—204. v. Recke's u. Napiersky's Schriftsteller-Lexicon der Provinzen Liv- Esth- und Curland. Th. 1 S. 256 u. 257.

Lange nach seinem Tode erschienen von Andern zum Druck befördert:

5) Ueber den Kirchenzehnten in Livland (abgedruckt in Fr. G. v. Bunge's Archiv für die Gesch. Liv- Esth- u. Curlands. 2. Band Dorpat 1843 von S. 3—38).

6) Eigenhändige Auszüge aus Johann Reckmann's Chronik der Stadt Riga vom J. 1574—1589 (abgedruckt in v. Bunge's Archiv u. s. w. 4. Band Dorpat 1844 u. 1845. S. 273—291).

Als handschriftlich vorhanden wird angegeben:

1) Untersuchung von der Wahrhaftigkeit des Privilegiums Sigismundi Augusti feria sexta post festum Sctae. Catharinae 1561 (vergl. im angeschlossenen Verzeichniß Nr. 7).

2) Gelehrte Anmerkungen über alle livländischen Denkwürdigkeiten.

3) Kurze Anzeige derer Scribenten, aus welchen die Historie von Liefland nach Möglichkeit zusammengefaßt werden könnte, zum weitern Nachdenken bei müßigen Stunden entworfen von H. v. B. Omne initium grave. (Befindet sich, nach einer Anmerkung im livl. Schriftsteller-Lexicon, in der Rujen-Bergmann'schen Sammlung unvollständig.)

4) Entwurf einiger historischen Nachricht über die livländischen Privilegia zum Besten meines geliebten Vaterlandes. 18 Bogen. (Diese Schrift wird H. v. Br. von J. Chr. Schwarz in seinem Beitrag zu Gadeb. livl. Bibl. (in den nord. Misc. St. 27 u. 28) zugeschrieben. Vergl. hiezu im angeschlossenen Verzeichniß Nr. 2.)

5) Heermeisterliche Historia. (Eine solche soll H. v. Br. nach einer von J. G. Arndt gemachten Erwähnung (livl. Chr. II. Vorr. Bl. 3. Anmerk.) während seines Aufenthalts in Lübeck abgefaßt haben. Arndt hat sie jedoch nie zu Gesicht be-

kommen; ebenso wenig kannte sie Gadebusch. Sie ist auch nicht im literarischen Nachlaß vorhanden, der sich bei der Familie erhalten, noch in irgend einer später bekannt gewordenen Abschrift zu Tage gelangt. Es drängt sich daher die Frage, ob eine solche Schrift auch wirklich abgefaßt worden, um so mehr auf, als, nach Arndt, dieselbe während einer ersten Flucht Herm. v. Brevern nach Lübeck (während des Einfalls der sächsischen Kriegsvölker 1700—1701) geschrieben sein soll, v. Brevern aber einer solchen Reise in den Jahren 1700 und 1701 in seiner Lebensbeschreibung gar nicht gedenkt. Erst im September 1709 ging er mit seiner Familie nach Lübeck. Uebrigens wollen wir uns in unserer Voraussetzung gern geirrt haben und uns überaus freuen, wenn eine Abschrift oder gar die Urschrift der „Heermeisterlichen Historia" sich auffinden sollte).

6) Es erwähnt Arndt (a. a. O.), daß H. v. Br. auch ein Dichter gewesen und daß von ihm „Mehrere Gedichte" gedruckt und ungedruckt vorhanden sind, darunter ein während seiner letzten Krankheit verfaßtes Sinngedicht über dieselbe, das Arndt als ein sinnreiches und rührendes rühmt.

Von seinem dem Ahnherrn so rühmlichst nachstrebenden, um die livländische juristische und historische Literatur schon vielfach verdienten Urenkel, Herrn Hofrath Georg von Brevern, haben wir folgende Aufzeichnung erhalten, die über den bei der Familie aufbewahrten Nachlaß vollständige Auskunft giebt.

Verzeichniß der bei der Familie noch vorhandenen Schriften Hermann's v. Brevern.

1) Rigensia. Auszüge aus Riga betreffenden Privilegien, Resolutionen u. dergl. Auf 14 engbeschriebenen Folioblättern. Als weniger bekannt ist der sehr vollständige Auszug aus der Instruction zu nennen, welche König Gustav Adolph den 18.

November 1621 an den Reichsschatzmeister Jasper Mathiesson für das rigische Gouvernement in 57 Punkten ertheilte.

2) Extracta Privilegiorum, Resolutionum Regiarum et Recessuum terrestrium Equestris Ordinis Livonici. 19 Folioblätter nebst mehreren Quartblättern. Die Auszüge beginnen mit Erzb. Sylvester's Urkunde von 1449 und endigen mit der königl. Resolution vom 14. Novemb. 1650; überall ist die Seitenzahl der Sammlung der Privilegia Nobilium angegeben, der sie entnommen sind. Als weniger bekannt sind folgende excerpirte Actenstücke zu bezeichnen: a) Transactiones zwischen dem Landesadministrator Chodkiewicz und dem livländischen Adel Ao. 1566 zu Wenden geschlossen. b) Livländische Landtagsschlüsse vom 28. Februar 1567, vom 22. Juni 1570, vom 25. Juni 1570, vom 10. März 1572, bei denen auf die Seitenzahl einer Sammlung Recessuum et Jurium hingewiesen wird.

3) Extractum Juris Livonici. Ein Auszug aus dem stifftischen oder sogenannten mittleren Ritterrechte. Angehängt sind einige Puncte „Wegen der Erbpauren" und Consuetudines Livonicae inveteratae et practicabiles". Letztere enthalten: 6 Artikel „von Erbpaurenn", 3 Artikel „von Jagett", 1 Artikel „von Immenstöcken", 4 Artikel „von Grentzziehung", 14 Artikel „Grentzmahlen woruff zue Erkennen, findt nachfolgende"; 3 Artikel „von Commissarien", 2 Artikel „vom Gerichte", 4 Artikel „von Erbschafft" *).

4) Extracta Resolutionum Regiarum dem königlichen Hof- und Commissorial-Gerichte ertheilet. Damit sind verbunden Auszüge aus den schwedischen Prozeß-Ordnungen und den schwedischen Stadt- und Landrechten.

---

*) Diesen Anhang und Bemerkungen über denselben s. unten im Artikel XVIII.

5) Extracta königlicher, der schwedischen Ritter- und Landschaft ertheilter Privilegien, von den Jahren 1617, 1622, 1626, mit den Reichstagsschlüssen von 1604, 1644, 1655 und einem Extractum ingermanländischer Capitulation vom 16. Octob. 1622*).

6) Ex actis Terrestribus. Kurze Annotationen aus den livländischen Ritterschafts-Acten von 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1651, 1653, 1655, 1656; Auszüge aus den Landtagsschlüssen von 1643 bis 1646 und den Resolutionen des General-Gouverneurs auf die Landtagseingaben von 1646—1656.

7) De existentia Privilegii a Sigismundo Augusto Rege Poloniae Livonibus Vilnae teria VI post festum S. Catharinae Ao. MDLXI concessi brevis Disquisitio. Concept einer lateinisch abgefaßten Abhandlung auf 5 engbeschriebenen Quartblättern.

8) Deduction, daß Liefland den Kirchen-Zehenden an keinen Bischof vormals entrichtet und also heutigen Tags zu entrichten nicht gehalten sein könne. 1695. (Abgedruckt in v. Bunge's Archiv ꝛc. S. oben.)

9) De Bonis in Livonia caducis. Dicasterii Livonici nomine a me elaboratum. Deutsch geschriebene Deduction, datirt vom 26. Juni 1707, auf 9 Folioblättern. Angehängt sind des Statthalters Strohkirch „Unterthänige Erinnerungen über die beiden Quaestiones (nämlich den Einfluß des stumdorf'schen Vertrags und des oliva'schen Friedensschlusses auf Caducität der livländischen Güter), nebst verschiedenen auf die Reduction bezüglichen Actenstücken.

10) De nulla civitatis Rigensis praescriptione Rustico-

---

*) S. unter den Miscellen am Schluß dieses Bandes.

rum fugitivorum. Concept einer deutschen Deduction, auf 9 Folioblättern, mit einigen dazu gehörigen Actenstücken aus dem J. 1713.

11) Ungrund der sogenannten nöthigen Anmerkungen über die historische Nachricht von des Hofgerichts in Liefland Competenz in Consistorialsachen. Concept einer Deduction auf 19 Folioblättern. Angehängt ist die veranlassende Eingabe des Oberconsistoriums vom 18. März 1716.

12) Entwurf einer Geschichte der Einführung der Kirchen-Reformation in Riga. Zwei Bogen eines eigenhändigen Concepts, den Anfang enthaltend.

13) Hermannus de Brevern de vita sua. 1718. (vergl. hierüber das oben Gesagte.)

14) Eigenhändige Excerpte aus Chroniken, Urkunden und dergl. Es ist hieraus hervorzuheben: a) Auszüge in hochdeutscher Sprache aus einer plattdeutsch geschriebenen Chronica, die zuerst von dem Herrn Dr. Napiersky für eine Uebersetzung des Reckmannschen Diarium erkannt und später gedruckt worden sind (s. oben unter den gedruckten Schriften N. 6). b) Chronica primorum trium Episcoporum in Livonia, quae prae aliis Mss maximam meretur fidem, mit der Anmerkung zur Seite: Annales antiquae Livoniae quae Holmiae in Archivis Regiis reperiuntur. 18 S. kl. fol. in H. v. Br. eigener Handschrift. (Diese Chronik oder Annalen sind ein Auszug aus Heinrich dem Letten, ob es aber derselbe ist, der David Werner zugeschrieben wird, müssen wir unentschieden lassen.)

XV.

Der Müllerausstand in Mitau im Decbr. 1792.

Der nachstehende Aufsatz wurde dem Herausgeber bereits vor mehreren Jahren von dem seitdem verstorbenen curländischen Regierungsarchivar Zigra mitgetheilt, und einstweilen, bis zum Eingange wünschenswerther Ergänzungen und genauerer Angaben über die benutzten Quellen, zurückgelegt. Solche Angaben erfolgten indeß nicht, und es kann daher nur — wiewohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit — gemuthmaßt werden, daß der verstorbene Verfasser seine Relation aus den ihm zu Gebote stehenden archivalischen Quellen geschöpft hat. Wir liefern sie hier daher unverändert, und hoffen dadurch den Lesern des Archivs einen um so mehr willkommenen Beitrag zur Geschichte Curlands zu liefern, als über diese denkwürdigen Vorgänge in der neuesten Bearbeitung der curländischen Geschichte von C. W. Cruse sich auch nicht einmal eine Andeutung findet.

Der Herausgeber.

Die in Mitau im Jahre 1792 verhandelte Klagesache, wegen der von den Gesellen des Mülleramts geforderten und ihnen angeblich competirenden, aber nicht gezahlten Biergelder, welche von der Behörde für unstatthaft erklärt worden war, hat damals leider einen für die Müller höchst traurigen und für das Publicum Mitau's schreckenvollen Ausgang genommen.

Ungeachtet der wiederholten an die Gesellen des Mülleramts ergangenen fürstlichen Befehle, aus einander zu gehen, und ihre Arbeit wieder vorzunehmen, ihre Klagesache aber ihren Bevollmächtigten zur Führung zu überlassen, bestanden

sie halsstarrig darauf, daß ihr Proceß, der seit 8 Tagen in Appellation stand, sogleich entschieden werden sollte, und zwar so, daß ihnen 11500 Thlr. Alb. an Zehrungskosten baar gezahlt, und eine öffentliche Abbitte an sie dem in Ansprache genommenen beklagten Theile rechtlich zuerkannt werden sollte.

Der Herzog ließ sich, troß dieses eigenmächtigen Schrittes und des von Seiten des Mülleramts bewiesenen Ungehorsams, dennoch gnädigst gefallen, zur Entscheidung ihrer Sache einen außerordentlichen Termin, auf den 13. Decbr. anzusetzen, und ihnen den, dieserhalb ausgefertigten Befehl insinuiren zu lassen, den sie aber trotzend zurückschickten.

Ohne die Zusammenkunft der Herren Ober- und Regierungsräthe an diesem Tage abzuwarten, drangen sie schon nach 8 Uhr des Morgens, da die Schloßwache nur wie gewöhnlich 36 Mann stark war, in großen Haufen und lärmend, vor das Schloß, wurden aber doch durch das eilends nach dem Schloß marschirende Bataillon Garde und das Zureden der Officiere bewogen, sich in etwas von demselben zu entfernen, und blieben demnach auf und vor der ersten Brücke desselben stehen, da sie denn in kurzer Zeit sich auf 400 verstärkten und die Entscheidung ihrer Sache mit Ungestüm zu fordern fortfuhren. Bei einem Wortwechsel, der sich hier ereignete, ward einer der fürstl. Officiere, nebst einem Paar Soldaten, die ihm zu Hülfe eileten, auf das Gröbste insultirt.

Da indeß gegen 10 Uhr ihnen im Namen des Herzogs versichert ward, daß derselbe ihre Schragen nicht, wie sie befürchteten, aufheben, sondern vielmehr ihnen alle ihre Rechte bestätigen, und auch ihre Klagesache den Rechten nach entscheiden würde, so gingen sie fort, wiewohl unter lautem Geschrei, daß sie um 1 Uhr Nachmittags sich wieder vor dem Schlosse einfinden würden.

In dieser Zwischenzeit wurde der an der litthauischen Pforte belegene Pulverthurm mit einem Commando von 40 Soldaten besetzt, und dem Magistrat sowohl, als der gesammten Kaufmannschaft Mitau's, anbefohlen, ihre Kanonen, Gewehre und Pulver entweder nach dem Schlosse bringen zu lassen, oder durch Schließung ihrer Buden zu sichern, und für sich auf jeden Fall auf ihrer Hut zu sein.

Gleich nach 1 Uhr, war eine Menge von beinahe tausend Menschen, von den aus dem ganzen Lande und einem Theil von Litthauen nach Mitau gekommenen Meistern, Gesellen und Lehrburschen der Müller, und andern theils theilnehmenden, theils unzeitig neugierigen Zuschauern, vor dem Schlosse versammelt. Hier trieben sie ihren Spott und Muthwillen auf das Gröbste. Dieses gab die Veranlassung, daß die hier etablirten russischen Kaufleute, aus gerechten Abscheu über dergleichen Demarchen, gegen den russischen Minister sich freiwillig erboten, zur Stillung dieses Auflaufes und Wiederherstellung der guten Ordnung alles Mögliche mit beizutragen, welches aber ihnen wegen der zu befürchtenden Folgen nicht bewilligt ward.

Alle Vorschläge und Bitten, die indeß von Seiten des ganzen Magistrats und von den angesehensten Gliedern der Kaufmannschaft und der Gewerke, die auf den Befehl des Herzogs aus dem Schloß, wohin sie zu dieser Absicht gerufen waren, an sie abgeschickt wurden, imgleichen die Ermahnungen und Warnungen der zu wiederholten Malen vom Herzog an sie abgeschickten Glieder der Regierung, einiger Herren von Adel und der commandirenden Officiere, waren vergebens. — Ihre Frechheit ging so weit, daß sie den Herzog selbst in ihre Mitte verlangten, damit Er ihnen die geforderten 11500 Thlr. Alb. schriftlich auf der Stelle zusichern sollte, wobei sie ein wildes

Geschrei von Pflanzung des Freiheitsbaums erhoben, und, falls innerhalb einer Stunde ihr Verlangen nicht erfüllt würde, sich selbst Recht zu schaffen drohten.

Unglücklicherweise traf es sich, daß gerade während dieses wilden Lärmens, gegen 5 Uhr Abends, der fürstliche Instanz-Secretair Meyer, nach einer ihm Vormittags gegebenen Erlaubniß, einen großen Kasten mit Gerichtsacten zur Sicherheit nach dem Schlosse bringen ließ. Dieser Kasten war mit 4 Pferden bespannt, auf denen zwei fürstliche Stallknechte ritten. Ihm zur Seite gingen der Instanz-Secretair Meyer und der Notarius Austen, der das Archiv des Instanzgerichts zu versiegeln befehligt worden war. Kaum war dieser Kasten an die Schloßbrücke gekommen, als bereits den Pferden die Stränge abgeschnitten, und die Stallknechte geprügelt wurden, der Kasten aber, weil sie glaubten, daß Pulver und Kugeln darin wären, unter wildem Geschrei von ihnen zurückgeschleppt wurde, ungeachtet der Instanz-Secretair Meyer sich auf selbigen geworfen, und auf Ehre und Wissen versichert hatte, daß nichts weiter, als seine Gerichtsacten, in selbigem wären.

Sobald der Herzog von dieser neuen Insolenz die Nachricht erhalten hatte, eilte, auf Höchstdesselben Befehl, einer der Officianten zu den unweit der Kanonen vorgedrungenen Altgesellen des Mülleramts, und betheuerte ihnen, daß in dem Kasten, dessen sie sich tumultuarisch und widerrechtlich bemächtiget, nichts weiter als gerichtliche Schriften wären, daß sie ihn retradiren, und mit ihm aufs Schloß kommen sollten, um bei der Oeffnung desselben sich selbst zu überzeugen, daß er ihnen nichts Unwahres gesagt hätte. Allein sie kehrten sich daran nicht, stießen vielmehr die härtesten Schimpfworte gegen den Herzog und die Regierung aus, und wurden nur immer trotziger und kecker.

Hierauf ward zu wiederholten Malen ihnen angedeutet, daß sie sich ruhig zurückziehen, oder gewärtig sein sollten, daß mit Kartätschen unter sie gefeuert werden würde. Allein auch diese Drohung war vergebens, und so ward die Besorgniß, daß sie, es koste was es wolle, ins Schloß zu dringen und sich der Rentei zu bemächtigen, die Absicht hätten, von Augenblick zu Augenblick größer.

Dieserhalb wurde gleich nach 5 Uhr, beinahe 10 Minuten lang, rund um das Schloß, mit Trommeln das Signal gegeben, daß sich jeder, dem sein Leben lieb wäre, zu entfernen hätte. Allein auch dieses ungeachtet blieben sie doch spottend, und das Schießen auf sich mit Hohn und Trotz verlangend, auf dem Platz und der Schloßbrücke stehen.

Der Herzog, durch diese sich beständig häufenden und über alle Schranken gehenden Insolenzen zum äußersten Unwillen berechtigt, und von der augenscheinlichen Gefahr des größten Unglücks, für sich und die um denselben befindlichen Räthe und treuen Diener bedroht, eilete, im Gefolge derselben, mit seinen Jägern, von dem Schlosse nach dem Walle desselben, und gab nachdem alles abermalige Commandiren, sich zu entfernen, frech und wild verhöhnet worden, endlich nothgedrungen den Befehl, zwei der dreipfündigen Kanonen, die am Eingange standen, abzufeuern, wobei, um größern Schaden zu verhüten, aus edlem Gefühl für das Leben so vieler Hunderte, die beiden Kanonen so gerichtet waren, daß die erste, unfehlbar über die Köpfe wegschoß, die andere aber, da dies keinen Eindruck gemacht, nur einen Querschuß that, und die mehresten Kugeln, über die in einer förmlichen Rebellion Begriffenen, fortgehen mußten. Indessen hatten diese Schüsse und das von 24 Soldaten gegebene Musketenfeuer den Erfolg, daß in dem gegen Abend des folgenden Tages namentlich aufgenom-

menen Verzeichniß, 12 als Todte und 9 als Verwundete angegeben wurden. Unter den Todten waren zwei Meister des Müller-amts, ein Meister des hiesigen Schuhmachergewerks, 8 Müller-gesellen und ein Lehrbursche. Unter den Verwundeten aber waren zwei Meister des Mülleramts, 6 ihrer und anderer Gesellen und ein hiesiger Kaufbursche.

Alle, die an der Empörung Antheil genommen, hatten sich nunmehr aus Schrecken ungefähr auf 40 Schritte von der Gegend des Schlosses entfernt, und blieben in dieser Entfernung noch einige Zeit stehen. Die Verwundeten waren gleich größtentheils nach der Müllerherberge fortgebracht, die Todten aber wurden, unter gegebener Erlaubniß, einzeln, zwischen 7 und 8 Uhr Abends, von der Schloßbrücke und den Plätzen, wo man sie aufgesucht hatte, abgeholt.

Die Nacht war für das Publicum überhaupt, und für jeden Privatmann besonders, eine der angstvollesten. In den Straßen der Stadt ward durch die Nachtwächter beständig patrouillirt und der Magistrat war, um auf alle Fälle in Bereitschaft zu sein, nach der unter sich genommenen Abrede in pflichtmäßiger Activität. Der nach der Müllerherberge gezogene Kasten, ward, nachdem der Instanz-Sekretair ihn daselbst, in Gegenwart der Meister und Gesellen, öffnen und ihnen vorzeigen müssen, ihm noch desselben Abends retradirt.

Nach Würzau, allwo die Herzogin nebst den Prinzessinnen sich befand, wurden einige fürstliche Jäger geschickt, um daselbst, alle erforderliche Vorkehrungen treffen zu lassen, die aber schon durch die von selbst dahin geeilte zahlreiche Bauerschaft, auf jeden Fall gehörig getroffen waren.

Der Magistrat, der Tages darauf, als am 14. des December Monats, gegen 9 Uhr, auf dem Rathhause versammelt war, schickte Einige aus der Kaufmannschaft und den Gewerken an

die Meister und die Altgesellen des Mülleramts, mit dem Anerbieten, daß wenn sie, nach baldiger Begrabung ihrer Todten, von hier aus einander zu gehen und ihre Arbeit wieder vorzunehmen sich erklären wollten, er zur Bezahlung ihrer hierselbst gemachten Schulden, nach der ihm deshalb einzuliefernden gewissenhaften Anzeige, die erforderlichen Anstalten, durch eine zu eröffnende Subscription treffen wolle.

Die Meister und Altgesellen des Mülleramts schickten sogleich einige aus ihrer Mitte nach dem Rathhause, und nahmen dieses Anerbieten, unter Bezeigung wahrer Betrübniß über das Unglück, was sie sich selber zugezogen hatten, mit innigstem Dank an, und es wurden dieserhalb dem Herzoge die erforderlichen Darstellungen ehrerbietigst unterleget.

Der Herzog geruhete hierauf am 15. December in Gegenwart der Herren Ober- und Regierungsräthe auf der Gerichtsstube den daselbst erschienenen Abgeordneten des Mülleramts, auf die Reue, die sie bewiesen und auf die angelegentlichste Bitte des Magistrates und der Bürgerschaft Mitau's in Höchsteigener Person die gnädigste Versicherung zu geben, daß er, ihre rechtlosen Schritte ihnen auf ewig verzeihen, und ihre Schragen und nützlichen Gewohnheitsrechte huldreichst bestätigen wolle. In der Folge erklärte der Herzog annoch, für die Wittwen und Kinder der unglücklich ums Leben Gekommenen landesväterlich zu sorgen, um dadurch ihren Kummer zu lindern und ihrer Trostlosigkeit vorzubeugen. Dieser Auftritt war für alle, die gegenwärtig waren, einer der ergreifendsten, und bewirkte eine völlige Beruhigung in den Herzen Aller, die von mehr als einer Leidenschaft bisher bestürmt gewesen waren. Noch desselben Tages ließ der Herzog nachstehenden Befehl an den Superintendenten Dr. Ockel ausfertigen.

„Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlehrwürdiger und Hochgelehrter, Lieber, Andächtiger.“ —

„Nachdem Wir Einem löblichen Mülleramte alle seine „von unglücklichen Folgen begleitet gewesenen, rechtlosen „Schritte, die Unsern gerechten Unwillen erreget, auf dessen, „von Einem Edlen, Achtbaren und Weisen Magistrat, und „einer Ehrsamen Bürgerschaft Unserer Residenz-Stadt Mitau „angelegentlichst unterstützte, unterthänigste Bitte, heute lan„desväterlich, mit neuer Bestätigung seiner Schragen, und „nützlichen Gewohnheitsrechte, auf ewig verziehen haben, für „diese Handlung des Wohlwollens aber der über Uns wal„tenden Gottheit, die Unser Fürstenherz dazu gelenket, ein „Dankopfer gebühret: so befehlen Wir Euch hiedurch gnä„digst, die morgenden Amtsverrichtungen in der mitau'schen „deutschen und lettischen Kirche auch durch eine zweckmäßige „und herzerhebende Anwendung sothanen glücklich beendigten „Ereignisses belehrend und Gott gefällig machen zu lassen. „Daran geschiehet Unser gnädige Wille. Gegeben zu Mitau „den 15. December 1792.“

Peter Herzog zu Curland.

Diesem Befehle zufolge ward dann auch Sonntags, als den 16. December, von dem Herrn Superintendenten Dr. Ockel über die Worte Pauli: „Uebrigens, meine Brüder, was der Wahrheit gemäß, was ehrwürdig, was gerecht, was heilig, was liebenswürdig ist, was einen guten Namen bringt, ist irgend eine Tugend, ist irgend ein Lob, dem trachtet nach, dieses thut, und der Gott des Friedens wird mit euch sein“ — vor einer zahlreichen Versammlung, eine treffliche und alle Anwesende zum frommen Dank gegen Gott, und zur Führung eines stillen und gottseeligen Lebens erweckende Predigt gehalten. Der Hauptsatz, den der Herr Superintendent, auf eine belehrende

und erbauliche Art, in selbiger abgehandelte, betraf die verschiedenen Wirkungen des wahren und falschen Begriffs von Ehre, besonders die schädlichen Wirkungen desselben, wenn er Gemeingeist ganzer Gesellschaften wird. Die Predigt selbst ward mit einem innigen, von ihm zu Gott, dem Herrn des Friedens, gerichteten und aller Anwesenden Geist- und Herz erhebenden Gebete, geschlossen.

Tages darauf, als am 17. dieses December Monats, erneuerte und vollzog das Amt der Müller und Gesellen ihr, dem hiesigen Magistrat und der gesammten Bürgerschaft gegebenes Versprechen. Ihre auf 4500 Thlr. Alb., documentirte Schuldenlast ward aus der, von dem Magistrate eröffneten Subscription, durch 1000 Thlr. Alb., die der Herzog, so wie durch 500 Thlr. Alb., die die Herzogin huldreichst bewilligte, und durch die ansehnlichen Beiträge edeldenkender Menschenfreunde, völlig berichtigt, und in der Art die vorige gute Ordnung und der gewünschte Ruhestand, zur Freude aller patriotisch Gesinnten, glücklich wieder hergestellt.

XVI.

Der Todestag des Herrmeisters Heinrich von Galen.

Unsere älteren Annalisten, namentlich Rüssow und Grefenthal, geben nur das Todesjahr des Herrmeisters Heinrich von Galen, nicht auch den Tag seines Todes, an. Der früheste, der ein solches genaueres Datum hat, ist Salomon Henning, der hier als Zeitgenosse berichtet. Er führt zuerst Bl. 9 seiner Chronik — beim Jahre 1556 — an, daß „der alte Herr

Galen abgedancket, vnd sein Gemach zu Tarneſt (soll heißen Tarneſt, Schloß Tarwaſt, unweit Fellin) eingenommen." Später, Bl. 10 b. a. E. berichtet er dann: „Der alte Herr Meiſter Heinrich von Galen, mit dem er (d. i. der Großfürſt zur Moßkaw) auch den Frieden auff so viel Jahr getroffen vnd beschworen, nu mehr den 3. Maij (1557) zuuorn Tods abgegangen, vnd in Gott verſtorben." Dieſes Datum wird denn auch von allen ſpäteren Annaliſten und Geſchichtſchreibern unſerer Provinzen als Galen's Todestag angegeben, ſo von Hiärne (Monum. Livon. ant. Bd. I. S. 210), Kelch (S. 219), Arndt (Th. II. S. 222), welche insgeſammt ihre Quelle nicht angeben, aber ohne Zweifel aus Henning ſchöpften. Gadebuſch (Th. I. Abſchn. II. S. 497) bezieht ſich auf Kelch und Arndt, Bachem (Chronologie der Hochmeiſter S. 53) auf de Wal (histoire de l'Ordre Teutonique T. VIII. pag. 413); Gebhardi (Geſch. Livlands S. 505) und Napiersky (Index Corporis histor.-dipl T. II. p. 351) haben, ohne Angabe ihrer Quelle, daſſelbe Datum (a); Bergmann (Magazin für Rußlands Geſchichte Bd. II. Hft. 3 S. 16) endlich giebt, ohne Anführung eines Tages, an, Galen ſei „im Mai" 1557 mit Tode abgegangen. Ob dieſe allgemeinere Angabe von Bergmann auf beſſere Kenntniß der fraglichen Thatſache ſich gründet, oder — wie von ihm öfter geſchieht — die ſpeciellere Beſtimmung, zumal ſie allerdings hier gerade nicht weſentlich iſt, nur ignorirt worden, muß dahin geſtellt bleiben. Seine Quelle bezeichnet er nicht; er hat aber jedenfalls, durch die Weglaſſung des Datums, die Angaben ſeiner Vorgänger — wahrſcheinlich unwillkürlich und bewußlos — berichtigt. Denn unter der großen

---

a) Wohl nur einem Schreib- oder Druckfehler iſt es beizumeſſen, wenn es in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. CXI heißt, Galen ſei am 2. Mai (1557) geſtorben.

Zahl von Originalschreiben der livländischen Ordensmeister, welche im Revaler Rathsarchiv aufbewahrt werden, finden sich zwei, aus denen sich mit Gewißheit ergiebt, daß Heinrich von Galen erst in den letzten Tagen des Mai 1557 gestorben ist. Namentlich meldet unterm 31. Mai der Herrmeister Wilhelm von Fürstenberg dem Revaler Rathe aus Wolmar, daß sein Vorgänger „unlängst mit Tode von diesem Jammerthale abgeschieden". Dagegen enthält das Archiv ein Schreiben Galen's an den Rath vom 22. Mai, aus dem Ordensschlosse Tarwast datirt, welches für unsern Zweck wichtige Aufschlüsse ertheilt. Es dankt nämlich darin der Herrmeister dem Revaler Rathe dafür, daß derselbe dem Herrn Matthäus Frisener, der Arznei Doctor zu Reval, gestattet, zu ihm, dem Meister, zu reisen, um ihn in der schweren Krankheit, an der er daniederliege, zu behandeln, und bittet, es möge dem Frisener erlaubt werden, bald wieder zu ihm zu kommen. Mithin muß Galen zwischen dem 23. und 31. Mai 1557, und zwar zu Tarwast gestorben sein, und bedenkt man, daß es mindestens eines Tages bedurfte, um die Todesbotschaft von Tarwast nach Wolmar, wo sich Fürstenberg der Zeit aufhielt, gelangen zu lassen, daß ferner Fürstenberg nicht gesäumt haben wird, die Nachricht bekannt zu machen b), so kann man mit einiger Bestimmtheit den Todestag auf den 29. oder 30. Mai ansetzen. Für das erstere und vielleicht ein noch früheres Datum möchte endlich noch der von Fürstenberg gebrauchte Ausdruck „unlängst" sprechen. Es mögen hier schließlich die beiden Schreiben vom 22. und 31. Mai 1557, deren ersteres in mehrfacher Beziehung interessant ist, in genauem Abdruck folgen. Im Revaler Rathsar-

b) Dafür spricht auch die Bemerkung auf dem Couvert des Schreibens, und die Notirung des Laufes desselben. S. unten Beil. 2 a. E.

chiv liegt auch noch ein Schreiben Galen's vom 20. Mai 1557, welches aber für unsern Zweck von keinem Belang ist.

Dr. F. G. v. Bunge.

---

1. Schreiben des Herrmeisters Heinrich von Galen an den Rath zu Reval.

Von gottes genaden Heinrich von Galen Meister Teutsches Ordens zu Lifflandt.

Vnsern gunstigen gruß vnnd genedigen willen zuuor, Ersame Fursichtige vnnd Wolweise lieben getrewen, Wir thuen vnß gegen euch genediglichen bedanckenn, daß Ihr dem Achtbarn vnnd Hochgelarten vnserm besondern lieben Hrn. Mathaeum Frisener der Arzney Doctorn an vnß in itziger vnser schweren Krankheit, darauß vnß der Almechtige ewige Gott genediglichen erretten, vnnd widerumb vnsere vorige gesundheit verleihen wolle, darumb wir ire Gottliche Majestet teglichs in vnserm gebett innichlichen anruffen vnnd bitten, zuuerreisen erlauben, welches Rhats wir anhero gepflogen vnd vor Dato nicht abfertigen können, Zweifeln nicht, weilen ehr auch in einer kurtzen widerumb bey vnß erscheinen muß, Ihr werden ihm darzu zu erlauben vnbeschweret sein. Nachdem wir auch hiebeuorn an Euch schriftlichen sowol durch offne Edict*) haben gelangenn lassen, kein Korn noch andere Victualj auß diesen Landen grosses hungers vnnd schmachtens halben so hin vnd wider in diesen Landen vnter den Armen leuthen sein solle, auszuschiffen nicht zugestadten, daruber Ihr zweifels ahnich mit dem hefftig-

*) Von diesem „am guten Donnerstag" (d. i. Gründonnerstag oder 15. April) 1557 erlassenen Edict findet sich im Archiv ein authentisches Exemplar.

sten halten werden, Nhun wollen wir euch aber genediger mey=nung nicht bergen, daß vnß gemelter Ew. Doctor vnderthenich=lichen berichtet, wie ehr vergangne Jahr etzlichen roglen an sich bracht vnnd zum theuersten eingekauffet, vnnderthenigilichen pittend, wir wolten genediglichen geruhen, ihme dauon etzlichen außfuhren zu lassen, Welchs wir dan genediglichen vergundt vnnd nachgegeben.

Begern derowegen genediglichen Jhr wollen ihme vor diß mhall zwainzigk leste ganz vnnd volnkomlichen ausschiffen lassen vnnd daran mith nichten verhinderen, sondern ihm vielmehr damith vnsernwegen behulflichen sein, Das gereicht vnß zu son=derm danckhamigen gefallen in genaden widerumb zuerkennen Dat. Tarnest Sonabendis nach Cantate Anno ꝛc. Lvij.

Addresse: „Den Ersamen Fursichtigen vnnd Wolweisen vnsern „lieben getrewen Burgermeistern vnnd Rhatmannen vnser „vnnd vnsers Ordens Stadt Reuell".

---

2. Schreiben des Herrmeisters Wilhelm von Fürstenberg an den Rath zu Reval.

Von Gottes genadenn Wilhelm Fürstenbergk Meister teutsches Ordenns zu Liefflanndt.

Vnnseren gunstigenn Grus vnnd genedigenn Willen zu=uor, Ersame vorsichtige vnd wolweise liebe getrewenn, wir kon=nen euch mit sonndern wehemut nicht bergenn, das Leider wey=lanndt der Hochwirdig Großmechtig Furst vnd Herr, Herr Heinrich vonn Galenn Meister Deutsches O. zu Liefflanndt Hochlöblicher vnnd Christlicher gedechtnuß, vnlanngst mit tode vonn diesem Jammerthall abgeschiedenn, welches Sehelenn der Almechtig Ewig vnnd guetige Gott wölle genedig vnnd Barm=

hertzig sein, Als vns aber solcher todtlicher abgangk billig Zuhertz gehet, weiln eß ein Frommer Löblicher Furst gewesenn, vnnd welcher Gott vnnd sein Göttlich Wortt Lieb gehabt, Also tröstenn wir vns seiner seligl. Christlichenn bekenntnuß vnnd Standthafftigkeit inn warhafftigem Rechtenn glaubenn, ahne Christum Jhesum vnnsern einig erlöser vnnd Seligmacher, vnnd wissenn das sie nhu auß aller zeitlichenn muhe, Jammer vnnd Betrubnuß, dieser Argenn vnnd schnödenn bösen Welth, in die Ewigenn Froiude zu einem Kindt Gottes aufgenommen, vnd das wir nhu schuldig seind, Solchenn Christlichenn Abscheidt mit Christlicher Bekenntnuß ahn allen Ortten inn denn Kirchenn verkundenn zulassen, vnnd ist demnach vnnser genedige Begeren, das Jhr solchs inn ewern Kirchenn mit aller sorgfeltigkeit vnnd was darzu gehöret, vleissig bestellet, Das gereicht vnnß zu genedigem gefallen. Dat. Wolmar Montags nach Exaudj Ao. 57.

Addresse: „DEnn Ersamenn vorsichtigenn vnnd wolweisenn vnnsernn Liebenn Getrewenn Burgermeistern vnnd Rathmannenn vnnser Stat Reuel."

Ueber die Zeit der Expedirung obigen Briefes finden sich auf der Rückseite theils über, theils unter der Addresse folgende Notizen:

1) „Ilich durch die nacht vortzustellen. Daran gelegen."

2) „Von Wolmar Dinstags Nach Exaudj Vormittag vmb 8 Uhr."

3) „vann Burtnek Dinxstages nach Exaudj tho 12 vrenn tho Middage."

4) „van Ruyen Mydeweckens nach Exaudj vor midage tho ix vhrenn."

5) „vann Carx midweckens nach Exaudj tho vij vhrnn nach middach."

6) „vann velyn Donterdages tho v vrenn."

7) „gekamen vnde gegan vs wittenstein fridages na exaudi tho ir Vhrenn vor midage."

8) „gekamen vnde gegann von alp des frydages na myddage tho iij vrerenn."

XVII.

Reliquien aus den Zeiten der Reformation.

Das Revaler Rathsarchiv bewahrt unter nicht wenigen Verhandlungen über den Eingang und die Verbreitung der Reformation in der Stadt Reval und den Ostseeprovinzen überhaupt, auch mehrere Originalschreiben der Reformatoren, namentlich drei eigenhändige Briefe Dr. Martin Luthers, ein eigenhändiges Schreiben Philipp Melanchthons, und ein Schreiben ihrer hohen Gönner, des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen, von beiden eigenhändig unterzeichnet. Bis auf das letztgenannte Schreiben sind die übrigen freilich schon früher gedruckt, und zwar in Chr. Rein's Programm: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Reval und Esthland. Reval 1830. 4. Allein eine wiederholte Mittheilung rechtfertigt sich schon dadurch, daß dieses Programm selbst in den Ostseeprovinzen bereits sehr selten geworden ist. Zugleich wird noch ein Schreiben an den Revaler Rath beigefügt, welches, von Luther, Bugenhagen, Jonas und Melanchthon unterschrieben, eine Empfehlung des zum Superintendenten berufenen

M. Heinr. Bock enthält, und dessen Urschrift im Archiv der St. Olaikirche aufbewahrt wird.

1.

Schreiben Dr. M. Luthers an den Revaler Rath vom 3. Mai 1531.

Gnad vnd fried ynn Christo Ersamen weisen lieben Herrn. Auff ewr beger hab ich mit Magister Henrico Hamel*) handeln lassen, Aber er wegert sich solchs ampts seer hochlich, vnd meinen auch etliche, Er sey zu solchem ampt, noch nicht gnugsam erwachsen noch geubt oder versucht. derhalben er E. W: freundlich danckt. So hab ich mich auch vmb einen ander vmbgesehen, Aber itzt bey vns keinen funden dazu tuchtig, versehe mich aber, Es sollen ettliche anherkomen, Wo es denn E. W. gefellt, wil ich meinen vleis gern dazu thun. Es were aber wol not vnd gut, das ewr Stad ettliche gesellen ym studio hielten, Vnd sonderlich, hab ich diesen Joachim dazu vermanet, damit yhr selbs eigene personen hettet. Also hat er mich gebeten, Ich wolt E. W. drumb schreiben vnd verbitten, das E. W. wolten yhn hie drey iar ym studio halten vnd verlegen, Weil an seiner stat wol ein ander for handen. dem nach bitt ich, E. W. wolts ansehen, dieser Zeit gelegenheit, wie der personen allenthalben wenig sind, der man doch nicht geraten kan, vnd helffen Gottes reich vnd lob mehren, als ich mich zu E. W. trostlich versehe. Ich danck euch fur das mardern geschenck freundlich. Hie mit Gott befolhen, der sein werck ynn euch angefangen, genediglich erhalte vnd reichlich stercke. Amen. iij Maij 1531.

Martinus Luther.

---

*) Dies ist ohne Zweifel M. Heinr. Bock aus Hameln, s. unten Nr. 5.

Als Postscriptum finden sich auf einem besondern mit Siegellack an den Brief befestigten Blättchen gleichfalls von Luthers Hand folgende Worte:

„Es ist auch einer hir Matthaus Roesken zuuor ewr stad prediger gewest, der were auch gut ynn ewr land, begerd aber eine hulffe zum studio. Des befelh ich euch."

Addresse: „Den Ersamen vnd weisen Burgermeister vnd Rat der Stad Reuel ynn Liffland meinen gonstigen Herrn vnd freunden."

Neben der Addresse ist bemerkt:

„Entfangen Anno ꝛc. xxxi am 12. Junij von Doctore Martino des geforderden Superintendenten haluen."

2.

Schreiben desselben an denselben vom 7. August 1532.

Gnad vnd friede ynn Christo Ersamen weisen lieben herrn vnd freunde. Es kompt her M. Hermannus Gronaw, so durch ewr schrifft zum Schulmeister beruffen ist, der hat begerd von mir diesen brieff an E. W., Derhalben befelh ich den selben E. W., vnd bitte, wollet trewlich die Schule fordern vnd gnugsam versorgen. Denn yhr sehet das es allenthalben grosser mangel an gelerten leuten ist vnd hohe Zeit vnd not, das man kinder mit vleis auffzihe zu welchem ampt, dieser M. Hermannus gelert vnd geschickt ist, vnd on Zweiuel, des wol vnd trewlich warten wird, wo er seine bequeme vnterhaltung bey euch haben kan, als ich denn mich versehe, das er an euch keinen feyl haben sol. Christus vnser Herr gebe seine gnade dazu vnd

zu alle ewrm thun, das es reichlich fruchtbar sey, zu seinem lob vnd ehren Amen. Zu Wittemberg vij August 1532.

Doctor Martinus Luther.

Addresse: „Den Ersamen vnd weisen Herrn Burgermeister vnd Rat der Stad Reuel ynn lifflandt meinen gonstigen herrn vnd freunden.“

3.

Schreiben Philip Melanchthons an den Revaler Rath vom 8. August 1532.

S. D. Etsi mihi non dubium est, quin hic bonus vir*), qui vobis has literas reddet, satis vobis commendatus sit testimoniis aliis, tamen ego quoque duxi ad vos scribendum esse, quia mihi familiariter notus est. Summam modestiae laudem hic habuit, quod quidem hoc tempore rara virtus est. Et tameu quam sit necessaria rebus publicis facile intelligi potest. Ideo propter eam virtutem magnopere vobis hic tabellarius commendatus et carus esse debet. porro et doctrina sic instructus est, cum in his communibus artibus, quae tradi adolescentiae debent, tum etiam in sacris literis, ut aptissimum esse judicem qui praeficiatur adolescentiae, quam et ad optimas artes necessarias reipublicae et ad religionem ac pietatem christianam instituat. Illud modo vos oro, ut vestra autoritate existimetis studia literarum defendenda atque ornanda esse. Nimium enim errant hoc tempore multi, qui res publicas tenent, qui putant nihil ad se pertinere curam conservandarum literarum, sed spero

*) Dies war der auch von M. Luther gleichzeitig empfohlene M. Hermann Gronaw.

vos pro vestra prudentia longe rectius de publica utilitate sentire. Itaque vobis hunc tabellarium tuendum ac defendendum commendo. bene valete. Witebergae 8 die Augusti. Anno 1532.

Philippus Melantho.

Addresse: „Amplissimis D. Senatoribus Reuelieusibus, Patronis ac Dominis suis.“

4.

Schreiben Dr. M. Luthers an den Revaler Rath vom 9. Juli 1533.

Gnad vnd friede ynn Christo Ersamen vnd weisen lieben herrn. Wir haben alhir zu Wittemberg Hrn. Nicolaus Glossen ewrn beruffen superattendenten, promouirt vnd zum Licentiaten theologiae gemacht da bey vnser gu. ꝛc. herr der Kurfurst sampt andern vier Hertzogen gewest, vnd das aus vielen beweglichen vrsachen zu dieser Zeit leufften notig. Derselb kompt nu her vnd wird des alles kundschafft zeugen. Befelh den selben E. W. ynn allen trewen Vnd Gott verleyhe yhm vnd ewr gantzen Christlichen gemein das yhr nicht allein fest bleibt vnd rein in seinem heiligen Wort sondern euch ymer bas meeret, vnd vielen andern nutz sein mogt Amen. So nemet yhn nu an, ewrm brieff nach, Vnd wie yhr euch gegen yhm, vnd er sich gegen euch halten sollet, werdet yhr durch Gottes gnaden wol wyssen. Hiemit Gotte trewlich befolhen Amen. Zu Wittemberg ix Julij 1533.

Martinus Luther D. theol.

Addresse: „Den Ersamen vnd weisen Herrn Burgmeister vnd Rat zu Reuell meinen gonstigen Herrn vnd guten freunden.“

Product auf der Rückseite des Briefs:

„Empfangen am 25 Augusti van D. Martino Lutero pro Colosseno.“

5.

Empfehlungsschreiben für M. H. Bock vom 17. Mai 1540.

Cum Senatus oppidi Riualiae in Liuonia uocaret Magistrum Henricum Bock Hamelensem, uirum egregia pietate et doctrina praeditum, ad gubernationem Ecclesiae suae, nostrum quoque iudicium de eo sibi significari petiuit. Maxime autem optamus Ecclesiis Christi praefici homines pios, graves, et eruditos. Quare hanc uocationem summo studio comprobauimus, et Magistro Henrico hortatores fuimus, ut Rivaliensis Ecclesiae gubernationem susciperet. Cum enim in schola Ecclesiae nostrae amplius decennio uixerit, et interim magna cum laude rexerit Collegium Saxonicum Erfordiae, comperimus eum honestis et piis moribus praeditum esse, et doctrinam Ecclesiasticam diligenter percepisse. Amplectitur autem consensum Catholicae Ecclesiae Christi, quem et nostra ecclesia profitetur, et abhorret ab omnibus fanaticis opinionibus damnatis iudicio Catholicae ecclesiae Christi. Porro scientia earum artium, quas Philosophia continet, non nihil adfert industriae in docendo. Cum igitur Magister Henricus bonam operam in omnibus Philosophiae partibus nauarit, prudenter et recte discernit doctrinam Ecclesiasticam a Philosophia, et in explicando proprietatem et dexteritatem dignam uiro docto adhibet. Promisit etiam, se puram doctrinam Euangelij, quam Ecclesia nostra profitetur, constanter et diligenter populo traditurum esse. Quare ut extaret publicum nostri judicij testimonium, nos in Ecclesia publice commendauimus ei ministerium docendi Euangelij,

et Sacramenta a Christo instituta administrandi juxta uocationem. Id testamur his publicis literis, et commendamus eum Ecclesiae Riualiensi, ac petimus, ut eum amanter excipiat, foueat et defendat. Maximum Dei beneficium in terris est publicum Euangelij ministerium idque uult Deus lucere in ciuitatibus, et in hominum societate. Quare gratissimum Deo officium faciunt ciuitates, quae Ecclesias recte constituunt, et accersunt ac defendunt pios et eruditos doctores.

Hortamur igitur ciuitatem Riualiensem, ut hunc optimum et doctissimum uirum Magistrum Henricum pie complectatur, et in gubernatione tanta adiuuet ac defendat. Datae Witebergae Die XVII Maij Anno MDXL.

Pastor Ecclesiae Witebergensis et ceteri ministri Euangelij in eadem Ecclesia.

Martinus Lutherus D.
Johannes Bugenhagius Pomeranus D.
Justus Jonas d.
Philippus Melanthon.

6.

Schreiben des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen an den Revaler Rath vom 19. Decbr. 1546.

Von Gottes gnaden {
Johan Friedrich Hertzog zu Sachssen etc.
Churfurst vnd Burggraue zu Magdeburg.
Philips Landgraue zu Hessenn
Graue zu Cazneln pogenn etc.

Vnsern grus zuuor Ersamen lieben besondern.

Dweil es sich aus Gottes des Allmechtigen verhengknus vnd schickung alsso zugetragen das wir und vnsere mitverwandten disen Sommer zu erhaltung vnser waren Christlichen Reli-

gion, die wir sampt ettlichen mehr loblichen Stenden vnd Stetten Im Reich Teutscher Nation, nun fur etlichen Jaren, durch die gnade des Almechtigen vnd verkundigung seines gottlichen allein seligmachenden worts angenommen, vor aller welt bißhieher one schewe bekandt, auch darumb an vnpartheyischen orten Jedes mals furzukommen, vnd deshalben bescheid vnd antwort Zugeben vns erbotten haben, ein nothwendige Defension vnd gegenwehr, wider den Keyser, vnd den Antichrist den Babsten zu Rhom, der sich mit dem Keyser deßhalben, vnd zu ausruttung solcher vnser Christlichen religion auch verdruckung der loblichen Teutschen Nation Freyheiten vnd libertheten, die vnser furfahrn vnd wir Im heiligen Reich nun ein lange Zeit loblich herbracht, In ein sonderliche Conspiration vnd bundnus begeben, an die Hand nemen, vnd vns dardurch mit Gottes Hilff vnbillichs gewalts entschutten vnd vffhallten mueßen.

So stecken wir also nach dem gottlichen willen nit mit weniger fahr vnserer leib, auch Hinsetzung lande vnd leuthe In solcher Defension vnd rettung noch zu tage, Seint aber zu Gott trewlich verhoffent, Weil wir sampt vnsern mittuerwandten denselben vnsern veinden je anderß nichts gethan, sie vns auch des mit warheit vnd bestandt nicht werden beclagen, noch vberkommen mugen, Dann das wir bißhieher vff etlichen gehaltenen Reichstägen von solch vnser waren religion, vnd Gottes wort vns nicht haben abwenden, noch des Babsts vnd seines anhangs erkandnus, durch die vermeinte partheiliche vnd verderblige angestelte Concilien vnderwerffen wollen, er werde vns vnd vnser mittuerwandten In disser vnser Defension vnd rettung nicht verlassen, wie er denn bißhieher noch also bey vns vnd vff vnser seiten geweßt (Darumb wir Jme billich Zudancken,) Das die veinde, Jren willen wie sie gern gethan, vnd solchs In vill wege mit list vnd Betrug versucht, nit

haben schaffen noch aufrichten mogen, Wiewoll letzlichen dieselben mit Zuthun vnd Hulff Irer papistischen Bundgnossen, wilche Inen In vnd ausserhalb des Reichs Hulff, furderung vnd Beystand thun, es so weit bracht, das wir vnd die lobliche Teutsche Nation nicht allein mit wehlen*), vnd Spaniern, Sondern auch Turcken vnd Hussern**), das Zuhoren erschrecklich ist, vberfuert, vnd vnser des Churfursten Land vnd leuthe mit raub, mordt vnd brand von denselben veintlichen antzugreiffen, vnd schaden Zuthun vnderstanden ist worden, vns vnd auch vnsere mituerwandten dieselben vnsere veinde, durch das langwierig verharren Im velde auszumatten, vnd also macht vnd herloß Zumachen in furhabenns sein.

Dweil dann ein solchs Zuuor Im Reich Teutscher Nation nie erhort, das desselben Stende one verhor, vnd billiche verwarnung, wie vns vnd vnsern Aynungsuerwandten begegnet, dermassen mit gewalt weren vberzogen, vnd beschwert worden, vnd der veind gemueth endtlich dahin gericht ist, vns alle gantz vnd gar In grundt zuuerheren vnd zuuerderben, So will vnser aller notturfft hinwidder eruordern (wollen wir anderß bey vnser waren religion vnd libertet pleiben, vnd nit zu ewyger sernitut vnd Dinstbarkeit gedrungen werden) weitter gegen Gottes seines worts, vnd der loblichen Teutschen Nation veinden verfaßt zusein, vnd versehung zu thun Damit wir vnd vnser Religionsuerwandten mit Gottes Hilff vor Inen pleiben, vnd ferner vns vnbillichs gewalts entschutten, vnd vffhalten mogen,

So Ir aber zuerachten hatt, das vns und vnsern Christlichen Aynungsuerwandten, die bey vns biß hieher das Ir trewlich zugesetzt, solche schwere last vnd burde allein zutragen die lenge nicht woll muglich sein will, vnd diß werck nicht

---

*) d. h. Niederländer. **) Vermuthlich Husaren, d. h. Ungarn.

allein vns, vnd dieselbe vnsere mituerwandte, Sonder alle die Jenigen, so Gottes wort angenomen vnd bekennen, vnd also euch vnd die ewern selbst, als die auch Gottes wort bey euch leren vnd predigen lassen — betreffen will.

So haben wir von wegen der vorstehenden Defension vnd gefahr, darin wir, vnd alle die so Gottes wort bekennen, vnd die freyheit Ires vätterlandts zuerhalten verhoffen stehen, euch mit disser vnser schrifft antzusuchen nicht vnderlassen wollen, vnd ist vor vns vnd gedachter vnser mituerwandten wegen vnser gnedigs gesinnen, begeren vnd bitten, weil wir vnd vnsere Aynungsuerwandte Stende vns zu auffurung solcher vnser billichen Defension den gemeynen pfenning von aller vnser, vnd der vnsern Hab vnd guettern trewlich zugeben, vnd zusamen zulegen mit einander verglichen, Ir wollet In betrachtung was vnß allen, vnd der gantzen Teutschen Nation, vnd also euch selbst, da wir vnd vnsere mituerwandte disser Zeit, (das Gott gnediglich verhuten wolle) gedruckt, oder einen beschwerlichen vertrag antzunemen gedrungen werden sollten, hieran gelegen, vnd ewere Christliche Hilff vnd Handreichung vor euch, vnd die ewere bey solchem Christlichen werck, durch einbringung vnd erlegung des gemeynen pfennings oder sonsten eine stattlich steur auch thun, vnd also vns vnd vnser mituerwandte damit dissmals nicht lassen. Dann solten wir vnd vnser mittuerwandte wie berurt, gedruckt werden, hettet Ir vnd andere Christliche Stende vnd Communen des nicht weniger In kurtzer Zeit auch zugewardten, Darumb wir vns so uil mehr zu euch gnediglich versehen wollen, Ir werdet euch gegen vns als Christen, vnd mituerwandte mit trewer hulff ertzeigen, vnd also halten, wie Ir In solchem fall gern gethan haben wollt, Dartzu Ir vns euch, sampt vnsern mittuerwandten Jeder Zeit geneigt vnd

willig befinden sollt, vnd begeren hirauff ewer zuuersichtige antwort. Dat. den 19. Decembris Anno ꝛc. 46.

Jo. Fridrich. Churfurst. Philips l. Hessen.
m. etc. scr.

Addresse: „Den Ersamen vnsern lieben besondern Burgermeister vnd Rath der Statt Reſell."

Unter derselben findet sich die Notiz: „Anno 47 Mandages Jhm Vastelauende entfangen."

XVIII

Livländische Rechtsgewohnheiten aus der Zeit der polnischen Herrschaft.

Aus dem Nachlasse Hermann's von Brevern.

Am Schluß der oben mitgetheilten Selbstbiographie des Vicepräsidenten Hermann von Brevern*) ist unter den von demselben hinterlassenen Handschriften eine Sammlung genannt worden, welche außer einem Auszuge aus dem rigischen stiftischen Ritterrechte zwei Rechtsaufzeichnungen enthält, welche bisher ganz unbekannt gewesen. Leider fehlt jede Angabe der Quelle, aus welcher Herm. v. Brevern sie entnommen: indeß ist nach der Form derselben, insbesondere nach der Sprache und Schreibart, nicht wohl zu zweifeln, daß sie vollständig und

*) S. oben S. 257 Nr. 3.

genau copirt, nicht etwa bloß extrahirt sind. Aus dem Inhalt läßt sich entnehmen, daß sie der polnischen Zeit angehören, wofür namentlich die Erwähnung des Succammerarius, so wie der ausschließliche Gebrauch der ungarschen Floren, überall wo Werthbestimmungen vorkommen, überzeugend spricht. Besonders wichtig ist aber die Uebereinstimmung des zweiten Stücks, der Consuetudines Livonicae, mit den betreffenden Abschnitten des bekannten von David v. Hilchen im J. 1599 verfaßten Landrechtsentwurfs für Livland. Diese Uebereinstimmung ist nicht selten eine wörtliche, und man möchte daher geneigt sein, diese Consuetudines für einen Auszug aus dem hilchen'schen Landrecht zu halten, wenn sie nicht auch Einzelnes enthielten, was bei Hilchen fehlt. Es liegt daher eben so nahe die Vermuthung, daß diese Rechtsaufzeichnung älter als Hilchen's Werk, und von Letzterm benutzt worden ist. Welche von beiden Vermuthungen*) mehr für sich hat, muß einstweilen dahingestellt bleiben: indeß verdienen beide Rechtsaufzeichnungen, da sie für die livländische Rechtsgeschichte von nicht unbedeutendem Werthe sind, jedenfalls die Veröffentlichung. Behufs genauerer Vergleichung und fernerer Forschung sind die entsprechenden Stellen aus dem bisher noch ungedruckten hilchen'schen Landrechtsentwurf in dem nachstehenden Abdruck überall in den Noten abgedruckt worden.

F. G. v. Bunge.

---

*) Für die letztere könnte die Ueberschrift: „Consuetudines inveteratae et practicabiles" angeführt werden, wenn man darüber Gewißheit hätte, daß dieselbe nicht etwa von Herm. v. Brevern oder einem frühern Abschreiber herrührt; denn es läßt sich wohl denken, daß das Ganze ein Excerpt aus Hilchen's Werke ist, und den angeführten Titel erst durch einen spätern Abschreiber des Excerptes erhalten hat; obwohl Beides mir nicht wahrscheinlich vorkommt.

1.

Wegen der Erbpauren.

Kommt ein Erbpauwer wieder zu seinen Herren, denselben darff er nicht ausandtworten. Eines Erbpauren kinder so in der Fremde gebohren, folgen allen deme Vatter. Für Außantwortung eines Pauren gehöret deme Richter ein Floren. Will Jemandt einen Erbpauren nicht außantworten, undt er endtlauffet immittelst, soll dem Erbherren ein gleich gutt Gesinde zugeschlagen werden.

Rechtmessige Schult muß der Erbherr für seinen entlauffenen Kerl zahlen.

Keinen Pauren soll man den Halß absprechen, Es sey darbey der Voget mit dem Landknecht, Landtschreiber undt Rechtfinder (Rechtfindere sind die alte Pauren).

In Taxirung eineß Gutteß müssen nachfolgende Requisita observiret werden.

1) Wie langk vnd breit die Grentzen deß Gutteß; 2) Wie gros die Hoffesfelder vnd was sie tragen. 3) Wie viel Fluge täglichen zum Gutte. 4) Wie viel wüste Gesindeß sthette vbrigs zu besetzen; 5) waß der Pauren jährliche Gerechtigkeit sei; 6) wie viel fischreiche Seen, Bäche oder Teichen zum Hoffe, 7) Wie viel Krüge; vnd ob diese an der Herstraßen; 8) ob nach dem Hoffe viel Heuschläge belegen. 9) Ob viel Byrsen vnd Rhödungen nach dem Hoffe. 10) Wie viel Mhüllen vnd Mhülensthetten nach dem Hoffe. 11) Ob es Ballen Wiltnüsse habe. Diese Nutzbarkeiten als Intraten werden kegen 6 per centum verrechnet, vnd alßo hier auf ein Capital des Guttes gesetzet; worvon hernacher der Roßdienst, Priestergerechtigkeit, vnd Contribution so daß 5 theil deß Gutteß abgekürtzet werden.

2.
Consuetudines Livonicae inveteratae et practicabiles.
Von Erbpauren *).

1) Die Erbpauren, vnd so von ihnen gebohren, seindt mit ihrer Haab vnd Gutt in ihrer Herrschaft Gewalt, vnd können ohne der Herrschaft Vorwissen nichtes vergeben oder endtreissen.

2) Die Herrschaft mag dero Erbpauren lassen uffgreiffen, jedoch daß sie dieselben der Herrschaft alwor sie betreten werden, vorstellen, vnd die Außantwortunge begehre, mit Weib, Kinder vnd Habsehligkeit.

*) Hilchen's Landrecht B. II. Tit. II: „Die Erbpauren, und welche von Ihnen gebohren werden, Imgleichen auch ihre Hab und Güther sind in ihrer Herrschaft Gewalt und können ohne derselben Willen und Vollwordt nichts Vereusern oder sich anders worhin begeben."

„Würde ein Baur sein Sohn der nicht erlaßen einem Haupt Mann oder von Adel sich heimlich begeben, sein Herr soll ihm durch einen Landbothen, an welchem Ohrt wo er betroffen, frey ungescheuet gefangen nehmen, und der Herrschaft desselben Ohrts, da er betretten furstellen und so wohl ihne alß seine Kinder, und Güther zu übergeben bitten; Würde die Herrschafft des Orths solche Bitte nicht geruhen, soll er ihn fürs Landgerichte im ersten Termino peremptorie citiren, und so offt der citirter deshalben citiret und nicht erscheinet, so offt soll er dem Gegentheil 20 Ung. Fl. erlegen und soll gleichwohl den Verlaufenen wiedergeben, es were dann sache, daß zehen Jahr von Zeit der Wissenschafft Verfloßen, darnach solcher zu recht verwerther Zeit, kan er ihn alß verjahret nicht abfordern. — — — — — — — — — Wenn auch Jemandt von seinem Herren freygegeben und also freygeworden sich hernacher in eines andern gewalt begiebet, und also ein Erbbaur, Acker und Höffe in Besitz annimbt, und drey Jahr über in den Stand verharret der soll hinführo für einen freyen nicht gehalten werden — — — —: Sondern er und seine Kinder, welche Er nach der Zeit zeugen wirdt, sollen in desselben Herrschafft bleiben, welchem er sich ergeben hatt. Die andern Kinder aber, wofern sie nicht freygelaßen worden, bleiben bey dem Vorigen Juncker."

„Waß von den Erbbauren gesetzet, daßelbige hatt auch statt von denen so man in Gemein Garttner nennet, welche nembl. in Jemandts Bootmesigkeit einen Gartten, dafür gewisse Arbeit zu thun verpflichtlich annehmen.

3) Will der Verhalter ihm nicht extradiren, soll die Erbherrschaft denselben peremptorie an das Landtgericht citiren vnd dafern er ad primam citationem nicht compariret, soll er 20 vngar. Floren dem Part erlegen vnd deme Pauren dennoch extradiren.

4) So ein Paur 10 Jahr a tempore scientiae, von Zeit der Wissenschaft, friedsam gesessen, denselben kan der Erbherr nicht mehr ausforderen.

5) Wann ein Paur von seinen Herrn frei gelassen wirdt, vnd sich hernach gutwillig hinwieder zur Dienstbarkeit einlässet, vnd über 3 Jahren darinnen beharret, derselbe ist ferner nicht frey, die Kinder auch so er nach der Zeit zeugen wirdt, sollen dem Herrn bleiben, die aber zuvorn gezeuget, bleiben dem vorigen Junker, dafern sie nicht mit dem Vatter gleich freigelassen sein.

6) Dieses hatt auch staat von dehnen gemeinen Gärtnern, so gewisse Arbeit für eine Gartenstelle thun.

2) Von Jagett *).

1) Der ein Elendt uff frembt Grundt fället, soll 45 Floren Polnisch dem Grundtherrn erlegen, der einen Bähren 5

*) Hilchen's Landrecht B. II. Tit. 19: — — — — „Würde aber Jemand jagen und Schaden zufügen, der soll beydes den Schaden erlegen und zur Straffe 50 Polnische Gülden, wenn er darum im Landgericht besprochen wird, zu geben schuldig seyn. Wenn aber Jemand auf fremden Grund und Boden in ander Zeit des Jahres das große Wild zu jagen sich unterstehen würde, so viel alß er derselben fehet oder todtschläget, soll er für ein jedes Elend 15 Fl. vor ein Bare 5 Fl. für ein Schwein 5 Fl. legen und zahlen, — — — — — — — . Es sollen die Bauren keine lange oder kurtze Büchsen, damit sie das Wilt beschädigen können, auff fremden Grund und Boden, bey Verlust derselben gebrauchen."

Floren, vnd für da Gewalt die er uff frembdes Grund gejaget, 50 Floren zur Straffe einbringen.

2) Die Pauren sollen keine kurtze oder lange Rhöre uff frembdes Grundt vnd Bohden mit sich tragen, bey Verlust derselbigen.

3) Von Immenstöcken *).

Der einen Immenstock zum ersten Mahl bestiehlt, soll mit Rhuten gestrichen, bestielt er es aber zum andern Mahl soll ihm das Haupt abgeschlagen werden.

4) Von Grentzziehung **).

1) Der seine Grentzen will ziehen, mus zwei Wochen zu-

*) Hilchen's Landrecht B. II. Tit. 20: „Von den Immenstöcken. Wann Jemand des andern Immenstock beraubet, soll er alßbald gefänglich eingezogen, und woferne es seine erste Diebstal ist, soll er mit Ruthen gestrichen, wo es aber der andere Diebstal ist, soll ihm der Kopf abgehauen werden."

**) Vergl. Hilchen's Landrecht B. III. Tit. 3: Von der Succamerarien Gericht. „Wer seine Landgräntze, wie recht ist, will messen laßen, der soll seinen Nachbahren zwo Wochen vor der Zeit citiren lassen, — — —"

„Würde der Citirter nicht erscheinen, soll er in contumaciam vertheilet werden. Würde er aber auf den andern terminum peremtorium nicht erscheinen, soll dem Kläger der Gräntzzug und das er ins Felt ziehen möge, zugelassen werden. Wann ein solch Decret ergangen, soll das Landgerichte den Kläger an den Land-Succammerarium verweisen das Executoren zu Vollenführung des Gräntzzuges, welcher den Beklagten nebenst den Kläger ins Felt beruffen, und zu Vollenziehunge seines Gräntzzuges sich daselbst hinbegeben soll, er soll aber zuvorn auf folgende oder gleichmäßige Form mit Ansetzung zweyer Wochen Zeit, die Vollenziehunge des Gräntzes zu wissen thun, und ihn dazu citiren. — — — In solchem termino executionis soll dem Citirten nicht frey stehen, für dem Succammerario etwas wiedriges einzubringen, sondern der Kläger soll sich des Rechtens gebrauchen seines Gefallens und auf sein Gewissen und die Gräntzen mit Aufwerffunge der Hügell und andern Mahlzeichen ungeach-

vorn seine Benachbarten abcitiren und den ersten terminum soll Beklagter dafern er nicht erscheinet in contumaciam. Con-

---

tet, was der Citirter dagegen reden möchte, entweder mit Fürzeigung brieflicher Urkunden, oder anderer scheinbarlicher Gränzmahlen, wann ers gleich alsbalt gegenwartig zeigen könnte, setzen. Wann der Gränzzug vollenzogen, so soll der Kläger bey der letzten und Hauptthügell oder Steinmahl nebenst sechs glaubwürdigen Zeugen, wann sie gleich nicht von Adel seyn, schweren, das es die wahrhaftige und rechte Scheide sey, und das er dem Citirten an seinen Grund und Boden nichts genommen oder verеusert habe. — — — — —"

„Wann sie beyderseits zur Ståte ankommen, soll der **Succammerarius** demjenigen, so augenscheinliche Gränzmahlen gezeiget, den Gränzzug zuerkennen, derohalben, wann unter den streitigen Partheyen einer aufs Wenigste drey Hügel, Steine, oder andere kentliche Zeichen im Felde und in der Holtzung Creutze in Bäumen gehauen, für Gränzmahlen zeigen würde, soll der **Succammerarius** bey seinem Ehren und Gewissen demselben die Gränze zuerkennen."

„Würden beyde Theile ihre besondere Gränzmahlen haben, soll ers dem zueignen, der die meisten und kentliche hat. Würde kein Theill Gränzmahlen fürzeigen, und daselbst wäre ein Fluß oder Revier verhanden, welche beyde Güther von einander scheidet, soll derselbige ein natürliche Gränzmahl seyn, — — — — — — —. Würde nun der Fluß oder Revir von Natur ohne Jemands Zuthun seinen Lauf enden und anders wo den Ablauf nehmen, so soll dennoch der vorige Ort, da das Wasser zuvorn geflossen, und die Fischerey soll ebenmässig wie zuvorn auch hernacher in Gemein zu beyden Höffen gehören."

„Würde aber der Fluß durch Jemands Zuthun und Arbeit abgeleitet, so soll die neue Bach die Gränze seyn, und der Uffer soll ebenmässig wie der vorige Flus beyden Gütern gemein seyn, bey welchen aber der alte Abflus verlassen wird, deßen soll er vollenkomlich seyn, und alles was zwischen den neuen Abflus lieget."

„Würde kein Theill merkliche Zeichen haben, kein Revir oder Flußgänge auch dazwischen, so soll der Gränzzug demjenigen zuerkant werden, der da beweisen kan, das er aufs Geringste drey Jahr über in ruhsamen Besitz gewesen, — — — — — — —. Wann auch des Besitzes halben keine Nachrichtunge vorhanden, so soll der Kläger wie oben gesetzet und verordnet zum Gränzzuge und Eyde verstattet werden. Es ist ein jeder Verkäuffer die verkauffte Gräntzen, welche er dem Käuffer an-

parirt er uff denn andern Termin nicht, führet Kläger mit Beziehung der Grentzen fort.

---

gewiesen, alleine drey Jahr und 3 Monath lang zu gewehren schuldig."

„Damit nun aber die Benachbarte, – — — — — — — — zu seinen mercklichen Schaden den Käuffer nicht verunruhigen mögen, so sollen die Benachbarten von dem Käuffer, wann ihnen das Guth angewiesen wird, durch den Landbothen beruffen werden, das sie bey der Anweisung gegenwerttig seyn, würden sie aber auf solche geschehene Beruffung nicht erscheinen, und drey Jahr und drey Monath lang keine Rechtfertigung wieder dem Besitzer der Gräntze halber erheben, so soll der Besitzer durch solche Vorjahrung, ohne fernere Weiterung zum Geweis mit zeugen, das er gekaufft habe, zugelassen werden. — — — — — —"

„Welcher Masen die Gräntze gezogen und gesetzet soll der Succamerarius ordentlich verzeichnen, und den Partheyen so darum anhalten unter seinen Siegel mittheilen, aber das soll ein und der andere Theill in den nächstfolgenden Terminen solches zu ewiger Gedächtnüs ins Landgerichts Buch verzeichnen lassen. — — — — — — — . Für einen jeden Gräntzzuz so viel derselben gemachet, wann auch auf einen Tag derselben viele könten verrichtet werden, soll der Theill so den Gräntzzug erhalten über Kost und Zehrunge dem Gerichte 5 Fl. zu geben schuldig seyn.

„Würde Jemand die Gräntzmahle, Hügel und andere Mahlzeichen es sey gäntzlich oder zum Theill abwerfen, aushauen oder verderben, der soll darum fürs Landgericht verklaget werden, und für einen jeden Hügel dem Kläger 10 Ungarische Fl. ehe er aus dem Gerichte gehet erlegen, und nicht desto minder in Zeit 8 Wochen den Succamerarium auf seine Unkosten zur Stäte führen, und die verrückte Gräntzmahlen wieder erstatten."

„Würde er auf beschehene Erinnerung vom Gegentheill durch den Landbothen und zween vom Adell innerhalb 8 Wochen solches nicht inß Werk setzen, soll Er seinen Gegentheill 20 Ungarische Fl und eben so viel dem Gerichte büssen, so offt er nach Verfliessung der 8 Wochen solches auff Erinnerunge unterlassen hatt. Derselben Straffe auch mit Verlust seiner Ehren soll derjenige unterworffen seyn, welcher eigenen Gefallens ohne gerichtliche Erkäntnuß Gräntz und andere Scheidmahlen setzen, aufrichten und machen würde, und dazu noch ein halb Jahr in Thurm sitzen. Wann viele Herren eines Guthes zu Richtigmachung der Gräntzen citiret werden, und unter denselbigen etzliche minderjährige wären, soll nichts weniger das Gerichte ungehindert der Minderjährigkeit mit dem Gräntzzuge verfahren, jedoch ihrer Rechten, wann sie zu ihren Jahren

2) Wann vom Königl. Landtgericht in puncto finium ein Decret ergangen, soll der Succamerarius alß Executor die Grentzführung vollziehen, vnd 2 Wochen zuvorn solches der Grentzzieher wissen lassen.

3) In termino executionis soll nichts von Citirten angenommen, sondern Kläger sich Rechtens gebrauchen, vnd mit Vorzeugunge briefflicher Vrkunden vnd anderer Mahlzeichen seine Grentzen beziehen vnd schließen; beim letzten Mahlzeichen soll Kläger beschweren, daß es die rechte Scheidung sey.

4) Wann die Grentze soll zum Augenschein genommen werden, soll der Succammerarius Verklagten vnd die andere Benachbarten ins Felt ad ductum citiren, da die Grentze soll angefangen werden.

5) Grenzmahlen worauff zue erkennen, sind nachfolgende:

a. Erstlich wenn einer 3 Hügel, 3 Steine, oder 3 Kaullen, oder andere Kentzeichen im Felde zeuget oder in der Holtzung Kreutze in Bäumen gehauwen, selbigen soll der Succamerarius einweisen.

b. Würden beyde Mahlzeichen weisen, soll er demselben einweisen, der die meiste vnd kentlichste Zeichen hatt.

c. Würden beyde keine Kentzeichen weisen, vnd daselbsten ein Flus, sol dieselbe für ein naturel Grentzmahl gehalten werden.

d. Würde der Fluß ohne jemandes Zuthun sich endigen, vnd anderweith seinen Außfluß nehmen, so soll der Orth wor das Wasser zuvor geflossen ein wahrhafftig Grentzmahl sein, die Fische aber sollen gemeine zue beyden Höffen sein.

---

kommen, ohne Schaden, dann wann sie ihren vollenkommenen Alter erlanget, und das sie womit vernachtheilet seyn, befunden worden, können sie es mit Recht fordern, jedoch nichts weiters alß ihr Antheill und so viel ihnen dran gelegen, betrifft.“

e. Würde der Fluß durch Jemandes Zuethun abgeleuttet, so soll die neuwe Bäche die Grentze sein, vnd der Flüß soll beyden Güttern gemein sein, bey welchen Acker der alte Abfluß verlassen wirdt, dessen soll Er vollkommen sein; vnd alles was zwischen den neuwen Abfluß lieget.

f. Würde kein Fluß da sein, so soll die Grentze dem zuerkandt werden, der beweisen kan daß er 30 Jahr geruhig den Posseß gehabt.

6) Wann wegen des Besitzes kein Nachricht: alßdann Kleger zum Eide soll verstattet werden; dem Käuffer ist der Verkäuffer die Grentze zue gewheren länger nicht alß 3 Jahr vnd 3 Monaht schuldig.

7) Wann den Käuffer die Grentze von dem Verkäuffer angewiesen werden, sollen die Benachbarten durch deme Landtbohten darzu beruffen werden.

8) Würden die Benachbarten nicht erscheinen, vnd in 3 Jahren vnd 3 Monahten kein Rechtfertigung der Grentzen suchen, sollen dieselbe uff geführter Zeugnus, wegen der Verjährunge Klegern zuerkandt werden.

9) Wie die Grentz gezogen also soll der Succammerarius sie verschreiben, solches dehme Parten zukommen lassen, vnd in des Landtrichters Buch verschreiben lassen.

10) Von iehden Grentzzug soll der Succammerarius vber die Zehrunge haben 5 Floren; der da ein Grentzmahl oder Mahl ruiniret abwirffet, derselbe soll für iegliches zur Straffe erlegen 10 vngersche Floren, ehe er von Gericht gehet, vnd in 8 Wochen es hinwieder ersetzen vnd denn Succamerarium vff seinen Kosten dahin brengen.

11) Würde er innerhalb 8 Wochen die Grentzen nicht ersetzen, soll er 20 vngar. Floren dem Kegentheil, vnd so vie

dem Gericht erlegenn; vnd solches so offt er es nach 8 Wochen nicht thun wirdt.

12) Der selber Grentzmahlen setzet nach seinen Gefallen, soll nicht allein in gleicher Straffe verfallen sein, sondern auch ein halbes Jahr im Thurmbe sitzen.

13) Denn Minderjährigen bleibet ihr Recht offen, biß zu ihren mündigen Jahren.

Von Commissarien *).

Von der H. H. Commissarien Vrthell soll die Appellation ans Obergericht gehen. Commissarii sollen sich bemühen, die Parten der Gütte zu vergleichen; wann solches nicht sein kan, die Sache summarischer Weise uffnehmen; vnd kein Appellation, alß allein vom Definitiv verstatten.

Bey dehnen Commissionibus soll allezeit der erste terminus peremtorius sein, damit die Parten nicht in vnnöthig Kosten gesetzt vnd gebracht werden mögen. Die Erinnerungsbriffe sollen 4 Wochen zuvorn vnterschrieben, vnd denen Parten insinuiret werden.

---

*) Hilchen's Landrecht B. III. Tit. 5. „— — — — —, jedoch wird die Appellation in solchen Fall von dem Definitiv-Urtteill an das Obergerichte nachgegeben. Demnach so thun sie ihrem Ambte genug, wann sie für entlicher Erörterung also verfahren, das sie sich bemühen, die nahe Verwandten, in guten Verstand und Einigkeit zu bringen, wann dann die Güte nicht zulangen kan, sollen sie kurtz summarischer Weise ohne einige Weitleufftigkeit der Sachen sich erkundigen, und keine Appellation (als) von dem Definitiv-Urttheil zulaßen. Es sollen aber alle Erinnerungsbrieffe, sie belangen Gräntzsachen oder Erbschichtung, von den Commissarien unterschrieben, und versiegelt und 4 Wochen zuvor ihnen durch den Landboten insinuiren lassen, und damit der Theill welches eingefallen Streit und Misverstand durch Commissarien will erörtern lassen, nicht möge mit vergeblichen Unckosten umbgetrieben werden, soll der erste Termin allezeit peremptorius seyn.“

Vom Gerichte*).

Wer den Landbohten in seinen Officio letzet, der verfält in 15 wöchentlich Hafft, midt 200 Floren, vnd wird angesehen, alß wann er das Gericht verletzet hätte.

Ein Edelmann soll bei seinen Adelich glauben an Eydes staat zeugen.

Von Erbschafft**).

Die Schwestern lassen sich an ihrer Aussteuwer so ihnen

*) Vgl. Hilchen's Landrecht B. III. Tit. 8. — — — „Wer mit Gewalt sich an dem Gerichte vergreiffet, der soll darum 15 Wochen inß Gefängnüß sitzen, und um 200 Fl. gestraffet werden, und würde er ꝛc." —

„Wer den Landbothen zu der Zeit, wann er sein Ambt thut, verwundet, ertödtet oder schläget, der soll mit der Straffe beleget werden, als wann er das Gerichte selbst verletzet hatte."

**) Vgl. Hilchen's Landrecht B. II. Tit. 26: „Derohalben wenn Söhne vorhanden seyn, können die Töchter, wenn ihnen von ihren Eltern bey dero Lebetagen ein Ehegelt ist vermachet, — — — — können an des Vatern Güther keine erbliche Ansprache haben, — — — — — —, können auch von ihren Brüdern nicht begehren, daß ihnen der Brautschatz vermehret werde. Der Bruder Antheill, so ohne Leibeserben verfallen, fället allein auff die Brüder und Brüder Kinder, wo jenige vorhanden seyn."

„Würden aber alle Brüder ohne Leibeserben Tods verfahren, so sollen die übrigen Schwestern ihnen erben, jedoch wenn ein Schwester vorstürbe, sollen die Schwestern und derselben Kinder, mit und neben den Brüdern Erb nehmen."

„Wann der Brautschatz in Mangell des Vaters Testament von den Brüdern muß gesetzet und vermachet werden, soll es auf diese Mase und Form geschehen, daß nemlich der gantzen Erbschafft 3 Theile dem Sohne und ein Theill der Tochter zukommen, also wann viele Söhne vorhanden, soll ein jeder 3 Theile, und eine jede Tochter ein Theill allein von allem beweg- und unbeweglichen Güthern, so taxiret werden, und bey den Söhnen bleiben sollen, nehmen."

„Der Mutter Verlassenschaft theilen die Kinder unter sich zu gleichen Theilen, und wenn sie aus unterschiedlicher Ehe gezeuget, soll ein Jeder seiner Mutter Güther voraus nehmen, — — — —.

von ihren Eltern benennet begnügen, vnd können so lange die Brüder leben, an die Gütter nicht kommen, noch ihre Außsteuwer vergrössern.

Des verstorbenen Bruders Antheil, felt an den Brüdern, vnd Bruder Kindern, vnd nicht zugleich an die Schwester.

Der verstorbenen Schwester Antheill nehmen Schwestern vnd Brüdern zugleich Theille.

Nach des Vattern Todt wird die gantze Erbschafft taxiret, darvon nimmt ein Bruder 3 Theil, ein Schwester ein Theil, der Mutter Verlassenschaft, theilen Bruder vnd Schwester gleich; seindt sie aus verschiedener Ehe, nimmt ein Jedtweder seiner Mutter Theill.

XIX.

Testamente Adeliger aus dem vierzehnten Jahrhundert.

In Folge der im vorigen Bande dieses Archivs*) ergangenen Aufforderung sind dem Herausgeber von einem der thätigsten Beförderer dieser Zeitschrift drei Testamente aus dem vierzehnten Jahrhundert, in getreuen Copien von den pergamentenen Urschriften, mitgetheilt worden. Obschon sie für die Geschichte der Testamentslehre selbst nur wenig neue Aufschlüsse geben, so verdienen sie doch hier aufgenommen zu werden, weil sie eines-

*) Archiv Bd. IV. S. 209 fg.

theils die ältesten bis jetzt bekannt gewordenen sind, anderntheils manche nicht uninteressante Notizen über die Kirchen und Gilden enthalten, welche der Zeit in Riga bestanden.

Der Herausgeber.

---

1. Testament des Otto Pitkeuer vom 13. Mai 1388.

Allen ghuden Cristenen luden de dissen bref zeen ifte horen den sy heyl an got Ik Otte Pitkeuer krank vnnde vnnmechtech myner sund vnde mynes lyues, yo doch ghesund myner synne vnde myner vor nünptigheyt, weret dat ik afliyuych worde jn disser kranchehyt, dat got wende, so sette ik vullenkomen myn Testamentum, jn dissemе breue, alsо men dat holden scal na mynen dode. tho deme ersten male sy witlik, dat myn Broder Henneke Pitkeuer vnnde ik, gheschichtet, vnnde ghescheden syn, jn al vnseme vaderliken Erue, myt eynem ghansen ende, also dat he, ifte de syne, vp my ifte de myne, nenerleye vpsprake ifte na Clayhe don ne scal, des ghelik ik, eme weder. Vortmer sy witlik dat myn wif, Wendele, mechtich is bouen er medeghift vnnde bouen er morghenghaue, van mynes vader Erue hvndert mark righes tho gheuende vor er zele wor se wil, als dar ghedeghedinghet wart do se my ghelouet wart, Tho den soluen hvndert marken, so gheue ik hvndert mark Righes, de twe hvndert mark, scal myn wif gheuen, vor vnser beyder zele godde tho loue vnnde to eren, wor er soluen gut dvnket. Wat ik mer vor gheuen hebbe dat bevele ik mynem wyuen, dat eyne tho deme anderen, dat se dhat gheue, alsо ik er wol tho be loue, dat alle disse vor screuene zake stede vnnde vast blyuen, so hebbe ik Otte Pitkeuer vor ghescreuen myn ingheseghel tho thughe ghe hanghen laten jndisset Testamentum ghescreuen

vnnde ghescreuen in mynen houe vor den Erbaren presteren presteren. Her Kersten kerchere tho Treyden, Her Johan Mullert. kerchere tho Lempselle, Her Hynrik van dem Berghe eyn prester, vortmer Diderik van Rysbyter, Johan Stakelberch, na goddes bort dusent dryhundert jar in deme achten vnnde achtentighesten Jare in deme myddeweken vor pynkesten.

(Das Siegel ist abgerissen.

---

2. Testament des Simon Taithe vom 28. October 1392.

Allen den genen de dit ieghenwordighe Testament zeen edder horen lezen heyl an gode Ik Symon Tayte bekenne vnnde betuge apenbare an desser scrift dat ik vulles wetendes vnnde mechtich alle myner synne vnnde myner redelicheyt, ghesat vnnde ghemaket hebbe dit ieghenwordighe testament vmme zalicheyt willen myner elderen zele vnnde myner. Tho deme ersten zo sate ik vnde geue myner dochter, dochter Gertrud lx mark rig. van den c vnde lx marken de ik hebbe an kippendorpe vnde de sulnen c geue ik tho ener vicarie de sal syn in deme dome tho der Righe alzo beschedeliken dat de provest de leenwarde beholden zal na myme dode myt alzo dinen vorworden: Werz dat en prester were edder en scoler in myme slechte deme scholde he de vicarie vorlenen vnde anders nemende. wer des nicht zo scholde he de suluen vicarie eneme prester edder eneme scoler vt Her Rinoldes copmannes slechte vorlenen de desse sulue vicarie beteren wil myt viftich marken vmme zalicheyt willen syner zele vnde syner olderen. Werz ouer dat desser neenwedder en were zo, scholde he desse vicarie vorlenen eneme elenden prester in de ere godes. Item zo geue ik tho der suluen vicarie viftich mark de sal men nemen van myme redesten

gelde. Item zo geue ik Roden adercas vnde myner dochter Ilzebe l mark van den i½ c marken de ze my schuldich syn vnde geue en vry vnde quyd alle de vorzetene rente alzo beschedeliken dat ze my edder mynen testamentariis alle yar solen betalen vij mark de vor myne zele scholen kert werden alze hir na ghescreuen steyd primo eneme isliken kerkheren vppe lifflande ij mark rig. dat ze vor myne zele bidden Item den grawen monniken vj mark Item den swarten monniken xxx mark vor ene vicarie Item v mark tho deme spitale tho Rige Item v mark tho deme hiligen geste Item tho deme spitale tho lemzel j mark Item tho lemzel ij mark tho der kerken vnde tho glazen vinsteren Item in sunte Gertrudis gilde ½ mark Item in vnser vrouwen gilde ½ mark Item in sunte antonius gilde ½ mark Item Waytaken myner maghet ij mark rig. vnde ij lope ij ossen j perdemoder j volen iiij seghen iiij swine ij kannen ij ketel van den mynnesten iij grapen vnde xij lope isliken kornes Item myme knechte lemeten j ko j ossen ij seghen ij vocke vnde islikes kornes iiij lope Item victualen j sterken vnde j seghen Item Johanes azegallen xiiij mark Item Tilekino adercas vij mark Item vnser leuen vrouwen tho Rige vj mark Item kunze Bleers kinderen ij mark Item Brinylens wyne tho lemezel j ko iiij lope siliginis vnde iiij lope ordei. vortmer wes dar is an korne in den spikeren vnde vppe deme velde an queke an husgherade an redeme gelde dat zolen myne testamentarii tho gelde bringhen vnde keren dat vor myne zele wor en dat aller nuttest dunket, vnde dar id best bewеret is. Dit vorghescreuen Testament beuele ik Hinrike zaken vnde Brant Coscullen vnde deme kerkheren van vbbenuighen her arnde vnde mechtige ze tho latende vnde tho donde in alle dessen vor ghescreuen zaken alze ze des willen vor gode bekant syn alzo doch wan er ene afliwich is dat de twe den derden tho sik legen de

dit testament vullen bringhen na myme lesten willen. Tho ener apenbaren bekantnisse zo hebbe ik myn inghezegel vulles wetendes vor dit testament henghen laten myt dessen craftigen luden Hinrik zaken vnde Brant Coscullen de ouer desseme testamente west syn vnde ere inghhezegel tho ener tüchnisse hir vor ghe hanghen hebben. Ghescreuen na godes bort Mccc an deme twe vnde negentigesten yare in der hiligen apostele daghe Symonis vnde Jude.

Alle drei Siegel in gelbem Wachs sind wohl erhalten.

---

3. Testament des Woldemar von Rosen vom 1. September 1395.

Wy Wyneke van Assen. Cord van Hassent. Cord besekow vnde Jacob Greuesmole Borgher tho Stettyn, wunschen heyl an gode Alle den ghenen de dessen breef zeen horen edder lesen, vnde don witlik vnde bekennen apenbar dat de erbare man her Woldemar van Rosen en Ridder vt deme Stichte to Righe des god de zele hebbe, krank an synem lichnam iodoch ghesund vnde mechtich alle syner sinne vnde Redelicheyt makede vnde schikkede mit vorberadenem vnde vorbedachteneme mode syne testament vnde lesten willen in desser wyse alse hir na screuen steyt. To dem ersten gaf he xl mark Ryg. vnde c de he vp gheboređ hadde van Her Johan van Rosen Woldemares vaders synes vedderen, dat men de ghenen vnde keren solde in gades ere in deme dome to Righe in syne vnde syner olderen Capelle Trinitatis, Vortmer gaf he c mark Ryg. in dem sulnen dome vnde an der sulnen Capellen, vortmer gaf he xliij mark Ryg. dar sulues. To dessen vorben. lxxxiij marken vnde ij c Rig. legede he der vicarien een de syne oldern van vj mark Ryg. ghestichtet hebben in dem dorpe to der Andern also be-

scheyden, dat van desser vicarien vorben., vnde van desse vorben. ghelde schollen twe ewighe vicarien in deme dome vnde Capelle vorben., ene yswelke vicarien schal wesen van viij mark Ryg. vnde ene yswelke sal hebben ij mark Ryg. to presonnen, vnde de andere olde vicarien van vj marken in deme vorghescreuen dorpe to der Auder schal blyuen in erem wesende, desse twe vicarien van viij marken vorben. scholen syn in deme dome to Ryghe in der Capellen der hilghen drevaldicheyt, vnde de presentacien dar van sal hebben syn vedder Wolmar vnde he vnde ere rechte eruen to ewighen tyden, doch so wolde he vnde begherede dat de ene vicarien solde hebben georgius Nyenkerke alse van viij marken also verne alse he prester worde, vnde weret dat god vorbede dat hir ienich hinder ane schegbe, dat were van weme it were, alsv dat desse twe ewighe vicarien van viij marken nenen vortghank kunden hebben so wolde he vnde begherede dat desse vorben. georgius solde hebben vmme synes truwen denstes willen to syneme leuende der olden vicarien een, de syne olden in deme dorpe to der Audere ghestichtet hebben van vj marken, Vortmer so begherede he vnde wolde dat men xxxvj mark Ryg. vorzetener Rente der twier vicarien in deme dorpe to der Auder vorben. solde gheuen vnde keren in godes ere armen scolern vnde armen luden, vortmer so was syn wille dat men peter schomaker vorlenen scholde iij haken landes alse he eme ghelouet hadde, edder men scholde eme gheuen xxx mark Ryg. vnde men scholde eme betalen syne schulde dar to van der Reyse weghen de he van her Woldemares vader weghen mit her Wolmer to Rome dede in deme ghuldene Jare, Vortmer so beuole he dat men dem suluen peter schomaker betalen scholde enen suluern lepel den he mit synen andern lepelen mit sik nam do he vt lyflande reet, wo gut de lepel gewest is dat schalde stan to peters seghen Vort=

mer so hadde vnde syn vedder woldemar mit sik vt lyflande ghenomen hern Otten smide van Rosen dat her Otte vorgeschreuen woldemar vorben. to holdende ghedan hebbe, de wichte des smides de wuste her Vrederik van der Rope wol de Ridder vnde Woldemar vorben., Hir van bat her Woldemar vnde begherede dat men syn man part betalun scholde wente he hebbe it buten landes helpen vorteren, Vortmer so seghede he wo her Vrederik van der Rope Ridder to syner vnde synes veddern Woldemares behof to Lubek ghekoft hebbe ij c mark Rig. de hebbe he vnde syn vedder woldemar vorben. to Stettyn van der Erbaren luden Cord van Hassent vnde Bernd Malchyn Borgher dar sulues vullenkomen vnde to danke wol vntfanghen vnde vpgheboret, vnde bat dat man hern Vrederik vorben. syn manpart van de ij c marken betalen sulde vnde solde dat ghelt nemen van synem hus to Righe, vnde van yswelke korn ghelde dat vorkoft wart do he mit synem vedder Woldemar vt deme lande reet to lyflande, vortmer so seghede he wo he ghe ghelouet hebbe dat men to ewighe tyden solde bernen iij was kertzen vor vnser vrowen belde vppe deme hus to Rosenbeke in der missen vnde in der vesperen dar to gaf he syne vatinghe vnde syn ghuldene vingher mit den soffyren, vortmer so seghede he wo he ghelouet hebbe dat men viij arme lude solde gan laten van Rosenbeke to Ryghe in den dom to deme hilghen blode vnde dat men denne deme hilghen blode offern solde iiij mark Righes dat bat he ok vultobringhende, vortmer so bat he dat men solde maken laten in sunte Johannes ere een sulnern host van x mark Righes dat dat solde men ghenen in den dom to Righe, vortmer so seghede he wo he noch ene Reyse schuldich were sulfander to kokenhusen vnde dar scholde me offeren deme hilghen cruce vp deme huse v mark Righes dat bat he ok vultobringende. Vortmer so bat he

dat me den bedderuen knechten de he mit sik vt deme lande gheuoret habde van synem gude götliken don scholde vnde scholde sik der x mark edder xx nicht ane schelen laten. Vortmer so bat he vnde begherede sunderliken van her Johan van Cymren domhern to Righe dat he syner selen van synem redesten gude io wat gudes na don scholde laten dat were in kerken edder in closteren to gheuende edder missen edder vigilien laten to singhende edder to lesende edder andere gude werke dorch syner zalicheyt willen laten to donde wo em dat nuttest duchte wesen. Vortmer so nomede he vnde satte to vormündern synes testamentes vnde lesten willen den Erwerdighen vader vnde hern hern Johanne den olden Erzbisschop der hilghen kerken to Righe vnde de Erbaren heren her Johan zost prouest her iohan van deme berghe vnde her Johan van Cymern domhern, Woldemar van Rosen vnde bernd gös manne der suluen kerken to Righe, vnde bat vns Wyneke, Cord vnde Cord vnde Jacob Borghere to Stettyn vorben. dat wy syne testament vnde lesten willen in der mate alse hir vorscreuen steyt to ener tuchnisse mit vnsen Inghesegheleh beseghelen wolden dat wy eme louen den gherne to donde vnde dar vmme to ener tuchnisse dat syn leste wille vnde begheringhe in desser vorghescreuen wyse ghewest is, so hebbe wy mit ganzer witschop vnse Inghesegheel an dessen breef ghehanghen dit schach in dem Jare vnses hern dusent drehundert vif vnde neghentich in sunte Egidius daghe to Stettyn in Cord Veselowes hus.

Drei Siegel sind erhalten, das vierte fehlt.

XX.

Zur Geschichte der kirchlichen Verfassung der Stadt Pernau.

1. Pernau's Consistorial-Gerichts-Ordnung vom 5. October 1649.

Demnach Ihre Königl. Maj. unsere Allergnädigste Königin und Fräulein, diese Stadt Pernow in Gnaden angesehen, und auf E. E. Rathes alhier unterthäniges Anhalten, die fast bei 100 Jahren, wegen der greulichen Feuerbrunst und Mordtbrandt, so in Ao. 1564 entstanden, in der Aschen liegenden Kirchenjurisdiction am 29. Augusti dieses jetzt lauffenden 1649. Jahres zu Stockholm allergnädigst wieder erneuert und dieser Stadt das Consistorial-Gericht, so aus des Rathes Mitteln, und dieser Stadt Priesterschaft besetzet sein soll, gnädigst zugelassen, alwohr alle der Stadtjurisdiction unterwürffige Consistorial-Sachen untersuchet und salva appellatione ans Königl. Ober-Consistorium zu Dorpat erörtert werden sollen; Als hat E. E. Rath dieser Stadt billig obgelegen, Ihrer Königl. Maj. Intent zu effectuiren und zu Introducirung der Stadt langgewünschten, und nunmehro durch Gottes Gnade erlangten Consistorial-Gerichtes mit Einwilligung der Priesterschaft diesen heutigen Tag anzusetzen, nicht zweiflende, weil solches Gott dem höchsten zur Ehre und der Kirchen zum Erbauen gereichet, ein jedweder sich dessen erfreuen, und Gott und Ihrer Königl. Maj. danken werde. Damit aber so woll der Modus, alß die Forma dieses Gerichtes einem jeden bekant sey, als hat E. E. Rath zum Vorschlage in der Eile nachfolgende Ordnung aus

des Königl. Ober= als Unter=Consistorialgerichtes Ordnanz genommen, auff dieser Stadt Art accommodiren und mit Vorbehalt hinkünftig zu vermehren und zu verbessern, schrifftlich verfassen lassen, welche sein nachfolgende:

Erstlich sollen vermöge Ihr. Königl. Maj. Allergnädigsten Resolution, aus des Raths Mitteln, allewege der eltëste Bürgermeister als Director dieses Gerichtes, und zwo andere Rathspersonen, deren einer der Stades Secretarius sein soll, als Weltliche, und die beide Stadts=Pastores, bis E. E. Rath den dritten Priester, welches erstes Tages, will's Gott, geschehen soll, vociret, als geistliche Richter dieses Löblichen Consistorial=Gerichtes besitzen, und zwar in solcher Ordnung, wie es bei denen Consistorial=Gerichten gebräuchlich, nemblich daß der Herr Bürgermeister das Directorium und also die Oberstelle bekleide, hernach der eltister Herr Pastor der teutschen Gemeine als Senior, deme der Rathsherr, und diesem der unteutsche Herr Pastor mit dem Secretario folgen soll.

2. Wird zu Hegung dieses Gerichts die Sacristei in der großen Kirchen angeordnet, alwo diß Gerichte, daferne was zu thun, alle Woche einmal, nemblich am Freitage, nach der Predigt geheget werden soll.

3. Wenn diese Personen sich niedergesetzet, sollen diejenige, die noch mit keinem Eide dieser Stadt verbunden, ehe was vorgenommen wird, ihren richterlichen Eid leisten.

4. Soll der Herr Director die Conventiones durch den Küster thun lassen, Citationes ausgeben, die ihme angebrachte Klagen und Supplicationes dem ganzen Collegio proponiren, die Vota hierin und in allen Sachen colligiren, uud darauf das Urtheil verfassen, und von allen, die consentiret, unterschreiben lassen.

5. Im Votiren soll der Königl. Ordinanz, und wie es bei Rathhause practicabel, gefolget werden, nembl. von unten auf, worinnen keiner den andern hindern und in die Rede fallen soll.

6. Sollte es sich zutragen, daß einer von diesen Personen insonderheit von der geistlichen Seite abwesend, krank oder sonst parteyisch oder verklaget wäre, so soll doch von denen andern in der Sache salva appellatione erkannt werden.

7. Die Protocolla wird, bis ein Notarius verordnet, der Stadt=Secretarius führen und die Extradition der Acten und Urthells unter des Gerichtes kleinem Signet thun.

8. Wird der Appellations=Pfenning auf zwei Reichsdaler, wie gebräuchlich, gesetzet, und sollen die Fatalia nicht länger als 8 Tage stehen.

9. Soll forma processus dem Königl. Ober=Consistorio gleich gehalten und summarie in allen Sachen verfahren und de simplici et plano geurtelt werden.

10. Alle executiones und weltliche Straffen sollen E. E. Rath alleine vorbehältlich sein.

11. Im übrigen so gehören vor diesem Gerichte, oder seindt dem unterworffen, alle geist= und weltliche Personen, Lehrer und Zuhörer, so unter dieser Stadt=Jurisdiction, innerhalb der Stadt und der Vorstadt gesessen sein, so weit ihr Lehr= und Hörampt betrifft, und dafern Uneinigkeit und Streit zwischen den Herren Pastoren, Schul= und andern Kirchendienern, sowol wegen der Ceremonien, als andern Differentien entstehen sollte. Item Gotteslästerer, Verächter der heiligen Sacramente, der Kirchen=Disciplin und Gottes Wortes, und dergleichen.

12. Gehören vor diß Gerichte alle Matrimonialien, Sponsalien und denen angehörige Sachen.

13. Item die jährlichen Kirchen-Rechnungen zu justificiren.
Gegeben in der Königl. Stadt Pernau am 5. October Ao. 1649.
(L. S.) Bürgermeister und Rath daselbst.

Daß gegenwärtige Ordnung und Reglement von Wort zu Wort einstimmig und gleichförmig sei der vom Magistrat zu Pernov abgefaßten, und in actis contra den seel. Ober-Fiscalen Georg Witting fol. 51 befindlichen Consistorial-Ordnung, welche Ao. 1682 den 28. Sept. von Ihro Königl. Maj. allergnädigst und per sententiam in allen Puncten und Clausulen confirmiret worden, solches wird hiermit aus der Königl. Revisions-Cancellei bescheiniget. Stockholm den 19. Febr. Ao. 1683.

Ex mandato è Regia Cancell. extradidit

Johan Bergh.
(L. S.)

Ueber die Introducirung des neuen Consistoriums findet sich in dem Protocolle des pernau'schen Raths v. J. 1650, unterm 15. Februar, fol. 8, nachstehende Notiz:

„Herr Abgeordnete von Dorpit eingesant des Ober-Consistorii Abscheid wegen Introducirung der Stadt Consistorii, der anhero wörtlich geschrieben, lautet wie folgett:

Auff die, dem Königl. Ober-Consistorio von E. Erb. Rahtt der Stadt Pernov durch Ihre Deputirten beschehene Ansuchung wegen Introducirung des Stadts-Consistorii, und deswegen producirtes Königl. Privilegium de Ao. 1649 mense Augusti 29. ist dieser Bescheid, daß E. E. Raht und der Stadt Pernov vigore Regii Privilegii hiermit concediret sein solle, ihr Unter-Consistorium salva appellatione ad supremum Coisistorium anzuordnen, und einen praesidem secularum provisionaliter zu constituiren, bis von Ihr Königl. Maj. eine

20 *

gewisse Form, wie die Unter-Consistoria alhie im Lande sollen gehalten werden, Allergnädigst verordnet wird.

Dorptt d. 6. Februar Ao. 1650.

Im Nahmen und von wegen des Königl. Ober-Consistorii

(Locus Sigilli.) Johannes Stalenus SS. Th. D. et Superintendens Dorpatensis."

Der vorstehende Bescheid scheint dadurch veranlaßt worden zu sein, daß die Stadtprediger sich der Anordnung des Rathes ohne Genehmigung des Oberconsistoriums zu Dorpat nicht fügen wollten. Denn es heißt in dem gedachten Protokolle fol. 9 weiter:

„E. E. R. beliebet nach gehaltener Predigt den Gerichtsschreiber nebst Heinrich Bruning und Johan Fresen Älterman der kleinen Gilde zu den Herrn Pastoren in der Kirchen zu senden, selbigen nach gebührendem Grusse vermelden, daß E. E. R. nunmehr des Kön. Ober-Consistorii Consens dieser Stadt Consistorium zu introduciren erhalten, welchen Abschied sie den Herrn Pastoribus zeigen sollten, und daß E. E. R. dermahleins die Introduction die zukünfftige Woche in Gottes Namen fortsetzen (in der That der einzige hier passende und wahre Ausdruck) wolte, somit ihnen hiermit angedeutet sein solte.

Abgefertigte zur Relation gebracht, Herr Lawenstein hette auf ihr Anbringen geantwortet, es were allewege unter Geist- und Weltlichen ein Disput umb oben an zu sitzen, wie denn auch eine kleine Controversie zwischen ihme und Herr Burgermeister Demmen entstanden, welches aber nichts auf sich hette, undt nun hiermit gehoben were, sie, Pastores, aber hatten eher Consens des Ober-Consistorii nichts thun noch willigen können. Der Gerichtsschreiber habe gefraget, ob ihnen denn vorgezeigetes genug, oder ob E. E. R. ein stärkeres beim Ober-Consistorio auswirken lassen solte? die Herrn Pastores geantwortet, Vor-

bezeigetes vom Ober-Consistorio were genug, sie wollten gebehten haben, E. E. R. wolle nach Belieben künfftige Woche einen Tag ernennen, da man zusammentreten könte, weiter daraus zu reden. Welches E. E. R. anzutragen, Abgefertigte auf sich genommen.

So anhero pro memoria verzeichnett."

---

2. Resolution des Raths auf ein Memorial des Pastors J. Vestring, vom 19. Octbr. 1680.

Auff Herrn Pastoris Johannis Vestringi in niedergesetztem Dato eingesantes Memoriale erkleret E. E. Raht sich diesergestallt.

1) Daß E. E. Raht die wöchentliche Betstunden und Paraphrasirung eines Capittels aus der Bibel, weiln selbe nunmehr schon introduciret sein, verbleiben lasse, wie sie jetzt sein, auf den Dingstag und Freitag.

2) Wie dan E. E. Rahte die geschehene Translocation der Wochenpredigt von dem Freitage zu dem Donnerstage, als ein Adiaphorum, dabey die Catechisation mit den Schulknaben sol vorgenommen werden, nicht zuwiedere, nur daß der Herr Pastor als Inspector scholae die Präceptores anmahne, das Werck also in der Schulen zu treiben, daß die Knaben in der Kirchen bestehen können.

2) Die Heiligung des Sabbats oder Sontages sol und muß nach dem Worte Gottes gefeiert, und keine Werktages Geschäffte daran getrieben werden. Die Mißbräuche, so da eingeschlichen und noch einreißen möchten, sollen mit allem Ernst verbohten und nach aller Müglichkeit gewehret werden, vorbehältlich Noht und Liebeswerke.

4) Wegen der Gestühlten in der Kirchen remittiret E. E. R. an E. Ehrw. Consistorium, daselbst einen gewissen Modum

vorzuschlagen, dadurch das Unwesen in der Präcedence aus der Kirchen abgeschafft werden könnte.

5) Wird consentiret daß keinem, außer sonderlichem Nohtfall, zugelassen sein soll, des Sontages vor der Predigt zu communiciren, sondern daß solche Communion ordentlich nach der Predigt geschehen solle.

6) Daß die Confitenten sich etzliche Tage vorher solten anmelden lassen, kann als dieses Ohrtes unpracticabel und von einer kleinen Gemeine nicht gewilliget werden, sondern auf sothanen Fall, wenn der Herr Pastor einen Casum vernimbt, kann er privatim außerhalb den Beichtstuhl mit demselben conferiren und sein Ampt verrichten.

7) Daß, außer frembden Studenten und Musicanten, keinem vergönnet sein solle, auf der Orgel zu stehen, consentiret E. E. R. gantz gerne, und wil bedacht sein, wie den Hinaufdringenden zu wehren sein werde.

8) Sol imgleichen ein Rahtsdiener auf dem Chor unter der Orgel, worüber Klage einkommen, verordnet werden, die Muhtwillige zu steuren.

9) Die Prediger Wittiben Zeit ihres Lebens zu erhalten, were E. E. R. wohl geneiget, alleine es ist dem Herrn Pastor dieser Stadt Nahrungsmangel wol bekannt, daß dazu keine Mittel zu finden, sondern es bleibet mit denenselben nach dem Anno gratiae dabey, daß sie sich freier bürgerlicher Nahrung bedienen mögen.

10) Letzlich stehet E. E. R. nicht, wie denen Gilden außerhalb dem Gottesdienste am Werckeltage zu ihrer Zusammenkunfft und Beredung, so lange sie keine ordentliche Gildestuben haben können, die Kirche zu verweigern sey, weilen daher keine Prophanation zu hoffen, doch will E. E. R. mit ihnen conferiren und sie davon so viel müglich abmahnen. Diesem nach

wird dem Herrn Pastor auch folgendes zu Gemühte geführet, wenn die Bürgerschafft nunmehr ihrer Prätensionen sich begeben und alles genehm halten, so lebet E. E. R. auch der Hoffnung, der Herr Pastor werde alles passirtes per amnestiam fallen und todt sein lassen, und seine Zuhörer und Beichtkinder mit Liebe und gutter Zuneigung väterlich gewogen sein, so sie unweigerlich von ihrer Seiten auch thun werden.

Item, daß nohtwendig man müsse auf ein capabel Subjectum zu dem vacirenden unteutschen Pastorat und teutschen Diaconatstelle bedacht sein. Gegeben in Pernov, d. 19. Octob. Ao. 1680.

---

3. Verordnung des Raths über die Sonntagsfeier vom 23. Novbr. 1680.

Bürgermeistere und Raht dieser Stadt fügen allen und jeden unser Jurisdiction Untergesessenen hiemit zu wissen:

Nachdemmahlen man verspüret, das allerhand Mißbräuche am h. Sontage eingeschlichen, auch noch einschleichen dürfften, daher Gottes des Allerhöchsten unausbleiblicher Zorn und schwere Straffe zu befürchten: haben wir höchst nöthig befunden öffentlich publiciren zu lassen, wie wir dan hiemit Ampts wegen ernstlich gebieten und befehlen.

Erstlich sollen am Sonn- und Sabbathtage keine Fuhren oder Frachten mit Kauffwahren zur Stadtsthoren einkommen und ausgehen, ausbenommen Wasser zur Küchen, bei willkührlicher Straffe.

2. Sollen an Sonn- und Festtagen alle Buden den gantzen Tag nicht eröffnet werden, sondern zugeschlossen bleiben, ohne alles Einwenden, bey Straffe.

3. Alle Krüge und Keller in- und außerhalb der Stadt sollen vor und unter allen Predigten zugeschlossen seyn und

nichts weder an Brandwein, noch Wein oder Bier verkauffet werden, es sey dan in Nothfällen und zwischen beyden teutschen Predigten über der Mahlzeit zur Notturfft, keine Gäste aber zu sitzen, auch den gantzen Tag keine Sackpfeiffen zu gestatten bey Straffe Geldes an die teutsche und Leibesstraffe an die unteutsche Krüger.

4. Allerlej Handarbeit, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sollen gäntzlich verboten seyn, bey Straffe an den Befehler sowol, alß an den Folgern.

Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hatt: Gegeben unter unser Stadt Insiegell in Pernau am 23. Novembris Ao. 1680.

---

4. Aufhebung des Stadtconsistoriums im Jahre 1834.

Schreiben des livländischen Provincial-Consistoriums an das Stadt-Consistorium zu Pernau.

In Folge des in cop. vid. angeschlossenen Befehls des evangelisch-lutherischen General-Consistoriums d. d. 12 Decbr. a. praet. sub Nr. 693 wird wohlgedachtes Consistorium hiermit aufgefordert, seine Behörde zu schließen, vorher aber die etwa unabgemachten Sachen wo möglich und zwar bis zum 25. Januar d. J. annoch abzumachen, die bis dahin unabgemacht gebliebenen aber, sammt allen übrigen Acten, gehörig nach der Zeitfolge geordnet und mit einem dazu erforderlichen Verzeichniß, an diese Behörde einzusenden. Riga Schloß, den 4. Januar 1834.

Im Namen und von wegen Eines livl. evangelisch-lutherischen Provincial-Consistoriums.

Karl Freyherr v. Budberg,
stellvertretender Director und Präses.

Nr. 144. Secr. Fliedner.

Beilage.

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen Befehl aus dem evangelisch-lutherischen General-Consistorio an das livländische Ober-Consistorium.

Der Herr Minister der innern Angelegenheiten hat zur Erfüllung eines Allerhöchsten Befehls Seiner Kaiserlichen Majestät, bekannt gemacht durch den Ukas des dirigirenden Senats vom 30. v. M., dem General-Consistorio mittelst Predloshenie vom 5. d. M. unter Nr. 2508 aufgetragen, dem livländischen evangelisch-lutherischen Provincial-Consistorio zu eröffnen, in Betreff der Schließung der Stadt-Consistorien in Dorpat und Pernau aber Anordnungen zu machen, mit dem Hinzufügen, daß die Akten (дѣла) dieser beiden Stadt-Consistorien an das livländische Consistorium abgeliefert werden sollten, und daß sämmtliche evangelisch-lutherische Consistorien unverzüglich nach Grundlage der Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Organisation ihrer Kanzleien zu schreiten und in Gemäßheit des 296. §. dieses Gesetzes Sr. Excellenz die Secretaire zur Bestätigung vorzustellen hätten.

Das General-Consistorium hat hierauf beschlossen, dem livländischen Ober-Consistorio mittelst Befehls, wie hierdurch geschieht, den obigen Inhalt der Predloshenie des Herrn Ministers zu eröffnen, unter Beifügung eines gedruckten Exem-

plars des erwähnten Ukases des dirigirenden Senats vom 30. v. M. mit dem Aufgeben, sothane Predlosshenie genau zu befolgen, wegen Schließung der Stadt-Consistorien von Dorpat und Pernau sofort die nöthigen Anordnungen zu machen, sich die Akten dieser beiden Consistorien abliefern zu lassen, und nach Grundlage des 296. § des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland zur Bildung der Kanzlei zu schreiten, über die Erfüllung dieses Befehls aber anhero zu berichten.

St. Petersburg, den 12. Decbr. 1833. Nr. 693.

Vice-Präsident Dr. Volborth.
Th. v. Hertel, l. Secr.
Pro vera copia: C. Fliedner, Secr.

XXI.

Miscellen.

1.

Gesamthandbelehnung des M. Treiden durch den Ordensmeister Wolter von Plettenberg v. 7. December 1518.

(Aus der im curländischen Provincialmuseum asservirten v. Recke-schen Urkundensammlung.)

Wie Wolther vann Plettenberch Meister tho Lyfflande Duitzsches Ordens doen kunndt bekennen vnnde betuigenn mith dußen vnßen openen versegeldenn breue vor idermenniglick dath wy-

mith Rade willenn, vnnd vulborde vnnßer Erßamen Medegebediger gegeuen vnnd vorlehnt hebben geuenn vnnd vorlenenn her gegenwordichlick in Crafft dusßes breues Mathis Treidenn vnnd allen synen rechtenn warenn Eruenn so dannen ßamennde handesbreue duver alle ßine gueder alße ßinn vader Ewolth Treydenn ßahliger vonn vnßernn voer vedernn Meisthern tho Lyfflande tho lehne gehatt vnnd fredeßamlikenn gebrucket hefft vnnd ßine ßamende handesbref brandes haluen affhendich gewordenn iß alß hebbenn wy duessenn ßamendenn handesbreff dueßer gestaldt weddergegeuen dat alle syne Lenhengueder ock gekoffte efte de he vnnd ßine Nakoemlinge Noch dorch vörlenung, köpe, vorheiradung ꝛc. effte andere Mydel an ßyk bryngen muichtenn de schoelenn alle nichtes nicht vthbeschedenn tho Ewigenn Tydenn by der ßamendenn hanndt ßyn vnnd blywen ßo lange ehn knecht vonn vorhandenn iß; de Nach-Koemlinge schoelen dat geringste vann duessen ßamenden handes guedernn toh verköpen noch toh beschwerenn bemechtiget ßyn, daferenn eth ßyk toh droege dat vann duessenn ßamenden handes guedernn etwaß vorköpt wuerde ßchaell ßolckes kraftloß nichtig vnnd vann nichten ßyn, de koeper schall syne vth gelechte gelde wedder tohnehmen schuldich ßyn vnnd schall Nemandt toh gelatenn ßyn ßolke ßamenden handes guedernn efte dat geringste darvon toh koepen efte vann denn Nahmenn af toh bringende na dem mahlen he solkenn ßamende handts bref ock vör düessenn gehatt hefft vnnd bowenn beröehrder mahtenn afhendich gewordenn, ok welkenn voerigenn ßamenden handes brefen vnnßere voervaeder Meistere tho Lyflannde ßynn vader Ewolt Treydenn sahligenn vth duessen Rechtmehtigenn vndt billickenn Ohrßakenn gegheuenn vnnd geguennet hebbenn wylenn he sick Rydderlicken vnnd woll geholden hefft wedder de fiende duesser Lannde innßonderheit wedder dem ersffiende der Christenheit dem Muscowiter, dar he ock lange Jahrenn gefangenn gesehtenn, darümme ock alle ßine Nakoemlinge by düeßer ßamenden hanndt ßyn vnndt bliwenn schöelenn, vnndt tho ewigenn tydenn nicht dat gerinngste ßchoelenn mechtig ßyn affhendich toh makenn, wor dewer kehne Nyege Rechte noch voerjahrung, de in tho küenfftigenn tydenn müchtenn erdacht werdenn, denn köepernn vnnd ock alle anderenn, de dorch vermende Rechte efte anndere myddell de ßamende handes güeder efte dat geringste davann af-

hendich mackenn wüerdenn, schüettenn toh stüere komen ßölenn. Ock heft bouenn beroerder Mattieß Treydenn befundenn dat hermen Keyserling vnnd andere mehr vann vnnß in ßyner beschlotenenn grentzenn hebben verlehnen latenn vnnde ock voer vnsern tyden van vnsern vöervaedern Meisternn toh Lyfflande sick hebben jnn siner beschlotenen grentzen vorlehnen laten vnde beth toh duesser tiht sick öffentlick mit solckenn breuenn nich merckenn lahtenn, alße nu Mattiß Treydenn ßine hoeft breue mehrenn dehleß dorch fueresbrunst afhendich geworden ßyn, do hebben ßeh sick der grennzenn angematet vnnde vöehrgegeuenn, dat dat ehre grense ßy vnnd se eldere breue daroeuer hebbenn, do hebben wy ßzoelickes befundenn dat Mattiß Treydenn syen vader Ewolt Treydenn Saehliger de gueder meistenn dehles im Duerbischen Kerspell vann Hennicke Falckennhagenn gekofft vnnde Falkenhagenn siene lehnbreue öelder befundenn alße lehne anndere lehne an duessenn orde ßin, so hebben wy mith Rade vulbohrde consente vnnser Erßamen medegebedigernn offt gedachtenn Mattiß ock vp ßinen Nahmenn alle de lehngueder na Lude vnnd Innholde der olden breue wedder gegeuenn, welckere olden breue gegeuen ßin Na Chrysti gebort ehn Dußent dre hunndert Soewen vnnachtigsten Jahre vann vnnserenn vöervader meister toh Liflanndе Werner Brüeggenney*) vp Nodagenn vnnde alle lannde walde twischen Nodagenn vnd Krohtenn Dusent dre hundert vnn Söewenn vnn Negentigsten Jahr welcke vöerlenünge alle wie na lude vnn Inholde der olden breue boewen beröehrde mahtenn vnnd na dem wahrenn vüllennkömlickenn felldmerckenn Eruetzenn kuhlenn sypenn fuechtnissenn na lude vnnd Innholde des vonn vnns gegeuenenn breueß toh Wendenn am dingsdage na Tohmae Apostely nah Chrysty gebort dusennt fifhunndert vnnd im soesteintenn Jahre, wielenn ok Keyßerlingk lenup haudering vnnd anndere mehr de ann anndere örden ok in Mattiß Treydenn ßiener grentzen voerlehnet sien suelwest bekennet, dat seh vnnwehtende ßyck hebbenn inn ßiner grennzenn voerlehnenn latenn, so hebbenn wie meth Rahde vülbord willenn vnnd consente vnnserer Ehrsahmenn metgebedigernn alle deh verlehnungen, so viht allse seh in Mattiß Treydenn siener beschlotenenn grenn-

*) Werner v. Brüggeney war also schon viel früher Meister, als gewöhnlich angenommen wird.

ßenn sick hebbenn vöerlehnenn ihtenn casserett, casseren kraft dueses breueß alle bowen berörde verlehnungenn, dat seh by verlust aller Ehrer wollfahrt nu vnnd toh ewigenn tihdenn met denn casserden vnnd nichtigenn breuenn dat geringste sick nicht annmahtenn noch besittene ßöelenn, da ßolckes künnftigenn befundenn wöerde, so ßhöellenn ßeh na strafe de Rechte so vp solcke gehöerennt de sick enes anndern wollerworwene güeder met falschenn Rechtenn annmahtett vnnde schöelenn al datjenige wat sey darup erworwenn vnnde genöehtenn Mattihß Treydenn effte ßynenn rechtenn wahrenn Eruenn schuldich tho erstadenn ßin, ock hebbe wy jnn dem Plattgalischenn lehnenbreue denn ehnen Punckt wohr de water tohsahmen komen in duessem Sammenndenn hanndeß breue klerlikenn vthgedruckt, de water schall menn folgenn, denn ehnen strautt lengest denn Lypaykischenn Lannde schall menn beth inn de Rywenn behke, De Rywenbeke schall mann nebder folgenn beth dar de annder ßtrauck inn der Riewen becke felldt. Jnn duessenn myddell schall Nemandt etwaß innhebbenn noch besittenn. alße ock jnn allenn sihnenn Lehnngüdern nichtes schall vth beschedenn synn allß connfermehren vnnd bestediegenn wye duessenn sammendenn handesbref newest allen bowenberöerdenn Punktenn woröewer deh herwedder hanndelln inn allenn kene nyge Rechte noch verjahrung schuettenn schöelenn. Solckes tho bestedigenn tho beholdenn tho Ewigenn Thidenn na Lehenngudes Rechte jnn öhrkunde vnnd mehrer befestunge der warheit hebbenn wye vnnse Inngesegel wytlick ann duessenn bref dohn hangenn, de gegeuenn iß tho Wendenn denn Dinxdage nah Sunte Andreis Dage. Nach der gebohrt Chrysty Dußent vyff hunndert vnnd im achtteyndenn Jahre.

2.

Anwendung der Eisenprobe im sechszehnten Jahrhundert.

Die nachstehende Urkunde, deren Urschrift auf Pergament in einem Privatarchive aufbewahrt wird, beweist, wie noch im Anfange des 16. Jahrhunderts im alten Livland bei Entscheidung von Gränzstreitigkeiten, auf Grundlage des livländischen Ritterrechts Cap. 92 und 206, die Eisenprobe in voller Anwendung gewesen ist.

Mannrichterliche Entscheidung eines Gränzstreits zwischen Lechts und Jendel vom 5. Juni 1511.

Ick Wolmar Virxs man richter in Gerne van beuele wegenn mynes hoechwerdigenn hernn des meisters vnnd des werdigenn herrn vageth tho Gerwenn bekenne vnd betuige oppenbair myt sampt mynen beiden bysittern als Roepert Staell vnnd Japar (sic!) Zoege dar wy seten dat vulmechtige gerichte van welbiger macht haluen vnnses hochwerdigen gnedigen hern meisters to Lifflande by dem gesinde genoempt Kaßzenum dat dar vor vns gekomen vnd irschenen sin de erbare man Johan Bremen myt sinen broderen vnd frunden vnd begerde von my, dat ick solde sitten gaen vnnd dat recht to mechtigenn dem ick so dede, So gaff my Johan Bremen vor van wegen syner broederen wo he myt synen buren der affsproke vnd der lant rechte vull vnd genoich gedaen hedde in alle eren articulen bouen vnd beneden so se inholdende is vnd van dem werdigen hernn vnd achtbarenn raade irkant was, So dat herman Roethaesen vnd Johan Bremen er beider buyr syn to eren lant rechten geweßen nae der affsprocke, So dat Roethaesenn syn buer de brande sick vnd Johan Bremen syn buer bleff schier vnuerbrant. So begerde Johan Bremen van my van wegen des rechten dat ick solde de veer gesynde mit alle eren landen hoyslach vnd acker, buyssche vnd mit alle eren vullen marcke So se dat iewelde van oldinges besettenn vnd gebruyckt habben, so dat in eren scheidingen kulen vnd crucen belegen is vnd mit eren rechten gewunnen habbe, dem ick so dede nae dem Johann vakengemelt myt synen buren mit allen lantrechten gewunnen vnd der affsprocke vull vnd genoich gedaen habbe, do antwerde ick eme dat lant oeuere in aller mathe wyse vnd forme So als bouen geschreuen steyt, vnd Johann begert hefft myt lande vnd luiden vnd myt aller toebehoeringe nichtes nicht buiten bescheidenn vnd vorboyth Herman Roythaesen van wegen des rechten dat he van den gesynndenn buren acker buyssche hoeyslaegenn van allen bouengeschreuen vnuorworen solde syn vnd sick des nichts nicht bekummeren by schaden vnd by peenen des rechtenn. Ock vorworde sick Johan ergedacht vorder im rechten vor vns nae dem de affsproke nae brochte dat

herman Roythaese to erkant is, dat he sall by synen olden hoeyslegen blyuen de van oldes nae Gendell dem houe vnd dem dorpe Gendell gehort hefft, vnd vormende sick ock offte Herman vnd syne buer van niege in gewunnen hadde dery wile dusse twist gestaen hefft vnd de gesynde in weren gehadt hefft mit dem lande, dat wolde eme Johan Bremen nicht in steden, nae dem he edt mit goedes rechte gewunnen hadde, dem de ordels man so ock in brachte, dat Herman Roythaesen des nicht geneten solde, vnd ick eme ock vorboyth van wegen des rechten dat he sick nicht wyder hadde dan van oldinges besetten hadde, vnd in syn leen breue bewisen konde vnd de affsproke vermochte, So de hir kaerlicken naegeschreuen steyt alsus luedende: So danne die beyden parte als Herman Rothase vonn eynem vnnd Johan von Bremen vom andern deyle lange getwyst vnnd Recht ganck gholdenn hebben dar danne wylkoer beleuynge richteschyne der guden manne vnd ock des richters tuchnusse dorch zodan vorlop Herman Rothase in besyt komen is souel yar her nicht tom ende komen konden dan nu alleyne die scheydinge hebben derydenn laten dorch zodane orkunde vonn beyden parten eyn vpt andere zo der Bremen leen breue vnd tuchnusse na bryngen So hebbet die werdigen heren vnd achtbare Raedt keynen wech bryngen konnen dorch vorsumnusse des rechten ock neyn part sich bewegen wolde laten tor vruntliken handelynge hyr vp die werdigen heren als die Cumpthur to Reuell Vogeth to Jerwen vnnd Wesenberge sampt deme achtbaren Rade hebben sich der sake bekumert affgesproken aldus ludende dat eyn ytzlick part eynen buren tom ysere stellen sall vyeerteyn dage na Bartholomej na gewonheyt der lande eyn yder na syner scheydinge als zy gdencken to bholdende myt gotz rechtenn vorder als die vyer gesynde die Bremen anspreckt der sall twe blyuen by Rothasen die negest deme houe to Jendell belegenn zyn die ander twe als Gercke vnnd dat ander by der Swarten beke sollen by denn Bremenn blyuenn wes eyn yder hefft an hoysiegen vnnd acker yn beszytte sall eyn yder bruken vnnd beholden bees tor tyt zee dat recht als vorgeschreuen steyt gscheyden hefft vnnd vorder die hoyschlege die nam houe to Jendell horende zyn vnnd deme dorpe to Jendell sollen myt dussen recht gange nicht to donde hebben vorder die werdigen heren vnnd achtbar Raedt die rechte vnnd gewonheit

alzo besorget dat nemant dusse affsproke to hulpe nemen sall vnnsenn rechten vnnd gewonheyden to vorfanghe na deme die beyden parte sich vorwilkorden bauen alle richtschyne vnnd recht als die vyer gbrodere vonn Bremen myth eren buren vnnd Herman Rothhase sulff durde myt zyuen buren tom eyde So hefft dat die noeth geschet dorch vele beswerynge der zylen So hebben die werdigen herenn vnnd achtbar Radt dut vorschreuene vor dat beste erkant vnnd vorder meer oft sich die bure vonn beyden paerten brenden zo sall men dat landt myddеn ontwe slaen vnd deelen Offt zy ock vonn beyden paerten schyr bleuen salmen dat landt vnnd geßynde myddеn ontwe slaen vnnd deelen offt dar ock eyn part schyr bleue vnnd dat landt gantz wonne na wonheit dusser lande dat sulue part sall keyne gwalt edder schaden noch terynge reken gantz affgstalt blyuen hyr mede sollen beyde parte gscheyden zyn tom gantzen ende. Orkunde vnnd tuchnusse der warheit hebbe wy Cumpthur vnd beyden voygede vnnser ampt Ingesegel vnnder an dussen breff don hangen die gegeuen is in deme geßynde to Kossenem des dinxstages na Viti vnd Modesti als men schreff dusentvyffhundert vnnd teyn yar.

Hir vp sick Johan Bremen van wegen synre broedere vor my in dem Rechten bowerth hefft offt Hermann Rothaesen vnd syne buren der affsprocke bouengeschreuen vnd der ouerantwordinge des richters vnd van wegen des rechten nicht vull vnd genoich endede in alle eren saken vnnd articulen bouen vnd beneden so alle bouen beroerth steyth, vnd gewelde dreue vnd vthwege sochte vnd des richters vnd des rechtes ouerantwerdinge vnd bode nicht en achtede vnd mit vreuell wider habde wes Johann Bremen myt synen broederen vnd buren dar mede gewunnen habde vnd Herman Rothaese myt synen buren dar mede vorlaren habde, dat de ordels man so in brachte Herman mit sinen buren sulden Johan Bremen vnd synen buren gewalt gelden vnd solde syner sake nederfeldich synn. Dyß wir merer orkunde der waerheyt hebbe ick richter myt sampt mynen beiden bysittern bouengenoempt vnnse angeborne Ingesegelle rechtes wettendes vnder an dussen breff doin hangen de gegeuen vnnd geschreuen is in iare vnsers heren do men schreff dusentvyffhundert vnd eluen des Donredages vor pynxsten.

3.

Die alten Gränzen der esthländischen Landschaften.

Auf einem im Revaler Rathsarchiv aufbewahrten losen Quartblatt, aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, finden sich folgende Notizen:

De grentze twisschen Harien vnd Wittensten.

Erstlichen van dem gebiede Pernow vnd gesinde Lommela up dath Dorp Kollo, van dar up dath gesinde Eimere rade, van dar up Pilemetz, van dar up dath dorp Rasick, van dar up dath gesinde Waesthz, van dar upt gesinde Korbe, van dannen upt gesinde Wager, van dar up Mustel, van dannen upt gesinde Killever, van dar ahn beth upt dorp Kautell, van dar up Jurgen Webberch syne twe gesinde Kollover, van dar up dath dorp Lechtmetz, van dar up dath gesinde Soedhe Tonniß, welcher Hinrich Rothusen tho kumpt.

Die grentze twisschen Harien und Wierlanth.

Isth van des gedachten Hinrich Rothusens gueder beth ahn die beche zu Wittenha, van der Wittenaschen beche bedt in die offenbahre Sehe die harpsche undt wirssche olde grentze Scheidunge.

4.

Esthländischer Landtagsbeschluß über Verpfändungen*).

Anno Domini 1587 auff gemeinem Landtage zu Revel Ist durch Hern Gustaff Gabrielsson, Stadthalter, Otto Vxküll zu

*) Dieser Beschluß ist dem rothen Buche der esthl. Ritterschaft ganz am Ende eingeheftet im Original mit beigefügten 5 Siegeln. Die beiden ersten Bestimmungen derselben sind in Moritz Brandis' Ritterrechte Buch II Art. 25 Lex 1 u. 2 übergegangen. Die dritte Bestimmung aber findet sich in Philipp Crusius Ritter- und Landrecht Buch IV Tit. 6 Art. 10, so wie die zweite Bestimmung am Schlusse des Art. 10 ebend. wo auf Brandis und diesen Landtagsschluß oder Adels-Bewilligung von 1587 ausdrücklich verwiesen ist. Die Bestimmungen des ersten Punkts

Allo, Berend Tuwe zu Maydell, Johan Berendes zu Fore, Johan Maydell zu Sadtlem vnnd Johan Kuskell zu Purgel, Harrische Anwesende Rethe, vnd Hans Wachtmeister zu Poll und Lakede, Jacob Tuwen zu Saxenwise, Jurgen Wrangel zu Jesse, Jacob Ermes zu Ottenküll vnd Dittrich Strick zu Monnikorb, Wyrische Rethe, Neben versamleter algemeiner Ritterschaft nach folgendes Staht vnd beleuinge, aus beuelich Kon. Maitt. zu Schweden rc. vnsers allergnedigsten Hern, geschlossen vnd auffgerichtet.

Nachdem in diesen vorschienen vnbestendigen vast hoch beswerlichen langwerenden Kriegs Jaren allerley vnordnung, beswer vnd vngelenheit So nicht allein diesen Landen, Sondern auch allen einwonern, Edlen vnd Vnedlen vntersassen In Lifflandt, zu merclichen vntergangk, schaden, vnheil albereitz geraten, vnd noch künpfftig weiter geraten muchten leider enstanden, vnter welchen hohen beswerungen sich auch eines erregt, Also nemlich, das sich viell vom Adel wieder der Lande Recht, Recesse, Löbliche gewonheitt vnnd gebreuche vnter sich so woll als andern Kön. Maitt. vntersassen vnterstanden zwey oder mehr Jn ein pfandt zu vorschreiben, Daruber den an die Hern Konigliche Commissarien, den Hern Stadthalter alhie vnd semptliche Rethe der Lande, vns viel hefftige Klage vnd beswer glangt, vnd wiewoll dem Hern Stadthalter vnd anwesenden Rethen vnuerborgen, Wie und was gestalt Jnen vermuge der Rechte gegen solche zu procediren gebüren wolt, So haben sie doch auff ernste erinnerung des Hern Khunigl. Commissarien nach dem die verbrechere mit Todt hinfallen, vnd also dadurch in Gottes gerichte geraten, Jn welches den Menschen zu greiffen bedenchlichen, Sonderlichen weiln Jn viell Jaren sich dergleichen felle nicht begeben noch zugetragen, fallen lassen, vnd sich viel mehr dahin bedenken müssen, wie solchen beswerungen bey bei-

---

aber sind im R. u. L.-R. IV 7, 7 u. 11 nur am Schlusse berücksichtigt und zum Theil wörtlich mit aufgenommen. Vgl. übrigens Paucker's Abh. über die Veräußerung des Pfandes durch den Schuldner nach esthl. Landrechten in v. Bunge's u. v. Madai's theor.-pract. Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten. Bd. II S. 159-161.

den teillen, alß nemlich den Creditorn vnd Debitorn, ohne besonderen grosse schaden nach Pillichkeit muchte abgeholffen werden, Endtlich dahin geschlossen, statuiret, beliebet vnd bewilligt, das es in diesen fellen soll also gehalten werden:

Erstlichen sollen die Creditoren zwey oder mehr gütlicher weise zusammen tretten, des guts dar In sie verschrieben, gelegenheit erkunden: vnd wie viel oder wenig desselbigen mit fleiß erforschen vnd hierenne durch vnparteische Leute rechtmessig wardiren lassen, vnd wan die Summa des guts an gelde vbergeslagen, Sollen alßdan der Creditoren ein Itzlicher sein schuldt da Jegen stellen, Befindet sich dan, das die Summa der schulde mehr vnd hoher als die Wardierung des verschriebenen Pfandes iß, alßdan soll ein Itziger Creditor von seiner Summa also beschedentlich abe kürtzen, wer hohe Summen hadt, soll darnach kurtzen, wer kleine soll geringe kurtzen, nach aduinandt, Daller gegen Daller, Marck gegen Marck, bissolange die schulde der Wardirung des pfandes gleich werden. Alß dan soll es dem Jenigen, so die grosseste Summa dar In behelt, frey sein, den oder die andern dar auß zu losen, vnd beim pfande allein zu bleiben, Biß der Rechte Erbe Jnen darauß losen wirt, oder Jme seine gelt Summa Jerlich verrentet. Wolt aber der Erbe den Creditoren außlosen, Sol die bezalung geschehen, ahn solcher unntz oder derselben werde, als das datum der Obligation Inne helt, auff welche aber diese verfloßene Kriegkes Jare*), In welchen die Erben Jrer Gueter nicht genossen, keenne rente soll gerechnet werden.

Es will aber der Herr Stadthalter sowoll semptliche Rethe Jedermannigliche von Adell alte vnd Junge hiemit gütlich ermanet haben, Damit ein Itzlicher wie pillich sich dahin befleissige, das er seine güter viel mehr vnd lieber einlose dan noch weiter beswere vnd verpfande, Domit der Kön. Maitt. Jr geburende roß Dienst zu genoge geschehe vnd die vom Adel sich desto ehrlicher nach Jren stande erhalten vnd haben konnen.

Würde sich auch, wieder Hoffnung, Recht vnd recesse, weiter vnd fernern noch Jemants vom Adel vnterstehen zwey oder mehr

*) Am Rande ist hinzugefügt: sonderlich 12 Jare.

In seine gueter zu vorpfenden, Wer hier vber betroffen, Soll ahn Leib vnd ehre vermüge vnser Rechten ohne gnade gestraffet werden. Die Jennigen aber, so wucher vnd geitz halber nach diesem tage In gelt den vnuermügenden auff Ire gueter vorstrecken vnd sich dahin vnerkundigeter sachen In pfande vorschreiben lassen, Da hie beuor allbereitz andere ein verschreiben sein, Sollen Ires außgelechten geldes verlustig sein, Er sey Edel oder Vnadel, Burger oder Paur, so einer uber betroffen. Dar nach sich ein Itzlicher zu richten. Zu mehrer Urkunt haben die semptliche gemeine von Adell diese bewilligung versiegelt, also demnach zu richten zu gestatt.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Diese verwilligung wegen der gantzen Ritterschaft haben versiegelt Eilhart vonn Tysenhausen, Reinholt Nierodt, Heinrich Mhoer, Dietrich Farenßbegk vnnd Robrecht vonn Rosenn.

5.

Extractum Ingermannländischer Capitulation v. 16. October 1622.

(Aus des Vicepräsidenten H. v. Brevern handschriftlichem Nachlaß).

1) Ingermanlandt wird incorporiret allen privilegiis et immunitatibus des Schwedischen Reiches Adell.

2) Was bei der Capitulation behandelt worden, darbei sol eß so bleiben.

3) Die Gouvern. vnd Stathaltere sollen niemanden pergraviren.

4) Wieder diese Capitulation soll niemandt aggraviret werden.

5) Ihro Königl. Maj. wollen dehnen, so es meritiret vnd derselben recommendiret worden, nebenst denen feudis nobilibus auch insignia nobilitatis contribuiren.

6) Die feuda sollen denen Donatariis jure feudi veteris angesetzet vnd conferiret werden; vnd in casu non existentium masculorum auch denen Töchtern vnd collateralibus

so des Geschlechtes vnd Nahmens vnd daß Lehn in gebürender Frist (NB. Intra annum et 6 septimanas) richtig suchen, zufallen.

7) Die Lehngüttern sollen ohne expressen Consent Ihro Königl. Mäjest. zwischen denen Brüdern nicht zertheillet, sondern divino sortis judicio die Erben von einandergesetzet, vnd die andre Brüdere vnd Schwestern midt Gelt abgeleget werden, damit der Roßdienst desto besser folgen möge.

8) Die Vasallen vnd Lehnträgere sollen alle beneficia vnd Nutzbarkeiten ihrer Gütter genießen, ob sie gleich in den schwedischen Privilegiis nicht endthalten.

9) Vber dero Dienere vnd Vnterthanen sollen die Vasallen vollige Jurisdiction haben; die Criminalia aber sollen nach dem schwedischen Lagen abgethan vnd beförderlich exequiret werden.

10) Wegen Ausschiffunge ihrer Landeswahren sollen sie sich der schwedischen Adlichen privilegia articul. 21 gerecht verhalten; mit ihre Schutten mögen sie ihre Wahren nach Reval vnd Narffe abführen; Nacher Deutzland aber Schiffe zu halten, sollen sie nicht befuget seyn.

11) Das Homagium sollen sie durch einen genüglichen Gevolmechtigen, oder auch selbesten denen H. H. Stathaltern in loco wegen Ihro Königl. Majest. prästiren vnd leisten.

12) Denen donatariis sollen vacua bona geliffert, vnd die Unterthanen, so in denen donirten Gütern betreten, an andre der Chronen Örtter transferiret; die Intraden aber zu ihren Anfange in den Güttern gelassen werden.

13) Ein oder zwey Rabotten (Pauren) mögen die Donatarii zu Funtirunge ihrer Höffe bei denen intromittirten Güttern behalten; sonsten sollen sie daß Land nicht midt Schweden, Finländer, Ehstländer oder Reussen, sondern allein mit deutsche Pauren besetzen.

14) Es mögen die Vasallen vnter denen Schlössern vnd in den Stätten auch Häuser bauwen, darin sie in Krigesnhodt Zuflucht nehmen können; dieselbe sollen sie; eigenthümlichen nach den schwedischen Privilegiis besitzen.

15) Nach denen schwedischen Adlichen Privilegien soll von

16 Hacken Landes ein Roßdienst Pferde gehalten; vnd 30 Thonnen Landes vff einen Hacken Landes gerechnet werden.

16) Die Vasallen sollen zu Cultivirung des Landeß **a tempore intromissionis** gantzer 10 Jahren von allem Roßdienst vnd **oneribus** gentzlichen befreiet sein: die aber in wehrender 10 Freijahren die Gütter nicht besetzen noch cultiviren, solen **ipso quasi iure** derselbigen verfallen sein.

17) Denen Hausleitten sollen auch Güttere **iure emphyteuseos seu jure censiti** immittiret werden.

18) Dieselbe soh vff Erbzinsen sitzen, vnd nach ihren Freijahren abzihen wollen, dieselbe sollen Einen der Chronen annehmlichen gutten Man an dero Stelle setzen oder auch die freigenossene Jahren der Chronen zahlen.

19) Nach Ausgang der genossenen frei Jahren sol ein ingermannländischer Pauer allezeith zur Gerechtigkeit halb sohvill geben als ein schwedischer Pauer. — Die **Emphyteusarij** aber, die nuhr Mayereien vnd keine Pauren haben, sollen nach ihren Haken geschetzet vnd höher nicht als andere Bürgere in Stätten ihren Vermögen nach angeleget werde.

20) Die Ingermanländischen mögen **ab omni gravamine tum judiciali quam extrajudiciali** provociren vnd appelliren.

21) Die Ingermanländischen sollen ihre interponirte Appellation innerhalb 4 Monath Zeit prosequiren; vnd daffern ihnen dieselbe von denen Hrn. Hrn. Gouverneurn vnd Stathaltern verweigert werden solte, verfallen dieselbe in 500 Thlr. Straffe vnd verorsachten Expensen.

22) Ein Land-, Policei- vnd Gerichtesordnunge soll ihnen midt forderlichten auch gefasset vnd publiciret werden.

23) Denen Kauff- und Handwerksleuten, soh sich vnter denen Schlössern vnd in denen Stätten satzen wollen, werden etliche Freijahren versprochen von allen Reichs- vnd Statt- vff- vnd anlagen, wie sie deshalb zum füglichsten midt denen Befehligshaberen accordiren können.

24) Denen Burgern vnd Handtwerksleuten sollen **agri censuales** für einen erträglichen jährlichen Pfennig vnd Grundtzinse an gelegnen Oerttern nahe vnd vor denen Stätten angewiesen werden.

25) Denen deutschen Kauffleuten, soh sich in denen Stätten setzen wollen; wollen Ihro Königl. Maytt. den Zohll miltern vnd ringern; vnd ihnen andre Privilegia vnd Immunitäten mehr midttheilen.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

Observatio.

Die Güttern allein, soh in Ingermanlandt vf diese obige Constitution privilegiret, sollen nach derselben Einhalt judiciret vnd gerichtet werden; denen andern aber, soh nach dem Norköpingschen Schluß, oder sonsten vff ein besonderes Recht einige Gütter doniret, sol ein Richtschnur sein, die Schwedische Lagen, der Norköpingsche Schluß, und die Reichstägliche Verordnunge. Anno 1655 d. 25. Juny.

6.

Zur Geschichte des Schulwesens.

(Nach dem Original.)

Lectiones Conrectoris,

Wie sie nach der Instauration der Dorpatischen Krons- und Stadt-Schule von Einem Hochpreißl. Kayserl. Ober-Consistorio, auf vorher eingesendeten Entwurf, sind approbiret und confirmiret worden.

Am Montage Vormittag von 8 bis 9: Secundaner allein Cornelius.

Von 9 bis 10: Primaner und Secundaner zusammen. Epistolae Ciceronis Famil.

Privat-Stunde von 10 bis 11: Exercitium stili extemporaneum.

Des Nachmittags von 2 bis 3: Secundaner allein. Fabulae Phaedri.

Von 3 bis 4: Cellarii liber memorialis et Grammatica latina.

Am Dienstage Vormittags von 8 bis 9 Uhr: dio Secundaner allein. Cornelius.

Von 9 10: Grammatica graeca mit beiden Classen.

Privat-Stunde von 10 bis 11: Historia nach Herrn Freyer's Einleitung.

Nachmittag wie des Montags.

Mittewochens Vormittags von 8 bis 9: Exercitium stili ordinarium Secundanis dictatum.

Von 9 bis 10: mit den Primanern die Poesie nach Freyers fasciculo poematum.

Privat-Stunde von 10 bis 11: die Geographie.

Der Nachmittag ist, wie in allen Schulen gewöhnlich, frey.

Des Donnerstages wie am Montage.

Des Freytags wie am Dienstage.

Sonnabends von 8 bis 9: wurde den Secundanern das Sonntags-Evangelium Lateinisch und Griechisch erkläret.

Von 9 bis 10: Dicta classica den Primanern Graece.

Diese Stunden werden von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr erst angefangen, und um 12 geschlossen.

Die ehemals gewöhnlichen Privat-Stunden sind gantz aufgehoben, und die Lectiones publiques gemacht worden.

1. Der numerus discipulorum ist in secunda Classe in den ersten acht Jahren, niemals unter 8 gewesen, auch nicht über 12 oder 13 gestiegen. Da hernach sich die Zahl verringert; sind doch allezeit einige vorhanden gewesen, also das die Classe niemals gar leer gewesen.

2. Die Anzahl der Schüler in prima et secunda Classe sind vom Anfange bis hieher überhaupt 60 gewesen: derer achte aus Prima nach Universitäten zu gehen sind dimittiret worden: von denen der Letzte Anno 1743 fortgegangen.

3. Bey diesen vorgemeldeten Lectionibus bin ich beständig geblieben, bis vor drei Jahren eine Veränderung vorgegangen. Weil erstlich in Prima eine Zeitlang keine Schüler gewesen; und nachgehends im Vorigen Jahre, von Johannis bis Weihnachten, die andere Classe derselben beraubt war.

4. In dem letzten Falle habe mit den Primanern wöchendlich 12 Stunden meine Lectiones gehabt: nemlich den Montag und Donnerstag von 8—10 über den Justinum: den Dienstag und Freytag von 8—9 des Virgilii Eclogas, gantz durch mit einer nochmaligen Repetition: des Mittewochs von 8—9 die Geographie, von 9—10 den Unterricht vom Globo terrestri, welchen nach Joh. Hübners Anweisung zweymal durch tractiret habe. Den

Sonnabend von 8—9 Grammaticam graecam, von 9—10 die Geographie.

5. Nachdem nun meine Classe aus zweene Schülern bestehet, so habe in der vormittägl. 1 Stunde des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags mit den Secundanern den Cornelium Nepotem, welchen ich zweymal, oder mehr exponiren laße, worauf der Text grammatice resolviret, nach den Regeln examiniret, und nach den vornehmsten Phrasibus eine kleine Imitation dictiret wird. Auf diese Weise wird auch mit den andern Auctoribus in lectione accurata procediret, soviel als die Zeit zuläßet. Des Mittewochens den Secundanern exercitium stili gegeben. Die Griechische Grammatique wird des Sonnabends mit ihnen getrieben. In der 11. Vormittags-Stunde des Montags und Donnerstags mit den Primanern den Justinum da indeßen die Secundaner eine Imitation vertiren. Des Dienstags und Freytags Leusdenii compendium Novi Testamenti. Mittewochens und Sonnabens die Geographie mit den Secundanern.

Des Nachmittags in der 1. Stunde von 2 bis 3 wird mit einem Verse eines Dankliedes und Lesung eines Capitel aus der Bibel alle Tage angefangen. Darauf die Secundaner allein vor der Lateinischen Lection eine Seite aus Cellarii libro memoriali aufzusagen haben. Darauf wird ihnen der Phaedrus erkläret, und zwar alle Tage.

In der 2. Stunde von 3 bis 4 Ovidii Metamarphosis mit den Primanern des Montags und Donnerstags, des Dienstags und Freytags die Prosodie nebst der Uebung in Versen. Die Secundaner haben indeßen die Lateinische Grammatique vor. Weil diese nur wenige Wochen in Secunda geseßen, so habe an statt des Phaedri, erstl. die grammatischen Colloquia Langiana mit ihnen bisher repetiret und Imitationes darüber dictiret und vertiren laßen. Es soll aber dieser angenehme Auctor gleich nach dem Heil. Oster-Feste vorgenommen werden.

Der Numerus secundae classis bestehet jetzo nur in zwey annoch gar kleinen Subjectis, nemlich

Melchior Adam Schmitz, aus Riga.

Johann Eberhard Schwenske, von Reppin.

Dorpat, den 26. Febr. 1752. Joh. Georg Haferung, Conrector.

7.

Das Wild in Livland.

(Nach Olearius.)

Zwischen Narva und Reval, — erzählt Olearius — wie auch in Ingermanland und fast ganz Livland giebt es wegen der großen Holzungen neben gutem auch viel Raubwild, sonderlich Bären und Wölfe, welche den Leuten auf dem Lande großen Schaden thun.

Die Wölfe laufen des Winters ungescheut auf die Höfe, und, wenn das Vieh eingesperrt ist, graben sie unten durch die Wände und ziehen die Schafe hindurch; sie nehmen zum öftern die Hunde vom Hofe hinweg, machen auch an etlichen Orten die Straßen des Nachts sehr unsicher. Man hält aber dafür, daß man sie scheu machen und abhalten kann, wenn man einen Prügel an einem langen Stricke hinter dem Schlitten herschleppen läßt.

Im Jahr 1634, den 24. Jenner, ist anderthalb Meilen von der Narva ein kleiner, ohne Zweifel wüthender Wolf 12 russischen Bauern, die mit Heu beladene Schlitten hinter einander hergefahren, begegnet. Dieser hat sich alsbald an den ersten gemacht, ist an ihm hinaufgesprungen, hat ihn bei der Kehle gefaßt und niedergerissen, desgleichen auch den andern; dem dritten hat er das Fell über den Kopf gezogen, dem vierten Nase und Backen abgerissen, den fünften und sechsten auch sehr beschädigt. Als die hintersten dieses sehen, treten sie zusammen, streiten mit dem Wolf, überwältigen ihn und schlagen ihn todt. Einen von den beschädigten Russen habe ich mit unserm Doctor zur Narva besucht und besehen. Er war im Gesichte und Kopfe so jämmerlich zugerichtet, gleich wie er nach damaligem Abrisse allhier im Kupfer gesetzt wird. Dieser ist nebst allen den andern beschädigten wüthend gestorben. Der Balg von diesem Wolfe wurde ausgestopft den Gesandten gezeigt und wegen der grausamen Geschichte von denen zur Narva zum Gedächtniß aufgehoben.

Von einem Bären erzählte uns fast ebenmäßige Historie ein Wildschütz auf Ermes in Livland: daß nämlich im Jahr 1630 auf einem Dorfe in derselbigen Gegend, als ein Bauer eine offne Tonne Häringe, davon zu verkaufen, vor dem Kruge abgesetzt und

in den Krug gegangen, ein großer, starker Bär aus dem Busch gekommen sei, sich über die Tonne hergemacht und seine Nothdurft davon gefressen habe. Er sei darauf in den Hof unter die Pferde gegangen; und als die Bauern, dieselben zu retten, herzugelaufen, hat er deren etliche nebst den Pferden beschädigt, daß sie weichen mußten. Darauf macht er sich in's Haus, kommt über einen Bierkübel oder Braubottig, in welchem frisches Bier stand, und säuft sich den Leib dick. Die Wirthin, die sich mit zwei Kindern auf den Backofen gemacht, muß in großer Angst und Stille diesem bösen Gast zusehen. Als der Bär seinen Theil gehabt, wandert er wieder nach dem Walde. Die Bauern aber, da sie sahen, daß er zu taumeln beginnt, folgen ihm nach; und als er auf dem Wege gleich einem trunkenen Menschen niederfällt und schläft, machen sie sich über ihn und bringen ihn um. Man vermeinte, daß dem Bären ewa seine Jungen weggekommen wären, welche zu suchen er also müßte herumgewandert sein.

Ein andrer Bauer läßt sein Pferd in der Nacht im Busche grasen. Als er's den Morgen wiederholen will, findet er einen Bären dabei sitzen, welcher allbereits eine gute Mahlzeit davon gethan hatte. Als der Bär den Bauern ansichtig wird, verläßt er das Aas, läuft zu demselben, ertappt und führt ihn in seinen Armen hin zum Aaas. Der Bauer aber hatte zu seinem Glücke einen kleinen Hund bei sich, welcher dem Bären nachbellt und ihn in die Fersen beißt. Indem der Bär sich des Hundes erwehren will, läßt er den Bauer fallen, welcher mit Behendigkeit sich davon macht.

Es sollen die Bären daselbst herum, besonders in Ingermannland, viele Elenthiere, weil das langsame Thiere sind, zerreißen. Ja sie sollen auch der todten Menschen Körper in der Erde nicht verschonen, sondern dieselben, wenn sie nicht tief genug eingegraben sind, wieder herausscharren und fressen; wie sie denn den Herbst Anno 1634 hinter Hackhof, nach der Narva zu, 13 Leichen auf dem Gottesacker ausgegraben, und die, welche in den Särgen lagen, mit samt denselben weggetragen hatten.

Es hat sich vor wenig Jahren zugetragen, daß eine vornehme, desselben Orts wohl bekannte Frau, als sie reist, einen Bären angetroffen, welcher eine Leiche im Arme trug und das Leichentuch hinter sich herschleppen ließ. Als ihr Pferd vor dem